

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Helmut Geiter</i>	Kriminalität und Strafvollzug – Öffentlichkeit und Justiz zwischen Mut, Unmut und Übermut	323
<i>Hans-Ludwig Dietz</i>	Der Funktionsstellenbedarf in Justizvollzugsanstalten Ein Kennzahlenvergleich	334
<i>Rudolf Baumeister</i>	Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug Ein Projektbericht	339
<i>Rainer Rex</i>	Zur Lage der drogengebrauchenden Menschen in Haft	342
<i>Josef A. Wasielewski</i>	Gemeinnützige Arbeit während des Strafvollzuges	346
<i>Renate Kohl</i>	20 Jahre Münchner Zentralstelle für Straftlassenenhilfe	348
<i>Frieder Dünkel</i>	Alte Menschen im Strafvollzug	350
<i>Werner Fürst</i>	Nachbesserungen der Vergangenheit oder Chance für die Zukunft? – Erfahrungen und Überlegungen nach einem Jahr als Lehrer im Strafvollzug	358
<i>Theodor von den Driesch</i>	Erinnerungen eines Lehrers an seine pädagogische Arbeit im Strafvollzug 1963-1975	360
	Aktuelle Informationen	366
	Aus der Rechtsprechung:	
	BVerfG v. 27.2.1989 – 2 BvR 573/88 –: Schutz von Ehe und Familie im Rahmen des Strafvollzugs	372
	OLG Frankfurt v. 5.11.1990 – 3 Ws 888/90 (StVollz) –: Anforderungen an Lockerungsentscheidungen bei Ausländern	372
	KG v. 28.5.1990 – 5 Ws 143/90 –: Vollzugsplan: Maßgeblichkeit des Zeitpunkts für Verpflichtungsklage	373
	BSG v. 26.9.1990 – 9 b/11 RAr 63/89 –: Unterhaltsgeld im Freigang	374
	OLG Hamm v. 18.4.1991 – 1 Vollz (Ws) 9/91 –: Urlaub aus der Haft bei lebenslanger Strafe	374
	OLG Stuttgart v. 5.2.1991 – 4 VAs 28/90 –: Keine Heilung verspäteter Vorschaltbeschwerde durch Sachentscheidung der Beschwerdeinstanz	377
	OLG Koblenz v. 23.11.1990 – 2 Vollz (Ws) 39/90 –: Ausschluß eines Gefangenen von der Mitwirkung an der Gefangenenmitverantwortung	377
	BGH v. 21.5.1990 – 4 StR 27/91 –: Entlassung eines Untergebrachten durch Anstaltsleiter	378
	Für Sie gelesen	379
	Neu auf dem Büchermarkt	384

Unsere Mitarbeiter

<i>Helmut Geiter</i>	Assistent, Wissenschaftl. Mitarbeiter der Kriminologischen Forschungsstelle des Kriminalwissenschaftlichen Instituts, Universität zu Köln Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41
<i>Dr.-Ing. Hans-Ludwig Dietz</i>	WIBERA Wirtschaftsberatung AG Achenbachstr. 43, 4000 Düsseldorf 1
<i>Rudolf Baumeister</i>	Assessor Postfach 601, 5308 Rheinbach
<i>Rainer Rex</i>	Leitender Arzt der Inneren Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21
<i>Josef A. Wasielewski</i>	Pastoralreferent, Jugendstrafanstalt Wittlich Fallerweg, 5560 Wittlich
<i>Renate Kohl</i>	Dipl.-Sozialpädagogin (FH) Münchner Zentralstelle für Straftatlassenenhilfe Haimhauser Str. 13, 8000 München 40
<i>Dr.jur. Frieder Dünkel</i>	Privatdozent Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Werner Fürst</i>	Lehrer im Pädagogischen Dienst der JVA Ravensburg Berliner Str. 34, 7980 Ravensburg
<i>Theodor von den Driesch</i>	Schulrat a.D. Schlehenweg 8, 7240 Horb am Neckar
<i>Karl-M. Walz</i>	Staatsanwalt Sophienstr. 30, 7570 Baden-Baden
<i>Hubert Kolling</i>	Dipl.-Politologe und Dipl.-Pädagoge Dozent an der Zivildienstschule Staffelstein Bahnstr. 2, 8623 Staffelstein
<i>Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

Kriminalität und Strafvollzug – Öffentlichkeit und Justiz zwischen Mut, Unmut und Übermut*

Helmut Geiter

I. Kriminalität und Strafvollzug im Blickfeld von Öffentlichkeit und Experten

Bevor auf *Frieder Dünkels* Buch näher eingegangen wird, scheint es mir angebracht, einige in der von mir gewählten Überschrift bereits angekündigte Gegebenheiten anzusprechen, in die hinein es gestellt ist.

1. Irgend etwas nimmt immer mehr zu – Polizei und Medien auf Rekordjagd: Die jährliche Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik

Alljährlich nahezu der gleiche Befund: Nach Veröffentlichung aktueller Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) scheint sich der Horizont für alle weitgehend rechtschaffenen und (manchmal auch nur eigener Einschätzung nach¹⁾) rechtstreuen Bürger dieses Landes noch tiefer zu verdunkeln. Häufig war nämlich im Berichtsjahr gegenüber dem vorangegangenen insgesamt betrachtet ein Anwachsen der erfaßten Kriminalität zu verzeichnen. So auch nach der in diesem Frühjahr bekanntgegebenen PKS für 1990, dem Jahr, in dem diese Statistik zum letzten Mal ausschließlich Angaben aus den westlichen (alten) Bundesländern zusammenfaßt.²⁾

Obwohl die PKS im Vergleich zu den anderen Kriminalstatistiken als das relativ sicherste Instrument zur Kriminalitätsbemessung angesehen wird, sie jedenfalls der Kriminalität sachlich und zeitlich am nächsten ist³⁾, bildet sie – entgegen traditionellem Verständnis – die „kriminelle Wirklichkeit“ keinesfalls deckungsgleich ab. Zunächst einmal ist sie lediglich ein Tätigkeitsnachweis, mit dem die Polizei ihre Arbeit dokumentieren will.⁴⁾ In den Vorbemerkungen dieser Sammlung steht deshalb seit einigen Jahren zu recht der Hinweis, „die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik (sei) besonders dadurch eingeschränkt, daß der Polizei ein Teil der begangenen Straftaten nicht bekannt“ werde.⁵⁾ Aufgrund der Ergebnisse der Dunkelfeldforschung mag man es derzeit aber für plausibel halten, daß die in der PKS erfaßten Taten hinsichtlich Umfang und Struktur jedenfalls ein Indiz für die Erschließung der Wirklichkeit abgeben.⁶⁾ Der Schluß von der „Bewegung der registrierten Kriminalität“ auf die „Bewegung der Deliktswirklichkeit“ hingegen dürfte sich im Hinblick auf möglicherweise eingetretene Änderungen bei der strafrechtlichen Sozialkontrolle (u.a. beim privaten Anzeigeverhalten, den Strafverfolgungsaktivitäten der zuständigen Organe, Polizeidichte und -taktik) als weitaus problematischer darstellen.⁷⁾ Auf derartige Aspekte wird in der PKS auch hingewiesen.⁸⁾

Dennoch (ver-)kleiden bereits am Tage nach ihrer Veröffentlichung die pointierten Schlagzeilen weitere Teile der Presse⁹⁾ – und zwar quer durch das politische Spektrum –

komplizierteste Zusammenhänge und von unterschiedlichsten Faktoren beeinflusste Schwankungen in das griffig-glatte Gewand eines offenbar bewährt-einfachen Schnittmusters. Pauschal wird festgestellt, daß die Kriminalität (srate) gestiegen¹⁰⁾ beziehungsweise – bei genau gleichem Sachverhalt – sogar „drastisch gestiegen“¹¹⁾ sei. Überschriften wie „Zahl der Straftaten erreicht Rekordhöhe“¹²⁾ oder „Organisierte Kriminalität weitet sich aus ... Verbrechensrekord registriert“¹³⁾ sollen wohl den Eindruck erwecken, Deutschland habe auch bei „Verbrechenstaten“ seiner Bewohner quantitativ oder/und qualitativ wahrhaft Europa-, vielleicht gar Weltmeisterliches zu bieten. Derart aufgeheizt auf Rekordjagd übermittelt man dem Leser auch schon einmal rund eine viertel Million mehr Straftaten als tatsächlich registriert worden sind.¹⁴⁾

Um diese öffentlichkeitswirksame Sichtweise perpetuieren zu können, bedarf es manchmal einer Akzentverschiebung, deren Vornahme vielen aber keine Schwierigkeiten zu bereiten scheint. Denn neigt sich die Kurve der registrierten Kriminalität einmal nach unten, was durchaus vorkommt (z.B. 1984, 1988, 1989¹⁵⁾), so löst diese Tatsache keineswegs erfreute Kommentare und optimistische Reaktionen aus. Im Gegenteil: Es findet sich in der reich gegliederten Statistik gewiß der eine oder andere Teilbereich meist schwererer Kriminalität, in dem ein gegenüber dem Vorjahr beträchtlicher prozentualer Anstieg zu errechnen ist. Dieser wird dann – häufig trotz lediglich geringer absoluter Zahlen – stärker akzentuiert.¹⁶⁾ Damit hat man auch weiterhin Grund genug, Negativprognosen abzugeben, die allgemeine Sicherheit schwer gefährdet oder schwarz für die Zukunft zu sehen. So lassen sich dann – vermeintlich wohlbegründet – Forderungen nach u.a. zusätzlichem Personal bei den Sicherheitsorganen¹⁷⁾ und moderneren Ausstattungsmitteln aufstellen, beziehungsweise deren Einsetzung begründen.¹⁸⁾

Mag man der oft genug arg gebeutelten Polizei derartige Vorgehensweisen nachsehen können¹⁹⁾, so verwundert doch die oft ungefilterte, nicht hinterfragte Wiedergabe des polizeilich angesammelten und um Negativprognosen angereicherten Zahlenmaterials in weiten Teilen der Medien. Erfindertisch „produzieren“ diese bei Bedarf sogar selber eine – jeder Tatsachengrundlage entbehrende – Kriminalitätswelle.²⁰⁾ Eine gute Nachricht ist für die Massenmedien in der Regel offenbar keine(r) Nachricht (wert). „Wen interessiert es schon, daß der Kassierer Mayer am gestrigen Tag keine Unterschlagung begangen hat“, sagt der frühere Tagesthemenmoderator *Hanns Joachim Friedrichs*, diese NegativEinstellung erläuternd.²¹⁾ In Konsequenz dessen zeigt sich der verkaufsfördernde Hang vieler Publikationsorgane, etwas dicker als der Realität entsprechend aufzutragen²²⁾, dies sowohl in der (erwähnten) ungefilterten Übernahme schwarzmalender Akzentuierungen als auch in der Wahl überzeichnender sprachlicher Mittel. So verfälscht die Bezeichnung „Verbrechensrekord“²³⁾ klar die tatsächlichen Gegebenheiten. Denn schlicht jeder auch nur halbwegs Informierte – keinesfalls erst der fertig ausgebildete Jurist – ist sehr wohl in der Lage, zwischen (Laden-)Dieben und Mördern, zwischen Straftätern und Verbrechern zu differenzieren. Von seinem Sprachgefühl her weiß er, daß nur ein allgemein als besonders schwerwiegend eingeschätztes Delikt in die Nähe des Begriffs „Verbrechen“ zu bringen ist. Diese Wertung findet in der juristischen Terminologie lediglich ihre Entsprechung,

* Zugleich eine Besprechung von *Frieder Dünkel*: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990. 810 Seiten mit 42 Schaubildern und 58 Tabellen. Broschur. DM 68,-.

wenn allein solche Gesetzesverletzungen als Verbrechen bezeichnet werden, die im Strafmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB). Gerade indem alle Rechtsverletzungen – belanglose Übeltaten ebenso wie entsetzliche Brutalitäten – über einen Kamm geschoren werden, gelingt eine die diesbezüglich langweiligere Wirklichkeit aufbauschende, so Bedrohlichkeit und Angstgefühle weckende beziehungsweise unterhaltende²⁴⁾, unterschwellig kommentierende, nämlich meinungsmachende, „Berichterstattung“.

„Einbruch, Autoklau, Mord. Verbrechen in Deutschland immer schlimmer. Alle sieben Sekunden passiert in Deutschland ein Diebstahl, ein Mord, ein Wohnungseinbruch, ein Rauschgift-Verbrechen oder ein Auto wird geklaut ...“²⁵⁾ heißt es – leichtere und schwerere Tatbestände zum süffigen Crimecocktail mixend – keinesfalls nur in bluttriefenden Boulevardblättern. Vor pauschalierenden „Verbrechens“-Meldungen schrecken auch Abonnementszeitungen²⁶⁾ und gar öffentlich-rechtliche Fernsehkanäle²⁷⁾ nicht zurück. Womöglich resultieren diese semantischen Entgleisungen daraus, daß schon die Experten der Polizei oder Politiker bei der Vorstellung der PKS die unzutreffend verallgemeinerten Begriffe „Verbrechen“/„verbrecherische Delikte“ verwenden und die Medien – eventuell über die Abnahme der Nachricht von Agenturen – sie „lediglich“ weitergaben. Einige Zeitungen, jedoch nicht solche, die gemeinhin Volkes Stimme zum Maß vieler Dinge machen, schienen dennoch zumindest zum Teil in der Lage, von Interessen (mit-)bestimmte Übertreibungen zu erkennen und in der Meldung für den Leser auszumerzen beziehungsweise abzumildern.²⁸⁾

An dieser Stelle kann und soll keine vertiefte Beschäftigung mit der PKS²⁹⁾, ihrer Präsentation in der Öffentlichkeit und deren Vermittlung in den Publikationsorganen erfolgen. Dennoch soll neben dem erwähnten, Unsicherheitsgefühle in der Bevölkerung zumindest fördernden Fehlgebrauch der Sprache auf einige gewichtige inhaltliche Aussparungen oder gar Unrichtigkeiten in der Berichterstattung zur PKS hingewiesen werden, um deren bewußt schwarzmalende Tendenz ansatzweise aufzuzeigen.

Zum Teil unterschlagen Blätter die Meldung, daß von den 4,45 Millionen registrierten Straftaten des Jahres 1990 die Diebstahlsdelikte mit fast 2,7 Millionen (= über 60 %) den Löwenanteil inne hatten.³⁰⁾ Manche Zeitungen schreiben, daß im Jahre 1990 2387 Menschen bei Verbrechen (Mord und Totschlag) getötet worden seien, zwei Personen mehr als im Vorjahr³¹⁾, und stellen zum Teil sogar Rechenkunststücke an, denen zufolge täglich 6,5 Tötungsoffer bei Verbrechen zu beklagen waren.³²⁾ Verharrt man jedoch nicht in einer pessimistischen Grundeinstellung, sieht sich vielmehr die Mord- und Totschlagszahlen genauer an, erkennt man rasch, daß von den bereits publizitätswirksam betrauten, deutlicher gesagt: ausgeschlachteten 2387 Opfern der Bluttaten verblüffenderweise mehr als zwei Drittel überhaupt nicht getötet worden sind. In der einen klaren Kopf offenbar vernebelnden Lust an möglichst schaurigen, auflagensteigernden Ergebnissen zur „Informationsvermittlung“ gerade hinsichtlich der Schwerstdelikte hatte man nämlich versuchte (1644 Fälle = 68,9 %) und vollendete (743 Fälle = 31,1 %) Taten flugs in einen Topf geworfen.³³⁾ Beileibe kein Einzelfall verfälschter Informationsvermittlung. So suggerierte ein Blatt eine Verschärfung der Lage bei Wohnungs-

einbrüchen³⁴⁾, während deren Fallzahl im abgelaufenen Jahr realiter gerade rückläufig war.³⁵⁾ Erfreulich, daß immerhin die Frankfurter Allgemeine Zeitung bei den Tötungsdelikten nicht nur hinsichtlich versuchter und vollendeter Taten ordnungsgemäß differenzierte, sondern sogar noch vermerkte, die Zahl der „vollendeten Fälle (sei) von 800 auf 743“ gefallen (!).³⁶⁾

Allein durch korrekte, überlegte Berichterstattung läßt sich mithin ein angebliches, sofort lautstark beklagtes Anwachsen bestimmter Straftaten in deren tatsächlich gegebene, teilweise deutliche Abnahme „verwandeln“. Sicherlich ist auch eine Quote von 743 in der Bundesrepublik Deutschland Umgebrachten betrüblich, selbst wenn man weiß, daß auf viel begrenzterem Raum, z.B. allein in der nordamerikanischen Stadt Detroit, in einem Jahr durch Tötungsdelikte ca. 800 Menschen umkamen.³⁷⁾ Ein einziges Opfer wäre bereits zu viel. Aber seitdem Kain seinen Bruder Abel erschlagen hat, leben wir mit dem Phänomen der Tötungsdelikte. Auch heutzutage sind diese in hohem Maße Beziehungstaten im Verwandten- und Bekanntenkreis³⁸⁾, weniger Entgleisungen von auf dunklen Straßen lauernden gewalttätigen Unbekannten.³⁹⁾ Genau das letztgenannte Kriminalitätsbild aber vermitteln die Massenmedien mit erstaunlicher Beständigkeit⁴⁰⁾, während etwa die viel größere Gefahr, durch einen Verkehrsunfall das Leben zu verlieren – im vereinten Deutschland töteten im Jahre 1990 Menschen mit Autos 11 400 Mitmenschen⁴¹⁾ – meist eine Einzelmeldung bleibt. Zur Panik(-mache) besteht jedoch kein Anlaß. Bei der Anzahl der Opfer hat es in den letzten Jahrzehnten auch keine Veränderungen gegeben, die apokalyptische Besorgnisse zu begründen vermöchten. Seit Anfang der 70er Jahre lag die Zahl der durch Mord beziehungsweise Totschlag Umgekommenen noch nie so niedrig wie 1990.⁴²⁾ Gegenüber etwa dem Jahr 1982, wo 935 Umgebrachte zu beklagen waren⁴³⁾, ist vielmehr ein Rückgang um mehr als 20 % auszumachen. Jedoch soll hier nicht rechenakrobatisch in gleicher Weise verfahren werden, wie es der Presse gegenüber – mit allerdings umgekehrtem Vorzeichen – moniert worden ist. Die Zahlen bleiben vielmehr auf einer meist zwischen 700 und 900 angesiedelten Ebene relativ stabil. Gleiches gilt ebenso für die Versuchsfälle – auf einem höheren, in aller Regel zwischen 1500 und 2000 pendelnden Niveau.⁴⁴⁾ Darauf, daß in diesem Bereich auch Definitionsspielräume der Ermittlungsbehörden (Einordnung als Körperverletzung oder als Tötungsversuch) einen den jeweiligen Bestand steuernden, grundsätzlich jedoch Konstanz sichernden Faktor darzustellen vermögen, kann hier nur hingewiesen werden.⁴⁵⁾ Festzustellen ist jedenfalls eine durchgängige Tendenz zur Übertreibung des Tatvorwurfs bei den jeweils früh im Verfahren tätigen Instanzen⁴⁶⁾, auf die die Presse unter Umständen plakativ noch etwas draufsattelt. Vermelden zahlreiche Zeitungen unzutreffenderweise eine „Verbrechenaufklärungsquote“ von 47 %⁴⁷⁾, gelingt es den Ermittlungsbehörden in Wahrheit viel häufiger, derartige Schwerstdelikte erfolgreich zu erhellen, z.B. Mord und Totschlag (einschließlich der Versuche) durchgängig seit 1965 zumindest zu 94 %.⁴⁸⁾ Ganz generell wird registrierte Gewaltkriminalität – dieser Kategorie unterfallen regelmäßig die Verbrechenstaten – seit Jahrzehnten zu deutlich über 70 % aufgeklärt.⁴⁹⁾

Derart erfolg- und hilflos, wie die berichtete „Verbrechenaufklärungsquote“ von 47 % glauben machen will, ist unser

Gemeinwesen folglich denn doch nicht. Vielmehr steht umgekehrt das ewige Lamento über erschreckende Dammbrüche bei der Gewaltkriminalität hierzulande⁵⁰⁾ – einer Sparte mit nur knapp 2,5 % Anteil an der erfaßten Gesamtkriminalität – selber auf wenig festem Untergrund.⁵¹⁾ Denn lediglich das riskante Jonglieren mit Prozentzahlen vermag eine Einschätzung zu ermöglichen, die eine Ausuferung bisher angeblich kanalisierter Kriminalität (vorher-) sieht. Ob jedoch bei einer Bevölkerungszahl von 62 000 000 der Anstieg aller der Rubrik Gewaltkriminalität unterfallenden Delikte um 7352 gegenüber dem Vorjahr (von 102 645 auf 109 997 = 7,2 %) ⁵²⁾ wirklich unsere Welt – und nicht nur das Weltbild früheren, angeblich besseren Zeiten Nachtrauernder – ins Wanken bringt, erscheint mir zumindest zweifelhaft. Dies um so mehr, als auch vor beinahe zehn Jahren schon 108 024 derartige Delikte registriert worden waren, bei einer um über 350 000 Personen geringeren Gesamtbevölkerung.⁵³⁾

Selbstverständlich haben auch die Jugendlichen bei der Vermittlung und zum Teil unterschweligen Interpretation der die erfaßte Kriminalität eines Jahres festhaltenden Momentaufnahme ihren Platz – nach allem kaum verwunderlich – auf der Anklagebank.⁵⁴⁾ Denn: „Die Täter werden immer jünger. Die Jugendlichen zwischen 14 und 18 stellten 13,2 Prozent mehr Diebe, Räuber, Einbrecher, Rauschgift-Dealer als noch im Vorjahr“, heißt es unter der Überschrift „Verbrechen in Deutschland. Die Täter werden immer jünger“.⁵⁵⁾ Oder auch: „Mord, Totschlag und Raubüberfälle haben einen Stand erreicht, den es seit dem Kriegsende noch nicht gegeben hat. Doch damit nicht genug – die Täter sind immer mehr Jugendliche“.⁵⁶⁾ Mangels ins einzelne gehender Daten ist der deutliche Anstieg der von jungen Menschen zwischen 14 und 21 Jahren begangenen Straftaten derzeit noch nicht eingehend interpretierbar.⁵⁷⁾ Augenfällig bleibt jedoch auch bei diesen Zeitungszitaten der Einsatz der bereits vorgestellten Methode, die durch die pauschale Übertragung hoher Zuwachsraten im – generell als „Verbrechen“ bezeichneten – Gesamtkriminalitätsbereich (mit seinen Millionen oft recht harmloser Übeltaten) auf die Schwerstkriminalität zwangsläufig unserer Lebenswelt ferne, ängstigende Horrorvisionen produziert.

Für Hinweise auf sinkende Tatverdächtigenzahlen – gerade auch im Bereich jugendlicher Gewaltkriminalität –, die es vor wenig zurückliegender Zeit gegeben hat, ist da natürlich kein Platz. Berichte dieser Art bleiben meist innerhalb der Elfenbeintürme juristischer Fach(zeit)schriften.⁵⁸⁾ Wenn der erreichte niedrigere Stand im folgenden Jahr wieder überschritten wird, können die unbefangenen Berichterstatter getrost erneut nach dem Motto „Kriminalität drastisch gestiegen“ verfahren, die (vermeintlich überholten) Erkenntnisse von Fachautoren der Reihe kurzsichtiger Irrungen zuordnen und unbeachtet lassen.

Mir geht es an dieser Stelle weder um die Brandmarkung der Presse schlechthin (eine solche könnte durch diese kleine Zeitungsstichprobe auch kaum begründet werden) noch um die Verharmlosung und Bagatellisierung der vorfindlichen Kriminalität. Wohl aber möchte ich ansatzweise Fakten über registrierte Kriminalität auf ein Niveau zurechtrücken, das der Realität jedenfalls näher ist als die bislang häufig überzeichnende, Bedrohungsgefühle und Angst bei der Bevölkerung vermittelnde Sicht. Angesichts täglicher Zeitungsberichte aus aller Welt über Mord, Totschlag, Drogenopfer,

über Raub, Einbruch, Betrügereien, neuerdings verstärkt auch organisierte Kriminalität⁵⁹⁾ sowie Fernseh-, Film- und Radiostories mit eben diesen Inhalten, außerdem reißerischer Illustriertenreportagen über gefährliche „Bestien“ und ihre Untaten, verwundert es nicht, wenn die Kriminalitätsvorstellungen weiter Bevölkerungskreise beträchtlich von der – viel langweiligeren lokalen – Realität abweichen. Die Wirklichkeit wird nämlich durch zugegebenermaßen millionenfache, jedoch allenfalls gemeine, überwiegend bloß lästige (meist Diebstahls-) Delikte geformt⁶⁰⁾, selten durch wirklich gefährliche Situationen. Taten und Täter entsprechen mithin nur ab und an dem Bild, das man sich von ihnen macht.

2. Die Experten: Fehlinformiert und/oder angstvoll im Schneckenhaus

Wiewohl unschön, ist diese Fehleinschätzung durch die große Gruppe der Nicht-Fachkundigen als in unserer freien Medienlandschaft kaum kurzfristig änderbares Faktum hinzunehmen. Bedenklich wird dieser Umstand aber dann, wenn er auch den Kreis der Experten zu erfassen beginnt,⁶¹⁾ Fachleute, die es aufgrund ihrer einerseits ins Detail gehenden, andererseits in größere Zusammenhänge gestellten Kenntnisse besser wissen könnten und müßten.⁶²⁾ Widersetzen sich diese bei zu treffenden und durchzusetzenden Entscheidungen ebenfalls nicht (mehr) den plakativ-pauschalen Fehleinschätzungen einer fachkundigen Öffentlichkeit (i.w.S.), so ist diese – über ihre bloße (sinnvolle) Kontrollfunktion hinaus – zum eigentlichen Entscheidungsträger geworden.

Vor diesem Hintergrund erschreckt es schon in beträchtlichem Maß, wenn Studenten der Rechtswissenschaft – in einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft anonym schriftlich interviewt – auf die Frage, welche vier Straftaten 1985 in der BRD am häufigsten polizeilich registriert worden seien, zu nahezu 50 % (10 von 21) Mord, Totschlags- bzw. Tötungsdelikte in die Reihung aufgenommen haben – mit Anteilen an der erfaßten Gesamtkriminalität zwischen 3 % und 20 %⁶³⁾, bei einem realen Wert von 0,066 % (1985), 0,054 % (1990).⁶⁴⁾ Daß es sich hierbei um am Beginn ihres Studiums stehende junge Leute gehandelt hat, bildet nur einen schwachen Trost. Denn die Ausbildung an den Universitäten ist bisher auf die Vermittlung von Dogmatik und Hilfen zur handwerklichen Falllösung (Subsumtion) ausgerichtet. Sie bietet allenfalls wenig Information zu rechtstatsächlichen Problemerkissen. Im späteren Beruf als Staatsanwalt oder Strafrichter kennt man dann im Laufe der Zeit aus routinierter Erfahrung die Größenordnungen der einzelnen Deliktssparten genauer. Dennoch wird sich – tagein/tagaus ausschließlich mit den Schattenseiten menschlichen Verhaltens befaßt – kaum ein realistischeres Straftäterbild durch- und festsetzen. Schließlich bekommt die Justiz die Angeklagten und Verurteilten, die nicht mehr auffallen, nie mehr zu sehen. Überrepräsentiert sind die häufiger vor Gericht und im Vollzug Auftauchenden. U.a. so dürfte sich die gegenüber anderen Gruppen stärkere Punitivität von (Straf-)Justizpersonen erklären lassen.⁶⁵⁾ Mancher Staatsanwalt oder Richter sieht – verzweifelt, zornig-wütend oder frustriert ob des trotz aller Anstrengungen nicht auszutrocknenden Kriminalitätsumpfs – sein, der Bevölkerung und gar der Verurteilten Heil in häufigeren, immer längeren (nicht selten unbedingten) Freiheitsstrafen⁶⁶⁾, die viel zu oft über das gesetzlich zulässige Mindestmaß hinaus (§§ 57 StGB, 88, 89 JGG) verbüßt werden müssen.⁶⁷⁾

Die Motive strenger (werdender) Richter bleiben aber oft verborgen, finden insbesondere keinen Eingang in die rechtsmittelsicher abgefaßten Entscheidungsbegründungen. Kann in diesem Bereich mithin nur vermutet werden, daß sich Entscheidungsträger – trotz (pflichtgemäß erwerbbarer) besserer Einsichten – nicht gegen die realitätsfernen, falschen Kriminalitätsbilder stemmen, sich vielmehr von der kräftigen Woge der angstbesetzten „allgemeinen Meinung“ mitreißen (und diese anschwellen) lassen, so läßt sich dies auf dem Gebiet des Strafvollzugs belegbar verdeutlichen.

Ist es auch nur einem einzigen Gefangenen einmal gelungen, die beträchtlichen Sicherungen einer Justizvollzugsanstalt zu überwinden oder ist er nicht (rechtzeitig) aus einem Urlaub bzw. von einem Ausgang freiwillig in sein vergittertes Heim zurückgekehrt, dann setzt – abgesehen von Verärgerungen bei der mit einem neuerlichen Suchauftrag ausgestatteten Polizei⁶⁸⁾ – je nach der Themenangebotslage im Blätterwald eine mehr oder weniger aufgeregte Diskussion ein. Ein Artikel findet sich ganz gewiß in solchen Fällen, in denen der Gefangene während der ihm zugebilligten, ihn erprobenden Lockerung in der keinesfalls nur fürsorglich-rücksichtsvollen Lebenswelt, von der er geraume Zeit ferngehalten worden war, neuerlich eine Straftat verübt hat. Grundsätzliche Konsequenzen werden gefordert, da unser aller Sicherheit auf dem Spiele stehe. Auch um sich der entsetzlich neugierig nachforschenden (Medien-) Öffentlichkeit gegenüber abzusichern, forschet die Justiz intensiv nach Fehlern ihrer Mitarbeiter, etwa ob Lockerungen zu großzügig gewährt worden sind. Gegen diese Überprüfungen wäre nichts zu sagen, wenn man gleichzeitig ebenso nachhaltig deutlich machen würde, daß gescheiterte Lockerungen nicht vermeidbar, solche, die schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, aber doch eher als Ausnahmen zu kennzeichnen sind.⁶⁹⁾ Das gilt Untersuchungen zufolge gleichermaßen für Bundesländer, denen zum Teil eine restriktive Handhabung von Lockerungen nachgesagt wird⁷⁰⁾, wie auch für diesbezüglich tendenziell großzügigere Länder.⁷¹⁾ Selbstverständlich fallen sowohl derartige Kategorisierungen als auch die Klassifizierung als Mißerfolg einer Lockerung oder doch schon als deren Erfolg je nach persönlichem Standort sehr unterschiedlich aus. Kritiker, denen der ganze Behandlungsvollzug („Hotelvollzug“) ein Dorn im Auge ist⁷²⁾, werden seltene, aber eben spektakuläre Folgen einzelner Fehlprognosen zum willkommenen Anlaß nehmen, einen Kurswechsel anzumahnen.⁷³⁾ Aber auch diejenigen, die die gesetzlich gefaßte Möglichkeit der Gewährung von Vollzugslockerungen zwar ausdrücklich begrüßen, sie in der täglichen Praxis aber danach ausrichten wollen, daß der Bevölkerung keinerlei Risiken zugemutet werden dürfen⁷⁴⁾, werden gegenüber einer ob eines erheblichen Lockerungsmissbrauchs aggressiv-emotional agierenden Öffentlichkeit eher in halbherzige Verteidigungshaltungen verfallen und allenfalls Rückzugsgefechte durchführen. Statt als Experte hier von vornherein aktiv (und notfalls ebenso aggressiv, statt immer nur reaktiv) das Heft in die Hand zu nehmen, sich so zunächst einmal klar hinter die Entscheidungen der eigenen Bediensteten und damit schützend vor diese zu stellen, verschanzen sich die hinterher natürlich immer klügeren vorgesetzten Aufsichtsbehörden (bis hin in die Ministerien) nur zu gern hinter zurückhaltenden, alle Varianten offenlassenden Formulierungen.⁷⁵⁾ Möglichst nicht die beunruhigte Öffentlichkeit, die Strafanstalten und Gefangene ohnehin nicht gern in ihrer Nähe duldet⁷⁶⁾, nach

einem – bereits von der (sinnvollen) Konzeption unserer Gesetze her tolerierten, weil nicht völlig ausschließbaren⁷⁷⁾ – Fehlschlag mutig durch aufklärende Widerworte reizen!

Haben sich erstmal eifertige – meist oppositionelle – Parteipolitiker eines solchen Falles angenommen, kann er durchaus bis zur Staatsaffäre hochgeschaukelt werden – gar zur Rücktrittsforderung an den zuständigen Ressortminister führen.⁷⁸⁾ Dieser – allerdings sonstigen mit dem Regierungsgeschäftsalltag regelmäßig einhergehenden Anfeindungen ausgesetzt – möchte keinen weiteren Angriffspunkt bieten. Seine Wiederwahl beabsichtigend, wird er demzufolge den Weg des geringsten Widerstandes gehen, um das sensible Thema möglichst rasch aus den negativen Schlagzeilen zu bringen. Die beunruhigte Öffentlichkeit hofierend, wird er – in manchen Fällen durchaus nicht einmal gegen seine eigene Überzeugung – tiefgreifende Restriktionen verfügen⁷⁹⁾ und wegen einiger (oft unvermeidbarer) Fehlschläge langjährig grundsätzlich bewährte, in ein Gesamtkonzept gebettete Maßnahmen stoppen.

Schaltet sich schließlich auch noch der Staatsanwalt ein und ermittelt ob der gewährten Lockerung aufwendig wegen Gefangenenbefreiung im Amt (§ 120 Abs. 1 StGB), Strafverurteilung im Amt (§§ 258 a Abs. 1, 258 Abs. 1, 2 StGB)⁸⁰⁾ bzw. wegen fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Nebentäter- oder mittelbarer Täterschaft hinsichtlich der Straftat des die Lockerung mißbrauchenden Gefangenen⁸¹⁾, ist das Rückgrat manches gutwillig-bemühten, den Resozialisierungsauftrag des StVollzG ernstnehmenden Bediensteten endgültig gebrochen.⁸²⁾ Künftig wird er weitgehend nur noch nach Sicherheitsaspekten entscheiden. Das ist für ihn und die Bevölkerung weniger gefahrenträchtig⁸³⁾, zumindest solange wie der Inhaftierte im Zuständigkeitsbereich der JVA gehalten werden kann.⁸⁴⁾ Daß dieses Verfahren das Gesetz verletzen könnte, weil es jegliches Risiko allein auf die Gefangenen abwälzt⁸⁵⁾, interessiert ob seiner Vorteile schlichtweg niemanden (mehr). Denn die Öffentlichkeit fühlt sich wieder sicher, der Minister hat gezeigt, daß er entschlossen re(a)gieren kann, und der Vollzug ist aus den Schlagzeilen. Allenthalben herrscht friedliche Ruhe.⁸⁶⁾ Zwar hat der engagierte Vollzugsmitarbeiter seine innere Kündigung eingereicht⁸⁷⁾, aber das bleibt – zumindest zunächst – unbeachtet. Von daher drohen keine Schlagzeilen. Weder von ihm noch von den Gefangenen ist mangels eigener Lobby mit Durchsetzungskompetenz Widerstand zu erwarten. Am ehesten wird nach geraumer Zeit ein politisches Fernsehmagazin oder eine Wochenzeitung die unannehmbare und gesetzeswidrige Situation der Gefangenen beklagen, meist auch festgemacht an einem markanten, plakativ herausgestellten Einzelschicksal. Der beschriebene Kreislauf kann damit wieder – in leicht abgewandelter Spielart – von vorn beginnen.

In diesem Geschehensablauf dürfte die Rolle der skandalisierend-aufbausenden Publikationsorgane kaum veränderbar sein.⁸⁸⁾ Denn kein Massenmedium ist angesichts der immer noch zunehmenden Informationsflut in der Lage, umfassend objektiv über alle gesellschaftlichen Ereignisse und Zusammenhänge zu berichten. Massenmedien müssen vielmehr eine Auswahl treffen; ohne Klischees geht es dabei nicht ab.⁸⁹⁾ Die Faktorenkomplexe Vereinfachung, Identifikation und Sensationalisierung werden deshalb nicht erst heute als Selektionskriterien bei der Auswahl und Verarbeitung

von Nachrichten benannt.⁹⁰⁾ Das gilt auch für Kriminalitätsnachrichten – eine Thematik, die in der Bevölkerung seit Jahrhunderten höchst gefragt ist; man denke nur an die Bänkelsänger des Mittelalters mit ihren Moritaten von schaurigen Morden und anderen Greueln. Man kann es nicht leugnen: Berichte von faszinierenden Straftaten sind unterhaltsam, reizen die Phantasie und vertreiben vielfach die Langeweile des alltäglich-eintönigen Lebens. Die entsprechende Nachfrage erfüllen die marktwirtschaftlich organisierten Massenmedien sehr gern, weil Kriminalitätsnachrichten leicht erreichbar und billig sind.⁹¹⁾ So wird in der ZDF-Serie „Aktenzeichen XY – ungelöst“ seit Jahrzehnten die Fahndung nach Tätern meist schwerer Delikte zum unterhaltsamen Suchspiel, bei dem Phantasie und Wirklichkeit ebenso leicht verschwimmen können wie in amerikanischen Seifenoperen, deren dünne Handlung man durch die Einbeziehung leibhaftiger Politiker aus dem realen Leben aufzuwerten trachtet. Gleichsam als konsequente Fortsetzung der ZDF-Serie bietet seit Juli 1991 ein neuer Kabelsender (Courtroom Television Network) in den USA rund um die Uhr Live-Berichte aus Gerichtssälen an.⁹²⁾ Da inzwischen in 45 US-Staaten Kameras zum Prozeß zugelassen sind, dürfte dem auf Unterhaltung angelegten Unternehmen (bei langweiligeren Passagen spielt man publikumswirksamer Bilder ein) kaum der Stoff ausgehen.

Sehr viel bescheidener stellt für viele der hiesigen Tageszeitungen der Pressebericht der Polizei – neben den Agenturberichten für den Überregionalteil – eine der wichtigsten Informationsquellen zum Kriminalitätsgeschehen dar.⁹³⁾ Hat zunächst die Polizei an dieser Stelle selber eine (auch interessengeleitete) Auswahl hinsichtlich des – ihrer eigenen sowie der vermuteten journalistischen Einschätzung nach – „Berichtswerten“ getroffen⁹⁴⁾, die zur kriminellen Realität bereits in einem problematischen Verhältnis steht⁹⁵⁾, so verdrängt sich diese verfälschte Informationslage auf dem Weg zum Rezipienten aufgrund journalistischer Interessen, Zwänge und Versuchungen⁹⁶⁾ zum völligen Mißverhältnis. Beispielsweise machen Gewaltdelikte in der polizeilichen Presseerklärung das Sechsfache, in den Pressemeldungen das Achtfache, auf der Titelseite das Elfache ihres registrierten Auftretens aus.⁹⁷⁾ Im gleichen Schema bleibend füllen Berichte über den Strafvollzug nur dann die Seiten, wenn Einzelthemen anstehen, die nach Skandal und Sensation „riechen“ und daher die Gemüter heftigst bewegen.⁹⁸⁾ Deshalb wird in diesem Zusammenhang richtigerweise an die Journalisten appelliert, (mehr) Mut zur Alltäglichkeit, zur „Normalität“ der Kriminalität zu haben.⁹⁹⁾ Der Weg dorthin dürfte aber lang sein. Es wäre effektiver, diesen Mut (auch) den Experten abzuverlangen, die tagtäglich mit den vorstehend benannten Fehldimensionierungen und deren Folgen befaßt sind, zum Teil ohne sie als solche wahrzunehmen bzw. bemerken zu wollen, also u.a. Staatsanwälten, Richtern, (leitenden) Vollzugs- und Staatsbeamten, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Dienstherren, sowie auch Politikern.¹⁰⁰⁾ Denn den Fachleuten ist es – mehr noch als den gescholtenen Journalisten – vorzuhalten, wenn sie sich nicht vehement der vereinfachend alles in einen Topf werfenden „allgemeinen öffentlichen Meinung“ widersetzen, so sie dies aufgrund ihrer Fachkompetenz für erforderlich erachten (müßten).¹⁰¹⁾ Man sollte meinen, die noch nicht allzu lange zurückliegenden Erfahrungen aus der Geschichte Deutschlands hätten dafür gesorgt, daß fachkompetente Entscheidungsträger nicht – um Ruhe zu haben – derart leicht „manipulierbar“ sind.

II. Kriminalität und Strafvollzug nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand

Gerade auf dem Feld der Sanktionsforschung, aber auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs sind in den letzten Jahrzehnten beträchtliche neue (empirische) Erkenntnisse gewonnen worden. Der im Berufsalltag sein tägliches Pensum routiniert abspulende Praktiker wird häufig nicht mehr die Zeit finden oder sich und anderen abverlangen, um diese – oft einzelne Fragestellungen betreffenden und zudem zum Teil verstreut in unterschiedlichen Fachzeitschriften veröffentlichten Erkenntnisse – zu suchen, aufzunehmen, zu verarbeiten und gegebenenfalls umzusetzen. Die meisten Kommentare, Bücher, die ein Praktiker an seinem Arbeitsplatz vorfindet, fügen rechtstatsächliche Feststellungen nur äußerst zurückhaltend in den Text ein; und dem Lebensabschnitt, in dem mit einem (wesentliche Neuerungen keinesfalls allein auf die technische Handhabung von Gesetzen begrenzenden) Lehrbuch gearbeitet wird, glauben sich viele als gestandene Praktiker entwachsen.

Nummehr allerdings liegt mit *Frieder Dünkels* Abhandlung „Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher“ ein Buch vor, das zumindest für diesen Bereich, aber durchaus auch darüber hinaus, die Möglichkeit bietet, zum Teil verlorengegangenes oder bloß selektives, zum Teil unzutreffendes beziehungsweise überholtes Wissen mit einem Schlag auf den neuesten Stand zu bringen. Und das gilt keinesfalls allein für Praktiker; schließlich handelt es sich um eine von der juristischen Fakultät der Universität Freiburg anerkannte Habilitationsschrift.

Dünkel legt eine umfassende Bestandsaufnahme der stationären Maßnahmen des Jugendkriminalrechts sowohl nach ihren Anwendungsvoraussetzungen als auch ihrem Vollzug im Rahmen einer empirischen und jugendstrafrechtlichen Analyse vor. Da Untersuchungshaft, Jugendarrest und Jugendstrafe teilweise funktionale Äquivalente darstellen, unterzieht er Situation und Reformbestrebungen in den drei Bereichen einer ganzheitlichen Betrachtung.

Im Rahmen eines einführenden Überblicks über die stationären Maßnahmen der Jugend(kriminal)rechtspflege geht er auf unser zweispuriges System mit seinen unter jugendhilfe- bzw. jugendstrafrechtlichen Aspekten jeweils unterschiedlichen Anknüpfungspunkten ein (S. 1-44). Beabsichtigterweise werden dabei die stationären Maßnahmen der Jugendhilfe nur im Ansatz einbezogen (S. 23-34). Deshalb, insbesondere aber wohl wegen des bereits Ende 1989 abgeschlossenen Manuskripts, sind leider die Probleme nicht mehr angerissen, die sich im Verhältnis zwischen JGG und dem neuen, sich als reines „Leistungsgesetz“ verstehenden KJHG (Achstes Buch Sozialgesetzbuch), das das JWG am 1.1.1991 abgelöst hat, gerade im Kontext der früheren Fürsorgeerziehung ergeben haben. Heute kann der Richter diese nicht mehr zwangsweise anordnen, sondern widersprüchlicherweise nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt, das den Jugendlichen dazu verpflichtet, „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung „über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen“ (vgl. §§ 9 Nr. 2, 12 Nr. 2 JGG).¹⁰²⁾ Dem Gehalt und der Aktivität des Buches tut das allerdings wenig Abbruch, da bereits 1986 die

Zahl der Unterbringungen in einem Erziehungsheim aufgrund angeordneter Fürsorgeerziehung auf 768 Minderjährige marginalisiert war – seit 1970 ein Rückgang um 92 % (S. 26, 44 und Tab. 1).

Im Kapitel „Entwicklung und Tendenzen der Jugendkriminalität sowie der Sanktionspraxis seit 1965“ (S. 45-128) zeigt *Dünkel* die Struktur der offiziell registrierten Jugendkriminalität auf. Er beschäftigt sich demnach mit dem „Input“ für das jugendstrafrechtliche Reaktionssystem, aus dem sich die Population stationärer Maßnahmen rekrutiert. Sehr eindrücklich rückt der Autor diesem Abschnitt den – wie oben geschildert selbst bei vielen Fachleuten verlorengegangenen – Maßstab zur Beurteilung der allgemeinen Sicherheits- bzw. Gefährdungslage zurecht. *Dünkel* spricht deutlich aus, daß die offiziell registrierte Jugendkriminalität von Mitte der 60er bis Anfang der 80er Jahre eindeutig gestiegen ist. Die Kriminalitätsbelastungsziffer lag 1982 für Jugendliche und Heranwachsende doppelt so hoch wie 1965 (S. 47).¹⁰³⁾ Ebenso eindeutig stellt er aber auch klar – und darin unterscheidet er sich von vielen der um unser aller Sicherheit stets Besorgten –, daß dieser Anstieg vor allem durch Bagatelldelikte im Eigentumsbereich zustande kommt (insbesondere einfacher und schwerer Diebstahl; bei Heranwachsenden kommen verstärkt Betrug und Verkehrsdelikte hinzu). Wohl hätten bestimmte Gewaltdelikte (Raub, Körperverletzung, Sachbeschädigung) in dieser Zeit ebenfalls überdurchschnittlich zugenommen, insoweit handele es sich aber nach wie vor um eine bloß kleine Gruppe. Für Dramatisierungen bestehe kein Anlaß (S. 48, 87, 236/237). Erst recht nicht, wenn man bedenkt, daß insbesondere die jüngeren Täter zu weniger schweren und gewaltsamen Begehungsformen ohne Schußwaffengebrauch neigen, z.B. zum Handtaschenraub (S. 50/51). An die Grenze der Irreführung geraten aktuelle Schwarzmalereien, wenn man sieht, daß für den Zeitraum von 1984-1988 weder bei Erwachsenen noch bei Jugendlichen und Heranwachsenden insgesamt ein Anstieg der Kriminalitätsbelastungsziffer feststellbar ist, die Zahlen zum Teil sogar rückläufig sind (S. 52, 584). Und auch der warnend-erhobene Zeigefinger, die jungen Leute gingen immer brutaler vor, bricht spätestens in der Mitte ab; denn Gewaltdelikte gegen Personen – anders gegenüber Sachen – haben bei Jugendlichen und Heranwachsenden tendenziell abgenommen (S. 56). Selbst bei dem von den normativen Vorgaben des JGG her für stationäre Sanktionen besonders ausgewiesenen Personenkreis der Intensiv- oder Mehrfachtäter, der – bei einem Anteil von ca. 5 % an den registrierten Tatverdächtigen – für 30-40 % aller erfaßten Taten verantwortlich zeichnet, stellt sich Jugendkriminalität weitaus überwiegend als episodenhaft, meist wenig schadensintensiv bzw. gefährlich dar (S. 61-63, 188-192).

In einer Zeit zunehmender, augenblicklich besonders stark in den fünf neuen Bundesländern zu verspürender Ausländerfeindlichkeit entlarvt der Autor (unter Bezugnahme vornehmlich auf Arbeiten von *Mansel*) die behauptete höhere Kriminalitätsbelastung junger Ausländer als Mythos. Bei ordnungsgemäßer statistischer Vorgehensweise (Vergleich anhand deutscher und ausländischer Bezugsgruppen mit gleicher Sozialstruktur) ist im Ergebnis nämlich nicht eine höhere Kriminalitätsbelastung ausländischer Jugendlicher und Heranwachsender erklärungs-, sondern umgekehrt deren stärkere Konformität untersuchungsbedürftig (S. 56-60).

Wie unangebracht das Gefühl, durch kriminelle Machenschaften in ständiger Lebens- und Leibesbedrohung zu sein, trotz der gestiegenen Zahlen der PKS letztlich ist, müßte Zweiflern spätestens bei der *Dünkelschen* Längsschnittbetrachtung der Verurteilungszahlen deutlich werden. Diese weisen nämlich weder bei Jugendlichen noch bei Heranwachsenden einen den polizeilichen Daten vergleichbaren Anstieg aus, lagen vielmehr 1987 auf einem dem des Jahres 1965 nahezu entsprechenden Niveau, bei Heranwachsenden gar darunter. Zweifellos hat der im Zeitraum von 1980-1987 von 43 % auf 51 % gestiegene Anteil informeller Erledigungen sehr zu diesem Ergebnis beigetragen, obwohl immer noch deren extrem unterschiedliche Handhabung zu beklagen ist (Nord-Süd-Gefälle mit besonders hohen Quoten z.B. in Hamburg: 1987 auf 100 Verurteilungen 489 jugendstaatsanwaltliche oder -richterliche Einstellungen; Baden-Württemberg: 100:73; Bayern: 100:74; Rheinland-Pfalz: 100:78; vgl. S. 64-73). Aber nicht nur ein zunehmender Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten (insbes. nach §§ 45, 47 JGG) war auszumachen. Auch die jugendgerichtliche Sanktionspraxis nach dem JGG ist insgesamt betrachtet nicht mehr dieselbe wie vor 30 Jahren. So hat innerhalb der formellen Sanktionen eine Verlagerung stattgefunden von stationären Reaktionen (der früheren Fürsorgeerziehung, Jugendarrest, unbedingte Jugendstrafe) zu den ambulanten Maßnahmen (Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Verwarnung, Auflage, zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe – selbst bei längeren Jugendstrafen bis zu zwei Jahren mit über 50 % keinesfalls mehr die gesetzlich formulierte Ausnahme des § 21 Abs. 2 JGG, vgl. S. 96). Deshalb wäre es wenig lauter, den Jugendrichtern generell das Etikett unmutiger Zauderer anzuhängen. Die „(Praxis-) Reform von unten“ hat in diesem Bereich ausnahmsweise den Gesetzgeber in erheblichen Zugzwang gebracht. Nach dem bereits in Kraft getretenen 1. JGGÄndG ist bereits ein zweites angekündigt. Auch hat man, wohl um das Heft wieder in die Hand zu bekommen, grundsätzlichere Neukonzeptionen im Auge. So zumindest scheint es, wenn man das Thema des vom Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln veranstalteten Symposiums vom Oktober 1990 betrachtet: „Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung“.¹⁰⁴⁾

Was die neueren Tendenzen der Jugendgerichtsbarkeit angeht, so wurden sie in der Vergangenheit meist unter dem Blickwinkel der ambulanten Maßnahmen betrachtet. *Dünkel* jedoch geht es in seiner Untersuchung, für die er auch auf im allgemeinen nicht veröffentlichtes Material der Strafverfolgungsstatistik zurückgreifen konnte, hauptsächlich um die Praxis der Verhängung von Jugendstrafe und Jugendarrest (S. 94). Hier harrt auch für viele grundsätzlich aufgeschlossene Jugendrichter noch ein großes Feld ihres von Eskalationsdenken (S. 113) geprägten Unmuts der (weiteren) Rodung. Denn Freiheitsentzug für junge Straffällige ist keineswegs überall und in gleichem zeitlichem Umfang zur ultima ratio geworden (S. 593). Insgesamt erhält immer noch jeder Vierte nach JGG Verurteilte eine freiheitsentziehende Sanktion (S. 591). Vier Fünftel davon entfallen allerdings auf die kurzfristige Inhaftierung im Zuge des vielfach kritisierten Jugendarrests (siehe dazu das 5. Kapitel, S. 335-362), trotz seines zwischen 1965 und 1987 erfolgten Rückgangs von 44,3 % auf 19,2 % am Gesamtaufkommen aller nach JGG Verurteilten (S. 100). Der Anteil der Jugendstrafe hingegen

hat sich insgesamt gesehen – bei allerdings beträchtlichen Schwankungen in der Gesamtzahl – kaum verändert (1987: 15 %). Das gilt auch bezüglich der unbedingten Jugendstrafe (1965: 5,5 %; 1987: 5,3 %, vgl. S. 94).

Aufschlußreich sind aber länderspezifische Unterschiede bei der Betrachtung der jeweiligen Anteile des Jugendarrestes wie auch der Jugendstrafe.¹⁰⁵⁾ Für diese ergaben sich bei Jugendlichen Schwankungsbreiten von 5,9 % in Niedersachsen bis zu 25,4 % in Hamburg, für Heranwachsende von 14,7 % in Schleswig-Holstein bis zu 35,7 % in Rheinland-Pfalz (S. 99/100). Beim Jugendarrest waren ähnliche unterschiedliche Sanktionsstile anzeigende Schwankungen auszumachen (bei Jugendlichen reichte die Skala von 11,4 % in Baden-Württemberg bis zu über 27 % in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein; bei Heranwachsenden von 8,4 % in Hamburg bis zu mehr als 21 % in Bayern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, vgl. S. 104). *Dünkel* weist allerdings zu Recht darauf hin, daß derartige Datenvergleiche mit großer Vorsicht zu behandeln sind und nur sehr zurückhaltend interpretiert werden können. So zeichnet sich z.B. Hamburg nicht etwa durch ein besonders rigoroses Vorgehen gegenüber jungen Straftätern aus. Vielmehr verbleibt den Richtern aufgrund der dortigen diversionsfreudigen Praxis nur noch ein kleiner Kreis von Verurteilten mit zwangsläufig schwierigerer Population bzw. gewichtigeren Fällen und dementsprechend überrepräsentiertem Anteil stationärer Sanktionen. Für die zutreffende Skalierung der jeweiligen Punitivität ist darüber hinaus immer auch danach zu fragen, welche anderen Sanktionen der Jugendarrest ersetzt, lediglich ambulante oder die eingriffsintensivere Jugendstrafe. In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein stellt eine vermehrte Anwendung, z.B. bei von Wiederholungstätern begangenen Eigentumsdelikten, ein funktionales Äquivalent für die in anderen Ländern (insbes. Hamburg) häufiger verhängte Jugendstrafe ohne Bewährung dar. Das Beispiel zeigt rasch auf, mit welchen Problemen die Interpretation ländervergleichender Untersuchungen behaftet ist. (Verstärkt gilt das angesichts unterschiedlicher Jugendkriminalrechtssysteme mit von den unseren abweichenden Sanktionen für internationale Betrachtungen, denen sich *Dünkel* im 9. Kapitel widmet, S. 505-582).

Konzentriert man sich auf die zu Jugendstrafe Verurteilten, fällt auf, daß die Begründung der Sanktion sich bei etwa einem Viertel auf das Merkmal „Schwere der Schuld“, bei nahezu 80 % auf das der „schädlichen Neigungen“ bei Wiederholungstätern stützt (S. 112/113 und Tab. 23). Ob angesichts des solcherart belegten Sicherheitsrisikos und Gefahrenpotentials verschärfte Anprangerungen gerechtfertigt sind, die über eine Dramatisierung des Gemein-Lästigen hinausgehen, darf füglich bezweifelt werden. Und selbst eine Betrachtung der inhaftierten jungen Menschen – gemeinhin das Paradebeispiel einer gefährlichen Klientel – beseitigt diese Zweifel keinesfalls. Zwei Gründe lassen sich der *Dünkelschen* Arbeit entnehmen.

Zum einen ist die Zahl der Jugendstrafgefangenen seit dem 1983 erreichten Höchststand von 7239 bis zum 30.9.1989 um nicht weniger als 46 % auf 3905 gesunken, wohlgernekt auf den niedrigsten (!) Stand seit 1961 (S. 154 und Schaubild 12). Die demographischen Veränderungen

– ein zu erwartender Einwurf – sind dafür nur zu einem unwesentlichen Teil (5 %) maßgeblich. Ursächlich sind in erster Linie die rückläufigen Verurteilungszahlen – besonders bei den schweren Gewaltdelikten (S. 595). Daß gleichwohl Spielräume für eine noch weitergehende Reduzierung der Jugendstrafvollzugspopulation gegeben sind, verdeutlicht *Dünkel* anhand der höchst unterschiedlichen Gefangenenraten im Vergleich der einzelnen Bundesländer, die selbst nach einer statistischen Homogenisierung von einer erstaunlichen Varianz mit zum Teil dreifach hohen Gefangenenraten geprägt sind (Schaubild 19 und 20).

Der zweite Grund ist innerhalb der kleiner gewordenen inhaftierten Gruppe zu suchen. Denn entgegen dem offenbar allgemeinen Empfinden, alle im Strafvollzug Einsitzenden seien gefährlich, stellen nach wie vor Eigentümstäter mit 52 % mehr als die Hälfte der männlichen Jugendstrafgefangenen (bei den 14- bis 17jährigen im Jahre 1988 gar fast 2/3). Raubdelikte sind zu 18 %, Tötungs- und Körperverletzungsdelikte mit je 6 % vertreten (Schaubild 16). Es verwundert demnach nicht, daß *Dünkel* aufgrund einer differenzierten Analyse im hessischen Jugendstrafvollzug dessen gegenwärtige Klientel im Regelfall keineswegs als besonders gefährlich bezeichnet. Lediglich bei etwa einem Drittel der hessischen Jugendstrafgefangenen könne im Hinblick auf Deliktsschwere, Schadenshöhe, den Gebrauch von (insbes. Schuß-) Waffen, bzw. den Verletzungsgrad des Opfers von einem Potential bzw. einer Schwere der Beeinträchtigung der Rechtsordnung ausgegangen werden, die zumindest gegenwärtig ambulante Alternativen ausschließt. Gewicht erhalten diese Feststellungen zumal deshalb, weil sie sich auf einen Zeitpunkt beziehen (Ende 1986), zu dem die Jugendstrafvollzugspopulation bereits erheblich zurückgegangen war und man bei der noch einsitzenden Restpopulation ein erheblich größeres Gefährdungspotential hätte vermuten können.¹⁰⁶⁾

Von daher wirkt die einer intensivierten Offenheit des Vollzuges entgegengebrachte Zurückhaltung ziemlich gekünstelt. Erst recht wenn man erfährt, daß 1989 lediglich ca. 10 % der im Jugendstrafvollzug Einsitzenden in offenen Einrichtungen untergebracht waren (S. 145) – trotz der diesem Vollzug den Vorrang einräumenden Norm des § 91 Abs. 3 JGG. Zwar sind seit 1980 die Zahl der Ausgänge pro 100 Jugendstrafgefangene um 90 %, die der Zulassungen zum Freigang um 27 % und die Beurlaubungen um insgesamt 48 % (1988) gesteigert worden – bei zum Teil allerdings seit 1986 wieder rückläufigen Werten (S. 227).

Hervorgehoben werden muß aber, daß die Steigerungsrate weniger auf einer Ausweitung des von Urlaub und Ausgang betroffenen Personenkreises beruhen, als vielmehr auf häufiger wiederholten Maßnahmen gegenüber denselben Inhaftierten. Entfielen 1983 nur 3,5 Beurlaubungen auf jeden beurlaubten Gefangenen – eine von *Dünkel* erstmals erfaßte Zahl –, waren es 1986 bereits 4,5 (S. 603 und Tab. 36 a). Kaum verwunderlicherweise sank wegen dieser wiederholten Lockerungsgewährung gegenüber bewährten Gefangenen die Mißerfolgsquote im Jugendvollzug beim Urlaub auf 2,2 %, beim Freigang auf 5,3 %, beim Ausgang auf 0,7 % (1988, Tab. 35). Selbst wenn man diese aber nicht maßnahmen-, sondern gefangenenbezogen (erstmalig im Berichtsjahr beurlaubte

Gefangene) bemißt – die Quote lag dann 1986 bezüglich des Hafturlaubs bei 10,7 %, beim Ausgang bei 6,7 % (vgl. Tab. 36 a und 38 a, sowie S. 232, 245, ungenau S. 603¹⁰⁷) –, läßt sich daran keine Dramatisierung anknüpfen. Denn selbst bezogen auf diesen strengeren Berechnungsmaßstab sind im Laufe der 80er Jahre die Mißbräuche zurückgegangen. Und in den meisten Fällen (zu rund 2/3) war es ohnehin lediglich die Überschreitung der Beurlaubungszeit, die diesen Begriff – trotz anschließender freiwilliger Rückkehr (Selbststellung) – bereits aktivierte.

Vielleicht sollte man diesen Zahlen der *Dünkelschen* Erhebung im hessischen Jugendstrafvollzug einmal die der im Öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft zu spät zur Arbeit Kommenden bzw. ohne ärztliches Attest (aber durchaus auch mit einem solchen) kurzzeitig Krankfeiernden gegenüberstellen, um auch hier einen lebensnahen Maßstab anzulegen, der nicht von Gefangenen fordert¹⁰⁸, was große Teile der in Freiheit Lebenden auch nicht uneingeschränkt einzuhalten vermögen.¹⁰⁹ Jedenfalls bleibt im Falle von Urlaubs- oder Ausgangsmißbrauch das Verüben von Straftaten rar (weniger als 5 % der beurlaubten Gefangenen), wobei schwere Gewaltdelikte sich auf einzelne Ausnahmefälle beschränken. Ausweitungen der Lockerungspraxis haben mithin kein erhöhtes Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit mit sich gebracht (S. 604). Vor diesem Hintergrund kritisiert *Dünkel* zu Recht die restriktive Lockerungspraxis maßgeblich in den südlichen Bundesländern, die die ohnehin niedrige Mißverfallsrate nicht weiter zu senken vermag.

III. Weitere Befunde, Folgerungen, Forderungen und Wünsche für die Zukunft

Die vorstehend aus der *Dünkelschen* Arbeit wiedergegebenen Auszüge wurden eingeständenermaßen unter dem Aspekt meines gewählten Themas ausgesucht. Das Buch von *Dünkel* hat aber erheblich mehr zu bieten, sowohl was die ermittelten Details als auch die insgesamt behandelten Bereiche angeht. Um wenigstens auch insoweit noch einen Eindruck zu vermitteln, sollen einige Punkte zumindest schlagwortartig benannt werden:

Dünkel diagnostiziert die erfreulicherweise praktisch weitgehend erfolgte Einbeziehung der Heranwachsenden ins Jugendstrafrecht (S. 87 f.) und thematisiert – wie auch andere Autoren¹¹⁰ – die dort gegenüber dem allgemeinen Strafrecht stattfindenden Benachteiligungen, etwa härtere Sanktionierung (S. 124-128) und stärkere Disziplinierung im Vollzug (S. 255-264). Er bietet eine eingehende Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Jugendstrafvollzugs (Kapitel 4, S. 141-334) sowohl was die Anstalts- als auch was die Insassenstrukturen angeht bis hin zu Angaben über Krankheitsfälle, Unfälle und Selbstmordraten (S. 267-271). Er befaßt sich mit der Personalstruktur im Jugendstrafvollzug (S. 328-334) sowie mit der Behandlung, Ausbildung und den Lebensbedingungen im Vollzugsalltag (S. 285-327) – exemplarisch dargestellt an fünf als besonders fortschrittlich bzw. modellhaft geltenden Anstalten (Adelsheim, Berlin-Plötzensee, Hameln, Rockenberg, Göttingen-Leineberg, S. 295-322). Weiterhin beleuchtet er die Untersuchungshaft und deren Vollzug (S. 363-412), wobei er Ersetzungsmöglichkeiten nach § 72 JGG ebenso einbezieht wie Projekte der Haftent-

scheidungshilfen. Ein eigenes Kapitel widmet er „Untersuchungen zur Effizienz des Jugendkriminalrechts, insbesondere im Hinblick auf die Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug“ (S. 413-442), bevor er sich mit „Tendenzen der Jugendkriminalpolitik“ (Kapitel 8, S. 443-504) und damit mit zahlreichen Reformvorschlägen u.a. auch dem 1. JGGÄndG (Entwurf) auseinandersetzt. Die dabei anfallenden grundsätzlichen Überlegungen zum – derzeit wieder viel diskutierten¹¹¹ – Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht führen *Dünkel* zu dem Ergebnis, dieser sei nicht aufzugeben, sondern unter dem historisch belegbaren Aspekt der Besserstellung von Jugendlichen gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht zu aktualisieren (S. 453-459).

Am Ende seiner Analyse sieht *Dünkel* den gegenwärtigen Jugendstrafvollzug in einer Situation des Umbruchs und der Erneuerung (S. 614). Er will seine Fortentwicklung in eine Gesamtkonzeption der Reform des Jugendstrafrechts eingebettet sehen, die noch mehr als bisher stationären Freiheitsentzug (auch in der Form des – weitgehend abzuschaffenden (S. 460/461) – Jugendarrestes oder der Untersuchungshaft) zur Ausnahme macht. Insoweit sollten Verhältnismäßigkeit und Tatproportionalität als limitierendes Prinzip stärker betont werden (S. 458). Im Ergebnis solle die Verhängung von Freiheitsentzug auf besonders schwere Straftaten begrenzt bleiben, die durch den unpräzisen und disponiblen Begriff der schädlichen Neigungen gekennzeichnete Begründungsvariante ersatzlos gestrichen werden. Die Schlechterstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage gehöre verboten. Dementsprechend wäre auch das Mindestmaß der Jugendstrafe auf einen Monat zu senken und so dem Erwachsenenstrafrecht anzugleichen. Hingegen dürfe der Erziehungsgedanke kriminalpolitisch in der Weise nutzbar gemacht werden, daß die grundsätzliche Unterschreitung der bei Erwachsenen „schuldangemessenen“ Strafe erreicht wird, z.B. durch die Herabsetzung der Strafrahmen für die Jugendstrafe (S. 467/468). So sei die Höchststrafe auf zwei bzw. fünf Jahre zu begrenzen.

Gleichgültig ob einen *Dünkels* Folgerungen überzeugen und man die von ihm konzipierten Änderungen – insbesondere die bereits jetzt mit viel Widerspruch belegte Absenkung der Jugendstrafe auf einen Monat – begrüßt oder nicht: An den in dieser Habilitationsschrift detailliert zusammengestellten Ergebnissen anderer Forschungsarbeiten und seiner eigenen Untersuchungen ist künftig kein Vorbeikommen mehr, will man sich nicht als Diskussionspartner disqualifizieren. Das Attribut Habilitationsschrift ist zwar nicht selten kontraproduktiv zur Verwirklichung des Wunsches, dem Buch möge eine weite Verbreitung auch in der Praxis beschieden sein. Der Habilitationscharakter der *Dünkelschen* Arbeit ist jedoch im wesentlichen (nur) deren Anlage und Gründlichkeit zu entnehmen. Bei der Formulierung des Textes hingegen hat sich der Autor nicht allein um Verständlichkeit bemüht; das Buch ist vielmehr leicht lesbar. Und trotz umfangreichen Zahlenmaterials – die Untersuchung beinhaltet schließlich die sekundärstatische Auswertung großenteils unveröffentlichter Daten¹¹² ebenso wie eigene empirische Erhebungen (u.a. die Analyse von Gefangenenpersonalakten des hessischen Jugendstrafvollzuges) – hat der Leser nie das Gefühl, von wild wuchernden Zahlenketten geistig erstickt zu werden.

Trotz ihrer leichten Verdaulichkeit wird diese vorwiegend deskriptiv angelegte Untersuchung aber manchem schwer im Magen liegen. Denn wer etwa den Jugendvollzug keiner grundsätzlichen Reform bedürftig erachtet und apodiktisch behauptet, dieser sei so, wie er gemacht werde, gut (vgl. die Nachweise bei *Dünkel*, S. 133 Fn. 20), wird angesichts der gesammelten vielfältigen Faktenfülle künftig selbst unter größten Bemühungen seinen Kopf nicht weiter im Sand halten können. Und solche Jugendrichter, die im Zuge der Diskussion um apokryphe Haftgründe übermütig behaupten, nichts sei erzieherisch wertvoller als ein zu Unrecht erlassener Haftbefehl¹¹³⁾, werden wohl lieber gegen die schlußfolgernde *Dünkelsche* Konzeption wettern als sich zunächst durch das zusammengestellte Material „kämpfen“.

Für einen nicht promovierten Juristen gestaltet sich eine Buchbesprechung, zumal die Beurteilung einer Habilitationsschrift, eher schwierig. Werden (zu) negative Akzente gesetzt, gerät er leicht (und zum Teil sicher nicht zu Unrecht) in die Bedrängnis, eines unzureichenden Überblicks gescholten zu werden. Eine (zu) positive Bewertung birgt andererseits die Gefahr, nicht richtig ernst genommen zu werden. Ein begangener Mittelweg kann flugs als nichtssagend abgetan werden. Daß mir das höchst informative Buch von *Dünkel* in weiten Bereichen kräftig aus der Seele gesprochen hat, dürfte selbst dem flüchtigen Leser kaum entgangen sein. Vielleicht mag man es mir deshalb nachsehen, wenn ich zur Unterstützung meiner eigenen Auffassung abschließend darauf verweise, daß *Frieder Dünkels* Schrift nicht nur nachträglich in das bereits abgeschlossene Manuskript des kürzlich erschienenen Strafvollzugslehrbuchs von *Michael Walter* eingearbeitet, sondern dort auch in die kleine Gruppe der „häufig zitierten Standardliteratur“ eingereiht worden ist.¹¹⁴⁾

Man kann nur wünschen, daß der Kreis derer groß sein wird, die mutig genug sind, sich auf dieses Buch einzulassen, um künftig verstärkt an der Diskussion des Jugendkriminalrechts und seines Vollzuges teilzunehmen. Das gilt insbesondere auch für solche Experten der Praxis, die sich durch bislang zu zügige und intensive, Ärger vermindernde Anlehnung an die undifferenzierte allgemeine öffentliche Meinung auszeichneten, Fachleute, die sich durch ihre Abschottung gegen neue Erkenntnisse derzeit redlicherweise kaum noch als solche bezeichnen dürften. Nicht nur ihnen kann diese akribische Zusammenstellung des den „Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher“ betreffenden juristischen und empirischen Wissens dabei helfen, die bereits heute von den Gesetzten her eingeräumten Möglichkeiten kraftvoller zu nutzen und – bei leider nie ausschließbaren, aber gesetzlich tolerierten Fehlschlägen – gegen unberechtigte Anwürfe aktiv zu verteidigen. Mit Verharmlosung und Übermut hat das beileibe nichts zu tun, sondern lediglich mit pflichtgemäßer, ständig aktueller Aufgabenwahrnehmung wirklich fachkundiger Experten. Vielleicht bewegt sich die tumb-naive öffentliche Meinung dann auf lange Sicht ja doch!

Anmerkungen

1) Vgl. *D. Frehsee*, Zur Abweichung der Angepaßten, KrimJ 1991, 25 f., und *S. Roth*, Die Kriminalität der Braven, 1991, insbes. S. 86 f.

2) FAZ, S. 12; zur zum Teil unterschiedlichen Sicht der Entwicklung der Kriminalität in der früheren DDR und auf dem dortigen Gebiet siehe z.B. *F. v.d. Heide/E. Lautsch*, Entwicklung der Straftaten und der Aufklärungsquote in der DDR 1985-1989, Neue Justiz 1991, 11 f.; *W. Steinke*, Die Ent-

wicklung der Kriminalität in der früheren DDR, Kriminalstatistik 1990, 670 f.; *U. Baier/A. Borning*, Mysterium DDR-Kriminalstatistik, Kriminalistik 1991, 273 f.

3) *H.-D. Schwind*, Kriminologie, 3. Aufl. 1990, § 2 Rn. 10, zum Teil unter Bezugnahme auf *A. Kreuzer*.

4) *H.J. Kerner*, in: *G. Kaiser/H.J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss* (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch (KKW), 2. Aufl. 1985, S. 266.

5) Vgl. etwa PKS 1989, S. 5.

6) *H.J. Kerner*, in: *G. Kaiser/H.J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss* (Hrsg.), KKW, 2. Aufl. 1985, S. 266.

7) Vgl. dazu sowie zu der daran anknüpfenden Frage, ob die Steigerungsraten bei der registrierten Kriminalität größtenteils gerade auf derartigen Änderungen bei der strafrechtlichen Sozialkontrolle beruhen, *W. Heinz*, Die deutsche Kriminalstatistik, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden – Bibliographienreihe Band 5, Kriminalstatistik, 1990, S. 1 f. (104 f.) m.w.N.

8) PKS 1989, S. 5.

9) Diebezüglich wurde keine vollständige und auch keine repräsentative Durchsicht vorgenommen. Durchforstet wurden lediglich alle 12 deutschen Tageszeitungen, die am Nachmittag des 15.5.1991 in einem mittelgroßen Zeitschriftenladen in Köln 41 noch erhältlich waren: Süddeutsche Zeitung, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Frankfurter Rundschau (FR), die tageszeitung (taz), Die Welt, Rheinische Post, Westfälische Allgemeine Zeitung (WAZ), Kölner Stadt Anzeiger, Kölnische Rundschau, Bild, Express, Deutsche Nationalzeitung. Das letztgenannte Blatt brachte am 15.5.1991 als einziges keinen Bericht zur Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Wenn nicht besonders angegeben, beziehen sich die Belegstellen aus den Zeitungen auf den 15. Mai 1991.

10) Express, S. 1 („Anstieg bei Kriminalität“); taz, S. 5 („Kriminalität steigt ...“).

11) Kölnische Rundschau, S. 1 („Kriminalitätsrate ist 1990 drastisch gestiegen“)

12) Kölner Stadt Anzeiger, S. 1.

13) Die Welt, S. 4; Bild, S. 1 im Text: „Ein schrecklicher Rekord“; Kölner Stadt Anzeiger, S. 1 im Text: „Nachkriegsrekord“.

14) So der Express, S. 1 („... 4,7 Millionen Delikte ...“).

15) Vgl. PKS 1989, S. 11.

16) Zur Vorlage der Kölner PKS 1990, die gegen den Landes- und Bundesrend einen Rückgang der registrierten Straftaten verzeichnete und seit 1986 erstmals wieder unter 100 000 Fällen lag, titelte der Kölner Stadt Anzeiger vom 27.2.1991, S. 13: „Die Neigung zur Gewalt wächst“ und fügte lediglich im dünner gedruckten Untertitel – wohl etwas an den Zahlen zweifelnd – hinzu: „Doch laut Kriminalstatistik weniger Fälle als in Vorjahren“. Auf S. 44 derselben Ausgabe schien die Welt dann wieder in Ordnung, da NRW einen Deliktzuwachs aufwies. Dementsprechend titelte ein anderer Redakteur „Zahl der Straftaten in NRW stieg“, vermeldete allerdings fairerweise weniger Morde und Einbrüche; vgl. auch *S. Lamnek*, Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem, MschrKrim 1990, 163 (174).

17) Vgl. *S. Roth*, Die Kriminalität der Braven, 1991, S. 155; zu vergleichbaren Feststellungen in einem Nachbarland siehe *A. Pilgram*, Zur Sicherheitsinformation in Österreich. Wie das polizeiliche Definitionsmonopol über die „innere Sicherheit“ hergestellt wird, Kriminalsoziologische Bibliografie 1990, Heft 69, S. 3 f. (7 f.).

18) Vgl. Die Welt, S. 4.

19) Vgl. z.B. in der Zeitschrift „Die Polizei“, 1989, 203 zwei aufeinanderfolgende Artikel: Der erste, „Die Kriminalstatistik im Extrakt“ überschrieben, berichtet von den rückläufigen Zahlen der neuen deutschen Kriminalstatistik. Der anschließende zweite trägt die (daraufhin irreführende) Überschrift „Kriminalität steigt auch in der UdSSR“.

20) Vgl. *H.J. Schneider*, Kriminalität in den Massenmedien, MschrKrim 1987, 319 (320/321), unter Bezugnahme auf *M. Fishman*.

21) Am 27.6.1991, 23.15 im WDR-Treff in West 3.

22) Vgl. auch die Beispiele bei *H.-D. Schwind*, Strafvollzug in der Konsolidierungsphase, ZfStrVo 1989, 259 (260).

23) Die Welt, S. 4.

24) Dabei kommt es hier nicht darauf an, ob die Berichterstattung in den Massenmedien kausale „Wirkungen“ beim Rezipienten hervorruft – so etwa *M. Förster/J. Schenk*, Der Einfluß massenmedialer Verbrechensdarstellungen auf Verbrechensfurcht und Einstellung zu Straftätern, MschrKrim 1984, 90 f. – oder dessen Prädisposition und Selektionsmechanismen eine entscheidende Rolle spielen, so daß Art und Umfang der Berichterstattung nur sekundäre Bedeutung zukommt – vgl. *T. Feltes/C. Ostermann*, Kriminalitätsberichterstattung, Verbrechensfurcht und Stigmatisierung, MschrKrim 1985, 261 f. Einiges spricht aber dafür, daß Krisen im Sicherheitsgefühl der Bevölkerung von den Medien zumindest verstärkt werden und am Ende dieses Verstärkerkreislaufs die Feststellung steht, wonach die Darstellung der Kriminalität von der Mehrheit der Bevölkerung als die Realität widerspiegelnd bis eher untertreibend eingeschätzt wird, vgl. *H.J. Kerner*, Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit, 1980, S. 60, 63; s. auch *M. Stein-Hilbers*, Kriminalität im Fernsehen, 1977, S. 15.

- 25) Bild, S. 1.
- 26) Die Welt, S. 4; taz, S. 5 (z.B. „... weniger als die Hälfte aller Verbrechen aufgeklärt“); Rheinische Post, S. 3 („Nur etwa jedes zweite Verbrechen – 47 Prozent aller Straftaten – konnte aufgeklärt werden“); Kölnische Rundschau, S. 1.
- 27) ZDF-Journal vom 14.5.1991, 21.45 Uhr in der Anmoderation zur Vorstellung der PKS 1990: „Immer mehr Verbrechen“.
- 28) Z.B. Süddeutsche Zeitung, S. 5; Frankfurter Allgemeine Zeitung, S. 1 und 12; Frankfurter Rundschau, S. 28.
- 29) Diese sieht sich nicht selten Vorwürfen ausgesetzt, vgl. z.B. C. Pfeiffer, Die Zeit vom 12.5.1989, in erweiterter Fassung abgedruckt in Neue Kriminalpolitik 1989, Heft 3, S. 4 f. und die Erwiderung von R. Rupprecht, Manipulation der PKS?, Kriminalistik 1989, 581.
- 30) Rheinische Post, S. 3; Kölnische Rundschau, S. 1; WAZ, S. 1.
- 31) Kölner Stadt Anzeiger, S. 36; Kölnische Rundschau, S. 1; taz, S. 5; Rheinische Post, S. 3.
- 32) Rheinische Post, S. 3.
- 33) Ähnliches ist auch früher bereits festgestellt worden, siehe B. Schwacke, Kriminalitätsdarstellung in der Presse, 1983, S. 124/125, 236.
- 34) Bild, S. 1.
- 35) Berichtet jedenfalls die aus demselben Verlagshaus stammende „Welt“, S. 4.
- 36) FAZ, S. 12.
- 37) Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht Nr. 14, 1989, S. 22.
- 38) Erfreulicherweise erwähnt das die Rheinische Post in ihrem Text, S. 3.
- 39) G. Kaiser, Kriminologie, 2. Aufl. 1988, § 70 Rn. 11; zurückhaltender U. Eisenberg, Kriminologie, 3. Aufl. 1990, § 55 Rn. 7, 8; siehe zuletzt für die Sowjetunion L. Ivanov, Charakteristik der Kriminalitätstendenzen in der Sowjetunion 1961-1989, MschrKrim 1991, 182 (187, Fn. 15), der Daten aus Untersuchungen anführt, die vom Unionsforschungsinstitut der Staatsanwaltschaft der UdSSR durchgeführt wurden. Die Opfer vorsätzlicher Tötungen im Jahr 1987 in 60 Regionen der UdSSR lassen sich danach folgendermaßen einteilen: Ehepartner – 12,5 %, Lebensgefährten – 11,8 %, Verwandte – 17,7 %, Nachbarn – 9,0 %, Kollegen – 5,5 %, Bekannte – 34,2 %, Unbekannte – 9,2 %.
- 40) H. Jung, in: G. Kaiser/H.J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss (Hrsg.), KKW, 2. Aufl. 1985, S. 294 (295), zahlreiche Inhaltsanalysen zusammenfassend.
- 41) H.-G. Hilse, Entwicklungen im Straßenverkehr – Aufgaben der Polizei, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, 1/1991, S. 67; gegenüber dieser horrenden Zahl u.a. des Geschwindigkeitsrausches relativiert sich sogar die der durch Drogenrausch (ohne Alkohol und Nikotin) im Jahre 1990 zu Tode gekommenen 1 478 Menschen.
- 42) Vgl. PKS 1989, S. 194, allein ausgenommen das Jahr 1971 bei dort allerdings geänderten Erfassungsmodalitäten.
- 43) PKS 1989, S. 194.
- 44) PKS 1989, S. 194.
- 45) K. Sessar, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, 1981, S. 63.
- 46) K.F. Schumann, in: G. Kaiser/H.J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss (Hrsg.), KKW, 2. Aufl. 1985, S. 178.
- 47) Bild, S. 1; Kölnische Rundschau, S. 1; taz, S. 5; eingeschränkt auch Rheinische Post, S. 3.
- 48) PKS 1989, S. 193.
- 49) PKS 1989, S. 192.
- 50) Siehe z.B. nur den Kommentar von Peter Weigert in der Kölnischen Rundschau, S. 4, „Spuren der Gewalt“; H. Häring, Die Aufgaben des Strafvollzuges – kritisch gesehen, ZfStrVo 1985, 196 (197/199).
- 51) Vgl. auch H. Schüler-Springorum, Gewalt in der Gesellschaft, in: K. Rolinski/I. Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), Gewalt in unserer Gesellschaft, Gutachten für das Bayerische Staatsministerium des Innern, 1990, S. 41 (43/44), und W. Steffen, Polizeiliches Alltagshandeln: Konfliktverarbeitung statt Verbrechensbekämpfung, in: T. Feltes/E. Rebscher (Hrsg.), Polizei und Bevölkerung, 1990, S. 32; wie leicht sich solche angeblichen Dammbrüche ohne eine Veränderung der tatsächlichen Lage, z.B. allein durch Gesetzesänderungen, produzieren lassen, belegt sehr anschaulich H.-D. Schwind, Kriminologie, 3. Aufl. 1990, § 2 Rn. 5 und 20: Zwar habe sich die Zahl der Gewaltdelikte von 69 408 (PKS 1973) auf 99 872 (PKSA 1988) erhöht; jedoch seien allein dadurch, daß der Gesetzgeber am 1.1.1975 die Strafbarkeit auch des Versuches der gefährlichen Körperverletzung eingeführt habe (§ 223 a Abs. 2 StGB), die in der Rubrik „gefährliche und schwere Körperverletzung“ erfaßten Delikte um rund 1 000 % (!) gestiegen.
- 52) Vgl. PKS 1989, S. 192 und z.B. WAZ, S. 1.
- 53) Im Jahre 1982, vgl. PKS 1989, S. 11 und 192; In der Zeit von 1982-1987 ist die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität um 6,7 % gesunken (vgl. C. Pfeiffer/B. Schöckel, Gewaltkriminalität und Strafverfolgung, in: Schwind/Baumann u.a. (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, 1990, Bd. III, S. 397 f. (406 f.)).
- 54) Insoweit hat sich auch im letzten Jahrzehnt nichts geändert, trotz eines schon 1983 zu Recht verfaßten „Traktat wider den Mythos von der

kriminellen Jugend“ – P.-A. Albrecht, Zur Legitimationsfunktion von Jugendkriminalstatistiken, in: H. Schüler-Springorum (Hrsg.), Jugend und Kriminalität, 1983, S. 18-31.

55) Bild, S. 2 b; vgl. auch die hinsichtlich der Illustrierten „Quick“ bereits seit den 70er Jahren gemachten Feststellungen bei J. Stehr, Strafe, Moral und Medien, Neue Kriminalpolitik 1989, Heft 3, S. 30 f. (32).

56) Kölnische Rundschau, S. 4 (Kommentar von Peter Weigert).

57) Vgl. ansatzweise aber bereits C. Pfeiffer, DVJJ-Journal 1991, S. 194.

58) Siehe z.B. C. Pfeiffer, DVJJ-Journal 1990, S. 4; aber auch U. Dörmann, In aller Ruhe betrachtet, Kriminalistik 1989, 322 (326/327); vgl. bereits früher P.-A. Albrecht/S. Lamnek, Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik, 1979.

59) Vgl. dazu H.-J. Kerner/T. Feltes, Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit, in: H. Kury (Hrsg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit, 1980, S. 73 (80 f. m.w.N.).

60) Neben den ca. 2,7 Millionen Diebstählen (= über 60 %) bilden noch Sachbeschädigungen (8,9 %) und Betrug (6,6 %) beträchtliche Größen; s. auch W. Steffen, die für 1988 zumindest 90 % der registrierten Delikte nicht der schwereren Kriminalität zurechnet, Polizeiliches Alltagshandeln: Konfliktverarbeitung statt Verbrechensbekämpfung, in: T. Feltes/E. Rebscher (Hrsg.), Polizei und Bevölkerung, 1990, S. 32.

61) Beispiele benennt H.-J. Schneider, Kriminalität in den Massenmedien, MschrKrim 1987, 319 (321, 329); s. auch N. Leppert, Der Dürrener Modellversuch in Presse und Parlament, in: W. Rasch (Hrsg.), Forensische Sozialtherapie, 1977, 183 f.

62) S. auch H. Preusker, Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1987, 11 (12).

63) Vom Verfasser im Rahmen einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft für Erstsemester im Sommersemester 1987 durchgeführte Befragung an der Universität Köln; insoweit hat sich in den letzten 15 Jahren wenig geändert. In einer 1974 durchgeführten Befragung einer größeren Bevölkerungsgruppe meinte eine Mehrheit, der Anteil der Tötungsdelikte an der Gesamtkriminalität liege über 20 % (berichtet die frühere Justizministerin von Nordrhein-Westfalen I. Donnep, „Aus politischer Sicht“ in: Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 32, 1982, Meinungsbildung durch den Rundfunk über Straftaten und deren Ahndung, S. 1 [6]).

64) Für 1985 eigene Berechnung nach PKS 1985, S. 11 – die Zahl von 0,066 % ist in der PKS auf eine Stelle hinter dem Komma aufgerundet (0,1 %), was angesichts der geringen Zahlen beinahe auch schon zumindest irreführend wirkt; es dürfte interessant sein zu verfolgen, ob – bei weiter abnehmenden Zahlen – die Mord- und Totschlagsquote demnächst ebenso konsequent abgerundet mit 0,0 % angegeben werden wird; Berechnungen für 1990 nach den Angaben im Kölner Stadt Anzeiger, S. 1, und FAZ, S. 12.

65) Vgl. entsprechende Befunde bei K. Sessar, Systemzwänge strafrechtlicher Konfliktlösung und die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Rechtsanwälte, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Verteidigung in Jugendstrafsachen, 1987, S. 117 (123-125).

66) F. Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990, S. 111 f.

67) M. Walter/H. Geiter/W. Fischer, Halbstrafenaussetzung – ein ungenutztes Institut zur Verringerung des Freiheitsentzugs, NStZ 1989, 405 (410 f.) und Halbstrafenaussetzung – Einsatzmöglichkeiten dieses Instituts zur Verringerung des Freiheitsentzugs, NStZ 1990, 16 f.

68) Berichtet bei H. Müller-Dietz, Perspektiven und Probleme des offenen Strafvollzuges, ZfStrVo 1988, 204 (205/206); H. Preusker, Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1987, 11 (12); siehe auch I. Hermann, zitiert bei A. Kreuzer, Kommentierende Zusammenfassung zu den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen, in: H.-D. Schwind/G. Steinhilper/A. Böhm (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, 1988, S. 129 (131).

69) H. Preusker, Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1987, 11 (14); D. Bandell, Behandlung, Sicherheit, Schuld im Strafvollzug – Erfahrungen der Praxis, in: H.-D. Schwind/G. Steinhilper/A. Böhm (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, 1988, S. 45.

70) Wie z.B. Baden-Württemberg; vgl. aber die dortige Untersuchung von G. Dolde, berichtet bei H. Böller, Verlauf von Lockerungen im Langstrafenvollzug, ZfStrVo 1991, 71 f.

71) Wie z.B. Niedersachsen; vgl. dazu W. Grützner, Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen?, ZfStrVo 1990, 200 f.; siehe auch noch später im Text bei der Besprechung des Buches von F. Dünkel.

72) Berichtet bei A. Kreuzer, Kommentierende Zusammenfassung zu den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen, in: H.-D. Schwind/G. Steinhilper/A. Böhm (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, 1988, S. 129 (131).

73) Das befürchtet auch K. Koepsel, Risiken bei Vollzugslockerungen und vorzeitiger Bewährungslassung von Strafgefangenen, die wegen Gewalttaten gegen Personen bestraft worden sind, in: Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Heft 12, 1990, S. 27 [40]).

74) H. Dietl, Sollen Strafzwecke wie Schuldausgleich, Sühne, Verteidi-

gung der Rechtsordnung in den Strafvollzug hineinwirken?, in: *H.-D. Schwind/G. Steinhilper/A. Böhm* (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, 1988, S. 55 (65).

75) *H. Freitag*, Gedanken und Überlegungen zur Frage der Ausführungen von Gefangenen, ZfStrVo 1986, 224 (226); siehe auch *A. Rosner*, Berufsfeld Strafvollzug – Eine empirische Untersuchung zu einem schwierigen Arbeitsbereich, in: *H.J. Kerner/H. Kury/K. Sessar* (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und -kontrolle, 1983, S. 1682 (1687/1688, 1699).

76) Beispiele benennt *K.H. Schäfer*, Strafvollzug und Öffentlichkeit – Gemeinsame Verantwortung zwischen Anspruch und Realität, in: *Hinter Gittern. Wir auch?*, 1985, S. 157 f. (159/160).

77) Vgl. dazu *W. Frisch*, Die rechtliche Problematik von Vollzugslockerungen und bedingter Entlassung bei Aggressionstätern, in: zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Heft 12, 1990, S. 1 f. (14. f.)).

78) Vgl. für Schweden: ZfStrVo 1988, 50; hierzulande z.B. *N. Leppert*, Der Dürer Modellversuch in Presse und Parlament, in: *W. Rasch* (Hrsg.), Forensische Sozialtherapie, 1977, S. 183 (193, 198/199) und *D. Bandell*, Behandlung, Sicherheit, Schuld im Strafvollzug – Erfahrungen der Praxis, in: *H.-D. Schwind/G. Steinhilper/A. Böhm* (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, 1988, 45 (50).

79) Vgl. z.B. *N. Leppert*, Der Dürer Modellversuch in Presse und Parlament, in: *W. Rasch* (Hrsg.), Forensische Sozialtherapie, 1977, S. 183 (188, 191); *J. Mutz*, Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen, ZfStrVo 1985, 202 (204).

80) Vgl. LG Göttingen, NSTZ 1985, 410/411; siehe zu diesem Fragenkreis ausführlich *D. Rössner*, Die strafrechtliche Beurteilung von Vollzugslockerungen, JZ 1984, 1065 f. und *R. Kusch*, Die Strafbarkeit von Vollzugsbediensteten bei fehlgeschlagenen Lockerungen, NSTZ 1985, 385 f.

81) Siehe dazu *F. Schaffstein*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Vollzugsbediensteter für den Mißbrauch von Vollzugslockerungen, in: *W. Küper* (Hrsg.), Festschrift für *Lackner*, 1987, S. 795 f.

82) Zur „Anpassung“ der Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes vgl. die eindrucksvolle – anonyme – Schilderung eines Betroffenen, Ausbildung für den Allgemeinen Vollzugsdienst und Praxis des Anstaltslebens, ZfStrVo 1987, 72 f.

83) Vgl. zu dieser Gefahr und ihren in der Vagheit der gesetzlichen Maßstäbe liegenden Gründen *W. Frisch*, Dogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und der Lockerungen des Vollzugs von Strafen und Maßregeln, ZStW 1990, 707 f.

84) *R. Bundschuh*, Maßnahmen gegen die Angst – der Schein der Sicherheit, Kriminalpädagogische Praxis, Heft 28, 1988, S. 17 (20), benennt psycho-logische Folgen, wenn der Gefangene dann endlich entlassen werden muß.

85) Vgl. zu den sog. falschen Positiven, zum Teil wird auch von „verdeckten Fehlern“ gesprochen, *J. Kühl/K.F. Schumann*, Prognosen im Strafrecht, R & P 1989, 126 f.; *A. Böhm/C. Erhard*, Strafrechtsaussetzung und Legalbewährung, 1988, S. 12, 13 m.w.N. in Fn. 10 (S. 18); *S. Hinz*, Gefährlichkeitsprognose bei Straftätern: Was zählt?, 1987, S. 60-73; *H. Freitag*, Gedanken und Überlegungen zur Frage der Ausführungen von Gefangenen, ZfStrVo 1986, 224 (228), fragt deshalb zu Recht, ob nicht der Verdacht der Vernachlässigung der Behandlung ebenso dienstaufsichtlicher Nachprüfung unterworfen werden müsse wie der Verdacht der Vernachlässigung der Sicherheit.

86) Daß das oberste Vollzugskriterium lautet: „Es darf auf keinen Fall etwas passieren“, beschreibt sehr anschaulich *M. Busch*, Sozialpädagogik und Sicherheit im Strafvollzug, Kriminalpädagogische Praxis, Heft 28, 1988, S. 23 (29 f.).

87) *H. Preusker*, Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1987, 11 (14).

88) Allerdings gibt es vereinzelt auch Ansätze zum Besseren. so wenn die umfangreich berichtete (Diebstahl-)Serientat von sieben Jugendlichen unter die Überschrift „Jugendliche besser als ihr Ruf – Trotz häufiger Serienstraftaten ging die Kriminalitätsrate bundesweit zurück“ gesetzt wird und der Beitrag kriminologische Erkenntnisse einbezieht (Kölner Stadt Anzeiger vom 28.6.1991, S. 14).

90) *S. Lamnek*, Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien, MschrKrim 1990, 163, unter Bezugnahme auf einen Text von *E. Ostgaard* aus dem Jahre 1965.

91) *H.J. Schneider*, Kriminalität in den Massenmedien, MschrKrim 1987, 319/320.

92) Siehe Kölner Stadt Anzeiger vom 7.8.1991, S. 31.

93) *C.E. Ostermann*, Öffentliche Sicherheit als objektives und subjektives Problem, 1985, S. 68 f.

94) Welche gravierenden Folgen es hat und welche Probleme sich auf tun können, wenn die Polizei – fern des täglichen Einzelfalles – ihr gesammeltes Wissen vorab halbamtlich an einen ausgesuchten Empfängerkreis (in Erwartung bestimmter Verarbeitung) weitergibt, behandelt an praktischen Beispielen aus unserem Nachbarland: *A. Pilgram*, Zur Sicherheitsinforma-

tion in Österreich. Wie das polizeiliche Definitionsmonopol über die „innere Sicherheit“ hergestellt wird, Kriminalsoziologische Bibliographie 1990, Heft 69, S. 3 f.

95) *K.H. Reuband*, Die Polizeipressestelle als Vermittlungsinstanz zwischen Kriminalitätsgeschehen und Kriminalberichterstattung, KrimJ 1978, 174 f. (178 f.).

96) Vgl. dazu *H. Müller-Dietz*, Der Rechtsbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen, in: *H. Kury* (Hrsg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit, 1980, S. 17 f. (37 m.w.N.).

97) *S. Lamnek*, Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien, MschrKrim 1990, 163 f. (164 f.), auch unter Bezugnahme auf *K.H. Reuband*; zu ähnlichen Verzerrungen bei Gerichtsberichterstattungen siehe *F. Höbermann*, Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag, 1989, S. 158 f. m.w.N.

98) *K.H. Schäfer*, Strafvollzug und Öffentlichkeit – Gemeinsame Verantwortung zwischen Anspruch und Realität, in: *Hinter Gittern. Wir auch?*, 1985, S. 157.

99) *H.J. Schneider*, Kriminalität in den Massenmedien, MschrKrim 1987, 319 (332).

100) Zum Angewiesensein des Politikers auf Presseberichte und zu den daraus resultierenden bedenklichen Folgen vgl. *S. Lamnek*, Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien, MschrKrim 1990, 163 (174/175).

101) *H. Preusker*, Erfahrungen der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1987, 11 (12); Befürchtungen und Ängsten in der Öffentlichkeit kann man auch aktiver – und dennoch nicht Konfrontation suchend – gegenüber treten, vgl. z.B. *K.P. Rothhaus*, Partner im sozialen Umfeld des Vollzuges, in: *H. Kury*, (Hrsg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit, 1980, 155 (156/157).

102) Vgl. dazu *Brunner*, JGG, 9. Aufl. 1991, § 12 Rn. 2 f.

103) *Dünkel* kann im Rahmen der Anlage seiner maßgeblich die stationären Sanktionen betreffende Arbeit allerdings die Frage offenlassen, ob dieser Anstieg polizeilich registrierter Jugendkriminalität der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung entspricht oder ob nicht (auch) ein verändertes Anzeige- und/oder polizeiliches Reaktionsverhalten in diesem Zusammenhang eine (u.U. gewichtige) Rolle spielt (vgl. S. 45 f.).

104) Vgl. den Bericht von *L. Pieplow*, Für und wider die Erziehung, DVJJ-Journal 1991, S. 11.

105) Zu extrem unterschiedlichen Werten gar für einzelne Landgerichtsbezirke siehe *C. Pfeiffer/J. Savelsberg*, Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: *C. Pfeiffer/M. Oswald* (Hrsg.), Strafzumessung, 1989, 17 f.

106) Für den Strafvollzug der Bundesrepublik allgemein schätzt *H. Preusker* 300-400 Gefangene, deren über die bloße Fluchtgefahr hinausgehende Gefährlichkeit bekannt sei und eine gleich große Anzahl, deren Gefährlichkeit bislang unbekannt geblieben sei (Umgang mit gefährlichen Gefangenen; Verlegung nach § 85 StVollzG, ZfStrVo 1988, 266).

107) Auf S. 603 ist die gefangenenbezogene Mißerfolgsquote beim Ausgang wohl irrtümlich mit 2,9 % angegeben; richtig aber S. 245 und Tab. 38 a.

108) So aber wohl *H.-D. Schwind*, Strafvollzug in der Konsolidierungsphase, ZfStrVo 1988, 259 (262).

109) Vgl. nur die im Sommer 1991 erneut und zum Teil heftig geführte Diskussion über einen zu hohen Krankenstand und den Mißbrauch bei Krankmeldungen, die in der Forderung nach Lohnabstrichen bei Krankheit gipfelte, siehe Süddeutsche Zeitung vom 7.8.1991, S. 5, Kölner Stadt Anzeiger vom 6.8.1991, S. 13 und vom 12.8.1991, S. 1.

110) Siehe *W. Heinz*, Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, 1990, S. 30 (41 f.) und *C. Pfeiffer*, Unser Jugendstrafrecht – Eine Strafe für die Jugend?, DVJJ-Journal 1991, 114 f.

111) Siehe nur *M. Walter* (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, 1989 und *D. Rössner* (Hrsg.), Toleranz – Erziehung – Strafe, Hofgeismarer Protokolle, Heft 266, 1988.

112) Z.B. zu nach Jugendlichen und Heranwachsenden differenzierten Sanktionspraxis, zu Vollzugslockerungen und Disziplinarmaßnahmen im Vollzug, zur Entwicklung des Jugendarrest- und Untersuchungshaftvollzugs.

113) Mit diesem Aphorismus wartete ein Jugendrichter auf einer Kölner Tagung im Jahre 1991 auf – selbstverständlich einen anderen Jugendrichter zitierend: s. auch den auf extensivste Nutzung der rechtlichen Gelegenheiten angelegten Text von *H. Gundlach*, U-Haft für Jugendliche und Heranwachsende ist noch möglich!, Der Kriminalist 1991, 249 f.

114) *M. Walter*, Strafvollzug, 1991, S. 6 und 18.

Der Funktionsstellenbedarf von Justizvollzugsanstalten

Ein Kennzahlenvergleich

Hans-Ludwig Dietz

Der Autor hatte als externer Berater Gelegenheit, sich mit der gegenwärtigen Organisation von Gefängnissen auseinanderzusetzen. Weil die Personalkosten im Strafvollzug zunehmend an Bedeutung gewinnen und die Arbeitszeiten der Mitarbeiter kontinuierlich abgesenkt werden, kann nur mit einer Überprüfung der organisatorischen Strukturen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Anstalten bei angemessenen Gesamtkosten erreicht werden.

Ein grundlegendes Ergebnis aus verschiedenen Untersuchungen der Jahre 1988 bis 1991 ist die Feststellung, daß die personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (rechnerisch nachprüfbar Beziehungen zwischen Funktionsbesetzungsplan, Stellenplan und Dienstplan) zu wenig beachtet werden. Darüberhinaus ist der Fehlschluß verbreitet, daß „abnehmende Gefangenzahlen auch abnehmende Stellenzahlen“ bedeuten. Der vorliegende Beitrag beschreibt eine Methode, wie mit einfachen Mitteln anhand von einigen wenigen Zahlen die Empfindlichkeit des wichtigen Zahlenverhältnisses Anstaltskapazität zu Personaleinsatz beurteilt werden kann, um den Organisationsbedarf einzugrenzen.

Die hier zu Vergleichszwecken herangezogenen Strafvollzugsanstalten unterstehen dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Justizminister der Republik Österreich. Die Anstalten gehören unterschiedlichen Größenordnungen an. Sie umfassen mit Belegungen von 800-1000 Gefangenen die größeren Anstalten, mit Belegungen von 450-600 Gefangenen die mittleren und von 100-250 Gefangenen die kleineren Anstalten des Strafvollzugs.

Gegenwärtige Probleme im Strafvollzug

Die Ausgangssituationen der Untersuchungen sind schnell beschrieben:

- Parlamente und Öffentlichkeit mahnen seit langem Konzepte an, in denen ausgeweitete Maßnahmen zur Arbeit mit Straffälligen vorgesehen sind. Der Strafvollzug soll insgesamt humaner, die Inhaftierungsbedingungen weniger lebensfremd werden. Erfolgversprechende Aktionen zur Wiedereingliederung der Straffälligen in die Gesellschaft sind weiter auszubauen. Letztlich soll die traditionell hohe Rückfallquote gesenkt werden, um die Anzahl der im Strafvollzug auf relativ kostspielige Hilfe angewiesenen Gefangenen so gering wie möglich zu halten. Hierfür sind einerseits bauliche Anpassungen in den meist Jahrzehnte alten Hafthäusern und anstaltseigenen Werkstattgebäuden notwendig. Andererseits sind Personalstellen zu schaffen, um zusätzliche „Betriebsstunden“ für Besuche, Ausbildung, Freizeit und soziales Training anbieten zu können. Angefangen von erweiterten Besetzungen der Außenpforte und des Besucherkontrolldienstes bis hin zur verstärkten Besetzung der Abteilungen

für Betreuungsaufgaben sind eine Reihe von zusätzlichen Funktionsstellen zu berücksichtigen, um alle Gefangenenbewegungen unter dem weiterhin nicht vernachlässigbaren Aspekt der Sicherheit stets beherrschen zu können.

- Wenn diese kriminalpolitisch gewünschten Programme allerdings weiterhin bezahlbar bleiben sollen, müssen in den Justizvollzugsanstalten organisatorische Verbesserungen durchgeführt werden.

Die organisatorischen Anfangsbedingungen sind sicherlich in jeder einzelnen Anstalt unterschiedlich. Dennoch interessiert bei Entscheidungsträgern immer wieder eine allgemeine Personalrelation: wieviel Bedienstete werden im Durchschnitt für ein Gefängnis mit x Inhaftierten benötigt?

Anders gefragt: Wieviel Personal könnte theoretisch freigesetzt werden, wenn die Belegung der Anstalt um so und so viele Gefangene abnimmt?

Die Relevanz der letztgestellten Fragen ist dadurch gegeben, daß sich die Verurteilungspraxis in den letzten Jahren gewandelt hat. Anstelle von Freiheitsstrafen werden häufiger Geldstrafen verhängt – mit der Folge, daß viele Zellen leer geblieben sind. Anstelle von Überbelegungen oder Belegungen an der Kapazitätsgrenze, die vor Jahren immer wieder festzustellen waren, sank in letzter Zeit die durchschnittliche Auslastung pro Berichtsjahr auf 80, 70 und darunterliegende Prozentwerte, immer bezogen auf die amtlich festgesetzte Anzahl an Haftplätzen. Die nachlassende Belegung war allerdings für bauliche Maßnahmen sehr willkommen. Freie Hafttrakte konnten auf diese Weise saniert und ein Teil der ehemaligen Zellen in dringend benötigte Arbeits- und Gesprächsräume umgewandelt werden.

Andererseits wurde vor Jahren der Dienst mit erheblich mehr Überstundeneinsatz durchgeführt. Die Stellenzahl für Bedienstete war so niedrig bemessen, daß stets Überstunden angeordnet werden mußten. Auf die Überstundenvergütung war das Personal bei geringer Grundvergütung meist eingestellt bzw. angewiesen. Gegenwärtig achten Dienstgeber und Dienstnehmer eher darauf, daß Überstunden nicht entstehen. Ein rigoroser Abbau von Überstunden ohne Stellenmehrung, wie er z.T. seitens der Aufsichtsbehörden und „Sparkommissionen“ in den vergangenen Jahren beabsichtigt war, führte jedoch zu Beunruhigungen im Strafvollzug. Denn die eingeleiteten Maßnahmen zum humaneren Strafvollzug rechtfertigten inzwischen den erhöhten Personalstundenbedarf. Die Bereitstellung eines Jahresbudgets im Landeshaushalt auf altem Niveau, das lediglich den überwundenen „Verwahrvollzug“ wieder finanzierbar machen würde, ist unrealistisch geworden.

Drei Maßnahmenbündel für die Anstalten und Aufsichtsbehörden

Die dringend zu ziehenden Konsequenzen für das Verwaltungshandeln, die hier kurz angesprochen werden sollen, sind organisatorisch-personalwirtschaftlicher Art:

1. Es müssen *Funktionsbesetzungspläne* aufgestellt werden, die festlegen, welcher Personalstundenbedarf in welchen Aufgabenbereichen wann erforderlich ist. Das Jahresstundenvolumen ist auf dieser Grundlage zu ermitteln.

Funktionsbesetzungspläne mit Soll-Vorgaben sind in der Praxis leider noch unbekannte Planungs- und Verhandlungsinstrumente. Es fehlen somit die Grundlagen zur effizienten Personalwirtschaft.

2. Es sind *Stellenpläne* zu genehmigen, die nach dem Stundenbedarf der Funktionsbesetzungspläne, nach der gültigen Wochenarbeitszeit und den örtlichen Jahresanwesenheitszeiten) der Bediensteten ausgerichtet sind.

Meist ist gar nicht bekannt, mit welcher jährlichen Verfügbarkeit (Jahresanwesenheitswochen) der Mitarbeiter zu rechnen ist. Die Stellenforderungen basieren deshalb auf unsicheren Daten. Personalwirtschaftlich relevante Aufschreibungen stehen normalerweise erst nach aufwendiger Nacherfassung und Zuordnung zur Verfügung. Vor künftigen Stellenmaßnahmen sollten daher zuverlässige, geeignete Aufschreibungen über den Personaleinsatz vorgelegt werden.

3. Das *Dienstplanwesen* muß so organisiert werden, daß der Funktionsbesetzungsplan mit dem verfügbaren Personalstellenvolumen zuverlässig realisiert werden kann.

Die heutige Dienstplanorganisation dürfte nach unserer Erfahrung in den meisten Anstalten ungeeignet sein, weil die vorhandenen Personalreserven nicht wirtschaftlich genutzt werden. Bei oftmals unter 39 Jahresanwesenheitswochen pro Mitarbeiter sind mehr als 13 Wochen im Jahr durch Vertretungsdienste abzuleisten. Heute bleiben Funktionsstellen aufgrund unzureichender Vertretungsregelungen schlicht unbesetzt. Aus diesem Grund werden wiederum Arbeitsabläufe im Vollzug empfindlich gestört.

Die Frage nach Gefangenen-Bediensteten-Relationen setzt nachvollziehbare Verhältnisse im Aufbau und Aufgabenprogramm der Anstalten voraus. Nach Durchsicht der anstaltsinternen Dienstplanunterlagen scheinen die organisatorischen Abweichungen untereinander erheblich zu sein. Dennoch lassen sich vergleichbare Strukturen herausarbeiten, wenn nach folgender Gliederung des Personaleinsatzes vorgegangen wird.

Gliederung der Personalfunktionen in Justizvollzugsanstalten

1. Leitungsebene und Fachdienste
 - Anstaltsleiter
 - Abteilungsleiter (höherer Dienst)
 - Fachdienste
 - Ärztliche Dienste
 - Seelsorgerlicher Dienst
 - Psychologischer Dienst
 - Pädagogischer Dienst
 - Sozialdienst
 - Inspektionsdienst für Sicherheit und Ordnung
2. Verwaltung
 - Hauptgeschäftsstelle/Direktionskanzlei
 - Personalwesen
 - Registratur
 - Schreibdienst
 - Telefonvermittlung/Poststelle/Posteinlauf
 - Vollzugsgeschäftsstelle/Strafvollzugskanzlei

- Arbeitsverwaltung
 - Wirtschaftsverwaltung
 - Material, Lager, Inventar
 - Verpflegung, Kostverrechnung
- Zahlstelle/Kasse/Gefangenenengeldverrechnung
 - Staatsgelder
 - Gefangenenengelder
- Bauverwaltung
 - Bauten, Dienstwohnungen
 - Maschinen
- 3. Abteilungs- und Funktionsdienst (ohne Außenwache/Hofdienst/Beobachtungskanzeln/Nachtdienst)
 - Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes/Justizwachkommando
 - Dienstplanbüro
 - Hausdienst/Abteilungsdienst
 - Zentralen
 - Sonstiger Funktionsdienst
 - Sanitätsdienst/Krankenabteilung
- 4. Außenwache
 - Aufsichtsfunktionen
 - Freihöfe
 - Beobachtungskanzeln
- 5. Nachtdienst
 - Tor, Zentralen
 - Hafthaus-/Zellenhaussicherung
 - Beobachtungskanzeln/Turmposten
 - Sanitätsstation/Krankenabteilung
- 6. Werkdienst I/Arbeitsbetriebe
 - Ausbildungsbetriebe
 - Eigenbetriebe, Werkstätten
 - Unternehmerbetriebe
- 7. Werkdienst II/Wirtschaftsbetriebe
 - Küchen, Kantinen
 - Bäckereien, Fleischereien
 - Gärtnereien
 - Wäschereien
 - Magazine/Lager für Bekleidung, Kleingerät
 - Installationen/Heizhaus

Abhängigkeit der Funktionsstellen von den Haftplätzen

Untersuchungen in verschiedenen Anstalten lassen darauf schließen, daß eine Abhängigkeit zwischen den besetzenden Funktionsstellen und der Zahl der Haftplätze für bestimmte Bereiche der Anstalten besteht. Es ist u.E. jedoch unangemessen, die momentane Anzahl der Gefangenen oder beispielsweise die letztjährige Kapazitätsauslastung der Anstalten als Maßstab für Personalveränderungen heranzuziehen. Die Belegung der Anstalten war bisher stets von saisonalen Schwankungen gekennzeichnet. Ausschlägen des „Pegels“ nach unten folgten entweder allmählich oder schlagartig sich vollziehende Pegelveränderungen nach oben. Die Verurteilten- und Strafantrittsdaten lassen sich kaum zuverlässig vorhersagen.

Bei zeitweise und verstreut liegenden unbelegten Zellen in den Hafthäusern – ebenso bei Zusammenlegungen von Gefangenen in größere Zellen – entstehen für die Arbeitsbe-

triebe, die Verwaltung, die Sicherheits- und Betreuungsfunktionen keine aufgabenreduzierenden Bedingungen, um daraufhin endgültig Funktionsstellen im Schichtdienst und konsequenterweise Personalstellen im Stellenplan streichen zu können. Allenfalls könnte die Zahl der Ausführungen und Gefangenentransporte von der Auslastung unmittelbar beeinflusst werden. Bei bestimmten Funktionen ist eher die Zugangs- und Abgangsfrequenz der Anstalt zu berücksichtigen. Während in den Strafvollzugsanstalten jeder Haftplatz etwa einmal jährlich „umgeschlagen“ wird, liegt in Untersuchungshäusern die Zugangsfrequenz ggf. sechsmal über der Haftkapazität – mit entsprechend hoher Belastung der Effektkammer, der Zugangsabteilung, der sozialen Beratung u.a.

Funktionen in Strafvollzugsanstalten sind bis auf Ausnahmesituationen nur dann reduzierbar, wenn Stockwerke/Flügel komplett geschlossen werden. Derartige Veränderungen

Tabelle 1: Kennzahlen „Personalfunktionen im Strafvollzug je 100 Haftplätze
Vergleich aus 6 Strafvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen und Österreich

	Anstalt A NRW	Anstalt B NRW	Anstalt C NRW	Anstalt D Österreich	Anstalt E NRW	Anstalt F Österreich
Haftplätze (Hp):	801	285	432	495	1068	157
Bereich	Fkt/100 Hp	Fkt/100 Hp	Fkt/100 Hp	Fkt/100 Hp	Fkt/100 Hp	Fkt/100 Hp
1. Leitungsebene und Fachdienste	5	6 hohes FachD-Niveau ist gewollt	5	3 niedrige FachD-Besetzung	3 bei Vollaustattung unterbesetzt	3 niedrige FachD-Besetzung
2. Verwaltung	5	5	5	5	3 bei Vollaustattung unterbesetzt	5
3. Abteilungs- und Funktionsdienst (ohne Außenwache, ohne Nachtdienst)	19 aufwendiger Betreuungsdienst und HilfsD ist gewollt. 2 Schichten	19 aufwendiger Betreuungsdienst und HilfsD ist gewollt. 2 Schichten	13 effizient besetzter alter Kreuzbau. 2 Schichten	11 nur 1 Schicht (Frühschicht) besetzt	16 angemessene Besetzung. Kamm-Bauweise 2 Schichten	11 nur 1 Schicht (Frühschicht) besetzt
4. Außenwache	2	0	2	1	1	0
5. Nachtdienst	2	1	2	4 NachtD ist zu stark besetzt	2	3 ineffiziente Anstaltsgröße
6. Werkdienst I/ArbeitsBetr.	8	7	5 effizient besetzte große Hallen	6	2 U-Gefangene, Mangel an Hallen	4 U-Gefangene, Mangel an Hallen
7. Werkdienst II/WirtschaftsBetr.	2	3 ineffiziente Heizanlage. Nach Umstellung kein Heizpersonal mehr erforderlich.	2	2	1	3
Gesamt	42	41	34	33	30	28

sind allerdings steuerbar. Durch koordinierte Verlegung von Gefangenen ist es der Aufsichtsbehörde möglich, in bestimmten Anstalten Haftplätze en bloc funktionsstellenrelevant zu schließen und dafür andere aufnahmefähige Anstalten höher auszulasten.

Für Zwecke der Personalbemessung und des Kennziffervergleichs sollte daher stets die offiziell genehmigte Anzahl der Haftplätze zugrundegelegt werden.

Funktionsstellen-Kennziffern, ein Ergebnis empirischer Erhebungen

In der folgenden Tabelle sind einige aktuelle Funktionsstellen-Kennziffern der oben angesprochenen Justizvollzugsanstalten zusammengestellt (Tabelle 1). Die Kennziffern bedeuten „Funktionsstellen pro 100 Haftplätze“. Es handelt sich um gerundete Werte.

Die Kennziffern der unteren Zeile „Gesamt“ sind in der Tabelle nach der Größe in absteigender Ordnung sortiert. Je größer die Kennzahl desto mehr Personalfunktionen stehen zur Verfügung (desto aufwendiger ist der Strafvollzug organisiert).

Bei den Tabellenwerten fällt zunächst auf, daß die Gesamtkennwerte zwischen 42 und 28 schwanken, d.h. der maximale Wert der Funktionsausstattung ist um 50 % größer als der minimale. Die Gesamtkennwerte sind offenbar unabhängig von der Zahl der Haftplätze (s. obere Zeile). Große und kleine Anstalten weisen sowohl die höchsten als auch die niedrigsten Kennzahlen auf (vgl. Anstalten A und B sowie E und F).

Analysiert man jedoch zeilenweise die mit 1 bis 7 durchnummerierten Bereiche, so stellt man Übereinstimmungen fest, die von Aufsichtsbehörden vorher so vielleicht nicht erwartet worden wären.

Bereich 1: Leitungsebene und Fachdienste

Die Personalausstattung der Anstalten in Nordrhein-Westfalen (Anstalten A, B, C und E) weist normalerweise etwa zwei zusätzliche Funktionen pro 100 Haftplätze gegenüber den österreichischen Anstalten (fünf gegenüber drei Funktionen/100

Haftplätze) aus. Dies liegt vor allem daran, daß in Österreich der Sozialdienst (z.Z. noch) weniger stark besetzt ist, außerdem gibt es in Österreich die Funktion des gehobenen Dienstes „Inspektor für Sicherheit und Ordnung“ nicht.

Anstalt B (in Nordrhein-Westfalen) erreicht mit der Kennzahl sechs ein hohes Ausstattungsniveau. Diese Anstalt wird deshalb auch häufig als Vorbild angeführt, was die pädagogische und soziale Arbeit mit Gefangenen betrifft. Die besonderen Klagen der Mitarbeiter von Anstalt E über zu geringe Fachdienstausstattung im Vergleich mit anderen Anstalten Nordrhein-Westfalens werden durch den Kennziffervergleich verständlich. Zur Untersuchungszeit waren dort allerdings Zellenhäuser mit rd. 100 Haftplätzen wegen Bauarbeiten geschlossen, so daß die momentane Kennziffer näher bei vier als bei drei lag. Die übrigen Fachdienststellen sind annähernd proportional zugeteilt.

Bereich 2: Verwaltung

Die Verwaltung mit den o.g. Geschäftsstellen ist nahezu einheitlich dimensioniert (fünf Stellen/100 Hp). Anstalt E, die größte der untersuchten Anstalten, weicht allerdings nach unten ab. Konzipiert als Untersuchungshaftanstalt, heute jedoch überwiegend als Strafanstalt genutzt, fehlt es dieser Anstalt an Werkstätten. Folglich ist die Arbeitsverwaltung nur gering besetzt. Bei anderen Geschäftsstellen dieser Anstalt macht sich der Effekt der „economies of scale“ (Großbetriebsvorteil) durchaus kostensparend bemerkbar. Mehrere kleine Anstalten bieten den Gefangenen zwar Vorteile wie „Heimatnähe“ und Überschaubarkeit, sind aber eher aufwendiger organisiert als Großanstalten.

Bereich 3: Abteilungs- und Funktionsdienst (ohne Außenwache und Nachtdienst)

Die Funktionsstellenausstattung in diesem Bereich ist verständlicherweise besonders eng an die baulichen und betrieblichen Verhältnisse der Anstalten gebunden.

Die betrieblichen Verhältnisse der deutschen und österreichischen Anstalten weichen erheblich voneinander ab: in Nordrhein-Westfalen sind werktags zwei Schichten besetzt (rd. 6-22 Uhr), in Österreich dagegen nur eine Schicht (rd. 7-15 Uhr). Insofern wurde z.B. der Abteilungsdienst einer Anstalt in Nordrhein-Westfalen mit zwei Funktionsstellen, der Abteilungsdienst einer österreichischen Anstalt mit einer Funktionsstelle gewertet.

Erstaunlich ist nun, daß die Kennziffer der Anstalt C (Anstalt in Kreuzbauweise: davon ein Verwaltungsflügel und drei Zellenflügel; insgesamt 13 Fkt./100 Hp) nur wenig größer als die der beiden österreichischen Anstalten D und F (je 11 Fkt./100 Hp) ausfällt. Die deutsche Anstalt C ist dabei auch von der absoluten Größe her mit der österreichischen Anstalt D vergleichbar. Das zeigt, wie effizient im Grunde die alten Anstalten in Kreuzbauweise mit sogenanntem Panoptikum und daher leicht einsehbaren Zugängen zu Besuchsräumen, Krankenabteilung, Fachdienststräumen u.a. besetzt werden können. Die sparsame Ausstattung der Anstalt C ist allerdings auch mit manchen Doppelbelastungen der Abteilungsbeamten verbunden (Aufsicht über zwei bis drei Etagen, keine gesonderte Besucherkontrolle, Verzicht auf gesonderte Büchereiaufsicht und Hausreinigungsaufsicht, keine Aufnahmeabteilung u.a.)

Die vergleichsweise aufwendige Funktionsstellenausstattung der deutschen Anstalten A und B (je 19 Fkt./100 Hp) gehört zum vollzugspolitischen Programm mit langstrafigen Gefangenen. Hier gibt es spezielle Betreuer-Funktionsstellen, Sportbeamte und Mitarbeiter im psychologischen Hilfsdienst/Drogenberatung. Bemerkenswert ist wieder die gleiche Kennzahl bei unterschiedlicher Anstaltsgröße (Anstalt A: 801 Hp, Anstalt B: 285 Hp).

Bereich 4: Außenwache

Je nach inhaftierter Klientel kann auf Außenbewachung (Hofposten, Beobachtungskanzeln) nicht verzichtet werden. Die Kennziffer zwei Fkt./100 Hp bei den Anstalten A und C weist u.E. auf eine verhältnismäßig starke Bewachung hin, die meist durch ungünstige Führung der Außenmauer oder sicherheitsbeeinträchtigende Anordnung der Freihöfe bedingt ist. Bauliche Änderungen sind nachträglich schwer zu korrigieren. Dennoch könnte der Einsatz von effizienzsteigernden elektronischen Hilfsmitteln dazu verwendet werden, Funktionsstellen der Außenwache umzuwandeln in Funktionsstellen für Betreuung und Ausbildung von Gefangenen.

Bereich 5: Nachtdienst

Der Nachtdienst ist mit eins bis zwei Fkt./100 Hp anscheinend ausreichend besetzt. Bei den kleinen Anstalten kann sich die Kennzahl auf drei bis vier erhöhen, wenn die sicherheitsbedingte Mindeststärke jeweils vier Nachtdienstposten erfordert.

In der österreichischen Anstalt D (vier Fkt./100 Hp) ist der Nachtdienst u.E. zu stark besetzt. Eine Präsenz zur Beherrschung von Gefängnisrevolten sollte nicht täglich vorgehalten werden, auch wenn Besonderheiten zur Stundenverrechnung und Stundenvergütung der diensthabenden Justizwachbeamten vereinbart wurden. Im Hinblick auf das Ziel, möglichst Personalstunden zur Rückfallverhütung bereitzustellen, sind Personalausgaben für einen besonders starken Nachtdienst schlecht angelegt.

Bereich 6: Werkdienst I/Arbeitsbetriebe

Die Kennziffern schwanken einerseits zwischen zwei bis vier (bei Anstalten mit Trakten für Untersuchungshäftlinge) und andererseits zwischen fünf und acht (für normale Strafanstalten). Ursprünglich für den U-Haftbetrieb ausgelegte Anstalten wie die gegenwärtig stark erweiterte Anstalt E leiden unter dem Mangel an Arbeitshallen im Anstaltsgelände. Bei U-Gefangenen besteht bekanntlich keine Arbeitspflicht. Entsprechend sind in Anstalt E wenig Funktionsstellen für den Werkdienst/Werkaufsichtsdienst vorhanden. Auch die verhältnismäßig kleine Anstalt F in Österreich hat im Grunde zu wenig Arbeitsplätze für Gefangene und deshalb wenig Funktionsstellen pro Haftplatz.

Bei den Strafanstalten deuten die höheren Kennwerte (Anstalten A und B: acht bzw. sieben Fkt./100 Hp) auf zu aufwendig ausgestattete Werkdienst-Funktionsstellen hin. Hier sind die Werkstätten zu verwinkelt und zu klein. Bereits für vier bis sechs Gefangene ist eine Aufsichtsfunktion einzurichten anstelle einer Bündelung in Werkhallen mit 12 bis 15 Gefangenen pro Aufsicht. Die Kennziffern fünf bis sechs Fkt./100 Hp weisen u.E. auf einen effizient besetzten (stets nur in einer Dienstschicht besetzten) Werkdienstbereich hin.

Anstalt C hat die Beschäftigtenverhältnisse für Gefangene, soweit es die Ausstattung mit Aufsichtsfunktionen betrifft, vorbildlich gelöst. (Daß in den Werkstätten manchmal Bedingungen herrschen, die außerhalb der Justizanstalten von der Gewerbeaufsicht beanstandet würden, ist aus den Kennwerten freilich nicht zu ersehen.)

Bereich 7: Werkdienst II/Wirtschaftsbetriebe

In diesem Bereich schwanken die Kennziffern zwischen eins bis drei Fkt./100 Hp. Die Besetzung der Wirtschaftsbetriebe ist deshalb verhältnismäßig unterschiedlich, weil

- bestimmte Wirtschaftsbetriebe, wie Heizwerke, entweder auf vorhandene Infrastrukturlagen zurückgreifen können, die sich personalsparend nutzen lassen (z.B. Anschluß an Fernheizung oder Ferngas), andernfalls als eigene Anlagen im Schichtdienst betrieben werden müssen,
- andere Wirtschaftsbetriebe planmäßig auf einzelne Vollzugsanstalten konzentriert werden, um mit größeren Maschinenkapazitäten Versorgungsgüter wirtschaftlicher herstellen zu können. Dies betrifft z.B. Bäckereien, Gärtnereien und Wäschereien, die oft nicht nur die eigenen In-sassen, sondern darüber hinaus auch weitere Anstalten mit Brot, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sauberer Wäsche versorgen.

Methodische Konsequenzen, ein Beispiel

Bei großen und mittleren Anstalten lassen sich erfahrungsgemäß mehr personelle Dienstgestaltungsmöglichkeiten einbringen als bei kleinen. Angenommen, eine Anstalt mit 500 Haftplätzen wird überprüft – das wäre eine Anstalt von noch gut überschaubarer mittlerer Größe – dann besteht Grund zu der Annahme, daß bei einer Anstalt der genannten Größenordnung der tägliche Personaleinsatz zwischen 160 und 210 Mitarbeitern schwankt! Welche Funktionsstellenbesetzung ist jedoch notwendig? U.E. sollten dann dringend organisatorische Überlegungen angestellt werden, wenn die Funktionsstellenanzahl von folgenden „Erwartungswerten“ abweicht (Tabelle 2):

Es sollten demnach an Werktagen bei zwei Dienstschichten im Sicherheitsbereich etwa 170 Personalfunktionen zum Betrieb der Justizvollzugsanstalt eingeteilt sein. Ausgehend von diesem Orientierungswert liegt es an der Kunst der Dienstablauforganisation, den Personaleinsatz so effizient wie möglich zu gestalten. Denn nicht die Anzahl der Personalfunktionen, sondern das daraus entwickelte *Jahresstundenvolumen* entscheidet über den Bedarf an Personalstellen und -kosten. Der Funktionsbesetzungsplan ist deshalb daraufhin durchzugehen,

- a) welche Funktionsstellen ggf. zu bestimmten Stunden an bestimmten Tagen unbesetzt bleiben können
- b) welche wechselseitigen Funktionsbesetzungen zu sinnvollen Aufgabenkombinationen im Vollzugsdienst führen
- c) wann Aufschluß und Nachteinschluß generell durchgeführt werden sollen.

Der Vergleich mit Kennzahlen für den Funktionsstellenbedarf ist in diesem Zusammenhang der methodisch geeignete Einstieg, um mehr Transparenz in die Personalwirtschaft des Strafvollzugs zu bringen.

Zusammenfassung

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich in vorliegender Veröffentlichung auf sechs Justizvollzugsanstalten. Die überraschende Ähnlichkeit der hier erstmals ermittelten Funktionsstellen-Kennziffern für bestimmte Bereiche der Anstalten legt die Folgerung nahe, die Kennzahlen bei der ohnehin notwendigen Erstellung von Funktionsbesetzungsplänen zu verwenden. Wenn Durchschnittswerte eine organisatorische und finanzielle Orientierung ermöglichen, können individuelle Abweichungen der Funktionsausstattung im Strafvollzug besser erklärt und begründet werden. Der Verfasser würde sich darüber freuen, die Diskussion um Anstaltsgröße, Gefangenenanzahl und Stellenzahl im Strafvollzug versachlicht zu haben.

Tabelle 2: Funktionsstellen-Bemessung mittels Kennzahlen

	Soll-Funktionen				
	Hp/100		Kennzahl		Ergebnis
1. Leitungsebene	5	x	5	=	25
2. Verwaltung	5	x	5	=	25
3. Abteilungs- und Funktionsdienst	5	x	14	=	70
4. Außenwache (Tag) (1 Fkt.f.d.Dauer von rd.8 Std)	5	x	1	=	5
5. Nachtdienst	5	x	2	=	10
6. Werkdienst I/Arbeitsbetriebe	5	x	5	=	25
7. Werkdienst II/Wirtschaftsbetriebe	5	x	2	=	10
Gesamt	5	x	34	=	170

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug

Ein Projektbericht

Rudolf Baumeister

1. Projektziele

In den Jahren 1986 bis 1990 ist in der JVA Attendorn, Anstalt des offenen Vollzuges in Nordrhein-Westfalen, ein Projekt zur Schuldnerberatung und Schuldenregulierung für Strafgefangene durchgeführt worden.

Im vorigen Bericht¹⁾ war aufgrund der Ergebnisse des ersten Projektjahres ein Handlungskatalog wiedergegeben worden²⁾, der für die weitere Ausgestaltung des Projekts richtungweisend sein sollte.

Angestrebt wurden:

- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der anstaltsinternen Fortbildung unter Beteiligung von Gastreferenten,
- die Entwicklung von Checklisten und Katalogen sowie weitere Unterlagen für den Schriftwechsel,
- der Ausbau des sozialen Trainings zur Motivation der Gefangenen.
- Die Kontakte zur Bewährungshilfe und zu Schuldnerberatungsstellen außerhalb der Anstalt sollten erweitert und gepflegt werden,
- Rechtsprechung und Literatur sollten verfolgt und dem Projekt dienstbar gemacht werden.

Die beabsichtigten Schritte sollten auch dazu führen, langfristig die Schuldnerberatung verstärkt in die Anstalt zu integrieren.³⁾ Dazu sollten auch organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.

2. Aus- und Fortbildung

Im Vorbericht⁴⁾ war ins Auge gefaßt worden, im Rahmen des Projekts ein „Ausbildungspaket“ zu erstellen.

Über die beim Präsidenten des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe regelmäßig abgehaltenen Konferenzen der Schuldnerberaterinnen und -berater des Bezirks entwickelte sich eine dauerhafte Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, die ihren Niederschlag einerseits in Referaten über die Schuldnerberatung bei verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft fanden und andererseits in die Mitarbeit im Redaktionsteam für die Neufassung des „Leitfadens zur Schuldnerberatung und Schuldenregulierung“ mündete.⁵⁾ Die beobachtete Rechtsprechung und Literatur⁶⁾ wurde hier wiedergegeben; ein Teil der in der Anstalt entwickelten Formulare und Arbeitshilfen (s.u.) wurde darin abgedruckt. Somit kann auf einen Teil des Leitfadens als Bestandteil des Projektes verwiesen werden.

Zu dem „Ausbildungspaket“ gehörten ferner die Broschüre „Schuldnerberatung“ der Verbraucherzentrale NRW, eine Broschüre zur Sozialhilfe, bei Bedarf ein Lehrbuch für Anwaltsgehilfen und Lohnpfändungstabellen. Weitere sachbezogene Fachliteratur stand als Handbibliothek zur Verfügung. Regelmäßig wurden die Monatsberichte der Deutschen Bundesbank zur Beobachtung der Entwicklung der Schwerpunktzinsen bezogen sowie zwei Fachzeitschriften.⁷⁾

3. Fortbildungsveranstaltungen

Das schlichte Verteilen des Schrifttums, das im übrigen und in erster Linie zum Nachschlagen gedacht war, hätte allein kaum zu einer eingehenderen Wissensvermittlung geführt. Daher wurden die Inhalte fortlaufend mit den Bediensteten und häufig am Fall erörtert.

3.1 Die erwähnte Broschüre zur Sozialhilfe war z.B. Arbeitsgrundlage für eine Fortbildungsveranstaltung, die Mitte des Jahres 1987 unter der maßgeblichen Beteiligung des Leiters des Kreissozialamtes Olpe durchgeführt wurde. Der Gesprächsnachmittag hatte durchaus praktische Bedeutung, da im Anschluß daran Einzelfälle zu einem positiven Abschluß gebracht werden konnten.

3.2 Selbstverständlich machen sich Gefangene Gedanken darüber, was mit ihnen nach der Entlassung geschieht. Der aktivere Teil denkt auch darüber nach, ob nicht eine selbständige Existenz nach der Inhaftierung für sie eine berufliche Alternative darstellt. Für viele Gefangene ist diese Überlegung jedoch kritisch, da Aktenstudium und Gespräche mit den Betroffenen deutlich machen, daß manchen, darunter großen Schuldnern, das kaufmännische Wissen um ordentliche Betriebsführung fehlt.⁸⁾ Da obendrein dubiose Literatur zur Kreditbeschaffung auftauchte, schien es angebracht, das Thema „Existenzgründung“ auf die Tagesordnung zu setzen.

Der zuständige Referent der regionalen Industrie- und Handelskammer Siegen zusammen mit einer Vertreterin einer der privaten Großbanken folgte der Einladung und referierte über die betriebswirtschaftlichen und finanziellen Angebote kompetenter privater und öffentlicher Stellen. Die Vertreterin der Bank unterrichtete ihrerseits über die breit gefächerten Auskunft- und Beratungsangebote ihres Instituts und der anderen Großbanken.

Selbstverständlich interessierten sich die Veranstaltungsteilnehmer auch dafür, wie das Verhalten einer großen Bank gegenüber ihren Kunden aussieht, die ihre unter anderen Vorzeichen eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können. Dabei erwies sich die Beobachtung als richtig, daß, abgesehen vom gerichtlichen Vergleichs- und Konkursverfahren, das juristische Instrumentarium zur Schuldenregulierung verhältnismäßig arm ist und sich auf die Grundformen Erlaß, Verzicht, Stundung, Vergleich zurückführen läßt. Dazu kommen dann noch die Schuldnerschutzvorschriften⁹⁾; finanzielle Hilfen werden eher selten angeboten.¹⁰⁾

Es konnte und sollte nicht Sinn dieses Treffens sein, im Rahmen der Möglichkeiten einer Justizvollzugsanstalt einen Beratungsdienst für den genannten Problembereich einzurichten, aber die zur Verfügung gestellten Informationsschriften

ermöglichen es, auf externe Beratungsdienste zu verweisen. Das ist wichtig, da in der vollzuglichen Praxis sichtbar geworden ist, daß das Abrutschen in kriminelles Verhalten auch aus Unkenntnis über legale Hilfen geschieht. Das wiederholt sich auf unterer Ebene, da Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger durchaus nicht immer wahrnehmen, daß sie legal Nebenverdienste erwirtschaften können.¹¹⁾

4. Organisatorische Vorkehrungen

4.1 Unter der Leitung des stellvertretenden Anstaltsleiters und unter Beteiligung des Leiters der Zahlstelle bildete sich eine Arbeitsgruppe, die die anstaltsintern genutzten Formulare für die Begründung und Abwicklung des freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 StVollzG) und einen Teil der Vordrucke (Kontoauszüge) für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs neu gestaltete. Die Neugestaltung diente insbesondere dem transparenteren Nachweis der Verwendung der Einkünfte der Gefangenen. Gleichermaßen wurden verschiedene Arbeitshilfen und Bearbeitungsbögen erstellt, die den Beginn, den Verlauf und die Ergebnisse einer Schuldenregulierung festhalten.

4.2 Die Frage blieb offen, ob es nicht sinnvoll sei, für die Schuldenregulierung eine eigene Abteilung zu schaffen, die besonders befähigte und interessierte Beamte des allgemeinen Vollzugsdiensts zusammengefaßt, damit Erfahrungen gebündelt und so der Aufgabe dienstbar gemacht würden. Allerdings war die Besorgnis zu groß, daß dadurch eine besondere Gruppe unter den Betreuern geschaffen würde und andere dadurch Nachteile in ihren Beförderungschancen erlitten. So blieb es im Prinzip dabei, daß alle Beamten des Betreuungsdienstes unter Federführung des Sozialdienstes, in dessen Händen besonders die Freigabe der Ausgaben und die Ausgestaltung des sozialen Trainings liegt, mit den Aufgaben der Schuldenregulierung betraut sind. Hinsichtlich der personellen Besetzung der Anstalt für die Schuldnerberatung war es einhellige Meinung auch der Anstaltsleitung, daß es zweckmäßig ist, für diesen Aufgabenbereich ergänzend Juristen einzusetzen. Hierzu wurde eine Stellungnahme an den Präsidenten des Justizvollzugsamts Westfalen Lippe ausgearbeitet.

5. Soziales Training

Das für die JVA Attendorn konzipierte Vorhaben war als Modellprojekt angelegt. Es war daher gerechtfertigt, auch experimentell vorzugehen. Das führte dazu, Instrumente des sozialen Trainings einzusetzen und zu erproben. Um hier zu Ergebnissen zu gelangen, wurden folgende Wege eingeschlagen:

5.1 Da Wohngruppenvollzug praktiziert wird, wurde zunächst in Wohngruppensitzungen das Konzept der Schuldnerberatung vorgestellt und erörtert. Die Gefangenen konnten anschließend Fragen stellen; in manchen Fällen mündeten diese Gespräche in spätere konkrete Beratungen ein.

5.2 Die Anstalt führt für Gefangene, die arbeitstherapeutisch (§ 37 [5] StVollzG) betreut werden, eine entsprechende Maßnahme mit einem Begleitprogramm durch, das von dem Anstaltspsychologen und einem Sozialarbeiter betreut wird. An diesem Begleitprogramm nahm der Schuldnerberater mit einer gewissen Regelmäßigkeit teil. Auch hier wurden

Verschuldung und die Möglichkeiten zur Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse thematisiert mit dem vorstehend beschriebenen Ergebnis.

5.3 Die Anstaltsseelsorger organisieren regelmäßig sogenannte „offene Abende“ für die Gefangenen, die teilweise unterhaltenden Charakter haben, teilweise unter Mitwirkung des Vollzugsstabes Themen aus dem allgemeinen Vollzugsbetrieb behandeln und schließlich damit befassen, wie der Führerschein wiedererlangt werden kann; ferner haben sie Probleme der Sozialhilfe und des Arbeitsförderungsgesetzes zum Gegenstand. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde ebenfalls zum Bereich „Schulden“ referiert mit dem gleichen vorstehend geschilderten Ergebnis. Besonders in diesen Veranstaltungsreihen konnte echte Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden.

5.4 Schließlich liefen zwei Serien unstrukturierter Gruppensitzungen unter Leitung des Koordinators des sozialen Dienstes der Anstalt ebenfalls auf die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus.

Allen diesen Veranstaltungen war gemeinsam, daß sie das Thema „Verschuldung“ und seine Lösungsansätze wach hielten und Selbsthilfemöglichkeiten aufzeigten. Sie zeigten aber auch, daß unter den vorhandenen Bedingungen im Vollzug letzten Endes verhaltensändernde Interventionsmöglichkeiten nicht oder nur geringfügig gegeben sind. Die Furcht der Gefangenen, sich in der Gruppe zu öffnen, ist zu groß, da sie einerseits Nachteile im Hinblick auf Stellungnahmen (etwa § 57 StGB) oder Vollzugslockerungen befürchten und andererseits wissen, daß sie untereinander keineswegs immer die Vertraulichkeit des Wortes wahren.

So sind diese Veranstaltungen insgesamt ihrem Schwerpunkt nach unter die Rubrik „Motivationsarbeit“¹²⁾ einzuordnen und finden darin auch ihren Wert.

6. Statistik

Im Rahmen des Projekts wurde versucht, Verschuldung und Entschuldung auch zahlenmäßig zu erfassen. Die nachfolgend wiedergegebenen Zahlen sind mit Unsicherheiten belastet. So wurde nicht die Schuldensituation bezogen auf einen bestimmten Stichtag festgestellt, vielmehr wurden die im Laufe des Jahres feststellbaren Hauptforderungen erfaßt. Zum Teil beruhen Ungenauigkeiten darauf, daß die Gefangenen den genauen Stand ihrer Verschuldung nicht angeben oder angeben können. Häufig sind die erforderlichen Schuldenunterlagen von ihnen nicht beizubringen, da sie verloren gegangen sind.

Obwohl die Zahlen mit Unsicherheiten belastet sind, dürften sie dennoch eine Aussage machen und das Ausmaß von Verschuldung und das Volumen von Entschuldung sichtbar werden lassen.

Aus dem Haus I (Übergangshaus) sind noch Sonderfälle mitzuteilen:

Eine Schuld von 1 Mio wurde gestundet. Eine weitere Verpflichtung von ca 1,2 Mio wurde in der Weise geregelt, daß die Schuld auf 840.000,- reduziert wurde mit der Maßgabe, daß der Gefangene monatlich DM 300,- während der Inhaftierung leistet und weitere DM 500,- monatlich auf 10 Jahre nach der Entlassung. Ein Gefangener verkaufte Grundstücke

während der Haftzeit und verringerte seine Schuld von DM 4,8 Mio um 2,3 Mio. Aufgewendet wurden aus den im freien Beschäftigungsverhältnis erwirtschafteten Einkommen DM 260.877,37 DM und weitere DM 40.000,- außerhalb des Vollzuges (Verwandtendarlehen). Die weitere Verringerung der Schuldsomme erfolgte durch Schuldenerlaß nach Vergleichsverhandlungen.

Haus	Festgestellte Anfangsbestände	Verringerung der Schuld um	Endbestände 31.12.1988
I	807.207,02	255.319,59	551.887,43
II	277.278,12	73.850,40	203.327,72
III	577.123,10	243.938,49	333.184,65
IV	37.237,10	3.017,10	34.220,00
V	7.763,00	7.763,00	
ges.	1.706.508,30	583.888,58	1.122.619,80

Die Verschuldung von Gefangenen, die im „FB-Modell“¹³⁾ arbeiten, ist nicht erfaßt worden. Dieser Personenkreis nimmt die anstaltsinterne Schuldnerberatung nur gelegentlich in Anspruch. Bei Bedarf wird auf Schuldnerberatungsstellen am Heimatort verwiesen.

Gefangene im „Normalvollzug“ und arbeitstherapeutisch Beschäftigte erhalten Beratung auf Anfrage. Regulierungsmaßnahmen im engeren Sinne werden mangels Masse selten durchgeführt. Bei diesem Personenkreis macht sich besonders deutlich das Fehlen von landeseigenen Fonds bemerkbar.

Das Jahr 1989 zeigte folgende Ergebnisse:

Haus	Anfangsbestände	Verringerung	Endbestände
I	4.425.195,00	186.047,00	4.239.148,00
II	423.959,78	96.938,09	327.021,69
III	337.014,47	46.210,11	290.804,36
IV	46.613,08	17.330,39	29.282,66
V	60.899,98	17.830,39	43.069,59
ges.	5.293.682,00	364.400,01	4.929.326,00

Ohne Haus I (Übergangshaus) stellt sich das Bild wie folgt dar:

Haus II-V	Anfangsbestände	Verringerung	Endbestände
ges.	868.487,00	178.300,01	690.178,00

Im Haus I sind besonders langstrafige Täter untergebracht darunter Wirtschaftsstraftäter mit besonders hoher Verschuldung. Die unterschiedlichen Schuldsommen erklären sich z.T. aus der unterschiedlichen Straflänge, die sich in der Belegung der einzelnen Häuser widerspiegelt.

Aus den Löhnen aufgewendet wurden:

DM 88.595,00 im Haus I und
DM 158.140,00 in den anderen Häusern. Die weiteren

Schuldenverringierungen ergaben sich durch Schuldenerlaß nach Vergleichsverhandlungen.

7. Grenzen der Schuldnerberatung im Strafvollzug

7.1 Schuldnerberatung wird besonders im Strafvollzug oftmals am Ende eines langen Verschuldungsprozesses stehen. Straftaten werden durch finanzielle Not begünstigt (Schwarzarbeit, unangemeldete Nebentätigkeiten, Betrügereien und Steuerdelikte zur Aufrechterhaltung des Betriebes etc.). Nach der Entlassung stehen viele Gefangenewiederum sich selbst und den Ursachen ihrer Verschuldung gegenüber. Die ausgemachten Gründe der Verschuldung lassen vielmals ihre Ursachen nur erahnen; sie dürften auch ihre Gründe in Schichten der Persönlichkeit haben, die den Betroffenen selbst verschlossen sind. Süchte spielen eine Rolle, Eifersucht (mit z.B. hohen Telefonkosten noch aus der Haft heraus), Spielsucht, Prestigesucht, das Haltenwollen des sozialen Status, mangelnde soziale Kompetenz, mangelnde Fähigkeit zum Haushalten, Unmündigkeit, Gleichgültigkeit aus Hoffnungslosigkeit usw. Gerade in diesem Feld ist sozialarbeiterische, pädagogische und therapeutische Kompetenz gefordert. Allerdings liegen die hier sichtbar werdenden Interventionspunkte weit vor Delinquenz und Strafvollzug: die die Biographie bestimmenden Faktoren Erziehung, gesellschaftliches Umfeld, persönlichkeitsbildende Leitbilder, Werbung, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Bildung und Ausbildung, Begabungen, Neigungen, Verantwortungslosigkeit und Leichtsin, letztendlich auch Schicksal sind die bestimmenden Faktoren.

Es tut sich somit ein Feld auf, das noch nicht genügend bearbeitet wurde. Veranstaltungen im Rahmen des sozialen Trainings zur Schuldenprophylaxe und zur Budgetgestaltung müßten logischerweise auch die Partnerinnen der Gefangenen einbeziehen, da Verschuldung die ganze Familie erfaßt. Aus finanziellen Gründen konnte eine solche Veranstaltung nicht einmal probeweise durchgeführt werden; hier machte sich ein gewisser Standortnachteil der Anstalt bemerkbar. Vollzugsanstalten in der Nähe von Ballungsgebieten können aus Kostengründen in diesem Bereich wohl eher tätig werden.

7.2 Eine Justizvollzugsanstalt ist keine wissenschaftliche Einrichtung. Die Erfordernisse der alltäglichen Praxis, Aktenstudium und die Arbeit mit den Betroffenen, ließen ein vertieftes Studium der Rahmenbedingungen von Verschuldung und die Teilnahme an Veranstaltungen externer Schuldnerberatungsstellen nur sporadisch zu. Immerhin konnten jedoch persönliche Kontakte auch zur eigenen Fortbildung u.a. zur Verbraucherberatung Siegen und zur Bewährungshilfe des Landgerichtsbezirks hergestellt und gehalten werden.

8. Ergebnis

Nach fünfjähriger Tätigkeit im Projekt kann festgestellt werden, daß das gesteckte Ziel, eine sich selbst tragende Maßnahme zu konzipieren und umzusetzen, weitgehend erreicht wurde. Allgemein wurde in der Auswertung des Projekts gesagt, daß eine größere Sicherheit in der Sachbearbeitung erreicht wurde. Mindestens ein Bediensteter dürfte

in der Lage sein, Schuldnerberatung und Schuldenregulierung zu koordinieren. Im Verbund mit den Vollzugsämtern des Landes und der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ist ein kontinuierlicher Meinungs- und Erfahrungsaustausch gewährleistet.

Zum Schluß ist besonders den unmittelbar Beteiligten zu danken: der Anstaltsleitung für förderndes und wohlwollendes Gewährenlassen, den Mitgliedern des Beirates und besonders den Vorsitzenden für nicht nur moralische Unterstützung, dem Gefährdetenhilfverein der JVA Attendorn für die materielle Hilfe und nicht zuletzt den Kolleginnen und Kollegen in der Anstalt für fruchtbare und konfliktfreie Zusammenarbeit.

Den Präsidenten der Vollzugsämter Westfalen-Lippe und Rheinland sei für ihr nachhaltiges und förderndes Interesse besonders gedankt.

Anmerkungen

- 1) *ZfStrVo* Heft 6/1988 S. 323 ff.
- 2) A.a.O. S. 327.
- 3) A.a.O. S. 327.
- 4) A.a.O. S. 327.
- 5) Schuldnerberatung und Schuldenregulierung; ein Leitfadens für Justizvollzugsbedienstete. Herausgegeben von der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen des Landes Nordrhein-Westfalen, Neufassung 1990.
- 6) A.a.O. S. 327.
- 7) Neue Juristische Wochenschrift und Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch.
- 8) A.a.O. S. 324.
- 9) §§ 811 ff. ZPO; §§ 850 ff. ZPO; §§ 53 ff. SGB I; § 51 (4) StVollzG.
- 10) Wohnungseigentumshilfe; MBL NRW 1986 S. 1743; Entschuldungsfonds in privater Trägerschaft, z.B. SKM-Entschuldungsfonds, Sozialdienst katholischer Männer e.V. Köln.
- 11) § 115 AFG; §§ 18 ff. BSHG.
- 12) A.a.O. S. 327
- 13) RV d. JM NRW v. 12.12.1985 (4511 – IV B 15)

Zur Lage der drogengebrauchenden Menschen in Haft*

Rainer Rex

Vorbemerkung

Ich möchte meinen Ausführungen ein Bekenntnis voranstellen: Als täglich mit den Auswirkungen von Sucht konfrontierter Arzt habe ich große Schwierigkeiten mit bestimmten Schwerpunkten bzw. Zielrichtungen dieses glücklicherweise thematisch sehr weit gefächerten Kongresses. Nämlich mit jenen, die sich beflissen der verniedlichenden Wortschöpfung „Drogengebrauch“ statt Drogenmißbrauch bedienen und folgerichtig die „Lebensform des Drogengebrauchers“ als eine unter vielen möglichen ins gesellschaftliche Bewußtsein einzupflanzen sich mühen.

Wohlgemerkt: Ich leugne nicht die Tatsache, daß viele Menschen – und ein erheblicher Teil meiner Patienten – nicht in der Lage sind, sich auch nur mit den geringeren Anforderungen und Konflikten der all-täglichen Lebensgestaltung produktiv auseinanderzusetzen und nicht bereit ist, Mißbefindlichkeiten und Frustrationsgefühle zuzulassen, sondern überwertig motiviert erscheint, diesen durch chemische Manipulation zu entrinnen. Ich erkenne auch an, daß es sowohl der Gesellschaft als den Sozialwissenschaften und nicht zuletzt der Medizin an überzeugenden Behandlungskonzepten fehlt. Ich glaube, daß in dieser Situation konzeptionellen Mangels bestimmte Gesetzesänderungen und suchtbegleitende Hilfen unverzichtbar sind, um individueller und kollektiver Schadensbegrenzung auf humanem Weg näher zu kommen.

Ich verweigere mich jedoch entschieden aus der Resignation geborenen verleugnenden Strategien, die vorspiegeln, es bedürfe nur gewisser gesetzlicher Retouchierungen und organisatorischer Schritte, um gesellschaftlichen Schaden durch Suchtverhalten zu minimieren und durch straffreie Verfügung über Betäubungsmittel allen Problemen eine menschenwürdige, ökologisch-soziale und versöhnende Lösung zu verschaffen. Diese Strategien führen nach meinem Geschmack ein wenig zu rasch in die „Schöne Neue Welt“: Die Aufhebung der Rezeptpflicht für Psychopharmaka wäre dann doch wohl eine zwingende Folge. Das muß bestimmten politischen Klassen in der Gesellschaft nicht unangenehm sein, da Wesen mit „zugemachtem Kopf“ eben kaum noch als politische Wesen fühlen und handeln und zweifellos weit davon entfernt sind, eine Rolle als kritische Opposition wahrzunehmen.

Ich fürchte allerdings, daß bei Umsichgreifen freier, selbstbestimmter allgemein akzeptierter Suchtbefriedigung, gegen die Gesellschaft desensibilisiert worden ist, Produktivität und Steueraufkommen des „arbeits-süchtigen Rest's“ nicht mehr ausreichen werden, um die soziale Hilfe zum Lebensunterhalt, die suchtbegleitende Behandlung und die medizinische Behandlung der gesundheitlichen Folgen zu finanzieren. Obwohl auch ich die Hoffnung auf Selbstheilung eines möglichst großen Teil der Süchtigen in

* Vortrag anlässlich des I. Kongresses des Bundesverbandes für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik vom 10.-13. März 1991 in Berlin.

mir nicht ausrotten kann, muß ich mich immer wieder davon überzeugen lassen, daß Drogenmißbrauch mit einem Leben im Gesundheitsverständnis der WHO-Definition unvereinbar ist und die mittelfristig tödliche Erkrankung darstellt, die sich über menschenunwürdige Zwischenstationen sozialen, seelischen und körperlichen Ruin's mit qualvoller Unausweichlichkeit vollendet. Spielraum für eine Akzeptanz als Lebensform ist hier aus ärztlicher Sicht nicht gegeben.

Meine Damen und Herren,
 der derzeitige Kongreß räumt der Situation der Drogensüchtigen in Haft immerhin einen Nachmittag ein – sehr zu Recht! Finden sich doch ständig ca. 500 Drogenabhängige als Untersuchungs- oder Strafgefangene in Berliner Justizvollzugseinrichtungen, wahrscheinlich werden diese jährlich von der dreifachen Zahl durchlaufen. Dies entspricht einem nicht unerheblichen Anteil der Berliner Drogenszene, obwohl eine Selektion in Richtung auf Individuen mit längerer Drogenkarriere und schlechterem Risiko wahrscheinlich ist. Ganz überwiegend läßt sich der Knick in der Biografie bereits in die ausklingende Kindheit zurückverfolgen: Die Minderheit weist noch Hauptschulabschlüsse auf, meist fehlt jeder Schulabschluß, abgeschlossene Berufsausbildungen sind Rarität. Es sprengte den Rahmen dieses Referats, die Konsequenzen daraus für die Rehabilitation zu erörtern.

Obwohl ich erfahren habe, daß Justizvollzug ganz überwiegend zur Überwindung der komplexen Persönlichkeits-erkrankung Drogensucht wenig beiträgt, allenfalls vorübergehend in der Lage ist, die gesellschaftlich inakzeptable Beschaffungskriminalität in eine von außen weniger augenfällige intramurale umzufunktionieren, obwohl § 35 BMTG ungeachtet der großen Zahl engagierter professioneller Einrichtungen in meinen Augen ein völliger Fehlschlag ist und ich ähnliche Zweifel in bezug auf die Wirksamkeit der Einweisungen nach § 64 StGB hege, ist es aus ärztlicher Sicht für den wesentlichen Teil der Drogenabhängigen zunächst ein Segen, inhaftiert zu werden. (Subjektiv wird das natürlich überwiegend nicht so gesehen, denn zunächst wird zwangsläufig ein Drogenentzug durchlitten, der zwar bei reinem Opiatmißbrauch in wenigen belasteten Tagen folgenlos überstanden wird und den meisten Opiatabhängigen gut vertraut ist, der aber innerhalb der Vollzugseinrichtung hohes subjektives Gewicht erhält. Hierbei dürften allerdings Verunsicherungen über die strafrechtliche Situation, offene Strafreste, drohende Bewährungswiderrufe, die nun nicht mehr verdrängt werden können, erschwerend mitwirken.)

Abgesehen von den Entzugserscheinungen ist der körperlich gesundheitliche Zustand der Drogenabhängigen schlecht, nicht selten desolat und erbarmungswürdig: Allgemein finden sich erhebliches Untergewicht, häufige Auszehrung und Entkräftung als Folge chronischer Mangelernährung, verödete Blutgefäße, Komplikationen unsauberer und gefährlicher Injektionstechnik wie Abszesse in Vielzahl und Thrombosen (inzwischen häufiger im Bereich tiefer Becken-Beinvenen wegen Inanspruchnahme letztmöglicher Zugangsstellen), unbehandelte Geschlechtskrankheiten, aktive infektiöse Leberentzündungen, oft unbehandelte AIDS- und Prae-AIDS-Manifestationen, Verschmutzung, Verwahrlosung, desolante Zahnverhältnisse, Läuse, Krätze. Dies alles natürlich in individueller Abstufung – aber ein grö-

ßerer Teil ist körperlich am Ende, obwohl wir hier eine Altersgruppe vor uns haben, die im gesellschaftlichen Querschnitt zu der gesündesten gehören sollte.

Dennoch ist es erstaunlich, wie rasch – innerhalb weniger Wochen nach dem Entzug – unter gezielter Behandlung, anschließend oft aber ohne dauerhaft erforderliche ärztliche Therapie, die rückbildungsfähigen der aufgezählten körperlichen Schädigungen eine vollständige Restitution erfahren. Es ist vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß praktisch alle inhaftierten Abhängigen trotz gegebener Bedürftigkeit vor ihrer Inhaftierung ärztliche Betreuung nicht erfahren noch auch nur gesucht haben.

Dies gilt gleichartig auch für die, die nicht durch wegen nicht angetretener Therapie nach § 35-Vollstreckungsrückstellungen, nicht erfüllter Bewährungsaufgaben, wozu auch positive Urinkontrollen gehören, verpaßter Gerichtstermin und dergleichen erlassene Haftbefehle zu einem Untergrundleben gezwungen waren und ihre Sozialhilfe durchaus regelmäßig abgeholt haben. Aufgrund des geschilderten elenden Gesundheitszustands macht ein zunehmender Anteil der inhaftierten Abhängigen seinen Entzug stationär im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten (KBVA) durch. Wegen der zu geringen Bettenkapazität ist es keinesfalls möglich, grundsätzlich alle Abhängigen im Entzug aufzunehmen: Wir müßten denn nichtabhängige Patienten mit wesentlich gravierenderen Erkrankungen (und selbst das Alkoholentzugssyndrom ist prinzipiell lebensgefährlich – im Gegensatz zum Opiatentzug) zugunsten von Drogenentzugs-Patienten abweisen. Nicht wenige entzugerfahrene langjährige Opiatabhängige wollen auch gar nicht ins Krankenhaus, sondern ihren Entzug lieber in Ruhe und ungestört durch Mitpatienten durchziehen. Für den Rest ist immer eine ärztliche Entscheidung erforderlich: Kann eine Krankenhausaufnahme erfolgen? Muß sie durchgesetzt werden (um z.B. cerebralen Krampfanfällen im Barbituratentzug vorzubeugen oder psychotische und delirante Zustandsbilder im Rohypnol-Entzug medikamentös aufzufangen)?

Die Patienten selbst mit ihren unpräzisen oder unrichtigen Angaben zu Art und Quantität des Mißbrauchs sind bei dieser Entscheidung wenig hilfreich: Entweder wird heruntergespielt oder hochgepokert. Letzteres, um Krankenhausaufnahme (in Wirklichkeit Nähe zu Tabak und Kaffee von abschnorrfähigen Mitpatienten) und vielleicht Psychopharmaka zu erlangen. Häufig werden aus psychosozialen Gründen Patienten aufgenommen, weil wir Ärzte ihnen glauben wollen, daß es sich um den ersten Entzug handle. Der reine, nicht durch schwere Begleiterkrankungen komplizierte Opiatentzug erfolgt durchgehend „kalt“ unter symptomatischer Behandlung von Erbrechen und Durchfall durch entsprechende Medikamente und den Versuch diätetischer Schonung. Leider stoßen wir damit nicht unbedingt auf die verständige Mitwirkung unserer Patienten, bei denen uns oft bereits dann eine groteske Anspruchshaltung hinsichtlich der Erlangung möglichst aller der Kostzulagen entgegentritt, die das KBVA im Gegensatz zum Normalvollzug bietet, wenn selbst Haferschleim noch erbrochen wird.

Alle Patienten werden darüber aufgeklärt, daß der Entzug kalt erfolgt und Schlafmittel nicht verabreicht werden. Sie sind damit einverstanden, wenn sie nur aufgenommen werden – und Stunden später beginnt bereits die Feilscherei um

Schlafmittel. Unsere Erfahrungen bei den Barbiturat- oder Benzodiazepin-gestützt durchgeführten polyvalenten Entzügen zeigen uns jedoch keine Berechtigung, in die nach langer chemischer Manipulation wiedereinsetzende Gesundung des Schlafzentrums, die etwa drei Wochen in Anspruch nimmt, mit Chemikalien störend einzugreifen.

In besonders gelagerten Fällen mit schweren Begleiterkrankungen oder bei L-Polamidon-Substituierten sehen wir eine Indikation zum Opiat-gestützten Entzug – und befinden uns da nach unserer Einschätzung in Übereinstimmung mit der Rechtslage. Nach durchschnittlich acht bis 14 Tagen erfolgt die Verlegung in den Normalvollzug, wenn nicht krankenhausbearbeitungspflichtige Erkrankungen vorliegen.

Wie bereits erwähnt, verzeichnen wir nach Abklingen des Entzugs überwiegend eine rasche körperliche Wiederherstellung. Spätere ärztliche Kontakte im Vollzugsverlauf ergeben sich wegen geläufiger Erkrankungen, Sport- und Arbeitsunfällen, akuten Hepatitisformen (wobei als Infektionsweg überwiegend gemeinschaftlicher Spritzengebrauch vor Inhaftierung oder – bei bereits längerem Aufenthalt – im Vollzug anzunehmen ist), im Rahmen der HIV-Ambulanz. Häufig erfolgen Vorstellungen wegen subjektiven Krankheitsgefühls oder Mißbefindlichkeiten, die sich überwiegend als situationsbedingte psychische Reaktionen oder Entzugserrscheinungen bei im Vollzug wieder aufgenommenem Opiatmißbrauch identifizieren lassen (und nach den Vorstellungen der Patienten durch Diazepam „geheilt“ werden sollten, gelegentlich auch durch Codeinpräparate).

Drei vollzugsspezifische Besonderheiten lassen Sie mich in diesem Zusammenhang herausgreifen:

Im Vollzug anhaltender Opiatmißbrauch, die Spritzenproblematik und HIV:

1. Die – nicht durchweg, aber bei den meisten Abhängigkeitspatienten – völlig fehlende Resistenz gegenüber verfügbaren Opiaten führt – zumeist im Rahmen längerfristiger, aufsummierter Strafverbüßung – zur Wiederaufnahme sporadischen oder kontinuierlichen Heroinmißbrauchs, der lediglich durch die knappen Geldmittel begrenzt wird. Die meisten Patienten sind von daher in bezug auf ihr Opiatverlangen unterdosiert und erleben täglich gewisse Entzugserrscheinungen. Da der Kredit bald aufgebraucht ist, die nächsten Einkäufe bereits verpfändet sind und säumige Schuldner eine durchaus ernstzunehmende Bedrohung seitens ihrer nicht uneigennütigen Lieferanten erfahren, entwickelt sich eine zunehmende Tendenz, Anstalts- und Fachärzte mit dem Verlangen in Anspruch zu nehmen, Kodein oder Diazepam verordnet zu erhalten, um entzugsbedingte Schlaflosigkeit zu dämpfen und eine Mißbrauchspause einzulegen bzw. den Heroinbedarf hinunter zu fahren – letztlich zur Konsolidierung der Schuldnersituation. In bestimmten Fällen, namentlich, wenn Lockerungen vor Entlassung durch fortbestehenden Opiatmißbrauchs gefährdet sind, werden ärztlicherseits derartige Entzugsbemühungen mittels Kodein-Verabreichung, allerdings nicht in substituierenden Dosierungen, erleichtert. Dies mit der Maßgabe, daß der Behandlungsversuch bei neuerlichen Rückfällen nicht wiederholt werden wird.

Häufiger sind Forderungen nach Diazepam (überwiegend unter falscher Flagge) zu verzeichnen – und sie vergiften auf

lästige Weise die ärztliche Aufgeschlossenheit gegenüber den Patienten. Aus ärztlicher Sicht gibt es dafür keine Indikation. Das Angebot anderer wirksamer Psychopharmaka ohne Abhängigkeitspotential wird oft drastisch zurückgewiesen; denn es kommt auf die euphorisierende Teilwirkung des Diazepam an. Letztlich illustriert dieses ständig wiederholte, spezielle Verlangen das tatsächlich den Benzodiazepinen innewohnende Suchtpotential.

Ablehnender Arzt, unzufriedener Patient, schlechte medizinische Versorgung im Knast – die Konsequenz ist zwingend! Was wir unseren Suchtpatienten mit mehr innerer Überzeugung anbieten – auch wiederholt – ist ein acht bis 14-tägiger Entzug im KBVA. Das wird zunehmend in Anspruch genommen, obwohl wir die besonders einige Monate vor Haftende durch die Patienten gewünschte und sinnvolle Verlegung in den drogenärmeren Moabit Bereich nicht mehr ermöglichen können. Einerseits platzt Moabit durch steigende Zahlen von Untersuchungsgefangenen („Gewinn“ aus dem Ostteil der Stadt) aus allen Nähten, andererseits haben bescheidene Lockerungen in Moabit Einzug gehalten, und eine größere Zahl drogenabhängiger Gefangener, die nicht nach Tegel will, verbüßt dort Freiheitsstrafen und kam auch in den Genuß von Lockerungen – der Effekt: Moabit ist nicht mehr drogenverarmt.

2. Gemeinschaftlich benutzte Spritzen sind die Hauptquelle der im Vollzug erworbenen Hepatitis-Infektionen, womit durchschnittlich ein Patient pro Woche aufgenommen wird, sowie ohne Zweifel auch von HIV-Infektionen. Die Serokonversion, d.h. die Ausbildung von Antikörpern bei negativem Vorbefund wird hier jedoch eher selten beobachtet. Dies findet jedoch vermutlich seine Ursache darin, daß vollzüglicherseits und ärztlicherseits in Berlin kein Druck in Richtung Testung ausgeübt wird, obwohl alle Opiatabhängigen zumindest bei der ersten ärztlichen Untersuchung auf das Risiko aufmerksam gemacht werden und ganz überwiegend schon vorher hinlänglich informiert sind. Von daher lag und liegt es durchaus im ärztlichen, aber nicht nur im ärztlichen Interesse, ungefährliches Spritzen durch Verfügbarkeit ungebrauchter Injektionsbestecke zu erreichen. Eine bei der Senatsverwaltung eingerichtete Arbeitsgruppe, der vor allem auch externe sachkundige und mehr Pro- als Contravertreter angehören, hat im letzten Halbjahr nach einem rechtlich einwandfreien Weg gesucht. Die Bemühungen müssen als gescheitert angesehen werden, da die Berliner Op-Staatsanwaltschaft eindeutig mitgeteilt hat, sie würde die offizielle Verteilung von Spritzbestecken (auch über Automaten) durch Bedienstete des Landes Berlin als Straftatbestand nach § 29,1,10 BTMG verfolgen. Ohne eine Bundesgesetzänderung kann die Diskussion hier nicht wieder aufgenommen werden. Spritzenverteilung und die nächstschlechtere Alternative, die Desinfektion gebrauchter Bestecke durch kochendes Wasser oder – wo verfügbar – Desinfektionsmittel, für die sich nur eine Minderheit meiner Patienten trotz Schußgeilheit die erforderliche Zeit nimmt, lösen jedoch nicht ein verbreitetes Dilemma: Kaffee, Tabak, aus dem monatlichen Einkauf im Wert von DM 100,- bis 150,- sind rasch verbraucht bzw. in die Zukunft hinein verpfändet. Wer keine überzeugende – und immer illegale – Möglichkeit zur Geldbeschaffung hat (die Mehrzahl), sitzt bald mit mehreren in der gleichen Situation Befindlichen zusammen und teilt ein gemeinschaftlich zusammenge-

kratztes halbes „Fuffipäckchen“ – natürlich aus einer Spritze, die von Vene zu Vene geht. Somit können neue Spritzen und vielleicht auch sachgerecht durchgeführte Desinfektion die Zahl der infektiösen Risikokontakte mindern, das individuelle Infektionsrisiko aus der Suchtbefriedigung im Vollzug jedoch schwerlich.

3. HIV ist aufgrund der raschen Verbreitung, die das Virus seit 1983 in der Drogenszene genommen hat, zu einer Größe geworden, mit der ärztliches Handeln im Vollzug täglich konfrontiert wird. 55 % meiner internistischen Konsiliarambulanz entfallen auf HIV-Patienten.

Da wir – wie oben erwähnt – vom informierten einverständigen Patienten ausgehen und daher keinen Testdruck ausüben, bin ich nicht in der Lage anzugeben, wieviele symptomlose HIV-Infizierte sich unter den bekannten durchschnittlich 500 im Vollzug befindlichen Abhängigen befinden. Ich kenne ca. 120, und diese Zahl hat sich seit Jahren trotz ständiger Haftentlassungen und Neuinhaftierungen nicht wesentlich verändert.

Mutmaßungen über eine hohe oder niedrige Dunkelziffer erscheinen spekulativ: Zumindest die häufiger werdenden Präe-AIDS-Erkrankungen und die AIDS-Vollbildausprägungen (und letzter führen unweigerlich zum Arzt) haben sich nur bei uns bereits als HIV-infiziert bekannten Patienten entwickelt. Der ärztliche Behandlungsauftrag läßt es uns im Licht der Frühbehandlung mit Retrovir und heute möglichen Prophylaxe wesentlicher opportunistischer Infektionen außerordentlich wichtig erscheinen, HIV-Infizierte zu kennen, zu informieren, zu beraten, zu kontinuierlicher Überwachung zu motivieren, die erst die Entwicklung von Risikosituationen frühzeitig erkennen läßt. Ohne Kenntnis der Infektion, ohne Überwachung keine rechtzeitige Zustandsdiagnose, keine Teilhabe am bescheidenen medizinischen Fortschritt! Ein nennenswerter Anteil der Infizierten folgt unseren Ratschlägen hinsichtlich der kontinuierlichen Gesundheitskontrollen. Ein nicht unerheblicher Teil jedoch nimmt sie nicht wahr, bricht prophylaktische Behandlungen ab. Es ist dies meist Begleitphänomen eines Opiatrückfalls. Die chemisch unterstützten Verdrängungsmechanismen greifen wieder. Insofern besteht hier kein Unterschied zur Situation in Freiheit: In den Praxen HIV-bewandelter Ärzte sind drogenabhängige Patienten wegen ihrer Unzuverlässigkeit verschrien. Meist wird die Beziehung nach kurzer Zeit durch den wieder rückfälligen Patienten gelöst. (Hier verspreche ich mir von breiterer L-Polamidon-Anwendung einige Vorteile zu Nutzen der Patienten. Ob diese Hoffnung berechtigt ist, wird die Zukunft zeigen.)

Wenn wir AIDS-Vollbild-definierende Diagnosen stellen, versuchen wir nach wie vor, die Patienten in externe besonders spezialisierte Krankenhäuser zu verlegen; möglichst ohne Bewachung oder per Vollzugsunterbrechung, was zunehmend schwierig erscheint, weil die erfolgreiche Behandlung der wichtigsten opportunistischen Infektionen heute nurmehr wenige Wochen in Anspruch nimmt und weil ein großer Teil der Patienten sich in externen Krankenhäusern nicht hält. Sehr bald wird der Opiatmißbrauch wieder aufgenommen, Entweichungen und disziplinarische Rückverlegungen sind die Folge. Auch die Polamidon-Verabreichung hat daran nicht sehr viel geändert.

Zunehmend schwierig erweist sich neuerdings die Stellung von Gnadengesuchen wegen unheilbarer und mittelfristig tödlicher Erkrankung. Die soziale Entwurzelung und vor allem die Wohnungslosigkeit der Mehrzahl unserer Patienten stellen ein ernstes Hindernis für die positive Entscheidung der Gnadenstelle dar, da ein Pensionsberechtigungsschein ohne Einlösungsgarantie kaum als Minimalbedingung für ein Leben ohne Straffälligwerden verstanden wird.

Ein Letztes: Vor Haftentlassung werde ich neuerdings zunehmend häufig mit der Bitte um L-Polamidon-Substitution konfrontiert. Sofern die entsprechend beratenen Patienten einen Arzt nachweisen und die psycho-soziale Begleitung durch eine Drogenberatungs- oder AIDS-Beratungsstelle, die zur Fortführung der Behandlung bereit sind, bin ich zur Einstellung auf L-Polamidon bisher in Einzelfällen bereit gewesen, wenn ich einen von mir gestellten Antrag bei der Ärztekammer positiv beschieden erhalten habe. Leider sind viele Bewerber nicht in der Lage, diese Voraussetzungen durch angemessenes eigenes Bemühen zu erfüllen. Meist ist der Drogenberatungskontakt mit Anspruch auf psychosoziale Begleitung der erste überhaupt. Ohne intimere Kenntnis eines Klienten ist aber verständlicherweise niemand bereit, sich darauf einzulassen.

Darüber hinaus hat die Rücknahme der Finanzierung von Streetworkern und AIDS-Beratern durch die Bundesregierung in Berlin nicht nur der erforderlichen Kapazitätssteigerung entsprechender Einrichtungen einen Riegel vorge-schoben, sondern führt durch erzwungenes Auslaufen von Verträgen zur völlig unakzeptablen Rückstutzung der derzeitigen Behandlungskapazität.

Somit dürften künftig eher weniger chronifiziert Spritzdrogenabhängige die Chance einer Substitution erhalten.

Gemeinnützige Arbeit während des Strafvollzuges

Josef A. Wasielewski

Einleitung

Im vorigen Jahr nahmen erstmalig zwei jugendliche Strafgefangene aus der Jugendstrafanstalt Wittlich zusammen mit anderen Deutschen und Niederländern an einer Maßnahme des „Internationalen Bauordens“ (IBO) in Krautheim/Jagst teil.

1. Der Internationale Bauorden

Der „Internationale Bauorden“ wurde 1953 von jungen Belgiern – Schülern und Studenten – gegründet, die mit dem Wahlspruch: „Wir arbeiten, um zu helfen“, den Bau von Flüchtlingsunterkünften in Münster unterstützten.

Dieser Einsatz war der Start für die nun seit 35 Jahren bestehende Freiwilligenaktion „Bauorden“. Seine inzwischen überaus erfolgreiche und bewährte internationale Nachbarschaftshilfe hat heute in acht west- und südeuropäischen Ländern eigenständige Organisationsstellen, die während der Oster- und Sommerferien Arbeitseinsätze, sogenannte Baulager, vorbereiten und durchführen.

Bis heute haben in 1.800 Einsätzen 26.410 ausländische und 7.030 deutsche Helfer, Jungen und Mädchen, an 700 Orten in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West geholfen. Die Ausländer kamen aus 50 Ländern; die meisten Teilnehmer aus Belgien, den Niederlanden, Frankreich und Italien. Viele junge Menschen suchen und erleben im Bauorden Gemeinschaft mit Gleichgesinnten. Sie sehen in ihm eine Möglichkeit, sich nützlich zu erweisen und zugleich dem Alltag zu entfliehen, das eigene und das Leben anderer zu bereichern sowie Europa hautnah kennenzulernen.

Heute hilft der Bauorden bei Bau- und Renovierungsarbeiten von Behindertenheimen, Kinderheimen, Kinderdörfern, beim Bau von Begegnungszentren, in Obdachlosenvierteln großer Städte, beim Wohnungsbau (in südlichen Ländern für Höhlen- und Barackenbewohner), beim Bau von Abenteuerspielplätzen in Stadtvierteln mit vielen Kindern. Er tut dies nicht zuletzt in der Absicht, die Trennung und Entfremdung unter den Menschen und Völkern abzubauen und die Hilfsbereitschaft von Mensch zu Mensch anzuregen.

11.320 deutsche Schüler und Studenten, aber auch Lehrlinge, Handwerker, Arbeiter und Beamte halfen seit Bestehen des Bauordens auf Baustellen im Ausland. Sie setzten in 21 Ländern Zeichen internationaler brüderlicher Verbundenheit und knüpften ungezählte dauerhafte Freundschaften.

Der Bauorden hat in seiner 35jährigen Geschichte vielen tausend Menschen aus Notsituationen herausgeholfen. Er hat Bedingungen schaffen helfen für ein menschenwürdiges Dasein. Seine Aufgabe wird es auch in Zukunft sein, Menschen in Not die Hand zu reichen, ihnen unmittelbar zu helfen und ihnen damit persönliche Verbundenheit zu bekunden. Für einen Teil seiner Aktivitäten wird der Bauorden mit Mitteln

aus dem Bundesjugendplan bezuschusst. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang bleiben, daß die Einsätze und das Engagement der jungen Helfer finanziell getragen werden von Erwachsenen, die bereit sind, durch Spenden ihren Teil zur Durchführung der Baulager beizutragen. Junge Helfer und erwachsene Spender sind deshalb zusammen die Träger des Bauordens. Und beiden gebührt für ihre unermüdete Hilfsbereitschaft Dank und Anerkennung.

Die Organisation in Deutschland ist nach deutschem Recht ein eingetragener Verein mit Sitz in Worms. Mitglieder sind im Augenblick ca. 35 Personen, die über die Mitgliederversammlung – im Einklang mit Zielen und Aufgaben der internationalen Vereinigung – über die Aktionen des Deutschen Zweiges beraten und entscheiden. Dieser Verein, „Internationaler Bauorden – Deutscher Zweig – e.V.“ (Gründung 1970), ist Träger der Gemeinnützigen Bauorden GmbH (Gründung 1953), die für den täglichen Ablauf und die wirtschaftlichen Dinge des Bauordens in Deutschland zuständig ist.

Der Deutsche Zweig des IBO ist autonom und seine Organe bestehen aus Mitgliederversammlung, Vorstand und Sekretariat. Der Vorstand ist zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, fünf Beisitzern und dem Leiter der Geschäftsstelle in Worms, der gleichzeitig die Geschäftsführung der Gemeinnützigen Bauorden GmbH innehat. Auf nationaler Ebene ist der Deutsche Zweig des IBO Mitglied der „Bundesgemeinschaft für internationale soziale Dienste e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf und des Arbeitskreises „Lernen und Helfen in Übersee“ mit Sitz in Bonn.

2. Das „Projekt Krautheim“

Beim Projekt „Krautheim“ handelt es sich um eine Vereinigung von Schwerkörperbehinderten, die in Selbsthilfe viele Probleme und ungelöste Fragen aufgreift, sie löst und die Umwelt dafür zur Mithilfe und zum Verständnis gewinnen will.

Es werden alle Körperbehinderten angesprochen – ganz gleich welchen Umfangs der Behinderung. Auch die Minderbemittelten gehören dazu. Man schafft Rehabilitationseinrichtungen gesamtumfassender Art; Berufsausbildung, Berufsfindung, Berufsausübung, Wohnung, Heimunterbringung, Erwachsenenbildung, Erholungs- und Behandlungsmöglichkeiten, Errichtung von Begegnungsstätten nationaler und internationaler Art, Organisation internationaler Begegnungen mit Behinderten und Nichtbehinderten. Leitgedanke des Vereins ist die Selbsthilfe – also Behinderte helfen sich selbst. Körperbehindertenprobleme sind Aufgaben der Gemeinschaft und können nicht losgelöst und ohne Bindung an die Umwelt gesehen werden.

3. Einsatz jugendlicher Strafgefangener

Vor einigen Jahren wurde ich erstmals durch Werbesendungen auf den „Internationalen Bauorden“ aufmerksam. Da ich mir nicht vorstellen konnte, wie Jugendliche aus einer Jugendstrafanstalt an diesen Projekten mitarbeiten könnten, ignorierte ich die Materialien. Nachdem vor zwei Jahren ein kleines Plakat zum „Aufhängen in Ihrer Universität, Schule oder Pfarrgemeinde“ beigelegt war, schrieb ich an den Sitz der deutschen Zentrale nach Worms. Dort erfuhr ich, daß eine Jugendstrafanstalt in einem anderen Bundesland

schon seit einigen Jahren mit dem „Internationalen Bauorden“ zusammenarbeitet. Nach einem Gespräch mit einem Vertreter dieser Anstalt wollten auch wir mit dem IBO zusammenarbeiten.

Bedingt durch eine Fülle von Schwierigkeiten kam der Einsatz unserer Jugendlichen 1989 nicht zum Tragen. Für voriges Jahr wurde eine Mitarbeit jugendlicher Strafgefangener aus der Jugendstrafanstalt Wittlich schon frühzeitig geplant. Durch eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen – Anstaltsleitung der Jugendstrafanstalt, Staatsanwaltschaften (die Jugendlichen brauchten für ihren Einsatz eine Haftunterbrechung), des IBO, des Projektträgers in Krautheim und der Bewährungshilfe in Schwäbisch Hall kam die Teilnahme auch zustande. Die Überlegungen, die uns bewegten, jugendliche Strafgefangene an einer solchen Maßnahme teilhaben zu lassen, waren folgende:

- a) Die Gefangenen sollen in der Jugendstrafanstalt erlernte Fähigkeiten praktisch im Sinne von gemeinschaftlich nützlicher Arbeit anwenden, um damit zumindest ansatzweise einen Teil Schadenswiedergutmachung zu leisten;
- b) sie sollen sich in Gruppen bewähren und dadurch ihre Fähigkeiten für die Zeit nach der Entlassung erproben;
- c) sie sollen mit Randgruppen (wozu sie selber auch gehören!!) Kontakte knüpfen und Vergleiche zwischen ihrem Leben und dem Leben von Behinderten anstellen.

Vom 5. bis 18. August 1990 nahmen die jugendlichen Strafgefangenen an der Maßnahme teil. In Erfahrungsberichten über die Arbeit in Krautheim und den Gruppenbildungsprozeß äußern sie sich so:

„Das erste Zusammentreffen der Gruppe verlief noch sehr gespannt, da sich alle fremd waren und Sprachschwierigkeiten (mit den Niederländern) auftraten.“

Aber schon nach zwei Tagen wurden die „Individuen“, die bei der Maßnahme beteiligt waren, zu einer „Gruppe“, da die Zielsetzung – eben die Situation Behinderter kennenzulernen und ihnen zu helfen – bei allen Teilnehmern vorhanden war. Die Atmosphäre wird mit dem Begriff „super“ bezeichnet. Ein Teilnehmer beschreibt es so:

„Das Gruppenleben hat sich gut entwickelt und der ganze Ablauf war zwanglos und locker gewesen. Angefangen von der Arbeit mit ‚Zivis‘ und Behinderten bis zur Freizeit, in der die Gruppenmitglieder schwimmen gingen, zusammen spielten oder einfach zusammen gesessen haben und redeten oder Spaziergänge machten.“

Im Projekt in Krautheim, das an zwei verschiedenen Stellen lokalisiert ist, fielen folgende Arbeiten an:

In einem Teilprojekt sollten drei Jugendliche Türen und Geländer entrostern, schleifen und neu streichen, während zwei andere bei der Pflege von Behinderten eingesetzt waren. Im anderen Teilprojekt waren ebenfalls drei Jugendliche zu handwerklichen Arbeiten (Fußweg planieren und glätten, einen alten Fußweg wegreißen – Asphalt – und einen Handlauf bzw. ein Geländer anbringen) eingeteilt, während

auch hier zwei mit pflegerischen Aufgaben betraut wurden. Ein Jugendlicher schreibt dazu:

„Die Arbeit war teilweise doch recht schwer, trotzdem habe ich den Eindruck gewonnen, daß diese ganze Sache nicht so sehr der Arbeit wegen gemacht wurde, sondern vielmehr Wert auf die zwischenmenschliche Kommunikation gelegt wurde, auf das aufeinander eingehen und miteinander reden ...“ wie auch das Spazierenfahren von Behinderten.

Die Schlußresonanz beider Teilnehmer war sehr positiv, ja fast euphorisch. Daher nehmen in diesem Jahr vier jugendliche Strafgefangene an zwei verschiedenen Projekten (in Salem-Tüfingen/Bodensee und Sosberg/Hunsrück) teil; vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften.

20 Jahre Münchner Zentralstelle für Straftlassenenhilfe*

Renate Kohl

In vielen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit wurde, verbunden mit dem Wunsch nach qualifiziertem Angebot, eine Spezialisierung der Dienststellen und Beratungsstellen durchgeführt. Dieses hatte allerdings auch zur Folge, daß ein und derselbe „Kunde“, in der Sozialarbeit üblicherweise Klient genannt, nicht mehr von einer einzelnen Fachstelle beraten wurde, sondern eine ganze Palette aufsuchen mußte. War dies dem „normalen“ Bundesbürger noch gerade zumutbar, so war es für besonders gelagerte Fälle sicher ein sehr großes Problem, vor allem dann, wenn schnell Hilfe von mehreren Stellen gleichzeitig geleistet werden sollte. Eine Problemgruppe in dieser Art waren die Straffälligen, die nach Entlassung sehr genau wußten, daß sie hier und da einzelne kleine Unterstützungen erhalten konnten; ob dies an der Tür einer Pfarre oder einem Kloster oder auch einem Sozialamt war, wie auch immer: es war keine beständige Hilfe, sondern nur die Hilfe für den laufenden oder kommenden Tag, verbunden mit einem freundlichen „Auf Wiedersehen“ – was dieser Art von Hilfe auch den Namen „Grüß-Gott-Fürsorge“ einbrachte. Selbst die notwendigen Gänge zum Sozialamt, zum Wohnungsamt, zum Arbeitsamt erwiesen sich in einer so großen Stadt wie München als sehr zeitraubend, nicht nur wegen der weiten Entfernungen der Dienststellung voneinander, sondern auch vor allem wegen der verschiedenen Öffnungszeiten.

Deshalb unterbreitete der damals bei der Justizvollzugsanstalt München beschäftigte Sozialarbeiter *Wolf Mirus* einigen Kollegen aus der Straffälligenhilfe das Konzept einer zentralen Beratungsstelle für strafentlassene Männer. Das Konzept ging von dieser besonderen Gruppe aus, da durch die Fachverbände der katholischen und evangelischen Wohlfahrtspflege bereits jugendliche und Frauen als relativ gut versorgt galten. Die von Herrn *Mirus* konzipierte Stelle sollte möglichst alle schon in München bestehenden Hilfsmöglichkeiten zusammenfassen und so die Angebote und Hilfen effektiver werden lassen. Beratung und Betreuung der Entlassenen sollte im Rahmen der Einzelfallhilfe stattfinden und somit auch denen fachliche Hilfe bieten, die ohne einen Bewährungshelfer waren.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es Beratungsstellen für Straftlassene beim Caritasverband, beim Verein für Innerer Mission sowie für alle Hilfesuchenden offene Stellen beim Bayerischen Roten Kreuz und der Arbeiterwohlfahrt. Hinzu kam noch beim Sozialamt der Landeshauptstadt die Stelle für Obdachlose und Ortsfremde, in der finanzielle Hilfen Vorrang hatten, und als letztes das Arbeitsamt, allerdings ohne spezielle Beratung oder Arbeitsvermittlung für Haftentlassene. Wenn es gelang, einen Teil dieses Angebots an einem Ort zusammenzufassen, so ersparte man den Haftentlassenen viele Wege und konnte systematische Hilfe leisten.

Die beste Lösung war eine „Arbeitsgemeinschaft“ in der – von ihren Arbeitgebern delegierte – Sozialarbeiter von

Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Innerer Mission, Sozialreferat der Landeshauptstadt München, der Justiz sowie Vermittler des Arbeitsamtes München ihren Dienst versahen und konkrete Betreuung und Beratung anbieten konnten. Voraussetzung für einen derartigen Zusammenschluß war, daß freie Träger und kommunale sowie staatliche Behörden zusammenarbeiten wollten.

Nachdem bei Vorgesprächen mit potentiellen Betreibern einer Zentralstelle Bereitschaft und Interesse festgestellt wurden, erarbeitete die Gruppe der Sozialarbeiter eine Geschäftsordnung und eine Vereinbarung der Träger, die als Grundlage für diese Form der Zusammenarbeit dienen konnte.

Diese erste Geschäftsordnung, die im wesentlichen bis heute besteht, beinhaltet:

Aufgabe	Betreuung von männlichen Straftlassenen
Arbeitsweise	Prinzip Einzelfallhilfe, finanzielle Unterstützung, Hilfe bei der Bewältigung auftretender Probleme usw.
Zuständigkeitsregelung	Buchstabenaufteilung
Dienst- und Sprechzeiten	tägliche Sprechstunden, auch am Nachmittag
Aufgaben des Sprechers und seines Vertreters	Sicherung eines permanenten Beratungsangebotes, Systematik der Geschäftsverteilung
Fortbildung der Mitarbeiter und Praktikantenausbildung	

Getragen werden sollte die Stelle von einem Kuratorium, welches aus den Vorsitzenden der beteiligten Institutionen bestehen würde und regelmäßig zusammentreten sollte, um die Arbeit der Zentralstelle zu überwachen.

Am 16.03.1970 wurde die Geschäftsordnung von den beteiligten Institutionen gebilligt, so daß im April 1970 die Münchner Zentralstelle für Straftlassenenhilfe (MZS) ihre Arbeit aufnehmen konnte. Büroräume wurden von der Stadt München im Sozialamt an der Franziskanerstraße 6 zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung finanzierte der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe. Begonnen wurde mit fünf Sozialarbeitern und zwei Vermittlern des Arbeitsamtes, die von ihren jeweiligen Anstellungsträgern finanziert wurden. Die Kosten für die Bürokraft sowie die laufenden Unterhaltskosten wurden aufgeteilt.

Da eine Selektion der Klientel in der Geschäftsordnung und auch bei den Sozialpädagogen weder erwünscht noch vorgesehen war, betreute die MZS alle Straftlassenen, die als Hilfesuchende in München auftauchten, außer sie waren einem Bewährungshelfer unterstellt oder wurden bereits vom Katholischen Jugendfürsorgeverein versorgt. So kamen in den ersten sechs Monaten ca. 1000 Vorsprechende, mit denen etwa 3300 Gespräche geführt wurden. Probleme, die beim Erstkontakt zwischen Klient und Sozialarbeiter angesprochen wurden (und daran hat sich auch bis heute nichts geändert!), drehten sich im wesentlichen um Unterkunft, Arbeit und Geld.

* Genehmigter Nachdruck aus: 20 Jahre Münchner Zentralstelle für Straftlassenenhilfe – Festschrift –. Hrsg. vom Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. im Auftrag des Kuratoriums der Münchner Zentralstelle, München 1990.

Diese „Erstversorgung“ war mit viel Arbeit verbunden (insbesondere mit Unterkunftssuche) und führte leider nur in wenigen Fällen zu einer langfristigen Betreuung, da für die Entlassenen mit dem Erreichen der o.g. drei Ziele alle Probleme gelöst waren. Weitergehenden Veränderungen ihrer Situation wichen sie durch Nichterscheinen aus und kamen erst wieder bei akuten Schwierigkeiten. Mit der Besetzung von fünf Sozialarbeitern, einem täglichen Sprechstundenangebot (vor- und nachmittags) und dem großen Andrang von Entlassenen gab es für die MZS keine Möglichkeit, ihr Konzept fortzuschreiben, Kontakt zu den Justizvollzugsanstalten zu halten und so eine durchgehende Betreuung anzustreben. Auch erlaubte die räumliche Enge keine Arbeit mit Gruppen von Entlassenen.

Eine Änderung erfolgte erst ab 1974, als die MZS in das von der Stadt München zur Verfügung gestellte Haus an der Haimhauser Straße 13 umzog. In dieser Dienststelle befindet sich die MZS heute noch.

Zwar blieb es – im übrigen bis heute – beim täglichen Stundenangebot (außer Mittwochnachmittag), aber mit einer anderen Diensterteilung konnten die Sozialarbeiter mit Gruppen von Entlassenen arbeiten (soziales Gruppentraining mit praktischen Übungen, Freizeitaktivitäten auch außerhalb der Dienststelle). Möglich wurde jetzt auch Außendienst (Hausbesuche, Begleitung zu Behörden usw.). Diese Aktivitäten führten langsam zum Anstieg von intensiveren und länger andauernden Betreuungen. Langsam begannen sich auch regelmäßige Besuche in den Justizvollzugsanstalten zu formieren. Vorrangig blieb aber, wie die Geschäftsordnung festgeschrieben hatte, die Arbeit mit den Entlassenen, die täglich bei der MZS vorsprachen. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde weiter mit Erfolg intensiviert, so daß sich nach dem Münchner Modell in der Bundesrepublik, aber auch ab 1977 in Österreich, neue Zentralstellen gründeten.

Im Jahre 1977 endete das System der Sprecherwahl durch die Mitarbeiter. An die Stelle der Mikrodemokratie trat ein rollierendes System. Das Kuratorium der Dienststelle (Vertretung der Anstellungsträger) benannte für jeweils zwei Jahre den Sprecher. Der Vorsitz im Kuratorium wechselte alle zwei Jahre. So wurde der Sprecher an den jeweiligen geschäftsführenden Träger gekoppelt. Die Geschäftsordnung wurde entsprechend geändert. Da kaum noch Bedarf für die Sprechstunde am Samstagnachmittag bestand, wurde sie durch eine Abendsprechstunde ersetzt, damit auch berufstätige Klienten die MZS aufsuchen konnten.

Die Sozialarbeiter der MZS und der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt München führten Gruppenarbeit in dieser Haftanstalt ein. Der Schwerpunkt der Arbeit lag dabei auf Entlassungsvorbereitung. Zum einen mit praktischen Hinweisen für die Zeit „danach“, zum anderen mit Planspielen, in denen die Situation nach der Entlassung durchgespielt wurde. Diese Gruppenarbeit wurde während der nächsten Jahre erfolgreich weitergeführt und dann später noch durch eine Gesprächsgruppe ergänzt.

Seit dem Jahre 1982 suchen die Sozialarbeiter der MZS, meist einmal im Monat, auch Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Bernau und Kaisheim auf, die München als Entlassungsort gewählt hatten. Bereits 1981 führte ein Mit-

arbeiter des Arbeitsamtes zusammen mit jeweils einem Sozialarbeiter der MZS in der Justizvollzugsanstalt München Einzelberatungen durch. Inzwischen – das sollte hier eingefügt werden – wurde aus der Facharbeitsgruppe des Arbeitsamtes immer mehr ein Spezialistenteam mit einem erheblichen Erfahrungspotential im Umgang mit Strafgefangenen.

Zum 30.06.1986 schied der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt wegen finanzieller Engpässe aus der Arbeitsgemeinschaft der MZS aus, was mit einer endgültigen Verringerung der Planstellen auf fünf Sozialarbeiter verbunden war.

Bereits gegen Ende der 70er Jahre begann sich die Unterkunftssituation für die Straftentlassenen ständig zu verschlechtern. Bedingt durch den starken Zuzug anderer Randgruppen nach München, waren die Billigpensionen und die Wohnheime schnell und vor allem langfristig belegt. Leider war es den Mitarbeitern der MZS trotz vieler Versuche nicht gelungen, eigene Unterkünfte für ihren Personenkreis zu erhalten, obwohl sie seit Jahren auf die Verschlechterung der Situation hingewiesen hatten. Unter den Schwierigkeiten der Unterkunftslage litt vor allem die Arbeitsvermittlung, da gute Arbeitsstellen zwar angeboten, aber ohne angemessene Unterkunft nicht angetreten werden konnten.

So stieg die Zahl der Betreuungen mit Problemstellungen, die nur langfristig lösbar erschienen, kontinuierlich an. Durch eine Änderung der Diensterteilung wurde an der MZS mehr Zeit geschaffen, um verschiedene Außendienste wahrzunehmen wie Begleitung der Klienten zu Ämtern, Hausbesuche und regelmäßige Besuche in den einzelnen Justizvollzugsanstalten. Das Angebot der täglichen Vor- und Nachmittagsprechzeiten an der MZS konnte dennoch beibehalten werden.

Heute ist die Münchner Zentralstelle mit fünf Sozialarbeitern und vier Fachkräften des Arbeitsamtes besetzt. Die Arbeitsweise ist im wesentlichen der der Anfangszeit ähnlich. Die Beratungs- und Betreuungsarbeit, beginnend nach der Haftentlassung, Gespräche und Gruppenarbeit in den Strafanstalten gehören regelmäßig dazu.

Die Annahme der gebotenen Hilfen ist von seiten des Klienten freiwillig und es bedarf vieler Gespräche, um ihn zu bewegen, nicht nur seine augenblicklichen und kurzfristigen Probleme zu lösen, sondern auch den Versuch zu machen, seine gesamte Situation nachhaltig zu verändern. So hat sich in den letzten Jahren erwiesen, daß immer mehr Klienten eine längere Beratungszeit wünschen. Vor allem in einer Großstadt wie München ist es für den Entlassenen besonders wichtig, wenn er eine Anlaufstelle findet, die sich für seine Schwierigkeiten rundum zuständig erklärt. In diesem Sinne verstand und versteht sich die Münchner Zentralstelle für Straftentlassenenhilfe und kann nur hoffen, daß auch in Zukunft diese Einrichtung weitergeführt wird.

Alte Menschen im Strafvollzug

Frieder Dünkel

1. Die vergessene Minderheit – alte Menschen im Strafvollzug

Die Probleme alter Menschen im Strafvollzug finden weder in der Fachöffentlichkeit noch in den Massenmedien Beachtung. Dies mag angesichts der quantitativen Dimension von zum 31.3.1988 lediglich 522 inhaftierten verurteilten mindestens 60jährigen und damit 1,3 % der Gesamtpopulation des Strafvollzugs wenig verwundern. Dennoch wirft gerade die „vergessene Minderheit“ alter Menschen im Strafvollzug Fragen einer humanen und resozialisierungsfördernden Behandlung auf. Dabei wird häufig übersehen, daß die im StVollzG vorgesehenen Mittel der Resozialisierung einer altersspezifischen Interpretation bedürfen. Offensichtlich wird dies am Beispiel der Arbeit und der beruflichen sowie schulischen Ausbildung, denen im Strafvollzugsgesetz eine herausragende Stellung im Hinblick auf die Resozialisierung von Gefangenen zugewiesen wird, die aber im Strafvollzug bei alten Menschen, bei denen es allenfalls um die Vorbereitung auf den Ruhestand gehen kann, eine andere Bedeutung haben müssen (vgl. hierzu i.e. 3.). Bevor auf diese rechtlichen und die tatsächlichen Bedingungen des Strafvollzugs an alten Menschen näher eingegangen wird, sollen einige kriminalstatistische Aspekte der Alterskriminalität behandelt werden.

2. Zu Umfang, Struktur und Entwicklung der Alterskriminalität

2.1 Polizeilich registrierte Alterskriminalität

Aus Tabelle 1 ist zu entnehmen, daß sowohl absolut wie auch bezogen auf 100.000 der entsprechenden Altersgruppe mindestens 60jähriger die *Alterskriminalität seit 1970 erheblich zugenommen* hat. Die Kriminalitätsbelastungszahl ist von 354 im Jahre 1970 auf 612 im Jahre 1989 angestiegen, was einem Zuwachs von 73 % entspricht. Auch prozentual bezogen auf die registrierten Tatverdächtigen insgesamt nahm der Anteil von 4,1 % auf 6,0 % zu. Wenngleich damit Alterskriminalität nach wie vor quantitativ eine relativ unbedeutende Rolle spielt, müssen die Zuwachsraten, die weit über denjenigen der Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender liegen (vgl. hierzu Dünkel 1990, 47 ff.), beunruhigend erscheinen. Betrachtet man allerdings die *Struktur* der Alterskriminalität ausweislich der die Straßenverkehrskriminalität nicht erfassenden polizeilichen Registrierung, so wird das schon aus früheren Untersuchungen (vgl. Albrecht/Dünkel 1981, 260 ff.) bekannte Bild der „Kriminalität der Schwäche“ bestätigt, wonach es sich bevorzugt um den Diebstahl ohne erschwerende Umstände, insbesondere Ladendiebstahl, um Beleidigungs- und Sachbeschädigungsdelikte sowie um (leichte) Körperverletzung handelt. Bei über 60jährigen Männern entfallen bereits 46 % der registrierten Delikte auf den einfachen Diebstahl, weitere 10 % auf Betrug, Unterschlagung oder Hehlerei, 8 % auf Beleidigung, 4 % auf Sachbeschädigung und 12 % auf die Körperverletzungsdelikte. Ausgesprochene Gewaltdelikte im Bereich der Tötungskriminalität

oder der Raubdelikte spielten mit jeweils 0,2 % der 1989 registrierten eine gänzlich unbedeutende Rolle.

Noch ausgeprägter im Hinblick auf die *Dominanz des einfachen Diebstahls* stellt sich das Bild der *weiblichen Alterskriminalität* dar, wo nicht weniger als 75 % der polizeilich registrierten Alterskriminalität hierauf entfallen (72 % lediglich Ladendiebstähle). Nennenswerte Anteile mit jeweils knapp 5 % der registrierten alten Frauen entfallen lediglich noch auf die Beleidigungs-, Betrugs- und Körperverletzungsdelikte. Insgesamt bestätigt sich damit auch hinsichtlich der Struktur polizeilich registrierter Kriminalität, daß alte Menschen vor allem weniger gefährliche und weniger schadensintensive Delikte begehen, i.d.R. ohne Gewaltanwendung.

2.2 Daten der Verurteiltenstatistik

Weiteres Datenmaterial zur Analyse der Alterskriminalität steht aus der Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung. Die Daten über Verurteilungen alter Menschen können nicht in Beziehung zu der polizeilich registrierten Kriminalität gesetzt werden, da über die Ausfilterungs- und Selektionsvorgänge nur in Teilbereichen Erkenntnisse vorliegen. Die Behandlung alter Menschen durch Instanzen sozialer Kontrolle fand bislang noch wenig wissenschaftliche Beachtung und darüber hinaus liegen den Statistiken unterschiedliche Erfassungsmodalitäten zugrunde. So bezieht die Strafverfolgungsstatistik die Straßenverkehrsdelikte mit ein und gestattet insoweit ein umfassenderes Bild der gerichtlich abgeurteilten Alterskriminalität.

Betrachtet man zunächst die *Entwicklung der Verurteilungszahlen*, so ergibt sich im Vergleich zu den polizeilichen Daten ein deutlich kontrastierendes Bild insofern, als dem Anstieg der Tatverdächtigenzahlen *kein* entsprechender *Zuwachs* an Verurteilungszahlen gegenübersteht. Seit 1970 sind die Verurteilungszahlen mit absolut gesehen ca. 22.000 bis 23.000 konstant geblieben, pro 100.000 der Altersgruppe mindestens 60jähriger ergibt sich (seit 1980) sogar ein leichter Rückgang (1970: 191; 1980: 196; 1989: 182). Prozentual bezogen auf die insgesamt jährlichen Verurteilten ist ebenfalls ein unverändert niedriger Anteil zwischen 3,1 % und 3,4 % zu beobachten (1989: 3,4 %).

Auch im Hinblick auf die *Struktur* der Alterskriminalität, hat sich das Bild in den letzten 20 Jahren nur wenig verändert. In 41 % der Verurteilungen im Jahre 1989 handelte es sich um ein *Straßenverkehrdelikt*, bei weiteren 36 % um *einfachen Diebstahl*. Alle anderen Delikte betrafen i.d.R. weniger als 2 % der registrierten Alterskriminalität. Lediglich Verstöße gegen die Abgabenordnung (3,0 %) erreichten einen auch im Vergleich zu den jüngeren Altersgruppen überdurchschnittlichen Anteil. Letzteres gilt eingeschränkt auch für den sexuellen Mißbrauch von Kindern (0,5 % gegenüber einem Anteil von 0,2 % bezogen auf alle Altersgruppen; vgl. zusammenfassend auch Schneider 1987, 702 ff.; Kaiser 1988, 428 f.).

Eine geschlechtsspezifische Differenzierung bestätigt das anhand der polizeilichen Daten ermittelte Bild. Alterskriminalität bei *Frauen* ist zu *zwei Dritteln* (67 %) durch den *einfachen Diebstahl* (i.d.R. Ladendiebstahl) geprägt, daneben spielen lediglich *Straßenverkehrsdelikte* mit 18 % noch eine gewisse Rolle. 85% der weiblichen Alterskriminalität be-

treffen damit den einfachen Diebstahl oder Verkehrsdelikte, während alle anderen Delikte zusammen gerade 15 % ausmachen.

Bei *Männern* entfallen ebenfalls immerhin 73 % auf Verkehrsdelikte oder einfachen Diebstahl, jedoch ist das Verhältnis beider Delikte zueinander gerade umgekehrt wie bei Frauen. 50 % der männlichen Alterskriminalität betreffen Verkehrsdelikte (vgl. zur Straßenverkehrsdelinquenz alter Menschen im Zeitraum bis 1980 Kahl 1983), 23 % den einfachen Diebstahl. Daneben spielen lediglich Verstöße gegen die Abgabenordnung mit 3 % eine gewisse Rolle, alle anderen Delikte erreichen jeweils Anteile von maximal 2 % (z.B. Beleidigungen).

Insgesamt bestätigt sich damit auch bei Betrachtung der verurteilten alten Menschen ein wenig dramatisches Kriminalitätsbild, das durch i.d.R. geringe Tatschwere und besonders seltene Tatausführung im Zusammenhang mit Gewalt charakterisiert werden kann (vgl. hierzu bereits Albrecht/Dünkel 1981, 263 ff.).

Obwohl – wie erwähnt – die polizeilichen und gerichtlichen Daten nicht direkt aufeinander bezogen werden können, ergeben sich doch Anhaltspunkte dafür, daß die geringe Tatschwere bzw. Schadensintensität überdurchschnittlich häufig zu einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (vgl. §§ 153 ff. StPO) und damit einer Vermeidung gerichtlicher Verurteilungen führen. Auch scheint es, daß differentielle Stile einer „Entdramatisierung“ der Alterskriminalität durch die Strafverfolgungsbehörden zu der beobachteten geringen Verurteilungswahrscheinlichkeit beitragen (vgl. hierzu Feest 1985, 16; Kaiser 1988, 429). Zur gerichtlichen Sanktionspraxis bei alten Menschen sind in der Strafverfolgungsstatistik keine Informationen enthalten, jedoch ist (schon aufgrund der Deliktsstruktur und wegen der geringen Vorstrafenbelastung) offensichtlich, daß eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe außerordentlich selten erfolgt (vgl. Albrecht/Dünkel 1981, 265). Dennoch stellt sich die Frage, wie der offensichtlich besonders stark selegierte Kreis von Personen zusammengesetzt ist, die schließlich dennoch im Strafvollzug anzutreffen sind. Bevor hierauf näher eingegangen wird (vgl. hierzu 4. und 5.), soll auf die rechtlichen Vorgaben des Strafvollzugs bei alten Menschen näher eingegangen werden.

3. Das Strafvollzugsrecht im Hinblick auf alte Menschen – Vollzugsziele, Organisationsgrundsätze, Differenzierung, Klassifizierung, Öffnung des Vollzuges etc.

Das geltende Strafvollzugsgesetz (StVollzG) aus dem Jahre 1977 enthält keine Sondervorschriften für bestimmte Altersgruppen. D.h., daß auch für alte Menschen ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten als alleiniges Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) und die Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG gelten. Danach soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden und ist der Vollzug darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (vgl. § 3 Abs. 1, 2, 3 StVollzG).

Allerdings könnten diese Grundsätze ebenso wie die in § 2 normierte Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, einer altersspezifischen Interpretation zugänglich sein, die z.B. im Hinblick auf einzelne Ausgestaltungen des Vollzugs eine differenzierte Behandlung, insbesondere der über 60jährigen alten Menschen beinhaltet. So legt das aus den Kriminalstatistiken vermittelte Bild einer wenig gefährlichen bzw. gewaltintensiven Kriminalitätsstruktur es nahe, Regelungen im Hinblick auf Sicherheitsaspekte der Anstalt anders auszulegen als bei jüngeren, u.U. als gefährlich zu definierenden Straftätern. Die vermehrte Unterbringung im offenen Vollzug, die häufigere Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub, eine weniger strenge Besuchskontrolle bzw. -überwachung, die verstärkte interne Öffnung des Strafvollzugs bei alten Menschen durch offene Zellen, Wohngruppenvollzug etc. sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Jedoch würde dies voraussetzen, daß die entsprechenden Gefangenengruppen altersmäßig differenziert werden. Gerade dies ist allerdings im bundesdeutschen Strafvollzugsrecht nicht vorgesehen, wenngleich das Gesetz eine entsprechende Konzentration alter Menschen in bestimmten Abteilungen oder Anstalten nicht untersagt. Das noch zu erwähnende Beispiel der Außenstelle Singen der Vollzugsanstalt Konstanz in Baden-Württemberg ist das bislang – soweit ersichtlich – in der Bundesrepublik einzige Experiment in diesem Sinne. Das Strafvollzugsgesetz selbst differenziert die Anstalten lediglich nach solchen für Männer und Frauen, nach dem offenen und geschlossenen Vollzug, und schließlich ergibt sich aus dem Geltungsbereich des StVollzG eine Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie des Erwachsenen- und Jugendstrafvollzugs (Letzterer ist bislang nur durch einige wenige Vorschriften des JGG geregelt, vgl. zusammenfassend Dünkel 1990). Die gem. § 152 StVollzG von den jeweils für die Organisation des Strafvollzugs zuständigen Bundesländern erstellten Vollstreckungspläne sehen mit Ausnahme von Baden-Württemberg keine Konzentration alter Menschen in bestimmten Anstalten oder Abteilungen vor. Dementsprechend erfolgt der Vollzug an alten Menschen nach dem sog. Durchmischungsprinzip, d.h. sie werden gemeinsam mit anderen erwachsenen Gefangenen untergebracht. Die in den Vollstreckungsplänen enthaltenen Klassifizierungskriterien beziehen sich, abgesehen vom Geschlecht, auf die Strafdauer und in einigen Bundesländern die strafrechtliche Vorbelastung (z.B. Erstvollzug/Rückfalltäter o.ä.).

Wie erwähnt, erfolgt eine Konzentration alter Gefangener allein in Baden-Württemberg in der Anstalt Singen bei Konstanz. Die Außenstelle der Vollzugsanstalt Konstanz verfügt über eine Kapazität von 62 Haftplätzen und ist gegenwärtig mit knapp 60 Insassen (1.10.1990: 58) belegt. Eine Verlegung in diese Anstalt erfolgt bei männlichen Gefangenen mit Freiheitsstrafen von mehr als 15 Monaten, die zum Zeitpunkt der Einweisung das Alter von 60 Jahren vollendet haben, im Einzelfall aufgrund einer Zuweisung durch die Einweisungskommission in Stuttgart-Stammheim bereits ab dem Alter von 50 Jahren, wenn sie sich für den Vollzug in dieser Anstalt eignen. Ferner werden nach einer AV des Justizministeriums vom 14.3.1986 Gefangene nach Singen verlegt, „deren Hang zu Straftaten aufgrund ihres körperlichen und/oder geistigen Zustandes abgebaut ist und für die eine

stationäre Behandlung im Vollzugskrankenhaus nicht in Betracht kommt“. Es handelt sich um eine Anstalt des geschlossenen Vollzugs mit entsprechenden Sicherungen gegen Entweichungen. Die Arbeit außerhalb der Anstalt im Wege des sog. Freigangs ist nicht vorgesehen, aber ggf. möglich (im Rahmen der Verlegung in ein Freigängerhaus in Konstanz). Allerdings umfaßt das Vollzugsprogramm spezielle, über die normalen Vollzugslockerungen und den Hafturlaub hinausgehende, zusätzliche Ausgänge (häufig in Form des Gruppenausgangs). Es handelt sich dabei um Angebote wie Wandern, Schwimmen, Theater etc., ferner finden gelegentlich mehrtätige Veranstaltungen (Kirchenfreizeiten, Wandern) statt. Auch bezüglich Besuchskontakten und Fernsprechköglichkeiten sind die Möglichkeiten von Außenkontakten im Vergleich zu zahlreichen anderen Erwachsenenanstalten in Baden-Württemberg erweitert. So beträgt die Besuchszeit maximal vier Stunden pro Monat, während in anderen Anstalten häufig nicht über das gesetzliche Mindestmaß von einer Stunde (vgl. § 24 Abs. 1 StVollzG) hinausgegangen wird. Ferngespräche kann der Gefangene in den ersten drei Monaten entsprechend Einzelbewilligungen durch den Dienstleiter, danach aufgrund einer generellen Zulassung mit bis zu drei Bezugspersonen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führen. Die Funktionen der Anstaltsleitung werden von der Hauptanstalt in Konstanz wahrgenommen. Im übrigen gibt es neben den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes als spezifisches Behandlungspersonal lediglich einen Sozialarbeiter. Die Organisation der Arbeit und Freizeit versucht den besonderen Problemlagen alter Menschen gerecht zu werden. Zum einen gibt es teilweise Gefangene, die nicht mehr arbeitspflichtig sind (mit der Folge, daß die Freizeitgestaltung in den Mittelpunkt der Resozialisierungsbemühungen tritt), zum anderen ist bei den arbeitspflichtigen Gefangenen zu berücksichtigen, daß die Arbeitsleistungen im allgemeinen geringer sind. Es existieren lediglich einige kleine Unternehmerbetriebe, die einfache Montage- und Verpackungsarbeiten anbieten, anspruchsvolle Arbeit oder gar Ausbildungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Das StVollzG mißt der Arbeit sowie beruflicher und schulischer Ausbildung eine zentrale Bedeutung im Hinblick auf die Resozialisierung zu. Nach § 41 StVollzG besteht für Gefangene grundsätzlich Arbeitspflicht. Eine Ausnahme ist für über 65jährige vorgesehen, die weder zur Arbeit noch zu Hilfstätigkeiten innerhalb der Anstalt verpflichtet werden können (vgl. § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG). Auch für jüngere Gefangene, die zwar grundsätzlich noch arbeitspflichtig sind, kann es bei der Gefängnisarbeit wohl weniger um die Vorbereitung auf das Arbeitsleben und die entsprechenden Leistungsnormen in Freiheit gehen, als eher um eine Art Beschäftigungstherapie und die sinnvolle Gestaltung des Vollzugsalltags. Gleiches dürfte im Hinblick auf die Vermittlung von Arbeitstechniken und für schulische Fördermaßnahmen gelten, die auf eine sinnvolle Gestaltung des Rentnerdaseins auszurichten sind.

Besonderheiten für alte Menschen werden bei der Aufnahme in sozialtherapeutische Anstalten im Rahmen der zu § 9 StVollzG erlassenen Verwaltungsvorschriften der Länder ersichtlich. Denn in praktisch allen sozialtherapeutischen Anstalten werden ältere Menschen nicht mehr aufgenommen, zumeist wird die Altersgrenze schon bei 40 Jahren gezogen.

Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß bei alten Menschen die im Rahmen psychotherapeutischer Behandlung notwendige Lern- bzw. Entwicklungsfähigkeit nicht mehr vorhanden ist. Diese den Verwaltungsvorschriften zugrundeliegende apodiktische Aussage ist sicherlich abzulehnen, und es sollte vielmehr auch bei alten Menschen die Prüfung im Einzelfall erfolgen, ob sozialtherapeutische Maßnahmen, insbesondere wenn es sich um Angebote i.S. des Sozialen Trainings handelt, erfolgversprechend sein könnten.

4. Alte Menschen im Straf- und Maßregelvollzug: Daten der Strafvollzugsstatistik

Wie erwähnt, stellt die Altersgruppe der mindestens 60jährigen im Strafvollzug der Bundesrepublik eine verschwindende Minderheit von 1,3 % der Gesamtpopulation an Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten dar. Ihr Anteil hat seit 1965 (2,1 %) sogar noch abgenommen, ist aber seit 1975 relativ konstant. Von den 522 Inhaftierten befanden sich 23 im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Letztere Maßregel der Besserung und Sicherung, die jeweils im Anschluß an eine verhängte Freiheitsstrafe verbüßt wird (vgl. § 67 Abs. 1 StGB) und für als besonders gefährlich definierte Rückfalltäter vorgesehen ist (vgl. § 66 StGB), hat in den letzten 25 Jahren insgesamt gesehen quantitativ an Bedeutung verloren, jedoch fällt auf, daß seit 1980 die absoluten Zahlen alter Menschen in der Sicherungsverwahrung sich etwa verdoppelt hat und auch der Anteil bezogen auf die Sicherungsverwahrten insgesamt von 3,5 % 1979 auf 10,0 % 1988 angestiegen ist. Dieses angesichts der geringen absoluten Zahlen nicht überzubewertende Phänomen könnte damit in Verbindung gebracht werden, daß sich unter den Sicherungsverwahrten zunehmend Einzelfälle von Tätern mit wiederholter Anordnung der Maßregel befinden, für die die Höchstfrist von 10 Jahren (§ 67d Abs. 1 StGB) nicht gilt. Die 23 Sicherungsverwahrten sind ausschließlich Männer.

Von den am 31.3.1988 522 mindestens 60jährigen waren 54 (= 10,4 %) Frauen, die damit erheblich überrepräsentiert sind. Ihr Anteil im gesamten Strafvollzug beträgt nämlich lediglich 3,7 % (vgl. Tabelle 2). Seit 1980 (1,6 %) hat sich der Anteil von alten Frauen im Strafvollzug damit mehr als verdoppelt.

Angesichts der Kriminalitätsstruktur alter Menschen könnte man erwarten, daß eine häufigere Unterbringung im offenen Vollzug möglich erscheint. Die stichtagsbezogenen Daten zum 31.3.1988 ergeben insoweit allerdings für den Vollzug der Freiheitsstrafe mit einem Anteil von 21,2 % alter Menschen im offenen Vollzug gegenüber der Gesamtpopulation des Erwachsenenvollzugs (22,1 %) keine Unterschiede. Im Gegensatz zu früher (31.3.1979: 6,8 %: 16,9 %; vgl. Albrecht/Dünkel 1981, 267) erscheinen alte Menschen diesbezüglich immerhin nicht mehr unterprivilegiert. Dennoch dürfte der Anteil alter Gefangener, die aus Gründen der Sicherheit nicht in eine offene Anstalt verlegbar erscheinen (vgl. § 10 StVollzG) weit geringer sein als die Praxis davon Gebrauch macht. In einzelnen Bundesländern hängt dies auch damit zusammen, daß ältere Gefangene wie z.B. in Baden-Württemberg in der Außenstelle Singen der Vollzugsanstalt Konstanz, die eine geschlossene Anstalt ist, zusammengefaßt werden.

Während aus der Strafvollzugsstatistik keine differenzierten Daten zur Deliktsstruktur bei alten Menschen entnehmbar

sind, wurden uns dankenswerterweise über die Insassenstruktur der erwähnten Anstalt Singen einige Einzelheiten zugänglich gemacht. Danach waren am 1.10.1990 31 % (N = 18) der 58 Insassen wegen eines schweren Gewaltdelikt (Tötungs-/Raubdelikt, gefährliche Körperverletzung u.ä.) verurteilt. Im Regelfall handelte es sich um Konflikttaten. Betrug mit 29 % (N = 17) stellte die zweitgrößte Deliktsgruppe dar, es folgten Sexualdelikte (16 %; N = 9) und Diebstahl (2 %, N = 7). Alle anderen Deliktsgruppen betrafen weniger als 5 Gefangene. 59 % der Insassen (N = 34) waren 60 Jahre und älter, lediglich 50 % (N = 29) wurden aufgrund des Vollstreckungsplans (Alter über 60 Jahre) zugewiesen, im übrigen erfolgte die Aufnahme aufgrund einer Entscheidung der Einweisungskommission (i.d.R. mindestens 50jährige; 35 %; N = 20) oder durch Aufnahme aus anderen Anstalten (16 %; N = 9), z.B. wenn ein langstrafiger Gefangener die Altersgrenze von 60 Jahren erreicht und für den Vollzug in Singen geeignet erscheint.

Die Strafvollzugsstatistik gibt weiterhin über einige wenige *Sozialdaten* Auskunft, die zur Problembeschreibung alter Menschen im Strafvollzug von Interesse erscheinen. So handelte es sich bei den 522 mindestens 60jährigen überproportional um Verwitwete (12,8 %), Geschiedene (35,1 %) und Verheiratete (32,2 %; Vergleichswerte für den gesamten Strafvollzug: 1,4 %; 19,0 %; 22,4 %), während Ledige, die im gesamten Strafvollzug mit 57,2 % die größte Gruppe darstellen, mit 19,9 % weit unterrepräsentiert sind. Der Anteil von Ausländern ist mit 6,9 % (N = 36) gegenüber der Gesamtpopulation des Strafvollzugs (10,8 %) deutlich geringer, während der Anteil von vor der Inhaftierung Wohnsitzlosen mit 13,0 % gegenüber 11,5 % nur unwesentlich erhöht erscheint.

Interessant erscheinen die Belegungszahlen im Hinblick auf die außerhalb des Justizvollzugs vollstreckten *Maßregeln der Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus* (§ 63 StGB) bzw. in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Denn in diesen Einrichtungen befinden sich prozentual knapp fünfmal so viele mindestens 60jährige als im Strafvollzug. Die insgesamt 168 Personen machen 4,9 % der Unterbrachten insgesamt aus. In 157 Fällen handelte es sich am 31.3.1988 um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, nur in 11 Fällen um die Einweisung in eine Entziehungsanstalt. Auch im Maßregelvollzug sind ältere Frauen überrepräsentiert im Verhältnis zu ihrem sonstigen Anteil (8,3 %: 4,2 %). Unter den strafrechtlich eingewiesenen Klienten psychiatrischer Krankenhäuser ist der Frauenanteil bei den über 60jährigen mit 12,8 % gegenüber 4,0 % bezogen auf die entsprechende Gesamtpopulation sogar dreifach erhöht. Immerhin hat seit 1965 der Anteil alter Menschen an den im Maßregelvollzug Unterbrachten kontinuierlich abgenommen (vgl. hierzu *Albrecht/Dünkel* 1981, 268).

Die Inhaftiertenzahlen des Straf- und Maßregelvollzugs zusammengefaßt betrachtet, belegen allerdings nach wie vor, daß alte Menschen im Falle einer stationären Unterbringung, die insgesamt sehr selten erfolgt, im Verhältnis sehr viel häufiger in den Vollzug einer Maßregel der Besserung und Sicherung, insbesondere das psychiatrische Krankenhaus gelangen, als in den Strafvollzug. Quantitativ handelt es sich pro Stichtag um knapp 700 Menschen (31.3.1988: 690),

die aber als spezielle Problemgruppe von besonderem Interesse erscheinen. Denn die Verwirklichung des in § 2 StVollzG definierten Vollzugsziels der Resozialisierung, das sinngemäß auch für den Maßregelvollzug gilt (vgl. §§ 136, 137, StVollzG), bedarf für diese Gruppe einer besonderen Vollzugsgestaltung etwa im Hinblick auf Arbeit, Freizeit, Ausbildung (vgl. oben 3.).

Insgesamt verdeutlichen die Daten der Strafvollzugsstatistik, daß es noch weitgehend an empirischen Befunden über die Problemlagen alter Menschen im Straf- und Maßregelvollzug fehlt.

5. Empirische Befunde zur Insassenstruktur des Strafvollzugs bezogen auf alte Menschen: Ergebnisse aus Untersuchungen in Schleswig-Holstein und Berlin

Die bei der Analyse der Strafvollzugsstatistik offensichtlich werdenden Unzulänglichkeiten waren in der jüngsten Vergangenheit Anlaß für einige umfassender angelegte Forschungsprojekte im hessischen, schleswig-holsteinischen und Berliner Strafvollzug. In Hessen ging es um eine stichtagsbezogene Gesamterhebung aller zum 3.11.1986 inhaftierten Strafgefangenen (vgl. *Dünkel/Meyer-Velde* 1990), während in Schleswig-Holstein der gesamte Entlassungsjahrgang 1989, in Berlin auf das gleiche Jahr bezogen die Entlassenen des Frauenvollzugs erfaßt wurden. Letztere beiden noch nicht abgeschlossenen Forschungsprojekte ermöglichen erstmals eine auf den jährlichen Durchlauf im Strafvollzug bezogene Analyse, während die Studie in Hessen vergleichbar der offiziellen stichtagsbezogenen Zählweise der Strafvollzugsstatistik eine Querschnitterhebung darstellt.

Im folgenden sollen die auf mindestens 50 Jahre alte Menschen bezogenen Daten der Erhebungen in Schleswig-Holstein und Berlin dargestellt werden. Die Untersuchung bezog sich inhaltlich auf differenzierte Daten zur Legal- und Sozialbiographie der Insassen einschließlich der jeweiligen Inhaftierungsgründe, ferner auf die Erfassung von Vollzugsmaßnahmen (schulische und berufliche Ausbildung, Vollzugslockerungen, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen, Entlassungsvorbereitung und Entlassung). Da von den insgesamt erfaßten 1.330 Entlassenen ganze sechzehn 60 Jahre und älter waren, sahen wir uns gezwungen, die Definition des „alten“ Menschen auf die mindestens 50jährigen zu erweitern. Dadurch ergab sich eine Stichprobe von 107 „alten“ Strafgefangenen, die mit 1.063 (männlich: 676; weiblich: 387) unter 50jährigen Entlassenen des Erwachsenenvollzugs verglichen wurden (145 Insassen des Jugendvollzugs in Schleswig-Holstein blieben außer Betracht). Wegen der geringen Fallzahlen wurden die „alten“ Frauen der Anstalten Lübeck und Berlin zusammengefaßt (N = 51). Die insgesamt 56 männlichen Entlassenen entfielen auf die Anstalten Kiel, Lübeck und Neumünster.

Die wesentlichen Ergebnisse der rein deskriptiv angelegten Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

5.1 Inhaftierungsgründe

Eines der überraschendsten Ergebnisse der Untersuchung war bezogen auf die Gesamtstichprobe, daß nicht

weniger als 44 % der im Jahre 1989 Entlassenen allein aufgrund einer nicht bezahlten Geldstrafe im Rahmen der Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert worden waren. Infolge der im Regelfall sehr kurzen Verbüßungszeiten sind diese Gefangenen bei Stichtagszählungen, wie sie der offiziellen Strafvollzugsstatistik zugrunde liegen, systematisch unterrepräsentiert. Bezogen auf den jährlichen Durchlauf im Strafvollzug und die entsprechenden Entlassungszahlen erscheint der Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen um ein Vielfaches erhöht. Im Vergleich unter 50jährigen mit alten Menschen sind insoweit kaum Unterschiede ersichtlich. Im Männererwachsenenvollzug waren 39 % der Entlassenen *lediglich* aufgrund einer *Ersatzfreiheitsstrafe* inhaftiert, bei „alten“ Entlassenen war der Anteil mit 36 % nur unwesentlich niedriger. Bei *Frauen* lag generell der Anteil von lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden mit 52 % bei den unter 50jährigen und 53 % bei den über 50jährigen deutlich über demjenigen bei Männern.

Nur 48 % der über 50jährigen Männer und 37 % der Frauen verbüßten eine unbedingte Freiheitsstrafe. Das heißt mit anderen Worten, daß 16 % (N = 9) der „alten“ Männer und 10 % (N = 5) der Frauen *lediglich* infolge einer *widerrufenen Freiheitsstrafe* oder Strafrestaussatzung zur *Bewährung* in den Vollzug gelangt waren. Die Daten verdeutlichen, daß sich etwa die *Hälfte* der jährlich den Strafvollzug durchlaufenden alten Menschen aus den *Alternativen zur Freiheitsstrafe* rekrutiert, an denen diese Personen gescheitert sind. Angesichts der quantitativ beachtlichen Anteile stellt sich die Frage, ob nicht gerade bei alten Menschen die wünschenswerte stärkere Vermeidung von Inhaftierungen im Strafvollzug durch die Ausweitung von Programmen der gemeinnützigen Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe oder der Widerrufsvermeidung zu erreichen ist.

Die Frage nach Alternativen zur Freiheitsstrafe stellt sich im Hinblick auf die erfaßte Population alter Menschen im Strafvollzug um so mehr, als durchschnittlich *kürzere Freiheitsstrafen* als bei den jüngeren Altersgruppen zu vollstrecken waren. Bezogen auf die Freiheitsstrafe Verbüßenden handelte es sich bei 30 % der Frauen (7 von 23) und nicht weniger als 42 % der Männer (15 von 36) um eine kurze Strafe von *bis zu sechs Monaten*. Die Vergleichswerte bei unter 50jährigen waren bei Frauen (33 %) vergleichbar, bei Männern (24 %) jedoch erheblich niedriger.

Insgesamt ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß *unge nutzte Potentiale* im Bereich der *Alternativen zur Freiheitsstrafe* zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, widerrufener Bewährungsstrafen oder der kurzen Freiheitsstrafe vorhanden sind und, daß selbst bei der quantitativ nahezu bedeutungslosen Gruppe alter Menschen im Strafvollzug eine weitere Reduzierung möglich erscheint.

5.2 Legalbiographische Daten

Die anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik vorgefundenen Schwerpunkte der Alterskriminalität im Bereich des Diebstahls und der Straßenverkehrsdelikte bestätigen sich auch bei der Analyse der *Deliktsstruktur* im *Strafvollzug*. Bei 42 % der „alten“ Männer und nicht weniger als 63 % der Frauen war *Diebstahl* das *schwerste* der Inhaftierung zugrunde liegende *Delikt*. Daneben spielten Straßenverkehrsdelikte bei Männern mit 22 % sowie Vermögensde-

likte (Betrug u.ä.) mit 16 % noch eine gewisse Rolle, während bei Frauen dies lediglich im Hinblick auf Betrugsdelikte (18 %) zutrifft. *Gewaltdelikte* spielten so gut wie *keine Rolle* (bei Männern ein Tötungsdelikt und je zwei Körperverletzungen- bzw. Sexualdelikte, jedoch kein einziges Raubdelikt; bei Frauen lediglich ein einziges Körperverletzungsdelikt, jedoch kein einziges anderes Gewaltdelikt). Im Vergleich zu stichtagsbezogenen Erhebungen und hier insbesondere den oben erwähnten Daten der Vollzugsanstalt Singen sind bei der vorliegenden Erhebung Gefangene mit besonders schweren Delikten und damit im Zusammenhang stehend langen Strafen deutlich unterrepräsentiert. Die vorliegenden Daten belegen, daß von den insgesamt in den Strafvollzug gelangenden alten Menschen der ganz überwiegende Anteil im Bereich der kleineren bis mittleren Kriminalität anzusiedeln ist. Diese Annahme wird durch weitere Indikatoren bestätigt: So haben wir beispielsweise bei den wegen eines Eigentumsdelikts Inhaftierten den durchschnittlich verursachten *Schaden* erhoben. Hierbei ergab sich für die Gruppe der mindestens 50jährigen ein durchschnittlicher Schaden von etwa 150 DM, während bei den unter 50jährigen dieser immerhin 1.052 DM betrug. Betrachtet man lediglich die Freiheitsstrafe Verbüßenden (d.h. die Fälle der Ersatzfreiheitsstrafe ausgenommen), so ergibt sich ein durchschnittlicher Schaden bei den „alten“ Gefangenen von lediglich 419 DM (bezogen auf N = 24) gegenüber 1.868 DM bei den unter 50jährigen (N = 162). Weitere Indikatoren einer besonderen Gefährlichkeit oder eines erheblichen Erfolgsunwerts lassen sich im Hinblick auf die Verletzung des Opfers und die Tatausführung (Mitführen und/oder Einsatz einer Waffe) analysieren. Hier zeigte sich, daß bei insgesamt sechs Gewaltdelikten älterer Männer und einem entsprechenden Delikt einer Frau es nur in einem Fall (eines Mannes) zum Einsatz der Waffe kam.

Das Kriterium, das Opfer schwer oder tödlich verletzt, eine Waffe eingesetzt oder einen erheblichen Schaden von mehr als 5.000 DM verursacht zu haben, erfüllten lediglich sieben der 56 alten männlichen (= 13 %) und drei der weiblichen (= 6 %) Gefangenen. Während man in diesen wenigen Einzelfällen die Notwendigkeit einer Inhaftierung u.U. noch nachvollziehen kann, bleibt bei allen anderen Gefangenen die bedrückende Frage offen, ob der Freiheitsentzug tatsächlich ultima ratio gewesen ist.

Auch andere legalbiographische Daten wie etwa die *Vorstrafenbelastung* geben keine eindeutigen Hinweise. Der Anteil von Vorbestraften mit 57 % bei den über 50jährigen und 59 % bei den unter 50jährigen ist nahezu identisch. Lediglich die Anzahl der Vorverurteilungen ist bei den älteren Gefangenen mit Vorstrafen (Median: 8) im Vergleich zu den unter 50jährigen (Median: 6,0) etwas höher, was angesichts der längeren Zeitspanne im Hinblick auf eine kriminelle Karriere wenig verwundern kann. Die durchschnittliche Dauer der kriminellen Karriere vom Zeitpunkt der ersten registrierten strafrechtlichen Auffälligkeit bis zur Aufnahme in den Vollzug (im Regelfall 1988 bzw. 1989) betrug bei den unter 50jährigen durchschnittlich 10,2 Jahre (bezogen lediglich auf die Vorbestraften), bei den 50 bis 59jährigen 15,2 Jahre und bei den acht Vorbestraften mindestens 60jährigen 17,1 Jahre.

Die legalbiographischen Daten verdeutlichen, daß es sich bei den *alten Menschen* im *Strafvollzug* um eine *vielschich-*

tige Problemgruppe handelt. Zum einen offensichtlich den Karrieretäter im Bereich von Eigentumsdelikten, der wiederholt strafrechtlich auffällig wird und trotz geringfügiger Delikte immer wieder inhaftiert wird. Eine andere Teilgruppe setzt sich aus erst im Alter auffällig gewordenen Eigentums- oder Straßenverkehrsdelinquenten zusammen, die häufiger jedoch erst auf dem Wege über die Ersatzfreiheitsstrafe oder eine widerrufenen Bewährungsstrafe letztlich in den Strafvollzug gelangen. Die vorliegenden Daten bedürfen noch der vertieften Analyse. Darüber hinausgehend bedarf es vertiefter Forschung auch anhand umfassenderer Stichproben aus anderen Bundesländern bzw. Anstalten.

5.3 Sozialbiographische Daten

Das Profil alter Strafgefangener wird durch einige sozialbiographische Daten im Hinblick auf die soziale Situation vor der Inhaftierung weiter verdeutlicht.

So waren nicht weniger als 54 % der mindestens 50jährigen Frauen und 60 % der Männer zum *Tatzeitpunkt arbeitslos*. Allerdings trifft dieses Kriterium bei den unter 50jährigen auf sogar 73 % der Gefangenen zu. Die im Vergleich zur Normalpopulation um ein Vielfaches erhöhte Arbeitslosenquote darf nicht i.S. einer kausalen Verknüpfung mit Kriminalität interpretiert werden, denn möglicherweise handelt es sich hierbei um die Folge von Kriminalisierung (also gerade ein umgekehrter Zusammenhang zwischen Kriminalität und Arbeitslosigkeit wie üblicherweise angenommen) oder Arbeitslosigkeit und Alterskriminalität sind gemeinsam die Folge bestimmter psychosozialer Problemlagen (vgl. zusammenfassend zur Problematik des Zusammenhangs von Arbeitslosigkeit und Kriminalität *Spieß 1985; H.-J. Albrecht 1987*). In jedem Fall verdeutlichen die hohen Arbeitslosenquoten der untersuchten Strafvollzugspopulation insgesamt, daß die entsprechenden Straftäter ganz überwiegend unter *erheblichen ökonomischen Schwierigkeiten* zu leiden haben. Dies belegt auch eine weitere erfaßte Variable, nämlich das Einkommen zur Tatzeit. Bezogen auf diejenigen Gefangenen, die zur Tatzeit keine Arbeit hatten (und dies waren – wie erwähnt – 54 % bzw. 60 % der alten Gefangenen), ergab sich folgendes Bild: Etwas mehr als ein Drittel der alten Männer (36 %) und genau die Hälfte der Frauen (50 % bezogen auf N = 30) lebten vor der Inhaftierung von *Sozialhilfe*. Weitere 27 % der Frauen (N = 8) erhielten eine Rente, während bei Männern knapp die Hälfte (48 %) (bezogen auf N = 25) Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen. Dies bedeutet insgesamt gesehen, daß die Gefangenen ohne Einkommen aus Arbeit zu *über 90 % öffentliche Leistungen* in Anspruch nehmen mußten, wobei der überhöhte Anteil von Sozialhilfeempfängern bei den alten Frauen auf eine sehr bedrängte ökonomische Situation hinweist. Damit im Zusammenhang dürfte der hohe Anteil von vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen stehen, woraus sich erneut Zweifel im Hinblick auf die Notwendigkeit des Freiheitsentzugs ergeben. Denn immerhin sieht die Strafprozeßordnung in derartigen Fällen ausnahmsweise die Möglichkeit eines Verzichts auf Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vor (vgl. die Härteklausel des § 459f StPO).

5.4 Vollzugsmaßnahmen im Überblick

Das Strafvollzugsgesetz sieht in §§ 6 und 7 die Durchführung einer Behandlungsuntersuchung und die Erstellung eines Vollzugsplans vor. Daher überrascht, daß lediglich bei 30 % der alten männlichen gegenüber immerhin 59 % der

weiblichen Gefangenen eine *Behandlungsuntersuchung* gem. § 6 StVollzG durchgeführt wurde (Vergleichswerte für die unter 50jährigen: 39 % bei Männern, 55 % bei Frauen). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß vor allem bei der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe nicht ausreichend Zeit für eine umfassende Behandlungsuntersuchung vorhanden ist. Zudem kommt eine differenzierte Behandlungsplanung in diesen Fällen nicht in Betracht. Deshalb erscheint es sinnvoller, lediglich die Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, genauer zu betrachten. Auch insoweit bleiben jedoch die Unterschiede zwischen Männern und Frauen erhalten. Bei älteren Männern wurde lediglich in 42 % der Fälle (bezogen auf N = 36), bei Frauen in immerhin 57 % der Fälle (bezogen auf N = 23) eine *Behandlungsuntersuchung* in den Akten dokumentiert. Noch seltener erfolgte selbst bei Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Erstellung eines differenzierten *Vollzugsplans*, nämlich gerade bei einem Viertel (26 % bezogen auf N = 35) der „alten“ Männer und bei kaum mehr als jeder fünften Frau (22 % bezogen auf N = 23). Großenteils ist dieser Mangel an Vollzugsplanung auf die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz zurückzuführen, die bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr eine Behandlungsuntersuchung (die Voraussetzung einer differenzierten Vollzugsplanung ist) als „i.d.R. nicht geboten“ bezeichnen (vgl. VV zu § 6 StVollzG).

Kein einziger der aus dem Männervollzug in Schleswig-Holstein bzw. dem Frauenvollzug in Lübeck und Berlin Entlassenen hatte an einer schulischen Maßnahme im Vollzug teilgenommen, lediglich eine Frau im Alter zwischen 50 und 59 Jahren an einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme. Während zumindest die bis zu 60jährigen Gefangenen in etwa gleichem Umfang wie die jüngeren (unter 50jährigen) im Vollzug eine Arbeit zugewiesen bekamen, ergibt sich eine deutliche *Schlechterstellung* im Hinblick auf Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der Anstalt im Wege des *Freigangs*. Nur jeweils zwei der älteren Männer bzw. Frauen (= jeweils knapp 4 %) wurden zum Freigang zugelassen, während bei den unter 50jährigen dies immerhin in 21 % (Männer) bzw. 17 % (Frauen) der Fall war.

5.5 Vollzugslockerungen und Hafturlaub

Als Vollzugslockerungen sieht das Gesetz neben dem bereits erwähnten Freigang den tageweisen Ausgang vor. Lediglich 18 % der männlichen (N = 10) und 26 % der weiblichen (N = 13) alten Gefangenen erhielten vor ihrer Entlassung zumindest einen Ausgang (i.d.R. handelt es sich um Besuchsausgänge oder Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung wie Wohnungssuche etc.). Männer scheinen gegenüber den unter 50jährigen (31 % mit Ausgang) benachteiligt, während bei Frauen die unter 50jährigen noch seltener (17 %) Ausgang erhielten. Dies liegt allerdings daran, daß bei den unter 50jährigen Frauen im Strafvollzug Drogenabhängige bzw. wegen Betäubungsmitteldelikten Verurteilte, für die nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11, 13 StVollzG i.d.R. keine Vollzugslockerungen in Betracht kommen, stark überrepräsentiert sind. Aussagekräftiger erscheint allerdings wegen des hohen Anteils von Ersatzfreiheitsstrafen, insbesondere bei den weiblichen Gefangenen, eine Betrachtung lediglich der *Vollzugslockerungen* im Hinblick auf die *Verbüßung* einer *Freiheitsstrafe*. Danach steigt zwar der Anteil von Gefangenen mit Ausgang sowohl bei Männern als

auch Frauen deutlich an, jedoch bleiben die Unterschiede und die Benachteiligungen älterer männlicher Gefangener im Vergleich zu jüngeren erhalten. So betrug der Anteil von Gefangenen mit *Ausgang* 28 % (N = 10 von 36) im Vergleich zu 50 % bei den unter 50jährigen (bei Frauen war das Verhältnis mit 47 % : 34 % aus den erwähnten Gründen umgekehrt).

Urlaub aus der Haft soll gem. § 13 Abs. 2 StVollzG i.d.R. erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat. Von daher wird verständlich, daß kein einziger der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen in den Genuß eines Hafturlaubs kam. Betrachtet man lediglich die *Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen*, so erhielten 52 % der mindestens 50jährigen *Frauen* (N = 12 von 23) und 56 % der *Männer* (N = 20 von 36) zumindest einen Urlaub. Erneut erscheinen *ältere Männer* gegenüber den unter 50jährigen (66 % mit Urlaub) *benachteiligt*, während die jüngeren Frauen (30 % mit Urlaub) wegen der vom Urlaub im Regelfall ausgeschlossenen Drogenabhängigen seltener an entsprechenden Maßnahmen partizipieren. Die restriktive Lockerungspraxis bei älteren Männern erstaunt um so mehr, als die nach den Verwaltungsvorschriften von Lockerungen tendenziell ausgeschlossenen Tätergruppen (Gewalt-, Sexual-, Betäubungsmitteldelinquenten) unterrepräsentiert waren.

Auffällig erscheint, daß insgesamt gesehen auch bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe mehr als die Hälfte der Männer und knapp ein Drittel der Frauen keinerlei Vollzugslockerungen bzw. Hafturlaub erhielten. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich die Daten im Männererwachsenenvollzug ausschließlich auf Schleswig-Holstein beziehen, ein Land, das traditionell neben Bayern die restriktivste Lockerungspraxis aufweist (vgl. *Dünkel* 1990a; *Dünkel/Rössner* 1991). Es ist anzunehmen, daß in anderen Bundesländern ein größerer Anteil von Gefangenen von entsprechenden Lockerungsmaßnahmen profitiert.

Die *Mißbräuche* von Vollzugslockerungen und Urlaub sind *minimal*. Nur drei der 20 beurlaubten mindestens 50jährigen Gefangenen (15 %) kehrten bei einer der entsprechenden Maßnahmen nicht rechtzeitig zurück, wobei in zwei Fällen auch der Verdacht einer Straftat in den Akten vermerkt war. Frauen fielen weder beim Urlaub noch beim Ausgang negativ auf und kehrten in allen Fällen pünktlich in die Anstalt zurück. Gleiches gilt bei Männern im Hinblick auf den Ausgang, so daß man insgesamt gesehen das Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit als ausgesprochen niedrig ansehen kann. Zu Recht stellt sich die Frage, ob nicht gerade bei alten Menschen eine großzügigere Lockerungspraxis möglich wäre, ohne daß dies zu negativen Konsequenzen im Hinblick auf die Einhaltung der Rückkehrpflicht bzw. die Begehung von Straftaten während einer Lockerungsmaßnahme führen würde. Die bisher zu diesem Bereich vorliegenden Analysen im gesamten Strafvollzug der Bundesrepublik belegen, daß eine Ausweitung der Lockerungspraxis nicht mit einer Erhöhung des Mißerfolgsrisikos einherging (vgl. zusammenfassend *Dünkel/Rössner* 1991; ebenso schon *Dünkel/Rössner* 1982; *Dünkel* 1987).

5.6 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

Alte Menschen im Strafvollzug stellen offensichtlich kein besonderes Problem im Hinblick auf die Disziplin oder die

Anordnung von Sicherungsmaßnahmen i.S.d. §§ 102 ff., 88 StVollzG dar. Denn von den erfaßten mindestens 50jährigen Gefangenen wurden lediglich sechs (= 11 %) der Männer zumindest einmal disziplinarisch sanktioniert, im übrigen Männererwachsenenvollzug von Schleswig-Holstein lag der Anteil bei immerhin 18 %. Bei älteren Frauen wurde kein einziges Disziplinarverfahren aktenmäßig registriert, während von den unter 50jährigen immerhin 15 % zumindest eine Disziplinarstrafe erhielten.

Ähnlich stellen sich die Befunde im Hinblick auf besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 88 StVollzG (z.B. bezüglich der Beobachtung bei Nacht, der Absonderung von anderen Gefangenen oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum) dar. Kein einziger der älteren Männer (im Vergleich zu 3 % bei den unter 50jährigen) wurde mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen belegt, bei den Frauen war dies lediglich einmal (= 2 % gegenüber 11 % bei den unter 50jährigen) der Fall.

Insgesamt gesehen machen *ältere Menschen* im Strafvollzug offensichtlich *kaum disziplinarische Probleme*, sei es, daß sie infolge langjähriger Hafterfahrung entsprechende Disziplinierungen zu vermeiden gelernt haben, oder daß sie sich tatsächlich konform zur Anstaltsordnung verhalten.

5.7 Entlassungsvorbereitung und Entlassung

Entlassungsvorbereitende Maßnahmen wie etwa die Hilfe bei der Wohnungssuche, die Vermittlung an Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe, die Bezahlung einer Überbrückungsbeihilfe oder andere finanzielle Hilfen wie Kleidung, Fahrkarten etc. waren, bezogen auf die alten Strafgefangenen, aus den Akten nur im Einzelfall zu entnehmen. Allein die Vermittlung an Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe war im Frauenvollzug bei 11 Gefangenen aktenmäßig registriert (= 22 % bezogen auf N = 51; bezogen auf die 23 Freiheitsstrafe verbüßenden Frauen handelte es sich um sieben Fälle = 30 %).

Die mindestens 50jährigen Männer der untersuchten Stichprobe verbüßten überdurchschnittlich häufig ihre Freiheitsstrafe in vollem Umfang. *Nur 31 %* (N = 11 von 35) wurden *bedingt entlassen*, während dies bei den *unter 50jährigen* bei *mehr als der Hälfte (55 %)* der Fall war. Etwas günstiger stellt sich die Situation für die älteren *Frauen* dar, wo immerhin *61 %* (N = 14 von 23) bedingt entlassen wurden (Vergleichswert für die unter 50jährigen: 52 %).

Bedrückend erscheinen die Befunde im Hinblick auf die Höhe des *Entlassungsgeldes*. Offensichtlich setzt sich die trostlose ökonomische Lage, die bereits vor der Inhaftierung bestanden hat, auch nach der in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Entlassung fort. Etwa *ein Drittel (36 %)*; (N = 13 von 36) der eine Freiheitsstrafe verbüßenden mindestens 50jährigen männlichen Gefangenen wurden *entweder ohne oder mit maximal 100 DM* entlassen. Jeweils ein weiteres Viertel (25 %; N = 9) verfügten über mehr als 100 DM bis zu 500 DM oder mehr als 500 DM bis zu 1.000 DM Entlassungsgeld. Nur in fünf Fällen (14 %) dürfte bei einem Entlassungsgeld von mehr als 1.000 DM die erste Zeit nach der Entlassung ohne die Inanspruchnahme von Sozialhilfe überbrückbar gewesen sein.

Bei den 23 nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassenen Frauen stellt sich die Situation ähnlich dar. Vier (= 17 %) verfügten über keinerlei oder bis zu 100 DM Entlassungsgeld auf der einen Seite, während auf der anderen Seite lediglich in zwei Fällen mehr als 1.000 DM Entlassungsgeld in den Akten vermerkt waren.

Die insgesamt als unzureichend anzusehende finanzielle Ausstattung im Hinblick auf das Entlassungsgeld ist allerdings kein Spezifikum des Strafvollzugs bei alten Menschen. Die entsprechenden Daten sind bei unter 50jährigen sowohl in den Extrembereichen als auch im Durchschnitt vergleichbar niedrig.

6. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Alte Menschen im Strafvollzug sind eine in Forschung und Praxis bislang „vergessene Minderheit“. Mag dies angesichts der quantitativen Dimension im Hinblick auf die mindestens 60jährigen alten Menschen (stichtagsbezogen lediglich 1,3 % der Gesamtpopulation des Strafvollzugs) verständlich erscheinen, so zeigt die differenzierte Analyse anhand offizieller Daten der Strafvollzugsstatistik sowie eigener Erhebungen im Strafvollzug von Schleswig-Holstein und Berlin, daß dies angesichts der *besonderen Problemlagen* dieser Menschen zu Unrecht erfolgt. Die eigenen Erhebungen haben anhand der legal- und sozialbiographischen Daten Anhaltspunkte dafür gegeben, daß *Freiheitsentzug* – obwohl er äußerst selten zur Anwendung gelangt – *noch weitergehend vermieden werden könnte*. Dies betrifft insbesondere die beachtliche Anzahl von lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe, eine widerrufenen Bewährungsstrafe oder eine allenfalls kurze Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten verbüßenden alten Menschen.

Das *Gefährlichkeitspotential alter Strafgefangener* erscheint im übrigen ausgesprochen *gering*, nur in den seltensten Fällen handelt es sich um wegen eines Gewaltdelikts Verurteilte. Häufiger scheinen allerdings eher hilflose alternde Straftäter in der entsprechenden Gefangenengruppe vertreten zu sein, bei denen die wiederholte Begehung von (kleineren bis mittleren) Eigentumsdelikten auch im hohen Alter noch zur Inhaftierung führt. Offensichtlich handelt es sich um ein Problem, dem Richter eher ratlos gegenüber stehen, das aber verstärkte Bemühungen im Hinblick auf Haftvermeidung durch Alternativen zur Freiheitsstrafe angezeigt erscheinen läßt. Was die Vollzugsgestaltung bei alten Menschen anbelangt, so deuten die vorliegenden empirischen Daten darauf hin, daß eine *weitergehende Öffnung des Vollzugs* über Vollzugslockerungen, Hafturlaub, Freigang sowie die Unterbringung im offenen Strafvollzug *möglich erschiene*. Dies um so mehr, als „alte“ Gefangene *im Vergleich zu jüngeren* im Hinblick auf die Zulassung zum Freigang und die Gewährung von Hafturlaub bzw. Ausgang *benachteiligt* erscheinen.

Eine Zentralisierung von alten Menschen wie dies in Baden-Württemberg im Rahmen des Vollzugs in Singen erfolgt, ist abgesehen von den Vorteilen einer „altersadäquaten“ Gestaltung des Vollzugsalltags (Arbeit, Freizeit etc.) mit erheblichen Nachteilen verbunden. Denn die *heimatnahe Unterbringung* i.S. eines *Regionalisierungskonzepts* erleichtert

die anzustrebende weitergehende Öffnung und die Intensivierung des Kontakts zu Angehörigen sowie ehrenamtlichen Betreuern. Auch wird von Praktikern der günstige (beruhigende) Einfluß betont, den ältere auf jüngere Gefangene vielfach ausüben. Ferner scheinen sich ältere Gefangene in aller Regel im Vollzug gut einzuordnen und sind deshalb bei Beamten beliebt (Rotthaus 1971, 341). Diese Gründe und die befürchteten negativen Auswirkungen eines „Abschiebens“ bzw. der Isolierung älterer Gefangener haben die Landesjustizverwaltungen (mit Ausnahme von Baden-Württemberg) dazu bewogen, von einem Sondervollzug für alte Gefangene abzusehen (vgl. hierzu die Stellungnahme der niedersächsischen Landesregierung, abgedruckt in ZfStrVo 1987, 163).

Insgesamt gesehen bedarf der Strafvollzug an alten Menschen einer *verstärkten und kritischen Aufmerksamkeit* (ebenso schon Rotthaus 1971, 342, 344), um den in Teilbereichen ersichtlichen Benachteiligungen im Vergleich zu jüngeren Gefangenen entgegenzuwirken. Dies gilt vor allem auch für alte weibliche Gefangene, die im Vergleich zu ihrem sonstigen Anteil an der Strafvollzugspopulation deutlich überrepräsentiert sind.

Anmerkung

Ich danke der Leitung der JVA Singen für das zur Verfügung gestellte statistische Material, ferner Herrn Michael Würger für die statistische Auswertung der Daten zum Strafvollzug in Schleswig-Holstein bzw. Berlin.

Literatur

- Albrecht, H.-J., Dünkel F.: Die vergessene Minderheit – alte Menschen als Straftäter – Zeitschrift für Gerontologie 14 (1981), S. 259-273.
- Albrecht, H.-J.: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. In: Munder, J. u.a.: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. Neuwied 1987, S. 41-91.
- Dünkel, F.: Vom schuldvergeltenden Strafvollzug zum resozialisierenden Justizvollzug – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Sievering, U.O. (Hrsg.): Behandlungsvollzug – Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Frankfurt/M. 1987, S. 158-223.
- Dünkel, F.: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn 1990.
- Dünkel, F.: Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein im nationalen und internationalen Vergleich – Entwicklungen und Perspektiven. In: Burmeister, J., Maelicke, B. (Hrsg.): Neue Kriminalpolitik in Schleswig-Holstein – Bericht über eine Fachtagung – Frankfurt/M. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 1990 a, S. 23-69.
- Dünkel, F., Meyer-Velde, H.: Bericht zur qualitativen Erfassung aller in hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Strafgefangenen. In: Groß, K.-H., Schädler, W. (Hrsg.): Kriminalpolitischer Bericht für den Hessischen Minister der Justiz. Wiesbaden 1990, Anhang 1-132.
- Dünkel, F., Rössner, D.: Federal Republic of Germany. In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Imprisonment today and tomorrow – International perspectives on prisoners' rights and prison conditions. Deventer 1991, S. 203-248.
- Dünkel, F., Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen. 2. Aufl. Freiburg 1982.
- Feest, J.: Alterskriminalität. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 14-18.
- Kahl, J.: Straßenverkehrsdelinquenz älterer Menschen. Jur.Diss. Berlin 1983.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1988.
- Rotthaus, K.P.: Der alternde Gefangene. MschrKrim 54 (1971), S. 338-344.
- Schneider, H.J.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Berlin, New York 1987.
- Spiß, G.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 32-37.

Nachbesserung der Vergangenheit oder Chance für die Zukunft?

Erfahrungen und Überlegungen nach einem Jahr als Lehrer im Strafvollzug

Werner Fürst

Jeder pädagogische Neuanfänger hat sich im Laufe seines eigenen Schullebens und seiner Ausbildung eine Vorstellung darüber gebildet, was unter „Schule“ zu verstehen ist. Nach einigen Jahren als Lehrer an einer öffentlichen Schule kennt man dann seine Aufgaben und Möglichkeiten, pädagogisch wirken zu können.

Die weitaus größere Zahl der Schülerinnen und Schüler interessiert sich für vieles, aber einige von ihnen unterliegen auch einer mangelnden Motivation und Interesselosigkeit. Manchmal gelingt es, einen desinteressierten, unmotivierten Schüler für das zu begeistern, was im Unterricht gemacht wird. Manchmal haben Lehrer und Lehrerinnen aber aus den verschiedensten Gründen gar keine Chance, auf Einstellungen und Haltungen einwirken, d. h. erzieherisch wirken zu können.

Mit einer soliden pädagogischen Ausbildung im Rücken und vier Jahren Praxiserfahrung unter den Füßen habe ich im September 1990 den Schritt in für mich pädagogisches Neuland gewagt. Ich habe die Normalität zurückgelassen, ohne genau zu wissen, was vor mir lag: Schule im „Knast“, d. h. in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg. Als erstes galt es dieses Neuland zu erkunden, denn außer Lehrern und Gefangenen (Schülern) gab es noch viele und vieles, womit umzugehen ich erst noch lernen mußte.

Die Schule, genauer gesagt der „Pädagogische Dienst“, ist nur *ein* Teil der Vollzugseinrichtung. Neben den Schulpädagogen haben hier auch Sozialpädagogen, Verwaltungsmitarbeiter und Vollzugsbeamte ihren Dienst zu versehen. Aus diesem Grund war es nötig, diese Rädchen kennenzulernen, um die gesamte Maschinerie „Justizvollzugsanstalt“ und ihre Funktion verstehen zu können. Viele neue Gesichter, Namen und Aufgabe mußten miteinander verbunden werden, Kontakte zu den einzelnen „Diensten“ mußten geknüpft werden.

So fand ich mich als Lehrer selbst einmal in der Position des Unwissenden, Fragenden, Forschenden, Suchenden, Begreifenden, Lernenden wieder.

Allmählich fügte sich aus den einzelnen Teilchen ein Gesamtbild. Der Tagesablauf auf den Stockwerken, die Planungen für den Strafverlauf jedes einzelnen Gefangenen, das Zusammenwirken der einzelnen Dienste, die Zuständigkeiten für den jeweiligen Bereich und vieles mehr ließen im Laufe der Zeit einen Zusammenhang erkennen. Doch mit jedem neuen Tag kann sich das Bild auch wieder verändern. Die Lernphase ist für mich nicht abgeschlossen, sondern wird ständig durch neue Erfahrungen erweitert.

Neben der Sondierung des Umfeldes war es bald nötig, mich mit den eigentlichen Aufgaben des „Pädagogischen Dienstes“ und vor allem mit meiner eigenen Rolle als Lehrer auseinandersetzen.

Der Beitrag des „Pädagogischen Dienstes“ zur sogenannten Resozialisierung besteht vor allem darin, Bildungsmaßnahmen anzubieten, die eine (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern helfen bzw. Versäumtes nachholen lassen. Jeder Gefangene soll dort abgeholt werden, wo er gerade steht. Am Anfang steht in „meiner“ Anstalt die Möglichkeit, einen Elementarkurs oder Vorbereitungskurs zu besuchen. Das Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen steht hier im Vordergrund, aber auch Hilfen beim Erlernen der deutschen Sprache für ausländische Gefangene werden gegeben. Darauf kann die Teilnahme am Hauptschulkurs folgen, der mit der Hauptschulabschlußprüfung für Schulfremde endet. Dieser Kurs soll vor allem die Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung erarbeiten, die in den Bereichen Holz, Metall/Kfz, Elektro und Lack/Farbe absolviert werden kann. Der Berufsausbildungsbereich gliedert sich in die einjährige Berufsfachschule (BFS) und in das 2., 3. und 4. Lehrjahr der Berufsschule. Die dazu benötigten Werkstätten für die praktische Ausbildung sind in der Anstalt vorhanden. Die Lehrer für den Berufsschulunterricht werden von den Berufsschulen der näheren Umgebung gestellt.

Vorbereitungskurs, Hauptschulkurs und Berufsausbildung sind integraler Bestandteil des Behandlungsauftrages der Anstalt und keine „Zugabe“.

Da ich vor allem für die Organisation und Durchführung des Hauptschulkurses mit zuständig bin, will ich diesen Bereich näher durchleuchten. Junge Erwachsene sollen einen Hauptschulkurs absolvieren. Bereits hier muß die erste Überlegung ansetzen. Normalerweise erreicht ein Schüler mit 14/15 Jahren zum Ende der Regelschulzeit den Hauptschulabschluß. Doch die Gefangenen, die diesen Kurs besuchen, haben aus den verschiedensten Gründen diesen Abschluß an einer öffentlichen Schule nicht erreicht. Der eine kommt von der Sonderschule, ein anderer kommt aus einem anderen Land und hat in Deutschland noch nie die Schule besucht. Der Großteil hat den Schulbesuch vorzeitig abgebrochen, hat eine sogenannte „negative“ Schulkarriere hinter sich. Darunter sind sowohl ehemalige Gymnasiasten und Realschüler, als auch Hauptschüler, die nach mehrmaligem Wiederholen wegen Überalterung die Schule verlassen mußten oder ab einem bestimmten Zeitpunkt die Schule einfach nicht mehr besuchten.

Alle diese Einzelpersonen müssen in einen Kurs von in der Regel 15 Teilnehmern integriert werden. Jedem soll man gerecht werden, jeder soll so gefördert werden, wie er es von seinen Voraussetzungen her benötigt.

Doch wie soll das bewerkstelligt werden? Ist es überhaupt sinnvoll und notwendig, die Teilnehmer mit allen Mitteln (Zusatzunterricht, Individualunterricht, Stützkurs und anderes mehr) innerhalb eines vorgegebenen engen Zeitrahmens zu einem Abschluß zu „führen“?

Nach einem Jahr bzw. nach zwei abgeschlossenen Hauptschulkursen stellt sich mir die Frage, ob nicht die Förderung sozialer Handlungskompetenz durch Bildung, Problembewußtsein und Kommunikationsfähigkeit wichtiger sind als ein erpauktes Zertifikat. Der formale Schulabschluß darf lediglich als *ein* mögliches und erwünschtes Prozeßergebnis gesehen werden. Soziale Integration wird nicht schon durch einen bloßen Schulabschluß gewährleistet, wie Rückfalluntersuchungen deutlich zeigen.

Das Bemühen um veränderte Einstellungen und Haltungen sollte die Grundlage dafür bilden, mit Hilfe eines Schulabschlusses und einer Berufsausbildung wieder integriertes Mitglied der Gesellschaft zu werden. Zuerst muß allerdings einsichtig gemacht werden, daß ein Schulabschluß nur in Verbindung mit einer Berufsausbildung die Chance erhöht, ein Leben ohne weitere strafbare Handlungen führen zu können.

In den einzelnen Unterrichtsfächern wie Deutsch, Mathematik, Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre, Englisch, Biologie, Erdkunde oder Sport dürfen nicht die Inhalte und entsprechend abrufbares Prüfungswissen der Maßstab sein. Jedem Fach kommt eine *Schlüsselfunktion* im unmittelbar pädagogischen Sinne des Behandlungsauftrages zu.

- Was können z. B. die Fächer Deutsch, Erdkunde, Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit beitragen?
- Wie kann durch Biologie oder Sport das Verhältnis zur eigenen Gesundheit verändert werden?
- Wie kann Wirtschaftslehre zu einem vernünftigen Umgang mit Geld und zu einer realitätsgerechten Erwerbsperspektive beitragen?
- Wie kann durch Mathematik das Vertrauen in die eigene kognitive Kapazität gesteigert werden?
- Wie können durch Erdkunde Vorurteile gegenüber anderen Völkern und Ländern abgebaut werden?

Die einzig vertretbare „Pädagogik der Ermutigung“ setzt anders an. Negative Schulerfahrungen müssen aufgearbeitet, positive Erfahrungen ermöglicht werden. Aus Altem müssen wir lernen, auf Neues wollen wir zugehen. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn Unterricht als Stoffvermittlungs- und Übungszeit gesehen wird. Die Teilnehmer brauchen einen „Freiraum“, um zu einer selbständigen Arbeitshaltung und zu einem eigenen Lernrhythmus zu finden. Wir müssen auf Vollkommenheitsideale und Totalerklärungsmodelle und damit auch auf die leichtfertige Steigerung des Bewußtseins der Unzulänglichkeit verzichten.

„Bildung“ soll nicht die Aneignung von Wissen auf einem produktorientierten Weg zur Schulfremdenprüfung sein. Im Mittelpunkt muß der Prozeß stehen, in welchem sich die Gefangenen selbst begreifen und verändern, je weiter der Kurs schreitet. Jeder Mensch lernt anders als sein Mitmensch, deshalb muß man ihm Gelegenheit und Freiraum geben, um die ihm gemäße Art des Lernens zu finden und zu entfalten. Unsere „Knastschule“ darf keine Rennbahn, sondern allenfalls Anlaufstrecke (Warmlaufstrecke) sein für weitere erstrebenswerte Ziele.

Am Anfang dieses Bildungsweges muß sicherlich die Förderung der Eigeninitiative stehen. Die Teilnehmer müssen lernen, wieder zu fragen, zu entdecken, aktiv zu werden.

Solche Hauptschulkurse sollten insbesondere und vorrangig

- zu einer Leistungssteigerung in den Kulturtechniken,
- zu eigenverantwortlicher Mitarbeit und Beteiligung an der Planung der Lerninhalte und der Lernmethoden,
- zu Erfolgserlebnissen auch bei bereits Entmutigten
- zur Steigerung von Kompetenz- und Selbstwertgefühl

führen. Deshalb müssen neben dem prüfungsrelevanten und „üblichen“ Fachunterricht andere Lern- und Bildungsmethoden realisiert werden. Dies kann in Form von Projekten geschehen, aber auch durch den Versuch, Phasen der „Freiarbeit“ stärker einzubeziehen.

Daneben erscheint es ratsam, den Unterricht durch einen wöchentlichen Gesprächskreis zu ergänzen, um gemeinsam mit den Teilnehmern kritisch reflektieren bzw. neu planen zu können.

Als weitere wichtige Ergänzung sehe ich Informations-, Gesprächs- und Erkundungsangebote zur Berufsorientierung. Das Kennenlernen verschiedener Berufsfelder (in den Anstaltsbetrieben und insbesondere in den Ausbildungsabteilungen), erweitert durch eine qualifizierte Berufsberatung, ermöglicht den Teilnehmern einen Blick in den Bereich, auf den sie mit diesem Kurs ja zuarbeiten sollen. Was kommt auf mich in der Berufsausbildung einschließlich der Berufsschule eigentlich zu? Interesse wird geweckt, Motivation neu angeregt.

Zum Schluß muß sicherlich auch der zeitliche Rahmen für die Hauptschulkurse überdacht werden. Die derzeitige Regelung in meinem Bereich sieht zwei Kurse pro Jahr vor (Kurs I von September bis Februar, Kurs II von Februar bis Juni), und läßt aufgrund der Kürze kaum Raum für eingreifende Veränderungen.

Vor allem der kürzere Kurs II kann nur in Form eines reinen „Paukkurses“ gehalten werden, denn für Veränderungen der Unterrichtsstruktur und der Arbeitsformen, die sehr behutsam angestrebt werden sollten, bleibt keine Zeit; der Prüfungsdruck für die Teilnehmer ist zu groß.

Ein Jahreskurs wäre eine Lösungsmöglichkeit, wobei der Prüfungstermin im Februar für hochmotivierte, gut vorbereitete Teilnehmer, oder solche, deren Strafzeit für den späteren Termin nicht ausreicht, beibehalten werden kann, jedoch keine Pflicht sein soll, zumal eine anschließende Berufsausbildung erst im darauffolgenden Herbst begonnen werden kann. Ein solcher Jahreskurs soll nicht möglichst viele Abschlüsse „produzieren“, sondern möglichst vielen, die daran interessiert sind, Bildungschancen eröffnen. Die bisherige Regelung von zwei klar getrennten Kurzkursen als Schnellbleiche für anstehende Berufsausbildung hat als Voraussetzung die genügende Anzahl *geeigneter* Teilnehmer. Doch gerade die stehen nicht mehr zur Verfügung. Für Veränderungen in der Struktur und Organisation ist ein Jahreskurs unumgänglich, weil mehr Zeit benötigt wird, um behutsam Lernbarrieren und Vorbehalte gegenüber der Schule abzubauen zu können.

Lehrer im Strafvollzug zu sein bedeutet für mich – das habe ich im vergangenen Jahr erfahren – die Herausforderung anzunehmen, Unterricht und Kurs so zu gestalten, daß alle Beteiligten zufrieden sein können, und immer offen zu bleiben für die Erfordernisse, die insbesondere von den Gefangenen an den „Pädagogischen Dienst“ gerichtet werden. Ich habe als ausgebildeter Pädagoge die professionelle Verantwortung, mich dafür einzusetzen, daß die sich bietenden Möglichkeiten, die der Arbeitsraum „Schule im Knast“ bietet, auch genützt werden. Zu diesem professionellen Auftrag gehört auch die regelmäßige Aussprache mit meiner Kollegin und meinen Kollegen, wenn möglich sogar eine Supervision (ständige Weiterbildung vor Ort).

Erinnerungen eines Lehrers an seine pädagogische Arbeit im Strafvollzug 1963-1975

Theodor von den Driesch

I.

Die Justizvollzugsanstalt Aachen ist eine der ältesten Strafanstalten Deutschlands. Zwischen 1864 und 1872 wurde sie gebaut nach dem Auburnschen System. In Auburn, einer Stadt im Staate New York, befand sich ein großes Staatsgefängnis. Dort wurde zuerst eine Art des Vollzugs von Freiheitsstrafen eingeführt, bei der die Sträflinge bei Tage gemeinsam arbeiteten, jedoch mit strengem Schweigegebot, und nachts in Einzelhaft lagen. Diesem System entsprechend hatte der Altbau in Aachen 704 Plätze. An die Flure angereiht lagen die kleinen Schlafzellen, die ihr Licht nur durch einen vergitterten Ausschnitt in der Zellentür vom Flurfenster erhielten. Das Bett, ein Hocker (zur Ablage der Kleidung), ein kleines Wandspind und ein Nachtstuhl mit Zinkeimer waren die ganze Ausstattung. Jeden Morgen mußten die Gefangenen mit ihren Eimern zur einzigen Spülzelle am Ende des Flures gehen. An heißen Tagen im Sommer war dies mit einem unerträglichen Gestank verbunden.

Im Keller des Altbaus befanden sich sechs Strafzellen mit hölzernen Pritschen. Für die Nacht wurde den Insassen eine Decke gegeben. Zwei dem Fenster parallele Gitter trennten den Bestraften von Fenster und Tür. Das Fenster hatte undurchsichtiges Glas. Vor das Fenster konnte von außen ein Laden vorgelegt werden, um die Strafzelle zu verdunkeln.

Im Altbau des Gefängnisses war im 2. Stock ein Gemeinschaftssaal für 40 Gefangene, den Aufsichtsbeamte nach Einschluß ungenutzten betreten. Im Dachgeschoß des Altbaus war ein großer Arbeitsraum, in dem Gefangene zu meiner Zeit für die Firma Sönnecken Ordner im arbeitsteiligen Verfahren unter Aufsicht von Werkbeamten herstellten. An den Enden der Flure des Altbaus befanden sich größere Eckstuben. Darin waren eine Schneiderei und eine Schusterwerkstatt untergebracht. Eine Eckstube wurde mein Unterrichtsraum. Im Hof der Anstalt waren eine Schreinerei und eine Schlosserei. Zum Altbau des Aachener Gefängnisses kamen ein 1938 fertiggestelltes Hafthaus II und 1954 ein Hafthaus III für Frauen, das aber nach kurzer Zeit mit Männern belegt wurde. Die neuen Hafthäuser II und III hatten Zellen mit Waschbecken und WC. Sie waren größer, heller und wärmer als die alten Zellen in Haus I nach dem „Auburnschen System“.

Dem Altbau der Haftanstalt kreuzförmig vorgelagert waren im Erdgeschoß die Verwaltungs- und Büroräume, sowie Sprech- und Wartezimmer. Im 1. Stock des Verwaltungsflügels befand sich das Lazarett mit vier Krankenzimmern und Arzttraum. Im 2. Stock des Verwaltungsflügels war die Kirche, auf deren Empore Frauen – für die männlichen Gefangenen nicht sichtbar – untergebracht werden konnten.

Ursprünglich wohnte auch der Anstaltsleiter in der Anstalt. Jetzt befinden sich nur im Torbau noch einige Beamtenwohnungen.

Eine Aachener Süßwaren-Firma hatte in dem freien Gelände hinter der Anstalt, das bis zur Außenmauer reichte, eine große Baracke aufgestellt, in der eine größere Anzahl von Gefangenen unter Anleitung von Zivilmeistern und Aufsicht von wenigen Gefängnisbeamten Schaufensterpackungen aller Erzeugnisse dieser Firma herstellte. Mit Spezialpressen wurden z.B. Pralinen aus Kunststoff hergestellt, die in Stanniol eingewickelt und dann in ebenfalls dort buntbedruckte und gefaltete Kartons eingeordnet wurden. Weihachten beschenkte die Firma Gefangene und Aufseher mit eßbaren Proben ihrer Erzeugnisse.

Auch die in Einzelzellen liegenden Gefangenen waren zur Arbeit verpflichtet. Sie mußten z.B. Haarklämmerchen auf Kartons stecken, Nadeln sortieren und verpacken oder Sicherheitsnadeln in bestimmter Anzahl in Klempackungen unterbringen sowie Druckknöpfe auf Karten drücken. Für alle Arbeiten lagen Pensen fest, die geschafft werden mußten. Andernfalls erfolgte keine Vergütung.

Da die Aachener Anstalt nicht mehr modernen Strafvollzugsbedingungen entspricht, wurde 1989 außerhalb der Innenstadt in der Soers mit der Errichtung eines Neubaus begonnen.

II.

Am 01.04.1963 begann ich meinen Dienst in der Justizvollzugsanstalt Aachen. Der Anstaltsleiter machte mit mir einen Rundgang durch die Anstalt und machte mich mit den wichtigsten Beamten bekannt. In dem großen Dienstraum des Sozialarbeiters wurde mir ein Schreibtisch als Arbeitsplatz zugewiesen. Zur Einführung in den Aufgabenbereich eines Lehrers im Strafvollzug wurde ich dann vom 3. bis zum 11. April 1963 an die große rheinische Jugendstrafanstalt in Siegburg abgeordnet. Der dienstälteste Lehrer betreute mich dort. In einer Kammer seiner Dienstwohnung konnte ich schlafen. Mein Mentor ließ mich an einem Zugangsgespräch mit einem neuen Gefangenen teilnehmen. Mit einem anderen Zugang durfte ich dann selbst das Zugangsgespräch führen. Was sich dabei ergab, wurde aufgeschrieben und der Personalakte beigefügt. Ich lernte auch die anderen in Siegburg tätigen Lehrer kennen. Der Ablauf des Tages für die jungen Gefangenen wurde mir bekannt. Ich sah sie auch bei der Arbeit, beim Hofgang und beim Sport. Leider hatte ich keine Gelegenheit, an einer Unterrichtsstunde teilzunehmen.

Von Siegburg nach Aachen zurückgekehrt begann meine Arbeit dort. Sie bestand in erster Linie in der Betreuung der aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Gefangenen. Sie wurden kurz „die 92er“ genannt, weil sie von den Jugendrichtern gemäß § 92 JGG vom Jugendstrafvollzug ausgenommen und dem Erwachsenenvollzug zugewiesen wurden. Sie kamen fast ausnahmslos aus Siegburg. Eine solche Herausnahme ist möglich, wenn der Gefangene vor oder während des Vollzugs das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es kann auch sein, daß er sich für den Jugendstrafvollzug nicht eignet, sich gegen seine Maßnahmen sträubt und als Erwachsener behandelt werden möchte. In Aachen glaubten viele Beamte, diese „92er“ seien die negative Auslese des Jugendstrafvollzugs. Dies Urteil hatte sich verfestigt, weil vor mir kein Lehrer an der Anstalt tätig war. Man glaubte daher, es sei das Beste, diesen jungen Leuten mit besonderer

Strenge entgegenzutreten. Die Herausnahme wurde von den Jugendrichtern von der Siegburger Anstalt auch deshalb gern vorgeschlagen, weil sie eine Möglichkeit bot, die überfüllte Siegburger Anstalt etwas zu entlasten. Unter diesen Vorzeichen begann ich meine Arbeit. Sie galt etwa 30 Erwachsenen und 70 Gefangenen, die gemäß § 92 JGG dort einsaßen. In der Vollzugsgeschäftsstelle der Anstalt befanden sich in Hängemappen alphabetisch geordnet die Personalakten aller Gefangenen. Zu beachtende Besonderheiten der Gefangenen waren auf dem Aktendeckel vorne vermerkt. Dort stand z.B. „gemäß § 92 JGG“. Dann wußten die Beamten, daß es sich um aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene handelte, für die der Oberlehrer der Anstalt zuständig war.

Morgens beim Aufschluß der Zellen konnte der Gefangene dem Beamten sagen: „Ich möchte einen Bittsteller haben.“ Dies war der übliche Ausdruck. Er erhielt dann einen Vormeldebogen, auf dem er sein Anliegen aufschreiben konnte. Die Gefangenen waren nach dem Alphabet in etwa gleich große Betreuungsgruppen eingeteilt, deren Anliegen Aufsichtsbeamte und Beamte der Verwaltung neben ihren besonderen Aufgaben zu betreuen hatten. Die Stationsbeamten nahmen die von den Gefangenen ausgefüllten Vormeldebogen entgegen und legten sie in der Verwaltung in ein großes Regal in das entsprechende Fach. Dort holte der Betreuer täglich die Vormeldebogen, für die er zuständig war, ab. Er hörte den Gefangenen an oder beantwortete auf dem Formular, was zu dem Anliegen zu sagen war. Dies wurde dem Gefangenen vom Stationsbeamten eröffnet. Dann wurde das Formular mit dem Vermerk „z.d.P.A.“ (zu der Personalakte) versehen und abgeheftet. Es blieb also kein Vormeldebogen unbeantwortet. Ohne Rücksicht auf die Einteilung nach dem Alphabet wurden alle Vormeldungen von 92ern in das Fach des Oberlehrers gelegt. Der Gefangene konnte sich, ohne den Betreuer in Anspruch zu nehmen, an die Sonderdienste wenden, die auch eigene Ablagefächer hatten: Anstaltspfarrer, Arzt, Fürsorger und – wenn die Anstalt einen hatte – Psychologen.

An der Aachener Haftanstalt ließ man aufsässige Gefangene die Härte des Vollzugs spüren. Die Strafzellen wurden benutzt, um die allgemeine Disziplin aufrecht zu erhalten. Drei, fünf oder acht Tage Arrest in einer Strafzelle waren keine Seltenheit. Die mir jetzt anvertrauten 92er waren oft davon betroffen. Man ließ sich von Selbstbeschädigungen nicht beeindrucken. Ich hörte in den ersten Wochen meines Dienstes öfter den Ausspruch: „Da hat mal wieder einer geschnippelt.“ „Was mag das heißen?“ dachte ich und fragte nach der Bedeutung. Ein Gefangener hatte sich mit einer Rasierklinge am Handgelenk oder am Bein Schnitte beigebracht. Im Lazarett wurden diese geklammert und verbunden. Wer hartnäckig versuchte, sich umzubringen, kam in „Absonderung“. Dies war ein Raum, der statt eines Fensters nur einige Glasbausteine oben an der Wand enthielt. Im Betonboden war in einer Ecke ein Loch zur Verrichtung der Notdurft. Dem Gefangenen wurde die große Bauchfessel angelegt, in der beide Arme steckten. So konnte sich der Betroffene nicht strangulieren. Diese Maßnahme brauchte nur selten zur Anwendung zu kommen.

In den ersten Wochen meines Dienstes war mir ein Erfolg beschieden. Ein junger Gefangener verweigerte jegliche

Arbeit. Dem Anstaltsleiter war dies noch nicht passiert. Drei Wochen Arrest zeigten keine Wirkung. Vier Wochen, die Höchststrafe Arrest, näherte sich. Er sagte zu mir: „Wollen Sie mal mit ihm sprechen?“ Ich sagte zu und suchte den Gefangenen in der Strafzelle auf. Nach der Begrüßung gab ich ihm zu bedenken: „Sie schaden sich sehr. Sie sind ja schon ganz abgemagert.“ Antwort: „Das ist mir egal!“ Ich fuhr fort: „Ich weiß, daß Sie zeigen wollen, daß man Sie nicht klein kriegt. Wenn Ihre Mutter Sie hier sähe!“ Keine Reaktion. Dritter Versuch: „Ich habe hier neu angefangen und hoffe, daß es mir gelingt, einiges zu ändern, besonders für die jungen Gefangenen. Geben Sie mir zuliebe auf?“ Er überlegte ein wenig und sagte: „Ja!“ Ich ging schleunigst zum Anstaltsleiter und teilte mit: „Der Gefangene will arbeiten!“ Der Arrest wurde sofort aufgehoben.

Nach und nach holte ich mir die Personalakten meiner 92er. Ich fand darin Jugendamtsberichte, die Straftaten mit der Schilderung der Straftaten, Urteil und Begründung. Ich besuchte den Gefangenen auf seiner Zelle, um mir einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Dieser wurde abgerundet durch die Briefzensur, der alle ein- und ausgehenden Briefe des Gefangenen unterlagen. Er konnte jede Woche einen Brief auf einem Anstaltsbriefbogen schreiben und im offenen Umschlag abgeben. Dieser wurde dem Betreuer zugeleitet, der ihn durchsah und verschloß. Zusätzliche Briefe mußte der Gefangene über Vormeldebogen beantragen.

Viel Arbeit machten allen Betreuern und besonders mir die Gnadengesuche, zu denen Stellung genommen werden mußte. Mit dem Vermerk „Das Gesuch ist weit verfrüht“ oder „Der Gefangene hatte bereits einmal (oder zweimal) eine Bewährungsentlassung“ war bei meinen jungen Gefangenen das Gesuch nicht beantwortet. Vor einer Stellungnahme sprach ich eingehend mit dem Gefangenen und erkundigte mich auch bei den Beamten, die auf der Station oder am Arbeitsplatz mit ihm zu tun hatten. Als sehr positiv empfand ich es, daß die drei Siegburger Jugendrichter, die die Herausnahme meiner Schüler aus dem Jugendstrafvollzug verfügten hatten, jeder etwa dreimal im Jahr nach Aachen kamen, um Gefangene, die Gnadengesuche geschrieben hatten, anzuhören. Sie sprachen auch mit mir, um meine Meinung zu hören. Dann ließen sie sich die Gefangenen vorführen, sprachen mit ihnen, sagten ihnen ihre Entscheidung und begründeten sie.

In Sonderfällen hielt ich Besuche von Angehörigen auf meinem Dienstzimmer ab. Die normale Besuchszeit für Angehörige der Gefangenen war samstags am Vormittag und durfte 15 Minuten dauern. Die Besuche wurden in einer Baracke – zwischen Torbau und Hauptbau gelegen – abgehalten. Am Ende eines 2 m breiten Tisches saß der überwachende Beamte. An einer Längsseite drei Besucher und ihnen gegenüber drei Gefangene. Eine Mittelschranke auf und eine unter dem Tisch verhinderten das Zuschieben von Gegenständen. Auch Küsse mit Angehörigen konnten nicht getauscht werden. „Dabei sind schon Geldscheine oder anderes übergeben worden“, sagten erfahrene Beamte. Sprach ein Besucher laut, so waren die anderen gezwungen, ebenfalls laut zu sprechen. Wegen dieser unpersönlichen Atmosphäre hielt ich in Sonderfällen Besuche auf meinem Zimmer ab. Eine solche Ausnahme schien mir begründet, wenn zum Beispiel eine Mutter nach Monaten ihren Sohn

erstmalig besuchen wollte, um den Kontakt zu ihm wieder aufzunehmen. In Gegenwart anderer Gefangener in der Besucherbaracke hätte der Gefangene sich wahrscheinlich ablehnend verhalten. Für solche Besuche eignete sich mein Zimmer. (Ich hatte nach einem Jahr ein eigenes großes Dienstzimmer erhalten.) Als der Anstaltsleiter neue Möbel für sein Zimmer bekam, gab er mir aus dem alten Bestand ein gut erhaltenes Sofa. Es stand mit Abstand rechtwinklig zu meinem Schreibtisch. So konnten Gefangener und Besucher sich unbefangen unterhalten.

Ich bringe ein Beispiel, wie wichtig das sein kann. Ein Vater bat mich, ihm und seiner Frau einen Besuch ihres Sohnes zu ermöglichen. Sie hatten seit sechs Jahren kein Lebenszeichen von ihm bekommen, keine Antwort auf ihre Briefe. Da ihnen kein eigenes Kind beschieden war, hatten sie ihn als Kleinkind adoptiert. Mit dem intelligenten und hübschen Jungen hatten sie nur Freude. Er konnte auch das Gymnasium besuchen. Als er 14 Jahre alt war, hielten sie es für richtig, ihm zu sagen, daß er nicht ihr leibliches Kind sei. Von Stund an änderte sich sein Verhalten. Er fühlte sich betrogen. Er beging Straftaten und landete schließlich in der Jugendstrafanstalt Siegburg. Von dort kam er nach Aachen. Der von mir vermittelte Besuch verlief erträglich. Als ich einem Bewährungshelfer diesen Fall schilderte, erzählte er mir ein ähnliches Erlebnis mit einem seiner Probanden: Man müsse einem Kind die Tatsache der Adoption frühzeitig – spätestens vor dem Kindergarten – erzählen. Sie würde meist ganz unbefangen aufgenommen.

Nun zur eigentlichen Aufgabe des Lehrers: zum *Unterricht*. In einer Erwachsenenstrafanstalt konnte er nur abends nach der Arbeit oder am arbeitsfreien Samstag stattfinden. Als Unterrichtsraum stand mir im Altbau eine Eckstube von 6 m x 5 m Größe zur Verfügung. In ihr standen acht Tische mit je zwei Stühlen – also 16 Plätze. Eine Wandtafel und mehrere Karten waren vorhanden (Nordrhein-Westfalen, Deutschland, Europa, Staaten der Erde). Ich schmückte die Wände mit einem Geschichtsfries, wie ich ihn auch in der Volksschule in meiner Oberklasse gehabt hatte. So kann man Ereignisse der Geschichte in ihrem zeitlichen Abstand zur Gegenwart sichtbar einordnen. Die vier Fensterbänke wurden mit je einer Topfblume geziert, die mir ein befreundeter Gärtner geschenkt hatte. Der Unterricht wurde von mir meist in drei Gruppen durchgeführt; das war wegen der begrenzten Aufnahmefähigkeit des Schulraumes und der leichteren Zuführung aus drei verschiedenen Hafthäusern am günstigsten. Der Arbeitstag der Gefangenen endete um 17.00 Uhr. Von 18 bis 19.30 Uhr war mein Unterricht. Um 19.00 Uhr war der allgemeine Einschluß. Die Teilnehmer meines Unterrichts wurden um 19.30 Uhr in ihre Zellen gebracht. Ich blieb also an drei Wochentagen bis 19.30 Uhr in der Anstalt. Ich habe nie erlebt, daß Gefangene ungerne zum Unterricht kamen. In der Eintönigkeit des Gefängnislebens war er eine willkommene Abwechslung. Ich habe allerdings nie Gefangene zur Teilnahme gezwungen. Es war mein Bestreben, den Unterricht im Sinne echter Erwachsenenbildung locker und interessant zu gestalten.

Ich begann mit *aktuellen* Tagesthemen:
Der Metallarbeiterstreik in Württemberg-Baden
Die Weltraumfahrt des Amerikaners Cooper 15.05.1963
Der Koblenzer Judenmordprozeß

Der Sinn des Pfingstfestes
Überlegungen zum Tag der deutschen Einheit (17. Juni)
Der Besuch des Präsidenten Kennedy in Deutschland
Der 13. August 1961 in Berlin (Errichtung der Mauer)
Eine Fahrt mit der Transsibirischen Bahn (nach einem Bericht aus „Die Welt“)

Jeder Teilnehmer erhielt ein Heft, in das als Ergebnis der Stunde einige Merksätze eingetragen wurden, die ich, um Fehler zu vermeiden, an die Tafel geschrieben hatte. Für die verbleibende Restzeit hatte ich eine interessante Kurzgeschichte ausgesucht, die ich zur Belohnung und Entspannung vorlas.

Lebenshilfe für meine Schüler erstrebte ich mit 12 Themen, die ich selbst entworfen hatte. Die 12 Problemkreise lauteten:

1. Erkenne dich selbst
2. Macht Geld allein glücklich?
3. König Alkohol
4. Freiheit
5. Gerechtigkeit
6. Liebe
7. Ehe und Familie
8. Arbeit und Freizeit
9. Probleme des modernen Verkehrs
10. Der Staat und wir
11. Kritisch lesen, hören und sehen.
12. Vom Sinn des Lebens

Nach meinem Dienstantritt habe ich mich der „Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer an Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ angeschlossen. Auf der Bundesarbeitsstagung dieser AG in Köln 1966 habe ich meinen Kollegen als Anregung in einem Referat vorgetragen, was die 12 Themen inhaltlich bringen. Das Thema hieß „Möglichkeit und Grenzen der Erwachsenenbildung im Strafvollzug“. (Strafvollzug und Pädagogik, 7. Jahrgang, 1966, 5 ff.)

Von älteren Aufsichtsbeamten hörte ich öfter Äußerungen, aus denen ich entnahm, daß sie der Hitlerzeit nachtrauerten. Damals habe man auch mit Kriminellen kurzen Prozeß gemacht. Es schien mir daher eine echte Aufgabe zu sein, meinen Schülern ein richtiges Bild der jüngeren deutschen Geschichte zu vermitteln. Ich benutzte dazu das ausgezeichnete Buch von *Hannah Vogt* „Schuld oder Verhängnis“. Es behandelt die Geschichte der letzten 50 Jahre in zehn Fragen. So ergaben sich zehn Unterrichtsthemen mit folgenden zehn Fragen:

1. War Deutschland schuld am ersten Weltkrieg?
2. Endete der erste Weltkrieg durch einen Dolchstoß?
3. War der Versailler Vertrag an allem schuld?
4. Warum scheiterte die Weimarer Republik?
5. 1. Teil: Gegner und Verteidiger der Republik
6. 2. Teil: Die politische Entwicklung
7. Kam Hitler legal zur Macht?
8. Wie lebten die Menschen im „Dritten Reich“?
9. Wer war schuld am Zweiten Weltkrieg?
10. War Hitler ein großer Feldherr?

Aus der Asservatenkammer der Staatsanwaltschaft wurde der Anstalt ein altes Tonfilmgerät zugewiesen. Die

Kreisbildstelle brachte es in Ordnung. So konnte ich die Geschichtsreihe durch einige kurze Unterrichtsfilme beleben. Sie hießen:

FT 558 Hitler an der Macht (12 Min.)

FT 564 Goebbels spricht (15 Min.)

FT 589 Dem Ende entgegen. Kriegsjahre 1942 – 1945 (18 Min.)

Für Gefangene mit erheblichen Rechtschreibschwierigkeiten bot ich am arbeitsfreien Samstag einen Förderunterricht am Vormittag auf freiwilliger Basis an, der aber mangels Interesse bald ein Ende fand. Später versuchte ich es mit einer Analphabetengruppe. Die Teilnehmer waren rührend bemüht, aber zu einer echten Förderung hätte ich die Vorbildung und Erfahrung eines Sonderschullehrers haben müssen.

Zum Unterricht im allgemeinen kann ich sagen, daß ich nie so dankbare Schüler hatte. Disziplinäre Schwierigkeiten von Belang sind nie aufgetreten. Hierzu muß ich allerdings eine wichtige Ergänzung in aller Ehrlichkeit hinzufügen. Den Unterricht für die 92er stellte ich am 01. September 1969 ein, da ihre Zahl nur noch zehn betrug. Der Grund lag auch darin, daß ich vom 01. September bis zum 20. Dezember 1969 in einem Lehrgang für Anwärter für den gehobenen Dienst in Rheydt-Giesenkirchen allgemeine Erziehungslehre unterrichten mußte, was sich dann in weiteren Lehrgängen bis März 1972 fortsetzte. In der Aachener Anstalt bot ich den jungen Gefangenen eine Vortragsreihe „Liebe, Ehe, Familie“ an, die ich mit Kurzfilmen einleitete.

Wenig sinnvoll und auch undankbar war der Unterricht für jugendliche Untersuchungsgefangene, mit dem ich mich 1972 und 1973 befassen mußte. Sie trugen ihre zivile Kleidung und wußten meist, daß sie nach kurzer Zeit wieder frei sein würden. Ein junger Staatsanwalt hatte sich vorgenommen, mit der Aachener Drogenszene aufzuräumen. Jeder Junge, bei dem nur wenige Gramm Haschisch gefunden wurden, wurde in Haft genommen und kam ins Aachener Gefängnis. Ein Gefangener, der eine feste Strafzeit hat, ist eher bereit, diese sinnvoll zu nutzen. Durch gute Führung hofft er, eine Bewährungsentlassung zu erreichen. Solche Motive gibt es für den jugendlichen U-Gefangenen nicht. Hier kann ich nicht von dankbaren Schülern sprechen. Ich zog es darum vor, den Strafgefangenen Vorträge anzubieten, die ihnen positive Anregungen boten. Es war mir dabei von großem Nutzen, daß ich inzwischen eine Ausbildung zum Eheberater gemacht hatte. Von dieser Ausbildung habe ich auch für meine Arbeit im Strafvollzug viel dazu gelernt. Am 01. Oktober 1969 bekam ich die Berechtigung, als Eheberater tätig zu sein. In einer Dienstbesprechung gab der Anstaltsleiter bekannt, daß sich Gefangene mit Eheproblemen an mich wenden könnten. Das Gelernte konnte ich in Vorträgen für alle Gefangenen, in einzelnen Unterrichtsstunden, bei der Weiterbildung unserer Vollzugsbeamten und in der Beratung einzelner Gefangener gut verwenden. Die Beratungsstunden von 18 bis 20 Uhr ließen sich gut an meinen Dienst anschließen, da die Beratungsstelle in der Wilhelmstraße in der Nähe der JVA Aachen lag.

Meine Eheberaterausbildung war mir sehr von Nutzen, als die große Reform des Strafvollzugs in den Jahren von 1967 bis 1975 erfolgte. Vor dieser Reform hatte der Bürger kein

Interesse für den Strafvollzug. Er erwartete lediglich, daß Kriminelle streng bestraft und im Gefängnis sicher verwahrt würden. Was hinter Gefängnismauern geschah, interessierte – von wenigen Ausnahmen abgesehen – niemand. Die Strafrechtsreform und das Strafvollzugsgesetz führten zu einer grundlegenden Wandlung. Damit die im Strafvollzugsgesetz gegebenen neuen Möglichkeiten wirksam werden konnten, war es unerlässlich, die Aufsichtsbediensteten für die Reform zu gewinnen, denn sie waren im täglichen Umgang dem Gefangenen am nächsten. Bisher hatte man bei der Einstellung von Bewerbern nur auf folgende Voraussetzungen geachtet: Gesundheit, Mindestgröße und einwandfreie Personalpapiere. Das wurde nun anders. Die Bewerber für den Dienst im Strafvollzug wurden in einer Strafvollzugsschule ausgebildet. Die bereits im Dienst befindlichen Aufseher sollten nachträglich für die neue Sicht des Strafvollzugs gewonnen und entsprechend geschult werden. Mein Anstaltsleiter übertrug mir diese Aufgabe und den Entwurf eines Unterrichtsplans unter Beteiligung des Sozialinspektors und des Pfarrers. Da ich immer auf eine kollegiale Zusammenarbeit Wert gelegt hatte, machte die Durchführung keine Schwierigkeiten.

Zur Reform des Strafvollzugs muß ich noch eine sehr wichtige Neuerung nachtragen. Vor der Reform unterstand zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen der Strafvollzug den Generalstaatsanwälten in Köln, Düsseldorf und Hamm. Für sie war der Strafvollzug eine neben anderen Aufgaben, der sie nur wenig Zeit widmen konnten. Man bildete bei der Reform zwei Justizvollzugsämter in Köln und Hamm. Es waren neue Behörden, denen Präsidenten vorstanden, die die erforderlichen Fachleute zur Seite hatten. Nach der Reform zeigte sich in der Öffentlichkeit ein allgemeines Interesse am Strafvollzug. Vorträge über die Reform und die Neugestaltung des Vollzuges waren sehr begehrt. In Pfarrgemeinden, vor Studenten und in Lehrervereinen bat man mich, über die Reform und die Veränderungen in den Justizvollzugsanstalten zu sprechen. Als mein Chef in drei Aachener Kasernen über den neuen Vollzug sprechen sollte, übertrug er mir diese Aufgabe. Jetzt boten sich auch Bürger an, bei der Verbesserung des Vollzuges zu helfen. Die Lehrbeauftragte der Johanniter-Unfall-Hilfe-Aachen, gab einen Kursus „1. Hilfe“ an acht Abenden, an dem 18 Gefangene teilnahmen. Den Teilnehmern wurde am Schluß in Anwesenheit des Anstaltsleiters eine Bescheinigung über die Teilnahme ausgehändigt. Von der Volkshochschule wurde ein Kursus in Englisch angeboten. Die Teilnehmerzahl blieb klein.

Nachdem ein nicht mehr benutzter großer Schlafsaal als Filmsaal hergerichtet worden war, konnte ich ab Juli 1967 jeden Monat am arbeitsfreien Samstag einen Tonfilm zeigen, der wegen der durch den Raum begrenzten Teilnehmerzahl zweimal vorgeführt werden mußte. Im Bestand der nahegelegenen Kreisbildstelle waren genügend geeignete Filme vorhanden, die kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.

Da mein Unterricht für die 92er wegen der geringen Zahl Gefangener dieser Kennzeichnung ab 01. September 1969 entfiel, bot ich für interessierte Gefangene im Januar 1970 an drei Sonntagen nachmittags von 14.30 bis 16.00 Uhr eine Vortragsreihe „Liebe, Ehe, Familie“ an, an der etwa 50 Gefangene teilnahmen. Da die Thematik viele Gefangene interessierte, wiederholte ich die Reihe im Februar 1970 für

Gefangene aus Haus II und III an drei Samstagen von 10.30 bis 12.00 Uhr. Die Zahl der Teilnehmer begann mit 93 und stieg auf 97. Die zusätzliche Arbeit des Bringens und Abholens der Teilnehmer – das sogenannte „Umschließen“ – nahm der Aufsichtsdienst ohne Murren auf sich. Dies verdanke ich meinem guten Verhältnis zu den Beamten.

Die lange Freizeit an Sonn- und Feiertagen konnten die Gefangenen auch zum Lesen benutzen. Auf jeder Station der Hafthäuser befand sich ein Katalog der in der Bücherei vorhandenen Bücher. Die Gefangenen konnten sich danach Bücher bestellen und zwar wöchentlich ein unterhaltendes Buch und ein Fach- oder Lehrbuch. In der Bücherei waren drei geeignete Gefangene beschäftigt, die die Leihwünsche erfüllten, die Kataloge ergänzten und kleine Reparaturen der Bücher ausführten. Somit blieb für mich keine Arbeit in der Bücherei. Ich mußte lediglich einmal in jedem Jahr die im Etat für die Bücherei angesetzten Mittel ausgeben, wobei ich auf die Lesewünsche der Gefangenen Rücksicht nahm.

Die von den Anstaltsgeistlichen angebotenen Sonntagsgottesdienste waren als Abwechslung geschätzt und wurden gern besucht. Man konnte dann auch unauffällig ein wenig Umschau halten, ob unter den Zugängen vielleicht Bekannte waren.

III.

Woran liegt es, daß so viele Gefangene nach der Entlassung rückfällig werden und bald wieder im Gefängnis landen? Die Antwort auf diese Frage ist schwer. Nur einige mögliche Gründe seien hier genannt. Manche Gefangene haben noch nie erlebt, daß Arbeit Freude machen kann. Sie mußten zum Beispiel in einem Heim die Arbeit machen, die vorhanden war. Ein positives Verhältnis zur Arbeit konnte nicht entstehen. Oft hörte ich von Gefangenen den Satz: „Durch Arbeit ist noch keiner reich geworden!“

Viele sind unfähig, echte Bindungen einzugehen. Die bürgerliche Gesellschaft begegnet dem Entlassenen mit Mißtrauen. Obwohl man sich zum Beispiel im Betriebsrat einer Firma einig war, über die Herkunft des Neuen zu schweigen, wird es doch bekannt. Beim nächsten Diebstahl heißt es dann: „Das kann doch *nur der* gewesen sein.“ Der zu Unrecht Verdächtige läßt sich die Papiere geben. Schließlich bleibt nur der Umgang mit Ehemaligen aus dem Knast. Damit ist das Scheitern schon programmiert.

Wer meinen Bericht bis hierhin gelesen hat, könnte meinen, daß ich in der Aachener Anstalt besonders viel geleistet hätte. Dieses Lob muß ich zurückweisen und um der Wahrheit willen sagen, daß ich meine Arbeit unter besonders günstigen Umständen tun konnte.

1. Wir hatten in Aachen keine Schwerekriminellen, weil in Aachen nur Strafen bis zu zwei Jahren verbüßt wurden.
2. Meine Arbeit galt in erster Linie den 92ern, also einer überschaubaren Gruppe.
3. Als Lehrer mit 21 Dienstjahren (14 davon als Schulleiter) konnte ich auf nützliche Erfahrungen zurückgreifen.
4. Als dem ersten Lehrer an der Anstalt kam man mir sehr entgegen.
5. Ich fand beim Aufsichtsdienst gute Unterstützung.

Wie ich schon ausgeführt habe, wurden bei der Reform des Strafvollzugs in NRW in Köln und Hamm zwei Justizvollzugsämter als selbstständige Behörden eingerichtet. Für die verschiedenen Aufgaben erhielten die neuen Vollzugsämter die entsprechenden Fachleute. So kam es, daß man mir eines Tages sagte: „Wir hätten sie gern als Schulrat bei dem Präsidenten in Köln.“ Meine Antwort: „Sie brauchen doch einen Jüngeren.“ „Das stimmt, aber zunächst wären sie der Richtige“ entgegnete man. Dazu sagte ich nicht nein. So kam es, daß ich mein letztes Dienstjahr im Justizvollzugsamt in Köln verbrachte. In Herrn Dr. Ruprecht, dem Präsidenten, hatte ich einen guten Vorgesetzten. Er kannte den Strafvollzug von Grund auf, weil er selbst früher eine Anstalt geleitet hatte. Er besuchte jede Anstalt einmal im Jahr, wobei die Fachkräfte ihn begleiteten. Die Auswahl von Lehrern, die sich für den Strafvollzug bewarben, gehörte zu meinen Aufgaben. Einmal im Jahr war eine Weiterbildungstagung für die Lehrer im Bereich des Justizvollzugsamts Köln, deren Vorbereitung und Durchführung ebenfalls meine Aufgabe war. Hauptsächlich erfolgte meine Arbeit am Schreibtisch. Ich vermißte den täglichen Umgang mit Menschen wie früher in der Aachener Anstalt. Dies war neben einer angeschlagenen Gesundheit der Grund, daß ich nach einem Jahr am 01.09.1975 mit 63 Jahren in den Ruhestand ging.

Zum Schluß meines Berichts möchte ich zu der Reform des Strafvollzugs, die ich ganz erlebte, etwas Kritisches sagen. Ich habe mich über die Reform sehr gefreut und sie voll bejaht. In der Durchführung erlebte ich jedoch manches, das über das Ziel hinausging. Es kamen neue Kräfte in den Vollzug, denen jede Erfahrung mangelte. Sie hielten es nicht für nötig, ihre Vorschläge und Maßnahmen mit den Beamten, die eine langjährige Erfahrung hatten, abzustimmen. Die neuen Möglichkeiten, die der Strafvollzug bot, vermehrten die Unzufriedenheit der Gefangenen. Sie forderten als etwas ihnen Zustehendes Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe, Verlegung in den gelockerten oder offenen Vollzug, Wochenendurlaub und anderes mehr. Was der Betreuer, zum Beispiel der Lehrer, nicht befürwortete, versuchten sie über den Sozialarbeiter, den Psychologen oder den Therapeuten zu erreichen. Bei Absagen waren Beschwerden die Folge. Eine Flut von Beschwerden beanspruchte einen großen Teil der Arbeitszeit der zuständigen Beamten.

IV.

Als Abschluß meines Berichts möchte ich noch einige besondere Erlebnisse schildern.

Unsere alten Beamten hatten gegen Gefangene mit homophilen Neigungen einen besonderen Widerwillen. Sie dachten nicht daran, daß sich solche Verhaltensweisen leicht einstellen, wenn Jungen in der Fürsorge jahrelang nur mit Jungen zusammenleben. Ein Beamter sah, wie in einem Arbeitsbetrieb zwei junge Gefangene wie ein Liebespaar miteinander umgingen. Die zwei lagen auch noch in einer Viererzelle. „Die müssen auseinander“, forderte er. Am Ende der Mittagspause hieß es also: „Ihr bleibt hier. Packt eure Sachen. Ihr werdet verlegt.“ Die beiden wußten: „Man will uns trennen.“ Als man sie abholen wollte, saßen sie zusammen auf dem oberen Bett, jeder eine Rasierklinge am Hals, und sagten: „Ehe man uns trennt, bringen wir uns um.“ Es

war ihnen zuzutrauen. Man wandte also keine Gewalt an. Der Oberlehrer als Vertrauensperson ging allein in die Zelle. Es gelang mir, ihnen diesen Unsinn auszureden. Am Ende des Gesprächs legten die beiden die Rasierklingen in meine Hand und fügten sich der getrennten Unterbringung.

Wie die anderen Beamten, so konnte auch ich gelegentlich einen als „Freigänger“ genehmigten Gefangenen an einem für mich arbeitsfreien Samstag mit nach Hause nehmen zur Gartenarbeit, wofür ich je Stunde 80 Pfennige an die Justiz zu entrichten hatte. Ich mußte den Mann holen und zurückbringen (da ich kein Autofahrer bin mit dem Bus oder der Straßenbahn). Natürlich bevorzugte ich einen von den jungen Gefangenen, die ich zu betreuen hatte. Es war eine gute Gelegenheit, ihn besser kennenzulernen. Selbstverständlich aß er mit am Familientisch. Zum Schluß gab ich ihm etwas zu rauchen und etwas Brotbelag mit. Das war genau genommen nicht erlaubt. Die Freigänger wurden bei der Rückkehr kurz abgetastet. Bei meinem Mann hieß es meist: „Den brauchen wir nicht zu kontrollieren. Der war bei unserem Oberlehrer.“

Ein Drama besonderer Art erlebte ich, als ein Gefangener am Ende eines Besuchs, den ich in meinem Zimmer abhielt, seine Frau zu ermorden versuchte. Wie kam es dazu? Der 37jährige Gefangene aus D. stammte aus sehr schlechten Verhältnissen. Die kinderreiche Familie, in der er aufwuchs, hauste in einer Baracke. Er mußte das Bett mit einer älteren Schwester teilen, die ihn für ihre sexuellen Wünsche ausnutzte. Da er als Junge auf eine Mine getreten war, mußte sein rechter Unterschenkel amputiert werden. Wenn Kirmes war, konnte er nicht wie die anderen Burschen mit Mädchen tanzen und mußte zusehen. Wegen Notzucht war er vorbestraft. Außerdem war er wegen Tierquälerei bestraft. Er hatte einer Kuh einen Schaufelstiel in die Scheide gestoßen. Später heiratete er und hatte auch Kinder.

Der Gefangene wandte sich an mich mit der Bitte, einen Sonderbesuch abzuhalten, und sagte, er könne sich in Gegenwart eines Aufsichtsbeamten mit seiner Frau nicht aussprechen, was aber für seine Ehe sehr wichtig sei. Da willigte ich ein. Wenn seine Frau zum nächsten Wäschetausch käme und ich Zeit hätte, wolle ich den Besuch abhalten. Am 19. Januar 1971 erschien die Ehefrau gegen 14.30 Uhr zum Wäschetausch. Der Pfortenbeamte informierte mich und ich übernahm den anschließenden Besuch. Die Gespräche der Eheleute verliefen zeitweilig in gespannter Atmosphäre. Der Gefangene warf seiner Ehefrau vor, daß sie in der Weihnachtszeit einmal keine Wäsche zum Tausch gebracht habe. Sie erklärte, daß sie von der Anstalt abgewiesen wurde, weil sie nicht zu der festgesetzten Zeit erschienen sei. Auch über den Antrag auf Entmannung, den der Gefangene durch seinen Rechtsanwalt gestellt hatte, wurde gesprochen. Schließlich drehte sich das Gespräch um briefliche Beschuldigungen der Ehefrau durch Verwandte des Mannes. Er sagte, wenn sie sich später scheiden lassen wolle, so möge sie dies lieber jetzt sagen. Sie verneinte eine solche Absicht. Am Besuchsende schien das Einvernehmen der Eheleute leidlich wiederhergestellt zu sein. Ich rief gegen 15.20 Uhr den Aufsichtsbeamten und bat ihn, den Gefangenen wieder auf die Zelle zu bringen. Als der Beamte kam, standen die Eheleute auf und gaben sich einen Abschiedskuß. Ich ging mit dem Beamten in das danebenliegende Zimmer voraus und ließ

Beamten in das danebenliegende Zimmer voraus und ließ die Tür offen. Da hörte ich einen Schrei und sah, daß die Frau aus einer Wunde am Hals stark blutete. Im gleichen Augenblick sah ich, daß der Gefangene ein Rasiermesser an seinen Hals hielt. Der Beamte sprang auf ihn zu und schlug ihm das Messer aus der Hand. Ich fürchtete akute Lebensgefahr für die Frau und drückte die klaffende Wunde, so gut ich konnte, zu. Die Ehefrau wurde ins Krankenhaus gebracht. Zum Glück war nicht die Halsschlagader sondern ein Kopfnickmuskel durchschnitten, so daß die Frau nach wenigen Tagen das Krankenhaus verlassen konnte. Etwa zwei Monate nach dem versuchten Mord kam vom Justizministerium eine Anfrage an die Anstalt, warum der Oberlehrer den Besuch abgehalten habe. Es wurde folgende Antwort gegeben: Laut Protokoll einer Dienstbesprechung im Oktober 1969 habe der Oberlehrer gesagt: „Nach Abschluß meiner Eheberaterausbildung bin ich bereit, wenn Gefangene Eheprobleme haben, Sonderbesuche auf meinem Zimmer abzuhalten.“ Dementsprechend fand auch der Sonderbesuch statt.

Aktuelle Informationen

Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Unter diesem Rahmenthema stand die XIV. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH), die vom 15. bis 18. September 1991 in Saarbrücken stattfand. Im folgenden werden die Thesen und Ergebnisse derjenigen Arbeitsgruppen wiedergegeben, die sich speziell mit der Straffälligenhilfe und dem Strafvollzug beschäftigten.

Arbeitskreis 2: Staatliche und freie Hilfe für Straffällige in gemeinsamer Verantwortung

Thesen

1. Ziel der Straffälligenhilfe ist die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft. Zur Realisierung dieses Zieles bedarf es der Verbesserung der Lebenslagen Straffälliger und der Einflußnahme auf strafjustizielle Entscheidungen zur Vermeidung von Freiheitsentzug.
2. Straffälligenhilfe hat es mit Personen zu tun, die in psychosozialer Hinsicht vielfältig problembelastet sind und komplexer Hilfesysteme bedürfen.
3. Straffälligenhilfe wird durch öffentliche und freie Träger gewährleistet.
4. Öffentliche und freie Träger müssen über Aufgabenteilung und Schwerpunktsetzung von der Konkurrenz zur Kooperation kommen.
5. Schwerpunkt öffentlicher Träger (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Führungsaufsicht und Sozialarbeit im Strafvollzug ist die justiznahe Hilfe in den verschiedenen Stadien des strafrechtlichen Verfahrens (z.B. Haftentscheidungshilfe, Ermittlungs- und Vollstreckungshilfe). Schwerpunkte der freien Träger sind sozialpädagogische Angebote im Bereich z.B. des betreuten Wohnens, Arbeitsprojekte, Beratung und Therapie.
6. Es gibt kein rechtlich einheitliches System der Straffälligenhilfe. Deshalb ist es erforderlich, daß die informelle Kommunikation zwischen öffentlichen und freien Trägern gut funktioniert.
7. Eine effektive Arbeit der freien Träger muß durch sichere Finanzierungen gewährleistet sein.
8. Soweit freie Träger der Straffälligenhilfe den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angehören, müssen sie darauf bedacht sein, ihren besonderen Stellenwert innerhalb der Sozialarbeit deutlich zu machen.
9. Im Rahmen der freien Trägerschaft kommt dem Sozialmanagement im Hinblick auf gezielte Öffentlichkeitsarbeit besondere Bedeutung zu.
10. Der Einsatz ehrenamtlicher Helfer ist ein Stück Öffentlichkeitsarbeit und macht die besondere gesellschaftliche Verantwortung für Straffällige deutlich. Ehrenamtliche Hilfe ist zur Ergänzung der Angebote professioneller Hilfe unerlässlich. Die ehrenamtlichen Helfer sind auf Anleitung durch hauptamtliche Kräfte angewiesen.
11. Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern muß sich von unten nach oben entwickeln und kann nicht administrativ verordnet werden. Die praktischen Erfahrungen der Straffälligenhilfe der alten Bundesländer sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

Arbeitskreis 3: Materielle Not Straffälliger – professionelle Ohnmacht ohne Ende?

Moderatorin: Doris Meyer
Referenten: Dr. Wera Barth
Hans Joachim Trapp

Strategien des professionellen Umgangs mit Armut Straffälliger müssen sowohl den einzelnen Menschen als auch die gesellschaftlichen Umstände berücksichtigen. Ihre Bewertung erfolgt anhand der sozialpolitischen Zielsetzungen eines Höchstmaßes an individueller Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie an Autonomie in der Lebensführung der betroffenen Personengruppen.

Bei der Bekämpfung von Armut Straffälliger unterscheiden wir fünf verschiedene Handlungsebenen, für die wir im folgenden konkrete Handlungsstrategien entwickelt haben:

I. Ebene der individuellen Fähigkeiten

Grundlage: Definition der subjektiven und objektiven Problemlage
Ziel: Verbesserung der sozialen Handlungsfähigkeit

Beispiel Verschuldung

- Sofortmaßnahmen im Strafvollzug zwecks Schuldenabbremmung
- Gruppenarbeit mit Probanden zur Schuldentilgung
- Befähigung und Aktivierung zur Wahrnehmung eigener Rechte im Zusammenhang mit Verschuldung (z.B. § 850 ff. ZPO, Kündigungsschutzklage etc.)
- Förderung der Eigenverantwortung des Probanden im Laufe des Entschuldungsprozesses – Konfrontation mit dem eigenen Handeln

II. Ebene der spezifischen Angebote für Straffällige innerhalb einer Region

- Gezielte Entlassungsvorbereitung in Arbeitsteilung zwischen Vollzug, Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe
- Initiierung und Förderung von Selbsthilfegruppen/Angehörigengruppen
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Innen mit gezielter Aufgabenstellung
- flächendeckende Ausstattung mit regionalen Anlaufstellen für Straffällige
- Übergangswohnung als begrenztes Angebot für den Übergang in die Selbstständigkeit
- Maßnahmen zum Wohnraumerhalt

III. Ebene der allgemeinen infrastrukturellen Ausstattung in einer Region

- flächendeckende Schuldnerberatung in Kooperation mit Entschuldungsfonds
- flächendeckende psychosoziale Beratungsangebote auch im ländlichen Bereich
- Förderung von Bildungs- und Ausbildungsplätzen sowie berufliche Qualifizierungsangebote
- Schaffung und Anwerbung von tariflich entlohnten, betreuten Arbeitsplätzen auf den ersten Arbeitsmarkt („betreutes Einzelarbeiten“)
- Wohnungsbau, Wohnungsverwaltungsprojekte
- Einrichtung von Gemeinwesenbüros mit differenzierten Arbeitsansätzen und sozialpolitischem Auftrag
- regionale Armutsberichterstattung

IV. Zielgruppenspezifische sozialpolitische Ebene

- tarifliche Entlohnung für Inhaftierte
- Entlastung Zahlungsunfähiger von Gerichtskosten
- Entwicklung von Alternativen zu Geldbußen und Geldstrafen
- Einflußnahme von Sozialarbeiter/Innen auf Veränderungen in der Gesetzgebungspraxis
- Sozialpolitik als Bestandteil von Sozialarbeit auch in der Straffälligenhilfe
- Änderung der Einstellungs Voraussetzungen im öffentlichen Dienst (Erleichterung des Zugangs für Vorbestrafte)
- Begrenzung der Eintragungen ins Führungszeugnis (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)
- Stärkung individueller Hilfen (z.B. betreutes Einzelwohnen) gegenüber pflegesatzorientierten institutionellen Maßnahmen (BSHG-Ausführungsvorschriften zum § 72)

V. Allgemeinpolitische Ebene

- Verankerung des Rechts auf Wohnung und des Rechts auf Arbeit im Grundgesetz
- Abbau des „modernen Schuldnerturns“ durch generelle Anrechnung von Teilzahlung auf die Hauptforderung (§ 367 BGB)
- Schaffung eines Privatkonkurses mit tragbarer (maximal vierjähriger) „Wohlverhaltensphase“
- Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen
- Förderung des Wohnungsbaus und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Arbeitskreis 18: Reformkonzepte auf dem Gebiet des Justizvollzuges

Moderation: Dr. Rüdiger Wulf
Referenten: Prof. Dr. Müller-Dietz; Peter Beckmann;
Rudolf Schmuck

Teilnehmer: 20-25 (vorwiegend Praktiker)

„Der geschlossene Vollzug ist strukturell nicht reformierbar“ und: „Strafrecht und Strafvollzug sind noch immer nicht ultima

ratio, sondern vielfach prima ratio in Politik und Strafrechtspflege“. Diese Thesen von Müller-Dietz durchzogen die Beratungen des Arbeitskreises.

Mit dem Referenten fordert der Arbeitskreis, den Begriff „Freiheitsstrafe“ ernstzunehmen und die Freiheitsstrafe – wo sie nötig ist – als reinen Entzug von Bewegungsfreiheit, nicht aber als Persönlichkeitsstrafe mit all ihren schädlichen Nebenwirkungen auszugestalten; insbesondere muß eine „Drittwirkung“ der Freiheitsstrafe auf Angehörige vermieden werden.

Der Arbeitskreis nahm bestimmte internationale Entwicklungen positiv auf (Stärkung der Grund- und Menschenrechte von Gefangenen, Öffnung des Vollzuges, bessere materielle und psychosoziale Lebensbedingungen im Vollzug, insbesondere auch hinsichtlich Kommunikation und Zuwendung).

Der Arbeitskreis bedauert die Überfrachtung des Justizvollzuges mit Problemen und Gefangenenengruppen, die dort nicht hingehören (Gefangene in Abschiebehaft, Drogenabhängige, Haftunfähige). Zu den Unzulänglichkeiten im Vollzug an Ausländern wird auf die Ergebnisse des Arbeitskreises 19 verwiesen.

Im Anschluß an die Ausgangsthesen befaßte sich die Arbeitsgruppe am Beispiel einer Vollzugskonzeption für Schleswig-Holstein mit konkreten Vollzugsutopien (dazu auch die Denkschrift der EKD: Strafe – Tor zur Versöhnung). Betont wurden: Vorrang des offenen Vollzuges, Dezentralisierung mit kleinen Vollzugsanstalten, Regionalisierung, Ausnutzung gemeindeeigener Einrichtungen, Einbeziehung externer Fachdienste und ehrenamtlicher Mitarbeiter, Verstärkung der Bemühungen, Gefangene zur autonomen Besorgung eigener Angelegenheiten zu motivieren, Abbau faktischer Entmündigung, Einführung edukativer Elemente im Vollzug, (im Einzelfall:) Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug, Ausbau einer kooperativen Entlassungsvorbereitung im Verbund mit Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe.

Ergänzend wies Beckmann gegenläufige vollzugliche Aufgaben und Zielkonflikte nach und beschrieb den weitgehenden „Funktionalismus“ bei Gefangenen, bei Bediensteten und in der Vollzugsarchitektur. Er betonte die Bedeutung einer Vollzugsreform „von unten“.

Schmuck vermittelte einen eindrucksvollen Situationsbericht über die Lage des Justizvollzuges in den neuen Bundesländern am Beispiel Sachsens und gab einen Einblick in die Schwierigkeiten, das überkommene Menschenbild/Feindbild vom Straffälligen/Gefangenen in der ehemaligen DDR zu überwinden, geeignetes Personal auszubilden und zu schulen, die Anstalten zu sanieren und eine freie Straffälligenhilfe aufzubauen. Es wurde deutlich, daß die Situation in den neuen Bundesländern mit den Verhältnissen in den westlichen Bundesländern nicht vergleichbar ist und daher zu Problemlösungen führt, mit denen nur Minimalanforderungen eingelöst werden können. Der Arbeitskreis hielt eine Vollzugsorganisation für wünschenswert, die Chancen für Veränderungen in der Zukunft offen läßt, vorläufig ist und von der Bevölkerung akzeptiert wird (Problem des Vorhaltens hoher Haftplatzzahlen und der Hochrechnung auf die Verhältnisse in den alten Bundesländern). Kritisch befaßte sich der Arbeitskreis mit dem Qualifizierungsprogramm für fachfremde Mitarbeiter zum Sozialarbeiter in der Justiz (keine Einwände gegen eine Mitwirkung als Assistenten im Sozialdienst; Forderung einer nachträglichen Diplomierung in einem ordentlichen Studiengang). Wichtig erscheint eine partnerschaftliche Hilfestellung beim Aufbau einer freien Straffälligenhilfe (hinsichtlich Vereinsgründung, Organisation, Finanzierung, etwa über Geldbußenzuweisungen, Mittel aus der Arbeitsverwaltung und über das Bundessozialhilfegesetz).

Der Blick in den Osten versperrte dem Arbeitskreis nicht den Blick auf die Probleme der Vollzugsreform in den alten Bundesländern. Einen wichtigen Themenschwerpunkt bildete die Zusammenarbeit der Mitarbeiter im Vollzug (in Stichworten: Zusammenarbeit gegeneinander, miteinander, füreinander). Im übrigen befaßte sich die Arbeitsgruppe mit einer Reihe von Einzelfragen, deren Diskussion für die Teilnehmer aus der Praxis interessant und weiterführend war, die sich für eine schriftliche Zusammenfassung aber nicht eignen.

Arbeitskreis 19: Ausländer im Strafvollzug

Moderation: Dr. Uwe Knorr

Referenten: Metin Gür;

Christian Lehmann

Empfehlungen

Die Empfehlungen des Europarats über die ausländischen Gefangenen von 1984 sollten verbindlich gemacht werden. Gleichbehandlung von ausländischen und deutschen Gefangenen im Justizvollzug.

Minimierung der divergierenden Zielrichtungen des Ausländerrechts und des Strafvollzugsrechts.

Enge Zusammenarbeit der Ausländer- und Strafvollzugsbehörde und des Gerichts ist anzustreben.

Zuständig für ausländische Gefangene ist die Ausländerbehörde am Ort der JVA.

Zu Beginn der Strafhaft ist die ausländerrechtliche Frage in der Regel zu klären.

Die Ausländerbehörde hat regelmäßig Sprechstunden zur Beratung ausländischer Gefangener in der JVA anzubieten.

Vermehrte Einstellungen von für den Vollzugsdienst geeigneten ausländischen Bediensteten, besonders für die stark vertretenen Nationalitäten der ausländischen Gefangenen.

Schulung deutscher Bediensteter in Fremdsprachen und des kulturellen Umfeldes.

Schulung von Ausländerbeauftragten des Vollzugsdienstes.

Die mit der Ausländerarbeit betrauten Sozialdienste der freien Wohlfahrtsverbände sind stärker in die Betreuung ausländischer Gefangener einzubeziehen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind besonders für die Betreuung ausländischer U-Gefangener zu gewinnen.

Ein pragmatisches, verkürztes Verfahren zur Verbüßung einer Strafe im Heimatland ist anzustreben.

Verstärkte und möglichst frühzeitige Anwendung des § 456 a StPO. Überdenken der Haft- und Strafzumessungspraxis bei Ausländern. Ausländer werden schneller und länger in U-Haft genommen als Deutsche. Sie erhalten häufiger Haftstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Strafmaß liegt oft über dem bei vergleichbaren Fällen deutscher Delinquenten.

Die Anwendung des AFG auch auf ausländische Gefangene.

Integrierung der ausländischen Gefangenen in das Schul- und Ausbildungsangebot.

Uneingeschränkte Anwendung der Lockerungsvorschriften bei Eignung der ausländischen Gefangenen.

Information über rechtliche und hausinterne Verhältnisse in der Heimatsprache.

Sprachkurseangebote in Deutsch und nötigenfalls – bei Abschiebung – auch in der Heimatsprache.

Bereitstellung von ausländischer Literatur im weitesten Sinne.

Religiöse und kulturelle Verhaltensweisen und Interessen der ausländischen Gefangenen sollten den nötigen Freiraum erhalten.

Entlaß-Vorbereitung und -hilfe auch bei Abschiebung.

Arbeitskreis 20: „Frauen im Justizvollzug“

Die im Programm für die Justizvollzugsarbeitskreise 18 bis 20 genannte aus § 3 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz entnommene Überschrift: „Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“ regte zu einer Diskussion über den Begriff der Normalität, in die die Frauen im Vollzug eingegliedert werden sollen, an.

Dies führte zu folgender These:

Das Bild von weiblicher Normalität ist aus männlicher Sicht bestimmt. Ein Beispiel unter vielen ist das Strafvollzugsgesetz, das für Männer geschrieben ist und die Frauen nach Art von Ausnahmevorschriften im wesentlichen nur im Zusammenhang mit Mutterschaft erwähnt. Es enthält keinen eigenständigen Abschnitt für Frauen im Strafvollzug, auch wenn die erwähnten Vorschriften so überschrieben sind.

Um die nachstehenden Vorstellungen von inhaltlicher Arbeit im Frauenvollzug realisieren zu können, bedürfte es eigentlich einer Veränderung der genannten gesetzlichen Situation, zumindest aber – aus Gründen der Schnelligkeit und Praktikabilität – ergänzender Ausführungsbestimmungen für den Frauenvollzug.

Ausgangssituation:

Lebenslagen weiblicher Inhaftierter

- Große Bandbreite unterschiedlicher Entwicklungen
- Sozialdefizite

- Defizite in der psychischen Entwicklung
- geringe Ich-Stärke
- diverse Abhängigkeiten
- rollenspezifisch bedingte besondere Belastungen und Benachteiligungen
- Erfahrungen mit psychischer und physischer Gewalt
- negatives Selbstbild
- wenig Selbstwertgefühl

Daraus folgt:

Schwerpunkte in der „Behandlung“

- Entwicklung von Selbstvertrauen und weiblicher Stärke
- Aufbereitung von Defiziten
- Auseinandersetzung mit der Tat
- Reduzierung von Abhängigkeiten
- Hinführung zu maximaler Selbstorganisation auch unter schwierigen Bedingungen
- berufliche Qualifikation, sofern gewünscht
- Schuldenregulierung, Schadenswiedergutmachung
- Kooperation der sozialen Dienste in der Justiz

Forderungen

- maximale Versorgung mit Plätzen im offenen Vollzug
- minimale Einrichtung geschlossener Abteilungen (geringes Sicherheitsrisiko, geringe Mißbrauchsquote bei Lockerungen)
- kleine dezentrale, konzeptionell an der Klientel orientierte Bereiche
- Auflösung klassischer Vollzugsstrukturen, d.h. Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich
- Enthierarchisierung
- durchgehende Betreuung
- Kooperation und Vernetzung mit Frauenprojekten, Beratungsstellen, Bewährungshilfe und Gemeinde
- optimale Besetzung im Betreuungsbereich

Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes mit Begründung

Seit 24. September 1991 liegt der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz mit Begründung vor. Er wurde Anfang Oktober den Landesjustizverwaltungen, obersten Landesjugendbehörden, interessierten Verbänden sowie Wissenschaftlern zur Stellungnahme zugeleitet. Der insgesamt 150 Paragraphen umfassende Entwurf ist in fünf Abschnitte gegliedert.

Im ersten Abschnitt (§ 1) regelt er den Anwendungsbereich (Vollzug der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten sowie Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden). Der zweite Abschnitt (§§ 2-120) – der einen der Schwerpunkte des Entwurfs bildet – hat den Vollzug der Jugendstrafe zum Gegenstand. In sechzehn Unterabschnitten werden hier die Grund- und Einzelfragen der Rechtsstellung und Behandlung des Gefangenen sowie der Vollzugsgestaltung geregelt: Grundsätze, Planung des Vollzuges und Lockerungen, Unterbringung, Bekleidung und Ernährung, Besuche und Schriftwechsel, Bildung und Arbeit, Religionsausübung, Gesundheitsfürsorge, Freizeit, Soziale Hilfe, Besondere Vorschriften für weibliche Gefangene, Sicherheit und Ordnung, Unmittelbarer Zwang, Pflichtverstöße und Disziplinarmaßnahmen, Rechtsbehelfe, Strafvollstreckung und Untersuchungshaft, Datenschutz.

Der dritte Abschnitt (§§ 120-127) besteht aus Sondervorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft. Der vierte Abschnitt (§§ 128-149) befaßt sich mit den Behörden des Jugendstrafvollzuges. Im einzelnen regelt dieser Abschnitt: die Einrichtung der Jugendstrafanstalten und Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche und Heranwachsende, die Aufsicht über die Jugendstrafanstalten, den inneren Aufbau der Jugendstrafanstalten und Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche und Heranwachsende, die Anstaltsbeiräte sowie die kriminologische Forschung im Jugendstrafvollzug. Der fünfte Abschnitt (§ 150) enthält Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten.

In sechs weiteren Artikeln sind Änderungen des JGG, des StVollzG, des SGB sowie des AFG vorgesehen; außerdem

enthalten sie Regelungen über die Einschränkung von Grundrechten und das Inkrafttreten.

Der Textteil des Entwurfs umfaßt 79, die Begründung 90 Seiten (wovon allein elf auf die Einleitung, welche die Vor- und Entstehungsgeschichte sowie die grundsätzliche Orientierung des Entwurfs behandelt, entfallen).

Sächsisches Justizministerium baut Straffälligenhilfe auf

Mit „Seiteneinsteigern“ baut das Sächsische Staatsministerium der Justiz einen „Sozialen Dienst“ für Straffällige auf. Die neuen Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Sozialarbeiter, die am Mittwoch mit ihrer Arbeit begannen, waren zuvor in den unterschiedlichsten Berufen tätig. Die Palette reiche vom Handwerker bis zum promovierten Akademiker, berichtete Justizminister Steffen Heitmann (parteilos) in Dresden. Erfahrene Kollegen aus Bayern und Baden-Württemberg sollen ihnen in den nächsten eineinhalb Jahren mit einem berufsbegleitenden Qualifizierungsprogramm „die fachlichen Voraussetzungen für eine professionelle Sozialarbeit“ vermitteln.

Die aus 400 Bewerbern ausgewählten Frauen und Männer – 40 von ihnen werden als Bewährungshelfer, sechs als Gerichtshelfer und 15 als Sozialarbeiter im Strafvollzug tätig sein – leisteten „ein Stück Pionierarbeit“, sagte Heitmann. Die SED-Justiz kannte einen Sozialen Dienst und entsprechende Berufsbilder nicht. Die gesetzliche Wiedereingliederung von Straffälligen in der DDR war den Worten des Justizministeriums zufolge unvollkommen, da sie nach der Haftentlassung ausschließlich „ein Dach über den Kopf und Arbeit vermittelte“.

Heitmann berichtete von einem „aufwendigen Auswahlverfahren“ für die neuen Justizangestellten. Die Bewerber hätten sich Eignungstests und Gesprächen mit Psychologen unterziehen müssen. Außerdem sei von ihnen die schriftliche Erklärung verlangt worden, daß sie nicht für die Staatssicherheit (Stasi) gearbeitet haben. „Lebenserfahrung“ allein soll künftig auch in Sachsen nicht mehr genügen, um im Sozialen Dienst der Justiz arbeiten zu können. Nach einer Übergangsphase sei, wie in den alten Bundesländern, ein Fachhochschulabschluß als Sozialpädagoge oder ein Sozialarbeiter-Diplom erforderlich.

Als unverzichtbar erachtet Heitmann den Aufbau einer „freien Straffälligenhilfe“ in Sachsen. Man sei auf Projekte wie in Görlitz und Bautzen angewiesen. Dort existieren Initiativen zum Aufbau von Wohnprojekten für Haftentlassene.

(Seiteneinsteiger im Sozialdienst. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.9.1991)

Auf 300 Strafgefangene 800 Vollzugsbeamte in Thüringen

In den Thüringer Justizvollzugsanstalten gibt es mehr Beamte als Häftlinge: Auf einen Häftling kommen durchschnittlich fast drei Aufseher. „Wir hoffen, daß sich das Verhältnis bald ändert“, sagte Justizstaatssekretär Karl-Heinz Gasser scherzhaft bei einem Besuch der bayerischen FDP-Landtagsfraktion im Erfurter Justizministerium. Derzeit seien in den elf Thüringer Haftanstalten 300 Straftäter inhaftiert, die von insgesamt 800 Beamten bewacht werden.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 18.9.1991)

Die Justiz, ihre sozialen Dienste und die freie Straffälligenhilfe in Sachsen*

Ein Jahr ist vergangen, seit am 3. Oktober 1990 die Wiedervereinigung Deutschlands vollzogen wurde. Ein Jahr, in dem Baden-Württemberg und Bayern mit beachtlicher Unterstützung dem

* Der Beitrag stammt vom September 1991. Er ist zuerst im Kurzbrief der Mitgliederversammlung des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 21/Sept. 1991, S. 1 bis 3, erschienen und wird mit Genehmigung des Verfassers und des Landesverbandes nachgedruckt.

Freistaat Sachsen halfen, eine funktionierende Justiz mit rechtsstaatlichen Strukturen aufzubauen. Daß dieser Prozeß noch nicht beendet ist, versteht sich dabei von selbst. Eine entscheidende Zäsur stellt gleichwohl der Abschluß der Überprüfungen durch den Richterwahlausschuß und den Staatsanwaltschaftsberufungsausschuß dar. Damit ist die Talsohle im Prozeß der Umstrukturierung der sächsischen Justiz durchschritten. Jetzt wo sicher ist, wieviel ehemalige Richter und Staatsanwälte bestätigt und in den Justizdienst des Landes übernommen sind, wo sich auch schon vage die künftige Belastung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften abzeichnet, ist eine zuverlässige Stellenplanung möglich, können Planungen für eine künftige Justizstruktur ins Auge gefaßt werden. Von ehemals 601 Richtern und Staatsanwälten hatten sich 527 den Ausschüssen gestellt. 219 Richter und 121 Staatsanwälte wurden bestätigt. Ihnen bot die sächsische Justiz ein breit angelegtes Fortbildungsprogramm an, welches weitergeführt wird. Dies alles geschieht bei gleichzeitiger Bewährung in der Praxis, wobei es der Mehrzahl zustatten kommt, wenn bei einer im Vergleich zu den alten Bundesländern niedrigeren Einzelbelastung und bei nur geringer Hauptverhandlungstätigkeit Zeit verbleibt, sich intensiver mit einzelnen Verfahren und Problemstellungen beschäftigen zu können.

Nicht zuletzt hat der Abschluß der Überprüfungsverfahren persönliche Ängste und Unsicherheiten beseitigt, was sich in vielerlei Hinsicht positiv auf die Stimmungslage in den Gerichten und Behörden ausgewirkt hat. Wichtig ist nunmehr, daß es angesichts der großen Zahl von Abordnungen aus den alten Bundesländern auch zu einer gesunden Durchmischung der Dienststellen, mittel- und langfristig auch bei herausgehobenen Positionen kommt. Nur so wird die sächsische Justiz bei aller noch notwendigen Fremdhilfe ein eigenes Profil bekommen.

Schon die nahe Zukunft wird zeigen müssen, daß die Justiz den Bürgern Recht verschaffen und befriedend wirken kann. Die Erwartungshaltung der Bevölkerung ist hoch. Rechtsverweigerung auf längere Sicht, aus welchen Gründen auch immer, wäre von großem Schaden. Dies gilt nicht nur für die Aufarbeitung staatlichen Unrechts und die Rehabilitierung von Opfern staatlichen Handelns. Auch die Bewältigung der alltäglichen, anwachsenden Kriminalität, die Entscheidung von Streitigkeiten, die Lösung persönlicher und die Allgemeinheit betreffender Konflikte wird erwartet und angemahnt. Resümierend läßt es die bisherige Entwicklung in Sachsen jedoch zu, mit Hoffnung und Zuversicht nach vorne zu blicken.

Erfreulich gestaltet sich die Entwicklung der sozialen Dienste in der Justiz. Bis zum Herbst wird die Einstellung von 40 Bewährungshelfern, etwa 15 Sozialarbeitern im Vollzug sowie sechs Gerichtshelfern erwartet, die sofort praxisnah aus- und fortgebildet werden und mit wechselseitigen Hospitationen und auf Abordnungen von Kollegen aus den alten Bundesländern rechnen können. Während die Bewährungshilfe ihren Dienst in Räumlichkeiten außerhalb der Gerichte an dem jeweiligen Sitz der Bezirks- bzw. großen Kreisgerichte verrichten wird, soll die Gerichtshilfe organisatorisch und auch räumlich den Staatsanwaltschaften zugeordnet werden. Dies läßt hoffen, daß sie entgegen manch schlechter Erfahrung in den alten Bundesländern bereits früh im Ermittlungsverfahren eingesetzt werden kann und ihre Berichte eine rechtzeitige Weichenstellung im Verfahren bewirken können. Einer Verkürzung ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs auf das Vollstreckungs- und Gnadenverfahren kann dadurch wirksam begegnet werden. Befruchtend auf die Überlegungen der Justizverwaltung zur Einrichtung der sozialen Dienste hat die diesjährige Tagung der baden-württembergischen Landesverbände für Straffälligenhilfe in der Evangelischen Akademie Bad Boll gewirkt, an der auch der sächsische Justizminister Heitmann teilgenommen hatte. Dort hatten die Vertreter der verschiedenen Dienste ein breites Forum, ihre Vorstellungen zum Aufbau einer sozialen Strafrechtspflege im vereinten Deutschland zu artikulieren.

Auch die freie Straffälligenhilfe, bis vor kurzer Zeit ein Pflänzchen, das in Sachsen so gar nicht wachsen wollte, gewinnt nun an Konturen. Erfahrungen der Vergangenheit, in der die Wiedererziehung Straffälliger als staatliche und ideologisch bestimmte Aufgabe verstanden wurde, eine gewisse Scheu in kirchlichen Kreisen, sich zu binden, aber auch die Beschäftigung interessierter Richter und Staatsanwälte mit der eigenen Rehabilitierung haben

das Entstehen einer justiznahen, gleichwohl freien Straffälligenhilfe nach der Wende nicht begünstigt. Auch hier mag das Ende der Überprüfungsverfahren, vor allem aber vielerlei persönliche Anstöße und ein gutes Augenmaß der Justizverwaltung bei der Förderung erster Ansätze positiv gewirkt haben.

In Leipzig hat sich im Juli 1991 der justiznahe Verein „Leben ohne Fesseln“ gegründet, der sich als Verein zur Förderung der Straffälligen- und Bewährungshilfe versteht und seinen Satzungszweck in der Schaffung von Stätten der Begegnung für betreutes Wohnen, der Einrichtung einer Anlauf- und Beratungsstelle und in der Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen verwirklichen will.

Die Gründung eines Vereins gleicher Prägung steht Mitte September in Dresden zu erwarten. Auch dort wollen sich Mitarbeiter der Justiz, der Kirchen, der Gemeinde und Einzelpersonen zusammenschließen.

Ebenso will man Anfang September in Bautzen, Sitz zweier Vollzugsanstalten, einen Verein gründen, dessen Ziel es ist, neben Gefangenenfürsorge eine Begegnungsstätte für sozial schwache Menschen zu schaffen. Bereits jetzt bietet eine Gruppe von Christen aus Bautzen und Umgebung unter Mithilfe zweier Psychologen den Gefangenen Hilfe in persönlichen Dingen und im Hinblick auf Entlassung und Neubeginn an. Innerhalb der Stadtverwaltung hat man mit der Einrichtung einer Stelle für Straffälligen- und Haftentlassenenhilfe reagiert. Das Stadtparlament hat einen Ausschuß beauftragt, sich der Gefängnisse mit ihren Problemen anzunehmen. Für das Haus der Begegnung wurde von der Stadt ein Haus zur Verfügung gestellt; dieses wird derzeit renoviert.

Noch recht offen stellt sich die Situation in Chemnitz, Zwickau und Görlitz dar. In Chemnitz wird freie Straffälligenhilfe in einer Anlaufstelle der Arbeiterwohlfahrt, in Zwickau in einer Kontakt- und Beratungsstelle für Haftentlassene betrieben. In Görlitz arbeitet unter Führung der Stadtmission ein ständiger Arbeitskreis „Haft“. Es bleibt zu hoffen, daß sich auch an diesen Orten interessierte Personen aus der Justiz und ihren sozialen Diensten an der Arbeit beteiligen werden.

Überlegungen, die regionalen Vereine unter einem einheitlichen Landesverband zu vereinen, sind angestellt. Hierzu bedarf es einer Bestandsaufnahme. Im Sächsischen Staatsministerium der Justiz ist die Erstellung eines Sachberichts mit Hinweisen auf bestehende Kontakte und Institutionen geplant, der im November auf einem Tag der Straffälligenhilfe erörtert werden soll.

An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, daß der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege beschlossen hat, ein „Sonderkonto Sachsen“ einzurichten. Mit seinen Mitteln soll der Straffälligenhilfe in Sachsen Starthilfe gegeben werden.

Karl-M. Walz

Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug

Unter diesem Titel steht ein 139seitiger Projektbericht von Gundula Otte und Jürgen Schröder. Die 1991 erschienene Veröffentlichung wurde vom Hessischen Justizministerium und der Deutschen Sportjugend – Arbeitskreis Sport und Justizvollzug in Hessen – gefördert. J. Schröder ist bereits 1987 mit einem Projektbericht über „Sport und soziales Training im Strafvollzug“ im gleichen Rahmen hervorgetreten. Während der damalige Bericht ein sozialpädagogisches Projekt in der JVA Kassel I zum Gegenstand hatte, befaßt sich die jetzige Publikation mit einem Projekt der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel (JVA Kassel II). Wie schon der Titel zum Ausdruck bringt, werden nunmehr theoretische Erkenntnisse über und praktische Erfahrungen mit Körper- und Bewegungstherapien referiert. Es geht dabei um die „Wechselwirkung von Körper, Psyche und Bewegung“. Beschrieben werden bewegungspsychotherapeutische Verfahren, die wie etwa „Sensory Awareness“ auf „das bewußte Spüren, Beleben und Erleben“ der Sinne abzielen oder wie die Psychogymnastik in gruppentzienter Form angewendet werden. Ebenso werden hier auch Entspannungstechniken und Partnermassage dargestellt.

In der JVA Kassel II wurden solche Verfahren im Zuge eines dreiphasigen Projekts praktisch erprobt. Die Übungseinheiten waren in die Fitness-, Entspannungs- sowie die Wahrnehmungs- und Sensibilisierungsphase gegliedert. Die Ergebnisse des Projekts, das mit einer Gruppe von sechs Gefangenen während eines Zeitraums von vier Monaten durchgeführt wurde, wurden im Wege einer Erst- und Zweitbefragung sowie einer Fragebogenerhebung ermittelt. Thema der Untersuchung war natürlich das subjektive Erleben und Befinden der Teilnehmer nach den Übungen. Erfragt wurden etwa die körperliche Verfassung, Verspannungen, Beweglichkeit, Kraft, Koordination, Rhythmus, Verhalten gegenüber anderen Personen – nicht zuletzt gegenüber den Bediensteten –, Sensibilität, Konzentration. Die Wiedergabe des Abschlußgesprächs mit allen Beteiligten sowie der Eindrücke eines Sportbediensteten rundet das durch die Befragungen gewonnene Gesamtbild ab. Es ist ein durchaus differenziertes Bild. Wenn auch die Veranstalter das Projekt im ganzen positiv bewerten, so geben sie doch zu erkennen, wo Verbesserungen möglich und angebracht erscheinen. Vor allem gehen sie von einer realistischen Einschätzung der Chancen aus, die die Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug hat. Diese wird als „sinnvolle Erweiterung des bestehenden Therapieangebots“ verstanden – aber eben nicht für alle, sondern „bestimmte Gefangene“. Der Vorzug liegt darin, daß sie nicht auf Sprache und Intellekt ausgerichtet ist, „die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen körperlichem und psychischem Befinden“ erfahrbar macht und die Kommunikation in der Gruppe fördert.

Die bibliographischen Angaben des Projektberichts lauten: Gundula Otte / Jürgen Schröder: Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug. Analysen und Ergebnisse aus einem Projekt in der Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapie –. Herausgeber: Hessische Sportjugend – Arbeitskreis Sport und Justizvollzug, Otto-Fleck-Schneise 4, 6000 Frankfurt/M. 71, 1. Aufl. 1991. 139 S. Schutzgebühr DM 10,-.

Strafvollzug in Baden-Württemberg im Spiegel der Zahlen (Stand: 26. Juni 1991)

Die 7 716 Haftplätze der 20 Vollzugsanstalten des Landes mit ihren Außenstellen (insgesamt 52 Vollzugseinrichtungen) waren im Jahre 1990 mit durchschnittlich 7128 Gefangenen belegt, davon 270 Frauen.

Zum 1. Januar 1991 waren im Staatshaushaltsplan für den Strafvollzug 3 357 Personalstellen ausgewiesen. Der Hauptanteil steht mit 2 185 Stellen dem Allgemeinen Vollzugsdienst und mit 394 Stellen dem Werkdienst zu. 113 Sozialarbeiter, 43 Lehrer, 40 Psychologen und Soziologen sowie 23 Ärzte und 22 Seelsorger sind hauptamtlich im baden-württembergischen Strafvollzug tätig. Daneben arbeiten im Bereich der Resozialisierung und Betreuung der Gefangenen noch zahlreiche nebenamtliche und ehrenamtliche Kräfte mit.

Die Nettokosten des Strafvollzugs (Summe aller Ausgaben abzüglich aller Einnahmen) schlugen 1990 mit ca. 293 Millionen zu Buche. Die Kosten eines Gefangenen je Hafttag betragen demnach ca. 115 DM.

Aus den Ausbildungs- und Arbeitsbereichen sind folgende Zahlen hervorzuheben:

1990 konnten 325 Gefangene einen Schulabschluß erreichen; davon 153 Gefangene den Hauptschulabschluß, 133 Gefangene den Berufsschulabschluß und 21 Gefangene den Realschulabschluß. 19 Gefangene können die Fachhochschulreife oder das Abitur vorweisen.

An der beruflichen Aus- und Fortbildung im baden-württembergischen Strafvollzug nahmen 1990 1 002 Gefangene teil. 108 Gefangene bestanden die Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

In den Arbeitsbetrieben der baden-württembergischen Strafvollzugsanstalten arbeiteten 1990 73 % der Gefangenen. Der Umsatz der Arbeitsbetriebe belief sich auf ca. 38 Millionen DM.

1. Einrichtungen des Vollzuges

Baden-Württemberg verfügt über 18 Vollzugsanstalten mit 31 Außenstellen, drei Jugendarrestanstalten, ein Justizvollzugs-

krankenhaus mit Krankenpflegeschule, eine Sozialtherapeutische Anstalt mit Außenstelle sowie eine Justizvollzugsschule mit Außenstelle.

2. Personalstellen am 1. Januar 1991

(einschl. Stellen für Angestellte und Arbeiter, jedoch ohne Anwärter)

Höherer Verwaltungsdienst	45
Ärzte	23
Seelsorger	22
Psychologen, Soziologen	40
Lehrer	43
Sozialarbeiter	113
Gehobener Verwaltungsdienst	94
Mittlerer Verwaltungsdienst	194
Büro- und Schreibdienst	128
Allgemeiner Vollzugsdienst	2.185
Krankenpflegedienst	18,5
Werkdienst	394
Stellen für Arbeiter	52
Sonstige	6
	<hr/>
	3.357,5

3. Haftplätze

In den 52 Vollzugseinrichtungen für Gefangene sind 7.716 Haftplätze ausgewiesen. Darunter sind 13 Einrichtungen sowie weitere Abteilungen des offenen Vollzuges mit 1.178 Haftplätzen. Die drei Jugendarrestanstalten bieten Platz für 71 Arrestanten.

4. Durchschnittsbelegung

1988:	7.500 (308 Frauen)
1989:	7.342 (291 Frauen)
1990:	7.128 (270 Frauen)

5. Erstaufnahmen

12.699
11.515
12.401

6. Belegung nach Haftarten am 31. März

	1988	1989	1990	1991
Untersuchungsgefangene	1.814	1.762	1.814	2.036
erwachsene Strafgefangene	4.941	4.909	4.750	4.481
Jugendstrafgefangene	590	579	505	530
Sicherungsverwahrte	29	29	30	24
Sonstige	230	247	228	287
Jugendarrestanten	68	41	56	35
insgesamt	7.672	7.567	7.383	7.393

7. Ausländische Gefangene

(einschließlich Staatenlose) am 31. März

	1988	1989	1990	1991
Insgesamt in Haft	1.402	1.497	1.601	1.896 ¹⁾
Anteil an Gefangenen insg.	19 %	20,6 %	22,6 %	26,8 %
Anteil an U-Gefangenen	34,6 %	36,5 %	39,7 %	43,3 %

1) darunter:

Türken	501	Libanesen	46
Jugoslawen	337	Iraner	35
Italiener	272	Nigerianer	35
Rumänen	106	Franzosen	34
Polen	56	US-Amerikaner	33
Griechen	47		

8. Urlaub und Lockerungen

	1988	1989	1990
Urlaub			
Beteiligte Gefangene	3.220	3.502	3.313
nicht zurückgekehrt	173 = 5,4 %	131 = 3,7 %	128 = 3,9 %
Beurlaubungen insg.	27.178	26.390	26.030
Mißbrauchsquote	0,63 %	0,50 %	0,49 %

(bezogen auf die Zahl der Beurlaubungen)

Ausgang			
Beteiligte Gefangene nicht zurückgekehrt	3.998 165 = 4,1 %	3.928 178 = 4,5 %	3.942 145 = 3,7 %
Ausgänge insg.	39.799 0,41 %	41.393 0,43 %	46.220 0,31 %
Mißbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Ausgänge)			
Freigang			
Beteiligte Gefangene nicht zurückgekehrt	2.215 39 = 1,8 %	2.196 44 = 2,0 %	2.195 55 = 2,5 %
Am 31. März waren 616 = 12,2 % der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten zum Freigang zugelassen.			
9. Entweichungen			
insgesamt	1988 109	1989 103	1990 146
darunter			
aus geschlossenem Vollzug (Ausbrecher)	33	11	30
10. Schulische Bildung			
Gesamtzahl der Abschlüsse	1988 343	1989 293	1990 326
darunter			
Hauptschule	181	160	153
Berufsschule	129	111	133
Realschule	23	20	21
Fachhochschulreife/Abitur	8	2	19
Hoch-/Fachhochschulabschluß	2	-	-
11. Berufliche Aus- und Fortbildung			
Teilnehmer insgesamt	1988 1.040	1989 947	1990 1.002
darunter			
- in anerkanntem Ausbildungsberuf	632	644	625
- mit Gesellenprüfung	105	113	108
- mit Meisterprüfung	4	1	-
12. Arbeitssituation			
Beschäftigungsquote	1988 69,1 %	1989 70 %	1990 73 %
Umsatz der Arbeitsbetriebe in Mio. DM	37,2	41,1	38,1
13. Kosten des Vollzuges			
Nettokosten in Mio. DM	1987 252,4	1988 273,0	1989 280,3
Kosten eines Gefangenen je Hafttag in DM	92,14	102,75	107,87

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 1. August 1991)

Arbeitsentgelt im Jahre 1990

Der Tagessatz für die Bezahlung arbeitender Häftlinge in deutschen Gefängnissen betrug im vergangenen Jahr 7,61 Mark netto.

(Lohn für Häftlinge lag 1990 bei 7,61 Mark. In: Münchner Merkur vom 7. August 1991)

Gemeinnützige Arbeit in der Schweiz

Auch ein Platz im Kittchen kann zur Mangelware werden. Im Schweizer Kanton Zürich sind die Gefängnisse so hoffnungslos überfüllt, daß die Polizeibehörden bereits zweimal Häftlinge „wegen menschenunwürdiger Verhältnisse“ entlassen mußten. So durften im vergangenen Monat 23 Untersuchungsgefangene ihre Zellen verlassen, nachdem das für 55 Insassen gebaute Züricher Polizeigefängnis mit 103 Gefangenen belegt war. In den

Genuß der unerwarteten Freiheit kamen vor allem kleine Kriminelle und illegal eingereiste Ausländer.

Der Kanton Bern und vier weitere Kantone lösen die Sache anders: Wer eine Strafe bis zu 30 Tagen aufgebremmt bekommt, kann sie gegen kostenlose Arbeit für die Gemeinschaft eintauschen. Acht Arbeitsstunden entsprechen dann einem Tag Gefängnis. Das Angebot, das seit dem 1. Juli gilt, finde reißen den Absatz, sagt Michael Csizmas, Sekretär der Berner Polizeidirektion. In Bern haben bereits vier Kleinkriminelle ihre Arbeitsstrafe absolviert, zwölf weitere sind im Einsatz. „Ein Malermeister erneuert jetzt die Wände des Berner Frauenspitals, und ein Computerfachmann erarbeitet ein Programm für die Staatsverwaltung“, erzählt Csizmas. Jetzt könnte man noch einen straffälligen Professor brauchen, der kostenlose Gutachten und komplizierte juristische Fragen abklären könnte.

Der laufende Versuch in mehreren Schweizer Kantonen geht weiter als entsprechende Möglichkeiten in der Bundesrepublik, wo lediglich wegen Trunkenheit am Steuer oder zu Geldbußen Verurteilte und Jugendliche statt der Gefängnisstrafe eine gemeinnützige Arbeit leisten können. In England dagegen verteilen Richter schon seit 25 Jahren Straffällige zu Arbeitsleistungen.

„Das hat sich dort bestens bewährt“, sagt Csizmas. Auf diese Weise könne nun ein kleiner Betrüger oder Verkehrssünder unmerklich von Arbeitgeber und Kollegen die Sache hinter sich bringen. Nach Arbeitsschluß, am Wochenende oder in der Nachtschicht werden die aufgebremsten Arbeitsstunden abgetragen. „Man muß nun auch nicht mehr sagen: Liebe Kinder, ich mache eine längere Auslandsreise“, sagt der Polizeisekretär. Nicht nur der Häftling profitiert von dieser Lösung, sondern auch der Staat. In der Schweiz kostet nämlich ein Gefängnistag in der Regel etwa 160 Schweizer Franken pro Häftling.

(Straffälliger Jura-Professor gesucht. Statt kurzer Haftstrafen bietet der Schweizer Kanton Bern Arbeit. Von Bernadette Calonego. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 183 vom 9. August 1991)

Weitere Verbesserung für den Frauenvollzug in Hessen

Die Hessische Ministerin der Justiz, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, übergab am 9. August 1991 in der hessischen Frauenvollzugsanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim ein neues Unternehmungsgebäude seiner Bestimmung mit der Feststellung, daß die Inbetriebnahme gerade dieses Gebäudes eine erhebliche Verbesserung der Situation des Vollzuges in dieser Anstalt – und damit der Situation des Frauenvollzuges in Hessen insgesamt – darstelle. Das neue Haus mit seiner besonders gelungenen und ansprechenden baulichen Gestaltung, für die dem Staatsbauamt der Stadt Frankfurt und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besonderer Dank auszusprechen sei, setze einen weiteren wesentlichen Meilenstein auf dem hessischen Weg, den Strafvollzug schwerpunktmäßig auf Behandlung und Resozialisierung auszurichten, erklärte die Ministerin.

So fänden in diesem Gebäude insgesamt 32 weibliche Gefangene in vier Wohngruppen ihren Platz. Davon bildeten zwei Wohngruppen die neue Jugendstation, in der jugendliche und heranwachsende weibliche Straf- und Untersuchungsgefangene aufgenommen würden. In den beiden anderen Wohngruppen als „Förder-Station“ würden Gefangene untergebracht, die an speziellen Ausbildungsangeboten der Anstalt teilnahmen und besonders intensiver Betreuung und Behandlung bedürften. Durch die neue Unterbringungsmöglichkeit könne erreicht werden, so die Ministerin, daß noch mehr als bisher gezielt die Bedürfnisse der jeweiligen Gefangenengruppen berücksichtigt werden könnten. Hierzu dienten auch zwei große Unterrichtsräume, zwei Werk- und Bastelräume, ein Nähraum, ein Therapieraum sowie Büroräume für den pädagogischen und psychologischen Dienst der Anstalt, die ebenfalls in dem neuen Gebäude errichtet worden seien. Der zusätzlich geschaffene Sport- und Gymnastikraum ermögliche, das Sportangebot für die Frauen zu erweitern, das sich von Tanztherapie, Jazzgymnastik, Jazztanz und Yoga bis zum Kraftsport erstreckte.

„Hiermit kann das berufliche Bildungsangebot der Anstalt noch besser als bisher durch die sozialtherapeutischen Begleitmaßnahmen unterstützt werden, die in dieser Verbindung, einer Integration von beruflichen und therapeutischen Maßnahmen, die Besonderheit des Vollzugs in der Frauenanstalt Preungesheim charakterisieren und durch Stabilisierung der Frauen ihre Chancen zur gesellschaftlichen Integration und Resozialisierung erhöhen“, betonte die Ministerin.

In Preungesheim können derzeit unter der Maßnahmeträgerschaft des Amtes für Volksbildung/Volkshochschule der Stadt Frankfurt am Main in enger Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Hessen im Bereich Hotel- und Gaststättengewerbe, im kaufmännischen Bereich und im Bereich Textilreinigung berufliche Bildungsangebote wahrgenommen werden, die alle einen qualifizierten Abschluß (Gehilfenprüfung bzw. Zwischen- und Abschlußprüfungen vor der IHK) ermöglichen.

Die Ministerin wies darauf hin, daß dieses neue Gebäude nur einen Teil der Gesamtanierung der Anstalt darstelle. Als weitere Baumaßnahmen seien die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes, der Umbau der Außenpforte mit Schaffung von Langzeitbesuchsräumen, die Errichtung von zwei weiteren Unterkunftshäusern sowie der Bau eines Mehrzweckgebäudes und eines Sozialgebäudes für die Bediensteten vorgesehen.

Damit treffe auf Hessen die erst kürzlich in der Presse geäußerte Kritik über zu geringe Haftplätze für weibliche Gefangene nicht zu. Die Anstalt in Preungesheim als zentrale hessische Frauenhaftanstalt verfüge nunmehr über 238 Plätze im geschlossenen Vollzug, 60 Plätze im offenen Vollzug und 18 Plätze im offenen Mutter-Kind-Heim. Die offenen Haftplätze würden noch ergänzt durch die in der Vollzugseinrichtung in Baunatal für den nordhessischen Raum bestehende Frauenabteilung mit 12 Plätzen.

„All diese räumlichen Verbesserungen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Vollzugssituation in den Haftanstalten und damit auch in der Frauenanstalt in Preungesheim wegen der kritischen Personallage äußerst angespannt ist“, erklärte die Ministerin. Um so mehr müsse den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Frauenhaftanstalt aber auch den außerordentlich vielen ehren- und nebenamtlichen Betreuungskräften für ihren engagierten Einsatz gedankt werden, den sie, trotz der durch die umfangreichen Baumaßnahmen bedingten zusätzlichen erheblichen Belastungen, tagtäglich erbringen würden. Die Hessische Landesregierung habe es sich angesichts dieser Personalnot zur vordringlichen Aufgabe gemacht, betonte die Ministerin abschließend, die Attraktivität der schweren und verantwortungsvollen Arbeit im Vollzug zu verbessern und damit gerade für den Frankfurter Raum geeignetes Personal zu finden.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 9. August 1991)

Über 33 Millionen DM Geldauflagen in baden-württembergischen Straf- und Gnadensachen

Von den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg wurden im Jahr 1990 Geldauflagen in Höhe von rund 33,6 Millionen DM ausgesprochen. Das Gesamtaufkommen hält sich damit im Durchschnitt der vergangenen Jahre (1988 28,1; 1989 33,5).

Zu diesem Ergebnis hat der württembergische Landesteil mit über 19 Millionen DM und der badische Landesteil mit ca. 14 Millionen DM beigetragen.

Erneut ist der weitaus größte Teil der Gelder (über 30 Millionen DM) den gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen zugewiesen worden (Bewährungshilfevereine, Vereine für soziale Rechtspflege, Verkehrswacht, Straffälligenhilfe, Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr, Deutsches Rotes Kreuz, Weißer Ring, Arbeiterwohlfahrt u.a.).

Der Staatskasse sind rund 2,8 Millionen DM zugewiesen worden.

Die Verteilung der Gelder an die verschiedenen Einrichtungen erfolgt durch die Gerichte im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 6. August 1991)

Aus der Rechtsprechung

Art. 6 GG, § 80 Abs. 1 StVollzG (Schutz von Ehe und Familie im Rahmen des Strafvollzugs)

- a) Artikel 6 Abs. 3 GG betrifft solche Eingriffe, die eine Trennung der Kinder von den Eltern zugunsten der Begründung eines staatlichen Erziehungseinflusses wegen elterlichen Erziehungsversagens zum Ziel haben, nicht jedoch die stets mit der Entziehung der Freiheit verbundene Trennung des Strafgefangenen von seiner Familie.
- b) Der aus Artikel 6 Abs. 1 GG abzuleitenden Schutzpflicht des Staates für Ehe und Familie kommt auch im Haftvollzug besondere Bedeutung zu. Sie kann im Einzelfall den Anspruch von Ehegatten und Kindern auf Besuchsgelegenheiten auch außerhalb der allgemeinen Besuchstage begründen; sie begründet jedoch nicht einen Anspruch der Familienmitglieder, trotz einer verhängten Freiheitsstrafe weiterhin mit dem Strafgefangenen zusammenzuwohnen. Vielmehr ist die Trennung von der Familie eine natürliche Folge des Freiheitsentzuges.
- c) Auf welche Weise der Schutz von Ehe und Familie unter den Bedingungen des Strafvollzuges verwirklicht wird, kann grundsätzlich der Gesetzgeber entsprechend seiner Gestaltungsfreiheit im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit bestimmen.
- d) Es ist nicht zu erkennen, inwiefern die Norm des § 80 Abs. 1 StVollzG der Schutzpflicht des Staates nicht gerecht werden könnte. Dem Recht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) steht das staatliche Wächteramt gegenüber (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG); es rechtfertigt, die Unterbringung eines Kindes in einer Justizvollzugsanstalt davon abhängig zu machen, daß diese Maßnahme auch im konkreten Fall dem Kindeswohl entspricht. Die elterlichen Rechte finden ihre Rechtfertigung letztlich allein im Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Hilfe. Die Eltern haben daher keinen Anspruch darauf, daß die staatliche Gemeinschaft ihnen dem Kindeswohl abträgliche Leistungen gewährt, nur weil sie selbst solche Leistungen verlangen.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 1989 – 2 BvR 573/88 –

§§ 11, 13 StVollzG (Anforderungen an Lockerungsentscheidungen bei Ausländern)

1. Eine Entscheidung, die nicht klar erkennen läßt, ob die Vollzugsbehörde ihr Ermessen überhaupt ausgeübt hat oder ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Spielraums falsch gezogen hat, muß aufgehoben werden.
2. Eine Fluchtgefahr kann nicht allein auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung und das Androhen einer Abschiebung gestützt werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 5. Nov. 1990 – 3 Ws 888/90 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Er verbüßt Freiheitsstrafen mit einer Gesamtdauer von vier Jahren und drei Monaten wegen Diebstahls und Raubes. Sein Antrag auf Gewährung von Urlaub oder sonstigen Vollzugslockerungen ist erfolglos geblieben. Seine Rechtsbeschwerde richtet sich gegen die ablehnende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Sie hat insofern Erfolg, als der angefochtene Beschluß und der Bescheid der Vollzugsbehörde aufgehoben und die Behörde dazu verpflichtet wird, über den Antrag des Beschwerdeführers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

Die Vollzugsbehörde hat den Versagungsgrund der Fluchtgefahr *allein* darauf gestützt, daß die zuständige Vollstreckungsbehörde ebenso wie die Ausländerbehörde, die die Abschiebung des Antragstellers beabsichtige, Bedenken gegen eine Beurlaubung geäußert hätten.

Indem die Vollzugsbehörde bei ihrer ablehnenden Entscheidung *auf Bedenken* der zuständigen Vollstreckungsbehörde und der Ausländerbehörde – nicht deren Widerspruch, wovon die Strafvollstreckungskammer in unzutreffender Weise ausgeht – abstellt, ist bereits zweifelhaft, ob die getroffene Entscheidung nicht schon deshalb ermessensfehlerhaft ist, weil bei dieser Begründung nicht klar ersichtlich ist, ob die Behörde ihr Ermessen überhaupt ausgeübt hat bzw. sie die Grenzen des ihr zustehenden Spielraums falsch gezogen hat (vgl. Volckart in: AK StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rdnr. 36).

Abgesehen davon, daß die von der Staatsanwaltschaft und der Ausländerbehörde geäußerten Bedenken nicht konkretisiert worden sind, rechtfertigt auch die beabsichtigte Abschiebung des Antragstellers durch die Ausländerbehörde nicht ohne weiteres die getroffene Entscheidung.

Wie der Senat bereits entschieden hat, kann eine Fluchtgefahr nicht allein auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung und das Androhen einer Abschiebung gestützt werden (vgl. Senatsbeschluß vom 21. Dezember 1990 – 3 Ws 814/90 [StVollz] –).

Dies gilt erst recht, wenn noch nicht mehr als die bloße Absicht solcher aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei der Ausländerbehörde vorhanden ist.

Auch in einem solchen Fall können Umstände gegeben sein, die eine Fluchtgefahr ausschließen oder doch entscheidend herabmindern, z.B. stark familiäre Bindungen des Beschwerdeführers in der Bundesrepublik, das bisherige Verhalten im Vollzug und die Bedingungen, unter denen der Urlaub bzw. die sonstigen Vollzugslockerungen verbracht werden sollen (vgl. OLG Frankfurt am Main, ZfStrVo 1983, 249).

Soweit die Vollzugsbehörde im gerichtlichen Verfahren bezüglich ihrer ablehnenden Entscheidung noch darauf hingewiesen hat, daß der Antragsteller zu erheblichen Straftaten verurteilt worden sei und angesichts der Straflänge eine Fluchtgefahr des Antragstellers anzunehmen sei, bestehen Zweifel daran, ob diese in der Begründung der Vollzugsmaßnahme nicht erwähnten Tatsachen von der Behörde in zulässiger Weise nachgeschoben werden konnten.

Selbst wenn sie mit herangezogen würden, wäre indessen die Fluchtgefahr nicht ausreichend begründet.

Weder ergibt sich eine Fluchtgefahr ohne weiteres aus dem Hinweis auf den hohen Strafreist (vgl. OLG Frankfurt am Main, StV 1983, 469) noch aus der Erheblichkeit der verhängten Freiheitsstrafen als solchen.

Die Strafvollstreckungskammer hat zwar insoweit zusätzlich auf die Verwaltungsvorschrift Nr. 4 Abs. 4 zu § 13 StVollzG hingewiesen und in diesem Zusammenhang die näheren Tatumstände der Verurteilung wegen Raubes ihrer Entscheidung zugrunde gelegt.

Dieser Umstand führt jedoch zu keiner anderen Beurteilung, da das Gericht Tatsachen, die in der Vollzugsmaßnahme nicht erwähnt sind, grundsätzlich ebenfalls nicht zur Rechtfertigung der ange-

fochtenen Entscheidung im gerichtlichen Verfahren nachschieben darf (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl. § 11 Rdnr. 6).

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben, ebenso der Bescheid der Vollzugsbehörde vom 29. August 1990, da feststeht, daß die Ablehnung mangels ausreichender Begründung rechtswidrig ist. ...

§§ 7, 115 StVollzG (Vollzugsplan: Maßgeblichkeit des Zeitpunkts für Verpflichtungsklage)

- 1. Wird die in einem Vollzugsplan (§ 7 StVollzG) getroffene Regelung der Unterbringung im geschlossenen Vollzug angefochten und statt dessen die Unterbringung im offenen Vollzug beantragt, so kann auch hinsichtlich der Verpflichtungsklage nur auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abgestellt werden.**
- 2. Ist eine bestimmte Behandlungsmaßnahme im Vollzugsplan rechtmäßig angeordnet worden, so steht sie nicht mehr zur beliebigen Disposition durch die Anstalt. Der Vollzugsplan ist dann nur mehr in angemessenen Fristen nach § 7 Abs. 3 StVollzG fortzuschreiben.**
- 3. Wird ein Gefangener entsprechend einem Vollzugsplan verlegt, so hat die dann zuständige Vollzugsanstalt ebenfalls den bestehenden Vollzugsplan nur fortzuschreiben, nicht etwa neu zu gestalten.**

Beschluß des Kammergerichts vom 28. Mai 1990 – 5 Ws 143/90 Vollz –

Gründe:

Der Gefangene befindet sich zur Verbüßung einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren, die durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. Februar wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln und wegen Lagerhaltung von Kriegsmaterial gegen ihn verhängt wurde, in Strafhaft, zunächst im geschlossenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt M., seit dem 19. September 1989 im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt T. Das Urteil ist seit dem 22. Februar 1989 rechtskräftig. Die Strafe wird voraussichtlich am 3. Oktober 1991 voll verbüßt sein.

Die Justizvollzugsanstalt M. hat den Antrag des Gefangenen, ihn im offenen Vollzug unterzubringen, abgelehnt. In dem im April und Mai 1989 erstellten Vollzugsplan für den Gefangenen wurde statt dessen seine Unterbringung im geschlossenen Vollzug und seine – inzwischen erfolgte – Verlegung in die Justizvollzugsanstalt T. als Behandlungsmaßnahme aufgenommen. Dies wurde dem Gefangenen zunächst mündlich und mit Schreiben vom 6. September 1989 schriftlich mitgeteilt. Den Antrag des Gefangenen, im Wege der gerichtlichen Entscheidung „unter Aufhebung des Bescheides vom 6. September 1989 die Justizvollzugsanstalt M. zu verpflichten“, ihn in den offenen Vollzug zu verlegen, hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung sachlichen Rechts und verfolgt sein Antragsbegehren weiter.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Soweit ersichtlich, wurde die Rechtsfrage noch nicht entschieden, ob bei einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen eine im Vollzugsplan geregelte Unterbringung im geschlossenen Vollzug über den Verpflichtungsantrag auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Maßnahme oder im

Zeitpunkt des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zu entscheiden ist.

In der Sache hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg.

Es ist kein sachlich-rechtlicher Fehler, daß die Strafvollstreckungskammer, die trotz der Verlegung des Gefangenen und trotz der Dauer des Verfahrens keine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt T. eingeholt hat, ihrer Entscheidung auch bezüglich der Verpflichtungsklage eine frühere Sach- und Rechtslage zugrunde gelegt hat als die im Zeitpunkt ihrer Entscheidung. Die anfechtbare Maßnahme, gegen die sich der Gefangene wendet, ist nicht das Schreiben vom 6. September 1989, sondern ist Teil des von der Justizvollzugsanstalt M. aufgestellten Vollzugsplanes. Das Schreiben vom 6. September 1989 enthält keine Regelung, sondern nur die schriftliche Bekanntgabe der im Vollzugsplan getroffenen Regelung und hat daher nur Bedeutung für die Antragsfrist gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Wird die in einem Vollzugsplan getroffene Regelung der Unterbringung im geschlossenen Vollzug angefochten und statt dessen die Unterbringung im offenen Vollzug beantragt, so kann auch hinsichtlich der Verpflichtungsklage nur auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abgestellt werden. Denn ist eine bestimmte Behandlungsmaßnahme in dem Vollzugsplan rechtmäßig angeordnet worden, so steht sie nicht mehr zur beliebigen Disposition durch die Anstalt, auch nicht nach einer Verlegung (OLG Zweibrücken NSTZ 1988, 431; OLG Koblenz NSTZ 1986, 92; KG StV 1982, 372). Ein rechtmäßiger oder bestandskräftig gewordener Vollzugsplan ist nur noch in angemessenen Fristen fortzuschreiben, um ihn mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung gemäß § 7 Abs. 3 in StVollzG Einklang zu halten (OLG Celle NdsRpfl. 1980, 155; OLG Koblenz NSTZ 1986, 45 = 92). Wird ein Gefangener entsprechend einem Vollzugsplan verlegt, so hat die dann zuständige Vollzugsanstalt ebenfalls den bestehenden Vollzugsplan nur fortzuschreiben, nicht etwa neu zu gestalten (OLG Koblenz NSTZ 1986, 45 = 92). Diese Gründe, die sich aus der Art der Regelung des § 7 StVollzG ergeben, machen ein in besonderen Fällen mögliches (vgl. Senat, Beschluß vom 13. Juli 1989 – 5Ws 241/89 Vollz –; Kopp, VwGO 8. Aufl., § 113 Rdn. 96; Redeker/von Oertzen, VwGO 9. Aufl., § 108 Rdn. 16) Abweichen von dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz bei Verpflichtungsklagen zulässig und geboten.

Auch die weitere Überprüfung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer läßt keine den Antragsteller beschwerenden sachlich-rechtlichen Mängel erkennen. Da die Justizvollzugsanstalt M. die Unterbringung im geschlossenen Vollzug statt im offenen Vollzug wegen zu befürchtenden Mißbrauchs (§ 10 Abs. 1 StVollzG) angeordnet hat und ihr bei dieser Entscheidung ein Beurteilungsspielraum zukommt, ist die gerichtliche Überprüfung dementsprechend nur eingeschränkt möglich (OLG Frankfurt StV 1988, 260; StV 1989, 71). Aus welchen Gründen der Gefangene sich so verhält, daß ein Mißbrauch des offenen Vollzuges zu befürchten ist, ist dabei entgegen der Ansicht der Verteidigung ohne Bedeutung. Die Behauptung der Verteidigung, die Behörde habe ihrer Entscheidung teilweise einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht nachgeprüft werden, weil es an entsprechenden, nicht in rechtsbeschwerderechtlich zulässigerweise angefochtenen Feststellungen in der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 StPO.

§ 11, 39 Abs. 1 StVollzG, § 44 ArbeitsförderungsG (AFG) (Unterhaltsgeld im Freigang)

- 1. Bei Gefangenen, die im Wege des Freigangs mit freiem Beschäftigungsverhältnis einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung nachgehen, darf das Unterhaltsgeld nach dem AFG um den auf die Unterbringung entfallenden Teil des Haftkostenbeitrages gekürzt werden.**

- 2. Hingegen haben Gefangene wie Bürger in Freiheit auch während der Lehrgangsferien Anspruch auf Fortzahlung von Unterhaltsgeld.**

Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. Sept. 1990 – 9 b/11 RAR 63/89 –

§§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11, Abs. 2 StVollzG (Urlaub aus der Haft bei lebenslanger Strafe)

- 1. Die behördeninterne Meinungsbildung zur Frage der Urlaubsgewährung ist noch nicht bindend abgeschlossen, wenn der Leiter einer JVA den Antrag des Gefangenen seiner Aufsichtsbehörde befürwortend vorlegt, um deren Auffassung erkennbar in den weiteren Entscheidungsprozeß einzubeziehen.**
- 2. Die von der Strafvollstreckungskammer in einem ablehnenden Beschluß zur vorzeitigen Entlassung mitgeteilten Erwägungen zu Vollzugslockerungen beinhalten allenfalls unverbindliche richtungweisende Empfehlungen, ohne die eigenverantwortliche Entscheidung der zuständigen Vollzugsbehörde bereits zu präjudizieren.**
- 3. Die psychiatrische Begutachtung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten kann rechtsfehlerfrei von der Vollzugsbehörde bei der Prüfung eines Urlaubsantrages auch dann verlangt werden, wenn bereits ein befürwortendes Gutachten eines Sachverständigen einer anderen Fachrichtung vorliegt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. April 1991 – 1 Vollz (Ws) 9/91 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt W. die lebenslange Freiheitsstrafe, die das Landgericht Lübeck am 30. Dezember 1974 wegen Mordes gegen ihn verhängt hat. Die Vollstreckung dieser Strafe war vom 12. August 1988 bis 30. August 1989 zur 2/3-Vollstreckung der wegen des Betruges u.a. gegen den Betroffenen verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten aus dem weiteren Verfahren 120 Js 679/84 StA Hamburg unterbrochen. Von der lebenslangen Freiheitsstrafe, aus deren Verbüßung der Betroffene nach Mißbrauch von Vollzugslockerungen von September 1984 bis Frühjahr 1985 aus der Justizvollzugsanstalt H. abgängig war, sind inzwischen mehr als 15 Jahre vollstreckt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der Möglichkeit einer Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 57 a StGB hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg ein schriftliches kriminal-psychopathologisches Gutachten zur Gefährlichkeit des Betroffenen durch Prof. Dr. med. Dr. jur. A., Arzt für Rechtsmedizin, Sozialmedizin und Professor für Sexualmedizin aus Kiel, in Auftrag gegeben, welches dieser unter dem 4. April 1990 erstattet hat. Durch Beschluß vom 6. Juli 1990 (1 StVK 490/86) hat die Strafvollstreckungskammer eine bedingte Entlassung des Betroffenen abgelehnt und angeordnet, daß ein erneuter Entlassungsantrag nicht vor Ablauf eines Jahres gestellt werden dürfe. In der Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, daß zwar die Schwere der Schuld des Betroffenen eine weitere Strafvollstreckung nicht gebiete, die bestehende Affinität des Betroffenen zur Begehung von Betrugsdelikten es jedoch erfordere, über eine längere Zeit abzuklären, ob seine Verbindung zu einer Frau B., zu der er seit etwa Anfang 1990 mit dem Ziel einer späteren Lebensgemeinschaft Kontakte aufgebaut hat, stabil sei und ihm den erforderlichen Halt gebe. Die Frist von einem Jahr für einen erneuten Entlas-

sungsantrag hielt die Strafvollstreckungskammer für angemessen, damit der Betroffene Gelegenheit habe, sich unter vollzuglichen Lockerungen zu bewähren.

Daraufhin hat der Betroffene unter dem 9. Juli 1990 für die Zeit vom 7. bis 9. September 1990 Urlaub gemäß § 13 Abs. 1 StVollzG zu Frau B. in B. beantragt.

Zu diesem Antrag hat der Psychologe der Justizvollzugsanstalt W. am 22. August 1990 unter Hinweis auf das Gutachten des Professors Dr. Dr. A. und unter weiteren Ausführungen zu eigenen Wahrnehmungen dahin Stellung genommen, daß die Beurlaubung des Betroffenen psychologischerseits verantwortlich sei und ein Mißbrauch der Lockerung aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen werden könne. In der Vollzugskonferenz vom 24. August 1990 sprachen sich sämtliche Teilnehmer für vollzugliche Lockerungen bei dem Betroffenen sowie dafür aus, dem Präsidenten des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe die aufgrund von Verwaltungsvorschriften erforderliche Zustimmung zur Beurlaubung des Betroffenen zu empfehlen. Daraufhin verfügte der Leiter der Justizvollzugsanstalt vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidenten des Justizvollzugsamtes die Erteilung eines zweitägigen Urlaubs an den Betroffenen unter den Weisungen, daß dieser durch eine ehrenamtliche Betreuerin aus der Anstalt abgeholt sowie dorthin zurückgebracht werde und daß der Betroffene einen Urlaubsbericht erstellen solle.

Die Aufsichtsbehörde erteilte die Zustimmung zu der Urlaubsgewährung nicht, sondern erachtete – vor allem aufgrund einer landeseinheitlichen Regelung – die vorherige Einholung eines weiteren Gutachtens über die Gefährlichkeit des Betroffenen durch den forensisch erfahrenen Psychiater Professor Dr. Dr. C. in Köln für erforderlich. Sie vertrat dabei die Auffassung, dem Gutachten von Professor Dr. Dr. A. könne vor allem deshalb nicht uneingeschränkt gefolgt werden, weil dieser kein Psychiater sei. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer eröffnete der Leiter der Justizvollzugsanstalt W. daraufhin dem Betroffenen am 5. September 1990, daß die Aufsichtsbehörde seinem Vorschlag, auf ein zusätzliches Gutachten zu verzichten, nicht gefolgt sein, weshalb „es ohne eine Begutachtung durch Professor Dr. Dr. C. nicht gehe“.

Hiergegen hat der Betroffene unter dem 5. September 1990 Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer gestellt, mit dem er das Ziel verfolgt, daß seinem Urlaubsantrag in der von ihm beantragten Form und umgehend stattgegeben werde. Dazu hat er im wesentlichen ausgeführt, er weigere sich zwar nicht generell, sich einer weiteren Begutachtung zu unterziehen, wenn dieses Verlangen gerichtlicher Überprüfung standhalten sollte, wolle vorher aber eine gerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit dieser Anforderung herbeigeführt wissen. Die Vollzugsbehörde habe das Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Dr. A. im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Frage der bedingten Entlassung nach § 57 a StGB berücksichtigt und sich ihm angeschlossen. Damit habe sie es auch für das vorliegende Urlaubsbewilligungsverfahren anerkannt. Die Qualifikation und Erfahrung des Sachverständigen Professor Dr. Dr. A. stehe außer Zweifel. Durch das nun geforderte weitere Gutachten würden nicht nur unnötige Kosten verursacht, sondern auch das Verfahren unnötig verzögert. Der Anstaltsleiter habe durch sein Verfahren dargetan, daß er Negativkriterien, die zur Urlaubsablehnung führen könnten, ausschließe. Durch die Befürwortung der bedingten Entlassung nach § 57 a StGB und die zur Vorbereitung der Entlassung unternommenen Aktivitäten sei der Ermessenspielraum des Anstaltsleiters in bezug auf die Urlaubsfrage auf Null reduziert.

Durch Beschluß vom 7. Dezember 1990 hat die Strafvollstreckungskammer die urlaubsablehnende Entscheidung vom 5. September 1990 aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, dem Betroffenen Urlaub gemäß § 13 StVollzG zu gewähren. Zur Begründung, wegen deren Einzelheiten auf den angefochtenen Beschluß Bezug genommen wird, hat die Strafvollstreckungskammer im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Nachdem der Anstaltsleiter die Beurlaubungshindernisse der Flucht oder Mißbrauchsgefahr selbst nicht für gegeben erachtet

habe, habe er hier von dem Folgeermessen nur in der Form Gebrauch machen können, daß eine vollzugliche Lockerung in der gewünschten Form gewährt wurde. Dem Betroffenen eine weitere Begutachtung abzuverlangen, die unter sachlichen Gesichtspunkten weniger erforderlich erscheine als unter dem Gesichtspunkt bestehender Verwaltungsvorschriften, sei nach dem Vorliegen eines ausführlichen und kompetenten Gutachtens durch Professor Dr. Dr. A. nicht ermessensfehlerfrei. Die Argumentation, daß dieser Sachverständige nicht Psychiater sei und demgemäß von einem Gutachten des Professors Dr. Dr. C. bessere und weitere Erkenntnisse zu gewinnen seien, könne nicht überzeugen. Die besondere Qualifikation und sachliche Kompetenz von Professor Dr. Dr. A. stehe außer Zweifel und werde auch aus dem Gutachten erkennbar, zumal er den Betroffenen keineswegs nur in einem positiven Licht sehe, sondern eine durchaus kritische Einstellung zu dessen Persönlichkeit und deren Entwicklung seit der Verurteilung habe. Auch die mit der Entscheidung über eine Strafaussetzung nach § 57 a StGB befaßte Strafvollstreckungskammer habe nicht die geringsten Zweifel an der völlig ausreichenden Kompetenz des Sachverständigen Professor Dr. Dr. A. gehabt, weil sie ihn sonst wohl kaum in einem Fall wie dem vorliegenden zum Sachverständigen bestellt haben würde. Nachdem jene Strafvollstreckungskammer sich dem Gutachter hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise im wesentlichen angeschlossen und eine bedingte Entlassung des Betroffenen nach einer Zeit der Erprobung auch unter Vollzugslockerungen zumindest mittelbar in Aussicht gestellt habe, habe eine solche Lockerung nicht mit dem Argument blockiert werden können, die Kompetenz des Sachverständigen sei letztlich nicht ausreichend. Anhaltspunkte dafür, daß dieser nicht genügend Sachverstand habe, seien nicht vorhanden.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich auch die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt W. vom 8. Januar 1991, mit der er unter näheren Ausführungen geltend macht, die Strafvollstreckungskammer habe den Antrag des Betroffenen zu Unrecht als Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag behandelt. Er stelle vielmehr einen Vornahmeantrag (§ 113 StVollzG) dar, der bereits mangels Untätigkeit der Vollzugsbehörde als unzulässig abzulehnen gewesen sei. Abgesehen davon sei der angefochtene Beschluß aber auch materiell-rechtlich fehlerhaft, weil die Strafvollstreckungskammer damit das der Vollzugsbehörde bei der Urlaubsentscheidung zustehende Ermessen zu Unrecht durch eigenes Ermessen ersetzt habe. Ein Fall der Ermessensreduzierung auf Null sei nicht gegeben. Im übrigen sei die Argumentation der Aufsichtsbehörde, daß bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten vor einer Beurlaubung grundsätzlich ein Psychiater das Gutachten zu erstellen habe, keineswegs sachfremd oder gar willkürlich.

Der Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe ist dem Rechtsmittel beigetreten.

Der Betroffene hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig, weil keiner der gesetzlichen Zulassungsgründe vorliege. Darüber hinaus vertritt er mit näheren Ausführungen die Auffassung, die Strafvollstreckungskammer habe unter sorgfältiger Würdigung der bisherigen Vollzugsplanung festgestellt, daß der Antragsgegner den seiner Entscheidung zugrundezulegenden Sachverhalt hinreichend durch das Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Dr. A. ermittelt habe, so daß sachliche Gründe für ein weiteres – diesmal psychiatrisches – Gutachten nicht erkennbar seien. Auf diesem Hintergrund sei die Entscheidungsbefugnis des Antragsgegners zu Recht als dahin eingeschränkt beurteilt worden, daß er zur Urlaubsgewährung verpflichtet sei.

Nachdem der Senat durch Beschluß vom 5. Februar 1991 den Vollzug des angefochtenen Beschlusses gemäß §§ 116 Abs. 3, 114 Abs. 2 StVollzG ausgesetzt hat, war nunmehr – nach Durchführung der erforderlichen Anhörung der Beteiligten – über die Rechtsbeschwerde abschließend zu entscheiden.

Das Rechtsmittel ist – auch im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG – zulässig. Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die in der Verpflichtungs-

entscheidung der Strafvollstreckungskammer zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung zum möglichen Eingriff in den Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum des Anstaltsleiters, die die obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage in entscheidenden Punkten außer acht läßt, gibt Anlaß zur Besorgnis, daß sich ohne die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts insoweit zu einer wichtigen und häufig vorkommenden Frage eine uneinheitliche Rechtsprechung entwickelt, die nur schwer erträglich wäre.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Zwar ist die von der Strafvollstreckungskammer vorgenommene Auslegung des Antrags des Betroffenen als Anfechtungs- und Verpflichtungsbegehren unter den Umständen des vorliegenden Falles noch vertretbar. Die Nichtgewährung von Urlaub ohne vorherige psychiatrische Begutachtung des Betroffenen kann unter den hier gegebenen Umständen als Ablehnung seines Urlaubsbegehrens auf der Basis des bisherigen Sachstandes verstanden werden, die der Betroffene aufgrund seiner gegenteiligen Rechtsauffassung im Sinne einer Verpflichtung des Antragsgegners beseitigt haben will.

Wie die Rechtsbeschwerde jedoch in zulässiger Weise und zutreffend beanstandet, unterliegt die angefochtene Verpflichtungsentscheidung durchgreifenden materiell-rechtlichen Bedenken. Hierbei hat die Strafvollstreckungskammer nämlich durch die Unterstellung, seitens der Vollzugsbehörde seien bereits die Urlaubshindernisse der Flucht- und Mißbrauchsgefahr in verbindlicher Weise verneint worden, in den der Vollzugsbehörde insoweit vorbehaltenen Beurteilungsspielraum eingegriffen und außerdem bei der Verpflichtung zur Urlaubserteilung auch das der Vollzugsbehörde zustehende Folgeermessen in unzulässiger Weise durch eigene Ermessensausübung ersetzt.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 StVollzG steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters („kann“), einem Strafgefangenen Urlaub aus der Haft zu gewähren, sofern nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde. Von ihrem Ermessen kann die Vollzugsbehörde allerdings erst dann Gebrauch machen, wenn sie eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr verneint, wobei ihr ein Beurteilungsspielraum eröffnet ist (vgl. z.B. BGHSt 30, 320 ff. = NSTZ 1982, 173 ff. m.w.N.). Das bedeutet, daß die Strafvollstreckungskammer nur zu überprüfen hat, ob die Behörde bei ihrer Beurteilung der Frage etwaiger Urlaubshindernisse von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des etwa herangezogenen Versagungsgrundes zugrundegelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Bei einem Fehler der Vollzugsbehörde in diesen Bereichen hat die Strafvollstreckungskammer den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Das Gericht darf aber die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch seine eigene ersetzen (BGH a.a.O.; ständige Rechtsprechung auch des beschließenden Senats, vgl. z.B. den Beschluß vom 28. Juli 1987 in 1 Vollz [Ws] 128/87). Ebensowenig darf das Gericht nach der Verneinung eines Urlaubshindernisses das der Vollzugsbehörde für die Frage der Urlaubsgewährung noch eröffnete Ermessen selbst ausüben. Die Strafvollstreckungskammer hat mit der angefochtenen Entscheidung jedoch nicht die Entscheidung des Anstaltsleiters oder die Äußerung der Aufsichtsbehörde nach diesen Kriterien überprüft, sondern hat eine Verneinung von Mißbrauchs- und Fluchtgefahr unterstellt und hiernach bei dem Ausspruch der Verpflichtung zur Urlaubsgewährung ihr eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Anstaltsleiters gesetzt. Das war durchgreifend rechtsfehlerhaft und nötig zur Aufhebung des Verpflichtungsausspruchs.

Zum einen ist die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht davon ausgegangen, daß seitens der Vollzugsbehörde eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr bei dem Betroffenen bereits abschließend verneint worden sei. Auch wenn der psychologische Dienst der Vollzugsanstalt W., die Vollzugskonferenzteilnehmer und selbst der Leiter jener Vollzugsanstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde dahin Stellung genommen hatten, daß einer Beurlaubung des

Betroffenen ihrer Auffassung nach weder Flucht- noch eine Mißbrauchsgefahr im Wege stehe und ihrer Ansicht nach auf die Einholung eines weiteren, psychiatrischen Gutachtens verzichtet werden könne, so war damit der behördeninterne Meinungsbildungsprozeß noch nicht in diesem verneinenden Sinne bereits abgeschlossen oder gar bindend festgeschrieben. Vielmehr sollte mit der eingeschlagenen Verfahrensweise vor einer abschließenden Meinungsbildung zur Frage der Urlaubsgewährung erkennbar und in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gerade auch die Auffassung der Aufsichtsbehörde eingeholt und in den weiteren Entscheidungsprozeß über die Frage der Urlaubsgewährung einbezogen werden.

Darüber hinaus ist entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer auch hinsichtlich der Ausübung des Folgeermessens der Vollzugsbehörde eine Einschränkung in dem Sinne, daß unter den gegebenen Umständen der Urlaub gewährt werden müsse, nicht eingetreten. Eine solche Ermessensreduzierung kann insbesondere nicht daraus abgeleitet werden, daß die Strafvollstreckungskammer, die über die Frage der Aussetzung eines Strafrestes nach § 57 a StGB zu befinden hatte, in ihrem Beschluß vom 6. Juli 1990 eine Sperrfrist von einem Jahr für einen erneuten Entlassungsantrag festgesetzt hat, damit der Betroffene hinreichend Gelegenheit habe, sich unter vollzughchen Lockerungen zu bewähren. Verbindlich entschieden ist mit jenem Beschluß nur, daß eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes (und zwar wegen fehlender Verantwortbarkeit einer solchen Erprobung) abgelehnt und ein neuer Antrag auf bedingte Entlassung vor Ablauf eines Jahres für unzulässig erklärt ist. Dagegen ist darin weder unmittelbar noch mittelbar eine Vorentscheidung auch dazu enthalten, wie die Vollzugsbehörde einen Antrag des Betroffenen auf Vollzugslockerungen zu beurteilen habe. Eine Entscheidung hierüber war der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach §§ 57 a StGB, 454, 462 a StPO auch rechtlich gar nicht eröffnet. Richtig verstanden besagt die in dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 6. Juli 1990 enthaltene Wendung auf diesem Hintergrund lediglich, daß ohne beanstandungsfrei verlaufene Vollzugslockerungen bei dem Betroffenen das Entlassungsrisiko als unverantwortbar hoch beurteilt werde. Allenfalls kann darin noch eine – hinsichtlich der Frage der Bewilligung durch die Vollzugsbehörden allerdings unverbindliche – richtungsweisende Empfehlung solcher Vollzugslockerungen gesehen werden, ohne daß dadurch jedoch die eigenverantwortliche Entscheidung dieser Frage durch die zuständige Vollzugsbehörde (§ 13 StVollzG) bereits präjudiziert wurde.

Auch die weitere dem angefochtenen Beschluß zugrunde liegende Erwägung, es sei ermessensfehlerhaft, dem Betroffenen nach Vorliegen des Gutachtens von Professor Dr. Dr. A. insbesondere wegen der bestehenden Verwaltungsvorschriften ein weiteres Gutachten abzuverlangen, hält rechtlicher Prüfung nicht stand. In Fällen der vorliegenden Art, in welchen über Vollzugslockerungen bei einem Gefangenen zu befinden ist, der durch die täterschaftliche Beteiligung an einem Kapitalverbrechen seine hohe Gefährlichkeit gezeigt hat und bei der die Folgen einer fehlerhaften positiven Prognose für die Allgemeinheit von besonderem Gewicht sein können, ist eine besonders umfassende Vorbereitung und insbesondere eine sorgfältige Abklärung möglicher Risikofaktoren unabdingbar. Eine psychiatrische Begutachtung des Gefangenen kann dabei eine bedeutsame Erkenntnisquelle darstellen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine solche psychiatrische Begutachtung bisher noch nicht oder – wie offenbar im vorliegenden Fall – letztmals vor langer Zeit erfolgt ist. Der von der Strafvollstreckungskammer im Rahmen der Entscheidung zu § 57 a StGB herangezogene Sachverständige Professor Dr. Dr. A. ist nicht Facharzt für Psychiatrie. Wenn die Vollzugsbehörde auf diesem Hintergrund die Erstattung eines weiteren Gutachtens durch einen forensisch erfahrenen Psychiater als weitere Grundlage zur Entscheidung über das Urlaubsbegehren des Betroffenen für erforderlich erachtet, so ist darin ein Ermessensfehler oder ein sonst nicht rechtmäßiges Vorgehen im Rahmen des Prüfungsverfahrens nicht zu erkennen. Das gilt um so mehr, als auch nach der Beurteilung des Sachverständigen Professor Dr. Dr. A. die Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen sich seit dessen Begutachtung im Jahre 1974 nicht wesentlich geändert hat und bei ihm nach wie vor eine Affinität zum Umkreis von Betrugsdelikten ableitbar ist. Dem kann vorliegend aber auch in bezug auf die Gefahr künftiger

Straftaten des Betroffenen gegen die körperliche Unversehrtheit Dritter eine entscheidungsrelevante Bedeutung zukommen, weil das von ihm begangene Tötungsdelikt zur Vorbereitung einer Betrugstat (Versicherungsbetrug) dienen sollte. Auch in dieser Richtung erscheint eine Abklärung etwaiger fortbestehender Gefährlichkeitselemente bei dem Betroffenen durch Einholung eines weiteren Gutachtens eines forensisch erfahrenen Psychiaters und mit den Erkenntnisquellen dieser Wissenschaft als sachgerecht. Daß die entsprechende Verfahrensweise sich mit dahingehenden internen Vorschriften der Vollzugsbehörden deckt, macht sie nicht fehlerhaft.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

Einer Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz bedurfte es nicht, vielmehr konnte der Senat gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG selbst entscheiden, da der Verpflichtungsantrag des Betroffenen spruchreif, nämlich unbegründet ist. Die dem Betroffenen am 5. September 1990 bekanntgegebene vollzugsbehördliche Entschließung, daß seinem Urlaubsantrag ohne eine neue Begutachtung durch Professor Dr. Dr. C. nicht stattgegeben werden könne, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch unter Berücksichtigung der zugunsten des Betroffenen sprechenden Umstände, insbesondere der positiven Stellungnahmen des Psychologischen Dienstes und der Vollzugskonferenz sowie der in dieselbe Richtung weisenden Ausführungen des Sachverständigen Professor Dr. Dr. A. in dessen Gutachten war es vorliegend – wie bereits erörtert – der Vollzugsbehörde unbenommen, wegen des besonderen Gewichts und der besonderen Schwierigkeit der hier zu treffenden Prognoseentscheidung auf der Einholung eines weiteren, und zwar eines psychiatrischen Gutachtens zu bestehen. Der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, bereits auf dem bisherigen Stand der Abklärung etwaiger Risiken Urlaub aus dem Strafvollzug zu erhalten. Das gilt um so mehr, als er die letzten ihm gewährten Vollzugslockerungen (Ende 1984/Anfang 1985) unter Begehung gewichtiger neuer Straftaten massiv mißbraucht hat.

Nach alledem war der angefochtene Beschluß – mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswertes – aufzuheben und der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 121 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 StVollzG, § 465 StPO.

§§ 23 ff. EGGVG (Keine Heilung verspäteter Vorschaltbeschwerde durch Sachentscheidung der Beschwerdeinstanz)

- Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG ist auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn die Beschwerdeinstanz trotz verspäteter Vorschaltbeschwerde eine Sachentscheidung getroffen hat.**
- Unverschuldet verspätet ist die Beschwerde bei unterbliebener Rechtsmittelbelehrung nur dann, wenn der Untersuchungsgefangene alles ihm billigerweise Zumutbare getan hat, um die zur Fristversäumung führende Rechtsunkenntnis zu beseitigen. Die Fristversäumung ist unverschuldet, wenn der Untersuchungsgefangene durch ein Merkblatt auf seine Rechte und Pflichten hingewiesen wurde und es unterlassen hat, sich nach dem möglichen Rechtsbehelf zu erkundigen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Februar 1991 – 4 VAs 28/90 –

§§ 114 Abs. 2 Satz 3, 160 StVollzG (Ausschluß eines Gefangenen von der Mitwirkung an der Gefangenenmitverantwortung)

- Nach ständiger Rechtsprechung gilt die eine Anfechtung ausschließende Vorschrift des § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG auch für ablehnende Entscheidungen.**
- Auf Grund der weitgehenden Dispositionsfreiheit, die § 160 StVollzG der Vollzugsbehörde einräumt, begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken, wenn sich die Behörde – mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Vollzug – die Möglichkeit offenhält, im Einzelfall Gefangene von der Wahl in die Gefangenenmitverantwortung oder gewählte Vertreter von der Mitwirkung auszuschließen.**
- Dementsprechend steht es der Vollzugsbehörde – im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung – frei, Gefangene im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Behandlung oder eines negativen Einflusses auf andere Gefangene und damit wegen Gefährdung des Vollzugsziels von der Teilnahme an der Gefangenenmitverantwortung auszuschließen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Nov. 1990 – 2 Vollz (Ws) 39/90 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene war Mitte Februar 1990 von den Gefangenen der Abteilung A 3 der Justizvollzugsanstalt W. als Vertreter in die Gefangenenmitverantwortung gewählt worden. Anfang März 1990 ließ der Anstaltsleiter dem Betroffenen eröffnen, daß er ihn als Mitglied der Gefangenenmitverantwortung nicht zulasse. Nach seiner (des Betroffenen) Persönlichkeit und seinem bisherigen Vollzugsverhalten sei zu befürchten, daß er auf Mitgefangene einen schädlichen Einfluß ausüben und so deren Resozialisierung gefährden werde. In diesem Zusammenhang wurden dem Betroffenen die in den Gründen des angefochtenen Beschlusses im einzelnen unter Ziffer 1 bis 11 aufgelisteten Vorfälle vorgehalten.

Die Strafvollstreckungskammer hat den daraufhin vom Betroffenen gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet, den gleichzeitig gestellten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß hat der Betroffene frist- und formgerecht die Rechtsbeschwerde erhoben.

Soweit der Antrag auf eine einstweilige Anordnung abgelehnt worden ist, ist die Rechtsbeschwerde schon nicht statthaft. Es ist inzwischen allgemein anerkannt, daß die eine Anfechtung ausschließende Vorschrift des § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG auch für ablehnende Entscheidungen gilt (BGH NJW 1979 S. 664; Senatsbeschluß vom 24. September 1985, 2 Vollz [Ws] 75/85 – NSTZ 1986 S. 93, ständige Rechtsprechung).

Die Rechtsbeschwerde gegen die Hauptsacheentscheidung ist zur Fortbildung des Rechts zuzulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Soweit ersichtlich, ist die Frage, ob ein Anstaltsleiter einen ordnungsgemäß in die Gefangenenmitverantwortung gewählten Gefangenen von der Mitwirkung in diesem Gremium ausschließen darf, obergerichtlich noch nicht entschieden worden. Das OLG Celle hat in einem obiter dictum erkennen lassen, daß es die „Absetzung“ eines Vertreters der Gefangenenmitverantwortung durch den Anstaltsleiter für statthaft hält (NSTZ 1981, S. 495, 496 am Ende).

Die Rechtsbeschwerde hat insoweit jedoch keinen sachlichen Erfolg. Der Anstaltsleiter hat sich mit seiner Maßnahme an die für ihn verbindliche AV des JM vom 5. November 1979 (Justizblatt

S. 206) über die „Mitwirkung der Gefangenen an der Verantwortung im Strafvollzug“ gehalten. Nach deren Ziffer V 3 kann der Anstaltsleiter einen Gefangenen nicht nur von der Wahl, sondern – nach seiner Wahl als Vertreter – auch von der Teilnahme an der Gefangenenmitverantwortung ausschließen. Dazu ist er unter anderem dann befugt, „wenn zu befürchten ist, daß (dessen) Teilnahme ... einen negativen Einfluß auf andere Gefangene ausüben, oder die Erreichung des Vollzugsziels für (ihn) oder andere gefährden würde“.

Diese Verwaltungsvorschrift ist zwar für die Gerichte nicht bindend; sie verdient aber dennoch – im Interesse der Gleichbehandlung und Vermeidung von Willkür – auch in gerichtlichen Verfahren Beachtung. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Verwaltungsvorschrift nicht gesetzlichen Regelungen widerspricht oder sonstigen rechtlichen Bedenken begegnet. Das ist aber hier nicht der Fall.

Das Strafvollzugsgesetz behandelt die Gefangenenmitverantwortung nur in einem einzigen Satz; nach § 160 „soll (den Gefangenen) ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen“. Die Vorschrift erteilt den Strafvollzugsbehörden nur den *Auftrag* (und dies nicht einmal zwingend), die Gefangenen zur Mitverantwortung heranzuziehen. Sie läßt völlig offen, in welcher Weise das geschehen soll. Die verschiedensten Gestaltungsmöglichkeiten sind denkbar und in die freie Wahl der Vollzugsbehörde gestellt (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 160 Rdz. 2; Rotthaus in Schwind-Böhm, StVollzG, § 160 Rdz. 5; Senatsbeschuß vom 17. März 1980 – 2 Vollz (Ws) 6/80 – ZfStrVo 1980, S. 252). Bei dieser weitgehenden Dispositionsfreiheit der Vollzugsbehörde begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken, wenn sie sich – mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Vollzug – die Möglichkeit offenhält, im Einzelfall Gefangene von der Wahl in die Gefangenenmitverantwortung, oder gewählte Vertreter von der Mitwirkung auszuschließen (Rotthaus, a.a.O., Rdnr. 9). Für den Ausschluß von der Kandidatur (Wählbarkeit) hat der Senat dies bereits in seinem Beschuß vom 25. März 1981 – 2 Vollz (Ws) 10/81 – ZfStrVo 1981, S. 315 – ausgesprochen. Es ist nicht einzusehen, warum das nicht auch für den Ausschluß eines Vertreters von der Mitwirkung gelten soll. Dieselben Umstände, die der Kandidatur eines bestimmten Gefangenen entgegenstehen können (so etwa Gründe der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt), können einen bereits gewählten Vertreter auch hinsichtlich seiner Mitwirkung disqualifizieren. Insbesondere gibt ihm die Wahl als solche kein unabdingbares persönliches Mitwirkungsrecht. Das folgt aus dem Umstand, daß die gewählten Vertreter ihre Mitverantwortung nicht aus originären, sondern nur aus einem von der Vollzugsbehörde „abgeleiteten Recht“ ausüben (Rotthaus, a.a.O. Rdnr. 6).

Freilich kann die Anstaltsleitung ein Mitglied der Gefangenenmitverantwortung nicht willkürlich, sondern nur auf Grund pflichtgemäßen Ermessens von der Mitwirkung ausschließen. Keinesfalls kann es für einen Ausschluß schon ausreichen, daß ein Vertreter sich besonders engagiert oder „heiße Eisen anpackt“. Wohl aber sind die Ausschlußgründe anzuerkennen, die in Ziffer V 3 der oben genannten AV aufgeführt sind:

- a) Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
- b) Gründe der Behandlung des Gefangenen und
- c) negativer Einfluß auf andere Gefangene und damit Gefährdung des Vollzugsziels.

In diesen Fällen geht es um die Grundprinzipien des Strafvollzugs, deren Gefährdung nicht hingenommen werden kann.

Auf dieser Grundlage hat die Anstaltsleitung ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Die von ihr mitgeteilten, im angefochtenen Beschuß aufgeführten Vorkommnisse (ausgenommen Nr. 7) weisen den Betroffenen als einen Gefangenen aus, dessen Haltung zu Anstaltsleitung und Bediensteten von maßloser Aggressivität und Unsachlichkeit bestimmt ist. So hat er seit September 1988 in zahlreichen mündlichen und schriftlichen Äußerungen der Justizvollzugsanstalt den „bürokratischen Kleinkrieg“, den „totalen Krieg auf legale Weise“ erklärt; er hat die Vollzugsbediensteten eine „kriminelle Bande von Rechtsbeugern und infamen Lügern“, die Anstalt einen „Saustall“ genannt; er hat angekündigt,

daß er für eine „Meuterei“ in der Justizvollzugsanstalt und auch dafür sorgen werde, daß die Anstaltsverwaltung und das Ministerium der Justiz „in monatelanger Arbeit stecken werden“; einmal hat er durch Zurufe vom Fenster die Gefangenen der Freistunde tatsächlich aufgefordert zu meutern; er hat in einem Gesprächskreis Unwahrheiten über die Verhältnisse in der Anstalt verbreitet und die Teilnehmer dadurch negativ zu beeinflussen versucht; schließlich hat er massive Drohungen gegen Bedienstete ausgesprochen. – Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer hierin nicht nur, wie der Anstaltsleiter, eine negative Beeinflussung von Mitgefangenen und eine Gefährdung des Vollzugsziels, sondern auch eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gesehen. Auch die daraus gezogene Konsequenz des Ausschlusses des Betroffenen ist nicht zu beanstanden. Eine Gefangenenmitverantwortung, die den ihr vom Gesetzgeber zugedachten Zweck (§ 160 StVollzG) erfüllen soll, setzt Vertrauen und Bereitschaft zur Sachlichkeit voraus. Beides ist vom Betroffenen nicht zu erwarten. ...

§ 120 StGB (Entlassung eines Unterbrachten durch Anstaltsleiter)

Solange die Unterbringung im Maßregelvollzug nicht rechtswirksam durch das Gericht aufgehoben ist, bleibt der Unterbrachte Gefangener im Sinne des § 120 StGB. Die Gefangeneigenschaft entfällt nicht schon dadurch, daß dem Unterbrachten im Rahmen des Vollzugs Möglichkeiten zum Verlassen der Verwahranstalt eingeräumt werden. Der Anstaltsleiter ist nicht befugt, von sich aus die Entlassung des Unterbrachten anzuordnen und zu veranlassen, solange die Unterbringungsanordnung gerichtlich nicht aufgehoben ist.

Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 21. Mai 1991 – 4 StR 27/91 –

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung ist mit Gründen in der Neuen Juristischen Wochenschrift, 44. Jg. 1991, H. 46, S. 2977-2979, abgedruckt.

Für Sie gelesen

Gerd Fuchs: Schinderhannes. Roman. Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1991, 252 S., DM 12,80

„Vier Wochen nach Ankunft des neuen Generalkommissars war die Bückler-Bande zerschlagen, saßen ihre wichtigsten Mitglieder hinter Gittern, war – acht Wochen später – auch Bückler gefaßt, genannt der Schinderhannes, und Jeanbon konnte Fouché Vollzug melden. Maria war verschwunden, Ulrike in Frankfurt, und Veit, nachdem er Bückler auf die Guillotine gebracht hatte, hätte Karriere machen können, wäre er aufzufinden gewesen.“

Bückler sah Veit den Spitzel auf den ersten Blick an, und wenn er eineinhalb Jahre später in Mainz vor dreißigtausend Menschen die Guillotine bestieg, wird er sich an den Augenblick erinnern, als Joschi Veit in die Küche der Lauschieder Mühle schob. Der Mann war durchnäßt, halb erfroren und vor Erschöpfung nahezu blind. Er hätte ihn hinauswerfen lassen können, und der Mann hätte nicht gewußt, wem er gegenüberestanden hätte. Doch Bückler tat nichts, ließ seine Leute sogar zusammenrücken, damit Veit ihm gegenüber am Tisch Platz fand.“

So beginnt der von Gerd Fuchs ursprünglich 1986 vorgelegte Roman über „Schinderhannes“, der jetzt in ungekürzter Taschenbuchausgabe vorliegt. Der Autor schildert darin eine spannende Geschichte des Schinderhannes, ausgehend von dessen Kindheit bis zu seinem Ende infolge öffentlicher Hinrichtung. Im Gegensatz zu Manfred Franke, dessen 1990 erschienene „Schinderhannes“-Biographie bereits kürzlich von mir in der ZfStrVo (1991, Heft 1, S. 56) rezensiert wurde, nähert sich Fuchs der legendenumwobenen Gestalt weniger von einem historisch-wissenschaftlichen Standpunkt aus als vielmehr mit Phantasie und Vorstellungskraft.

Doch wer war dieser Schinderhannes, um dessen Leben bereits zu Lebzeiten eine ganze Reihe Anekdoten und phantastische Geschichten bestanden? „Den Reichen nehme er, und den Armen gebe er. Er könne fliegen und an zwei Orten gleichzeitig sein. Unverwundbar sei er und der Anwalt der Gerechtigkeit [...]“ (S. 7), erzählen sich die Leute von ihm. War er ein romantisch verspielter Räuberhauptmann oder ein glühender Patriot? Fest steht jedenfalls, daß Bückler und seine Bande für Napoleon ein Ärgernis waren, indem sie die Sicherheit in den besetzten Gebieten am Rhein gefährdeten: „Bückler war inzwischen dazu übergegangen, Sicherheitskarten auszugeben. Wer zahlt, kann sich von ihm beschützt fühlen. Im übrigen schickt er Erpresserbriefe, die er mit Johannes durch den Wald unterzeichnet. Gelegentlich überbringt er sie auch selbst, stellt sich als Schinderhannes vor.“ (S. 17)

Die Verhaftung von Schinderhannes und seinen Gefolgsleuten war zur damaligen Zeit mit vielfältigen Problemen verbunden, die Fuchs mit großer sprachlicher Ausdrucksstärke beleuchtet. So hatten die Gesuchten etwa den großen Vorteil, sich in ihrem Gebiet bestens auszukennen und über zahlreiche Unterschlupfmöglichkeiten und Verstecke zu verfügen. Um dem Treiben der „Bückler-Bande“ ein Ende zu bereiten, mußte schließlich ein Agent losgeschickt werden, der Bückler ans Messer lieferte. Bevor dies jedoch soweit war, erfährt der Leser zunächst aufschlußreiche und spannend zu lesende Einzelheiten über die Kindheit des „Romanhelden“ und dessen Vater, der wie sein Sohn Johann Bückler hieß. Letzterer arbeitete – wie zeitweilig sein Sohn – als Abdecker und gehörte damit, wie etwa auch die Scharfrichter, zu den „unehrlichen Leuten“. Über Johann Bückler, der seinen Sohn stark prägte, ist zu erfahren, daß er sein Leben haßte: „Wo er auftauchte, da stand die Kuh mit hängendem Kopf, und Schleim troff ihr aus dem Maul. Da lagen die Schweine auf dem Rücken, mit zuckenden Läufen, da stand das Rind, aufgetrieben wie ein Ballon, da lag die Kuh brüllend auf der Seite mit aufgerissenen Leib [...]. Man ekelte sich vor ihm, der sich selbst vor Krankheit, Eiter, Ausfluß und krankem Blut nicht ekeln durfte. Der in den Schleim griff und in das faule Fleisch, der aus dem aufgetriebenen Kadaver das Ungeborene herauschnitt, der das stinkende Fleisch häutete, bevor er es verscharrte.“ (S. 34)

Die Gefahr, die für die Obrigkeit von Schinderhannes ausging, verdeutlicht ein Auszug aus seiner Akte, die belegt: „Festnahme in Iben bei Kreuznach wegen Beraubung französischer Proviantkolonnen. Flucht auf dem Transport ins Gefängnis. Festnahme wegen Diebstahls, Ausbruch aus dem Gefängnis. Festnahme in Züsch, Flucht auf dem Transport. Festnahme auf der Weidener

Mühle, Überführung ins Gefängnis Herrstein, Ausbruch, dabei entdeckt, gefesselt und nach Oberstein, dann nach Saarbrücken überführt. Dort eingetroffen, in der folgenden Nacht ausgebrochen. Festnahme in Schnepfenbach, Überführung nach Simmern, Ausbruch aus dem Turm.“ (S. 40)

Der Autor schildert detailliert, ohne daß es dem Leser auch nur an einer einzigen Stelle langweilig wird, die Pläne, die schließlich zur Ergreifung Bücklers und seiner Bande führen. Schinderhannes scheint es geahnt zu haben, daß sich das Netz seiner Verfolger allmählich immer enger zusammenzog, indem er kurz vor seiner Ergreifung am 31. Mai 1802 sein weiteres Verhalten überlegt: „Er könnte ins Rechtsrheinische gehen und untertauchen, wie er es schon oft getan hatte. Doch was er war, das konnte er nur hier sein. Hier sprach er, wie die Bauern sprechen, hier hatte er seine Freunde und Spitzel und Hehler, seine Unterschlupfe in Mühlen und abseits stehenden Höfen, in Gasthäusern und Weilern. Hier kannte er jeden Weg, jeden Pfad, hier kannte er das Land, die Horizonte und den Himmel darüber, die Erde und was darauf wuchs und die Richtungen der Bäche und Flüsse.“ (S. 239)

Als Bückler am 21. November 1803 in Mainz mit neunzehn Mitangeklagten hingerichtet wurde, war er längst zur Legende geworden. „Bückler war tot, doch nicht der Schinderhannes. Auf abgelegenen Wegen kann man ihm in den Hunsrückwäldern noch heute begegnen, eine im Mondlicht schnell wandernde, fahle Gestalt.“ (S. 251) Und damit endet zugleich der präzisionsreiche Unterhaltungsroman, der sich vor allem durch seine gewaltigen sprachlichen Ausdrucksformen auszeichnet.

Hubert Kolling

Frank Braun/Frank Coffield/Jean Charles Lagrée/Paula Lew Fai/Adinda Vanheerswyngheles: Jugendarbeitslosigkeit, Jugendkriminalität und städtische Lebensräume. Literaturbericht zum Forschungsstand in Belgien, Frankreich, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland. Koordiniert von **Jean Charles Lagrée** und **Paula Lew Fai** (DJI-Dokumentation). Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 1990. Alleinauslieferung: Juventa Verlag, Weinheim und München. 246 S. Brosch. DM 28,-

Die Frage, ob und – gegebenenfalls – inwieweit Zusammenhänge zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität bestehen oder zumindest hergestellt werden können, ist im Zuge der Veränderungen des Arbeitsmarktes, namentlich der Zunahme der Arbeitslosigkeit in bestimmten Regionen, wiederholt untersucht worden (vgl. nur den Sammelband von Münder u.a., Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität, 1987, dazu ZfStrVo 1989, S. 192). Die vorliegende Dokumentation des Deutschen Jugendinstituts enthält – zum Teil gekürzte – Landesberichte zu diesem Thema, die von einer internationalen Arbeitsgruppe im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellt worden sind. Der Sache nach handelt es sich nicht um Berichte der Autoren über eigene empirische Erhebungen, sondern um die sekundäranalytische Aufbereitung des einschlägigen Diskussionsstandes in den einzelnen Ländern. Dabei beschränken sich die Verfasser keineswegs auf die Erörterungen etwaiger Zusammenhänge oder Wechselwirkungen zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität, sondern ziehen auch Verbindungslinien zu wirtschaftlichen Entwicklungen und regionalen, namentlich städtischen Ballungsräumen hin aus.

Gegenstand der Landesberichte sind Belgien (Vanheerswyngheles), Frankreich (Lagrée/Fai), Großbritannien (Coffield) und die Bundesrepublik Deutschland (Braun). Der Sammelband liefert also mitnichten eine Gesamtdarstellung der einschlägigen Situation in den EG-Staaten. Aber immerhin erscheinen die untersuchten Länder oder vielmehr Literaturen so bedeutsam, daß ihnen – ungeachtet der regionalen Besonderheiten – durchaus repräsentative Bedeutung zukommt. Dazu tragen auch vergleichende Hinweise in einzelnen Landesberichten, die Einführung in den Band von Lagrée und Fai sowie die kritischen Schlußbemerkungen derselben Autoren bei. Hilfreich erscheinen ferner die recht umfangreichen Literaturverzeichnisse zu den jeweiligen Beiträgen. Dafür entbehrt der immerhin fast 250 Seiten starke Band eines Sachregisters.

Auffallend an den Landesberichten sind erhebliche Unterschiede im Zuschnitt und in der Darstellungsweise. Die Akzente werden, was die Schwerpunkte und Schlußfolgerungen anlangt, durchaus verschieden gesetzt. Bemerkenswerterweise nimmt man in manchen Ländern von der einschlägigen Forschung in Nachbarstaaten nicht oder nur am Rande Notiz. Dies erscheint um so beachtlicher, als die kriminologische und die sozialwissenschaftliche Forschung längst internationalen Charakter angenommen hat, also ernsthaft auf nationaler Grundlage gar nicht mehr betrieben werden kann. Es kommt hinzu, daß mit wachsender Durchlässigkeit der Grenzen und zunehmendem Einfluß supranationaler Organisationen und Wirtschaftsentwicklungen jedenfalls im EG-Bereich nationale Unterschiede mehr und mehr eingeebnet werden, dafür aber regionale Besonderheiten stärker in den Vordergrund treten.

In der Sache selbst verdeutlichen die Beiträge, daß der Blick nicht auf etwaige Zusammenhänge zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität – etwa vor dem Hintergrund städtischer Ballungsgebiete – eingengt werden darf. So interessant z.B. ökologische, geographische oder sozialisationstheoretische Ansätze zur Erklärung von Jugendkriminalität bestimmter Regionen oder Lebensalter erscheinen mögen, sie greifen meist zu kurz. Vielmehr müssen insoweit beobachtbare Entwicklungen in den größeren Rahmen der Wirtschafts- und Sozialstruktur, der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der Arbeitsmarktsituation eingeordnet werden. Es geht also letztlich um die Herstellung umfassender gesellschaftlicher Zusammenhänge, die sich zugleich auf das Verhältnis der Jugend zu staatlichen Institutionen, aber auch auf das der Wissenschaft zur Politik erstrecken. Dies ist gewiß ein Grund, wenngleich keineswegs der einzige, dafür, „daß die Aussagen der Studien, die sich auf unsere konkrete Frage nach möglichen Zusammenhängen zwischen Arbeitslosigkeit und Delinquenz generell und besonders im Hinblick auf Jugendliche und junge Erwachsene beziehen, zumeist den Charakter von Annahmen und Vermutungen haben, die durch harte empirische Daten bisher nicht belegt sind“ (Braun, S. 183). Damit rücken zwangsläufig Aspekte des sozialen Wandels und der gesellschaftlichen Regulierung komplexer Abläufe auf den Gebieten der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in den Blickwinkel der Forschung. Auf der anderen Seite stehen globale Deutungsmuster immer wieder in der Gefahr der Ideologisierung und Politisierung. Auch insoweit erscheint der material- und informationsreiche Band, der in mancher Hinsicht mehr über den Stand der einschlägigen Forschung als über die entsprechende soziale Wirklichkeit aussagt, sehr lehrreich.

Heinz Müller-Dietz

Michael Stentzel: Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender. Empirische Untersuchungen in Justizvollzugsanstalten, in privaten Initiativen der Straffälligenhilfe und in sozialpädagogisch betreuten Beschäftigungsprojekten (Beiträge zur Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik Bd. 9). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1990. XI, 232 S. DM 70,-

Die Berufserziehung straffälliger junger Menschen ist ein zentrales Thema von Jugendstrafvollzug und Straffälligenhilfe. Ihr gilt denn auch die Aufmerksamkeit von Theorie und Praxis. Im Mittelpunkt steht naturgemäß die Frage, inwieweit und auf welchem Wege die soziale Integration Jugendlicher und Heranwachsender durch berufspädagogische Maßnahmen während der Inhaftierung und in der Nachentlassungssituation gefördert werden kann. Im einzelnen verbindet sich damit eine ganze Reihe von Problemen, die Gegenstand vielfältiger Initiativen und Bemühungen, aber auch einer anhaltenden Diskussion sind. Sie betreffen etwa die sozialpräventive Bedeutung schulischer und beruflicher Bildung, umgekehrt die Relevanz von Bildungsdefiziten für den Rückfall, das tatsächliche Angebot an Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug, die Grenzen solcher Angebote und Hilfen, Umfang, Art und Ausgestaltung berufserzieherischer Projekte und Angebote im Rahmen der Straffälligenhilfe. Nicht zuletzt interessiert in diesem Zusammenhang die Frage, wie straffällige junge Menschen nach ihrer Entlassung mit Arbeit, Beruf und Freizeit umgehen.

Den Problemen, die sich um dieses Thema ranken, ist der Verfasser der vorliegenden Arbeit im Rahmen einer empirischen Untersuchung nachgegangen, die sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt hat. Stentzel arbeitet schon seit Jahren wissenschaftlich auf dem Gebiet der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Dies ist seiner gleichsam „flächendeckenden“ Studie zugute gekommen, die sich auf ein breites Datenmaterial stützen kann. Gewonnen wurden die Daten durch Befragung von 27 Justizvollzugsanstalten, die für die Vollstreckung von nach dem JGG verhängten Freiheitsstrafen an männlichen und weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig waren. Eine der angeschriebenen Anstalten hat der Bitte um Bearbeitung des (mit zehn Fragen recht übersichtlichen) Fragebogens, der im Anhang abgedruckt ist, nicht entsprochen. Von den übrigen 26 Anstalten sind im Zeitpunkt der Befragung (Frühjahr 1988) 20 für den Vollzug an männlichen, sechs für den Vollzug an weiblichen Straffälligen zuständig gewesen. Im Untersuchungszeitraum haben in diesen Einrichtungen für die männlichen Straffälligen insgesamt 5.268, für die weiblichen Straffälligen 331 Haftplätze zur Verfügung gestanden, die jeweils zu 80 % (4.215 Plätze) bzw. 60 % (198 Plätze) belegt gewesen sind.

In einer weiteren, im Herbst 1987 durchgeführten Erhebung hat der Verfasser 248 Organisationen und Einzelpersonen nach privaten berufserzieherischen Initiativen für straffällige junge Menschen befragt. Dabei hat er einen Fragebogen verwendet, der im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Zielgruppen differenzierter ausgefallen ist; auch er ist im Anhang abgedruckt. Die Rücklaufquote hat lediglich 43 % betragen; von den 248 angeschriebenen Adressaten haben nur 107 geantwortet. Eine dritte Erhebung hat solchen privaten Organisationen oder Einrichtungen gegolten, die sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsprojekte für straffällige junge Menschen durchführen. Sie hat freilich im Wege einer nicht standardisierten mündlichen Befragung von Mitarbeitern dreier einschlägig tätiger Vereine (im Frühjahr 1989) stattgefunden; es hat sich dabei um den „Verein Jugendhilfe e.V.“, Eßlingen, den Verein „Hilfe zur Selbsthilfe e.V.“, Reutlingen, und den Verein „Arbeit e.V.“, Bremen, gehandelt. Die Ergebnisse der Gespräche hat Stentzel dann durch eine Auswertung von Dokumenten der Organisationen und Projekte ergänzt. Auf diese Weise ist insgesamt ein umfangreiches, teilweise recht detailliertes, aber – eben aus Gründen des unterschiedlichen Datenzugangs – keineswegs in jeder Hinsicht repräsentatives Material zustande gekommen, das – zumindest tendenziell – weiterführende Schlußfolgerungen gestattet.

Insgesamt hat Stentzel ungeachtet verschiedener Aktivitäten und Initiativen eine berufspädagogisch unbefriedigende Situation vorgefunden. Er selbst faßt die Ergebnisse seiner Untersuchung wie folgt zusammen: „Das berufserziehende Angebot in den Justizvollzugsanstalten ist quantitativ und qualitativ unzureichend.“ „Das berufserziehende Angebot in den privaten Initiativen der Straffälligenhilfe ist ebenfalls unzureichend, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß sich diesen institutionell und finanziell weitaus weniger Möglichkeiten bieten als den Justizvollzugsanstalten.“ „Die berufliche Situation Straffälliger in der Freiheit gestaltet sich nicht befriedigend.“ (S. 189) „Die Berufserziehung in sozialpädagogisch betreuten Beschäftigungsprojekten erhöht die Chancen zur beruflichen Integration straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender.“ (S. 190) „So lobenswert einzelne Initiativen und individuelle Vorgehensweisen auch sein mögen, ein umfassendes Gesamtkonzept zur Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender erscheint nicht nur sinnvoller, sondern durchaus auch realisierbar.“ (S. 191) Stentzel selbst legt in seiner Arbeit ein solches Konzept vor, das freilich eine Fülle von Fragen – nicht nur der Finanzierbarkeit – aufwirft.

An der Studie wird niemand vorbeigehen können, der – theoretisch oder praktisch – mit der Berufserziehung straffälliger junger Menschen befaßt ist. Sie legt gewissermaßen den Grundstein für weiterführende Ansätze und Untersuchungen. Dabei schlägt zu Buche, daß sie nicht nur ein umfangreiches, freilich unterschiedlich gewichtiges empirisches Material, sondern auch die recht vielfältige und weitverzweigte einschlägige Literatur größtenteils verarbeitet. In letzterer Hinsicht erscheinen allerdings Abstriche vonnöten. Störend wirkt, daß die neuere Strafvollzugsliteratur nicht (hinreichend) berücksichtigt ist (z.B. Böhm, Strafvollzug, 2. Aufl.

1986; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl. 1986); dies gilt nicht zuletzt für etliche Beiträge in der ZfStrVo (z.B. Mey 1986, 265 ff.), von denen lediglich solche aus den Jahren 1977, 1979 und 1983 Eingang in die Arbeit gefunden haben.

Heinz Müller-Dietz

Thomas Wolf: Die Nichtbeachtung des Zwei-Drittel-Zeitpunktes in der Vollstreckung des strafgerichtlichen Freiheitsentzuges. Ein Beitrag zur Dogmatik der Reststrafenaussetzung zur Bewährung und zur Rechtstatsachenforschung (Kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 7). N.G. Elwert Verlag, Marburg 1988. XV, 169 S. DM 34,—

Die vorliegende Marburger Dissertation hat ein zunehmend auch wissenschaftlich stärker beachtetes strafvollzugrechtliches Problem zum Gegenstand: Es geht um die Frage, wie sich die Gerichts- und Vollstreckungspraxis in bezug auf die Beachtung des 2/3-Zeitpunktes im Rahmen der Entscheidungen zur Aussetzung des Strafrestes verhält. Dem kommt erhebliche Bedeutung nicht zuletzt in Fällen der Anschlußvollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln zu. Am meisten Gewicht hat die praktische Handhabung für den Verurteilten selbst, dessen Freiheitsrecht davon unmittelbar betroffen ist.

Der Verfasser stieß auf jene Fragen während seiner zweijährigen Tätigkeit in einer Strafvollstreckungskammer. Er fand seine Vermutung, daß keineswegs immer der 2/3-Zeitpunkt eingehalten werde, auch anderwärts bestätigt. Doch wollte er an eine dogmatische Aufarbeitung des Problems nur auf der Grundlage empirisch brauchbaren Datenmaterials herangehen. Das erforderte einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand. Statistiken über solche Vollstreckungsfehler werden natürlich nicht geführt. So entschied sich Wolf für eine – 1984 erfolgte – (anonyme) Befragung aller hessischen Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Vollzugsbediensteten, die von Amts wegen mit Vollstreckungsaufgaben befaßt sind. Dabei beschränkte er sich jedoch nicht auf eine Klärung der Ausgangsfrage; vielmehr bezog er die mit der Reststrafenaussetzung zusammenhängenden Aspekte der Straf- und Maßregelvollstreckung in die Erhebung ein. Nicht zuletzt die Beurteilung jenes Rechtsinstituts durch die Befragten selbst spielte eine wesentliche Rolle. Dies veranschaulicht der im Anhang abgedruckte Fragebogen.

Während der erste Teil der Arbeit das Datenmaterial aufbereitet, das Wolf aus der Beantwortung seiner 14 Fragen gewonnen hat, setzt sich der zweite Teil mit der Dogmatik der Reststrafenaussetzung auseinander. Auswertung und theoretische Diskussion zeigen, daß sich der Verfasser einer überaus brisanten Frage angenommen hat, die freilich ihre praktische wie wissenschaftliche Vernachlässigung mit dem Strafvollstreckungsrecht insgesamt teilt.

Die Ergebnisse der Befragung lassen erkennen, daß ein Großteil der Richter und Staatsanwälte, die mit Entscheidungen nach § 57 Abs. 1 StGB befaßt sind, den Verurteilten vorher kennen. Dem Rechtsinstitut der Strafrestrafenaussetzung steht die große Mehrheit kritisch gegenüber. In wenigstens der Hälfte aller Fälle kommen verspätete Strafunterbrechungen vor. In einer ganzen Reihe von Fällen werden jeweils Verurteilte trotz positiver Entscheidung nach § 57 Abs. 1 nach dem 2/3-Zeitpunkt entlassen. Viele mit solchen Fragen befaßte Amtsträger sind mit den einschlägigen strafrechtlichen und strafvollstreckungsrechtlichen Regelungen nicht hinreichend vertraut. Ebenso ist vielen von ihnen die Vorstellung fremd, daß ein Verurteilter für eine unnötig lange Haftzeit entschädigt werden müsse.

Aus heutiger Sicht wäre zweierlei interessant: Zum einen wäre es wichtig zu wissen, ob und inwieweit sich solche Befunde auch in anderen Bundesländern erheben lassen. Zum zweiten sollte im Wege einer Wiederholungsuntersuchung geklärt werden, ob und inwieweit sich inzwischen an jener Verfahrens- und Entscheidungspraxis (sowie deren Einschätzung) etwas geändert hat.

Wolf zieht jedenfalls aus seinen Befunden und seiner dogmatisch klaren und präzisen Untersuchung eine Reihe von bedenkenwerten Konsequenzen, die sich – in verkürzter Form – wie folgt

zusammenfassen lassen: Der obligatorische Charakter des § 57 Abs. 1 zwingt zur Strafunterbrechung nach Verbüßung von 2/3 zugunsten einer bekannten und vollstreckbaren Anschlußstrafe. Vom Verurteilten zu viel verbüßte Strafzeiten müssen – unter Berücksichtigung der jeweiligen 2/3-Zeitpunkte – auf Anschlußstrafen angerechnet werden. Soweit aufgrund eines Vollstreckungsfehlers unzulässig vollstreckt wird, ist die Strafvollstreckungskammer nach § 458 StPO zur Entscheidung berufen. Aus allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts ergibt sich in Fällen unzulässiger Vollstreckung eine Pflicht zur Entschädigung.

Ogleich der Verfasser diese Ergebnisse bereits aus dem geltenden Recht hergeleitet hat, hält er es – schon im Hinblick auf die konstatierte kritische Einstellung der Praxis zum Institut Strafrestrafenaussetzung – für geboten, sie gesetzlich festzuschreiben. Er unterbreitet dementsprechende Gesetzesvorschläge, die er auch – durch das im Zeitpunkt des Abschlusses seiner Arbeit noch nicht verabschiedete 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13.4.1986 – keineswegs als überholt ansieht. Wie immer man zu einzelnen Ergebnissen seiner Untersuchung steht – sie besticht durch ihren grundsätzlichen Ausgangspunkt und ihre Folgerichtigkeit, mit der sie das gesetzlich näher ausgestaltete Freiheitsgrundrecht als Schranke des staatlichen Strafanspruchs begreift.

Heinz Müller-Dietz

Philippe Robert: Strafe, Strafrecht, Kriminologie. Eine soziologische Kritik. Mit einem Vorwort von Fritz Sack. Aus dem Französischen von Gertraude Fenge (Originaltitel: La question pénale). Campus Verlag: Frankfurt/New York, Edition de La Maison des Sciences de l'Homme: Paris 1990. 328 S. Geb. DM 78,—

Der Jurist und Sozialwissenschaftler Philippe Robert, der an der Ecole de Hautes Etudes en Sciences Sociales in Paris lehrt, hat dieses Buch bereits 1984 unter dem Titel „La question pénale“ veröffentlicht. Robert ist seit etlichen Jahren Direktor eines nationalen Forschungsinstituts, das aber auch vom französischen Justizministerium unterstützt wird, nämlich des Centre de recherche sociologiques sur le droit et les institutions pénales (C.E.S.D.I.P.). Von ihm sind die entscheidenden Impulse der Institutsarbeit ausgegangen, die sich nicht zuletzt im vorliegenden Werk niedergeschlagen haben. Darüber hinaus hat Robert eine Vielzahl weiterer wissenschaftlicher Aktivitäten und Initiativen entwickelt; so zählt er etwa zu den maßgebenden Begründern und Organisatoren der Zeitschrift „Déviance et société“, die sich vor allem die Analyse der gesellschaftlichen Kontrolle sozial abweichenden Verhaltens zum Ziel gesetzt hat. Diese Orientierung weist auch die Forschungstätigkeit des C.E.S.D.I.P. auf, dessen Studien sich auf die soziologische Untersuchung des Strafrechts und seiner Institutionen konzentrieren. Im einzelnen lassen sich insoweit vier Schwerpunkte ausmachen: Entstehung von Strafrechtsnormen, deren Implementation und Anwendung, das Verhältnis zwischen strafrechtlicher und sonstiger Sozialkontrolle, Strukturwandel der Kriminal- und Strafrechtspolitik. Diese Akzente setzt auch die nunmehr in deutscher Sprache vorliegende Übersetzung der Sammlung von Aufsätzen und Vorträgen Roberts.

Sie ist 1990 erschienen und Fritz Sack zu verdanken, der während eines zweimonatigen Forschungsaufenthalts im C.E.S.D.I.P. 1986 den Anstoß dazu gegeben hat. Sack stellt denn auch in einem längeren Vorwort die Entstehungsgeschichte des Werkes und seiner Übersetzung dar und rückt es in den Rahmen der grundsätzlichen Kontroversen, die seit Jahren um Selbstverständnis und Funktion der Kriminologie ausgetragen werden. Schon die Überschrift bringt zum Ausdruck, wie er die gegenwärtige Situation des Faches sieht: „Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung“. Nach seiner – auch anderwärts immer wieder vorgetragenen – Einschätzung fungiert die Kriminologie jedenfalls in ihrer vorherrschenden Erscheinungsform als „staatlicher Gebrauchsartikel“, steht sie „im Dienste staatlicher Macht“. Demgegenüber tritt Sack für eine „gesellschaftstheoretische(n) Neuorientierung der Kriminologie“, die den Anschluß an die allgemeine Wissenschaftsentwicklung finden müsse, ein. Das schließt für ihn die Abkoppelung von überkom-

menen Fragestellungen ebenso ein wie den „Verzicht auf kriminalpolitische Ambitionen“. Der Sache nach läuft dies auf das Konzept einer Strafrechtssoziologie hinaus, die an die Stelle der bisherigen Kriminologie treten müsse. Mit der Entfaltung dieses Programms bereitet er den Boden für die Vorstellung der Forschungsorientierung, die den Studien Roberts, seines Instituts sowie seines Werkes selbst zugrundeliegt.

Robert hat den umfangreichen Stoff, den er im einzelnen thematisiert, in drei große Teile gegliedert. Im ersten Teil zieht er gewissermaßen eine Bilanz der bisherigen (französischen) Strafrechtsforschung. Der zweite Teil behandelt grundsätzliche theoretische Kontroversen dieser Forschung. Im dritten Teil geht Robert auf herausragende Auseinandersetzungen in der Praxis ein. Dabei verwendet er – wie das vergleichsweise bescheidene Anmerkungsverzeichnis und die Literaturübersicht erkennen lassen – in der Hauptsache französische, italienische, englische und US-amerikanische Literatur. Deutschsprachige Veröffentlichungen (z.B. Sack) spielen eher eine marginale Rolle. Daß Robert sein Werk nicht mit Literaturhinweisen überfrachtet hat, mag man noch als einen Gewinn ansehen, obwohl vor allem der mit der französischen Kriminologie weniger vertraute Leser da und dort sich gerne nähere Angaben wünschen würde. Eher schon wird man – ungeachtet der detaillierten Gliederung – das Fehlen eines Stichwortregisters vermissen.

Die gegenwärtige Situation der französischen Strafrechtsforschung beschreibt Robert als ein „Spiel der Gegensätze“. Er veranschaulicht dies an Hand einer geschichtlichen Betrachtung sowie einer Analyse der Forschungseinrichtungen und ihrer Ergebnisse. Schwerpunkte bilden etwa die Darstellung der Kriminalität in den Massenmedien, die Auseinandersetzung mit der Jugenddelinquenz, die Art und Weise statistischer Datenerhebung sowie die „Verwertung“ der Forschungsbefunde.

Im Mittelpunkt der theoretischen Kontroversen sieht Robert die jeweilige Interpretation von sozialer Reaktion und sozialer Kontrolle. Ein grundlegendes Defizit der traditionellen Kriminologie erblickt er in der unzureichenden Bestimmung ihres Forschungsgegenstandes. Für ihn bilden demgegenüber das strafrechtliche Normensystem, seine Genese und Handhabung das eigentliche Objekt kriminologischer Forschung. Eine kritische Beschäftigung mit zentralen Ansätzen der bisherigen Kriminologie rundet dieses Bild ab: Weder die ökonomische, utilitaristische Sicht der Kriminalität noch das immer wieder diskutierte Konzept der Gefährlichkeit können hiernach überzeugen.

Die Kontroversen, die Robert in der Praxis wahrnimmt, haben die Wirkung der Strafe für (auf) die Gesellschaft, namentlich aber die Kriminal- und Strafrechtspolitik sowie ihre Bestimmungskriterien zum Gegenstand. Was er dazu im einzelnen ausführt, gerät zu einer weitgehenden Abrechnung mit verbreiteten Annahmen und Theorien, vor allem aber mit Mängeln der offiziellen Kriminalpolitik, der er unzureichende Überprüfung und (Selbst-) Kontrolle attestiert. Bemerkenswert in diesem Sinne erscheinen ihm etwa „die Unsicherheiten der strafrechtlichen Prävention“, allgemein „die traditionelle Verwechslung von erklärten Absichten und ihrem tatsächlichen Einfluß auf die Praxis“. Auf zwei Ebenen glaubt er am besten die „Funktionsweise des Strafrechtssystems“ analysieren zu können: auf der Ebene der strafrechtlichen Instanzen und der Ebene des öffentlichen Diskurses. Den Zustand des Strafrechts charakterisiert er nicht zuletzt mit der Feststellung, daß das Gefängnis dessen „letzte Zuflucht“ sei.

Das leicht lesbare Buch präsentiert eine grundsätzliche Alternative zur herkömmlichen Kriminologie. Deren Versuchung liegt nahe, sich eben an der kritischen Grundtendenz zu stoßen, statt sich mit den Prämissen auseinanderzusetzen, von denen Robert ausgeht. Die Gefahr, daß man in der Kriminologie unterschiedliche Gegenstände, Selbstverständnisse, ja sogar Wissenschaftssprachen pflegt, weil man vornehmlich übereinander, aber nicht miteinander spricht, scheint noch keineswegs gebannt. Ob die deutsche Übersetzung des Werkes von Robert diesen Prozeß fördert oder umkehren hilft, ist noch keineswegs ausgemacht.

Heinz Müller-Dietz

Kriminologie Lexikon. Hrsg. von **Hans-Jürgen Kerner**. Bearbeitet von **Thomas Feltes, Frank Hofmann, Helmut Janssen, Hans-Jürgen Kerner, Dieter Kettelhöhn**. 4., völlig Neubearb. Aufl. des von **Egon Rößmann** begründeten Taschenlexikons der Kriminologie für den Kriminalpraktiker (Grundlagen. Die Schriftenreihe der „Kriminalistik“ Bd. 33). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1991. VII, 389 S. Geb. DM 36,–

Ursprünglich war das Taschenlexikon in erster Linie für die kriminalistische Praxis gedacht. Es sollte vor allem die Kriminalbeamten und andere in der Ermittlungstätigkeit stehende Fachleute über die Grundlagen der Kriminologie informieren. Darauf waren die ersten drei, bis 1977 erschienenen Auflagen nach Anlage und Inhalt denn auch zugeschnitten. Die vierte Auflage hat nunmehr ein weitgehend neues Gesicht erhalten. Dies zeigt sich schon äußerlich daran, daß ein renommierter Kriminologe als Herausgeber fungiert und daß unter den Autoren des Bandes Wissenschaftler und Praktiker vertreten sind. Aber auch inhaltlich sind neue Wege beschritten worden. Dies findet zum einen in der Aufnahme neuer, aktueller Stichwörter in das Lexikon, zum anderen in der Erläuterung der einzelnen Begriffe Ausdruck. Insgesamt ist das Werk dadurch vielseitiger, umfassender und – wenn man das so sagen kann – „kriminologischer“ geworden; d.h. es sind nicht nur die praxisrelevanten Teile auf den neuesten Stand gebracht, sondern auch die wissenschaftlichen Aspekte der Kriminologie stärker herausgearbeitet worden. Das äußert sich in den zwar sparsamen, aber doch repräsentativen Literaturhinweisen. Das Ziel, Vermittlung zwischen Theorie und Praxis zu leisten, ist freilich – der Schriftenreihe, in deren Rahmen das Werk erschienen ist, entsprechend – beibehalten worden.

Auf diese Weise ist der Kreis derer, für die das Lexikon als Nachschlagewerk in Betracht kommt, erheblich ausgeweitet worden. Nicht nur Praktiker, die in den Bereichen der Strafverfolgung, Strafjustiz und Strafvollstreckung tätig sind, dürften davon profitieren können; vielmehr erscheint das Lexikon auch für Zwecke der Ausbildung an Fach(hoch)schulen und Universitäten geeignet, weil es den Leser in knapper, aber gehaltvoller Weise über die wesentlichen kriminologischen Erkenntnisse von heute unterrichtet.

Es versteht sich unter diesen Umständen fast von selbst, daß das Lexikon auch ein wichtiges Handwerkszeug für den Strafvollzug darstellt. Eine ganze Reihe von Stichwörtern hat einschlägige Themen zum Gegenstand: Gefangenenerate (Strafvollzugsstatistik), Jugendstrafvollzug, Kriminologischer Dienst, Resozialisierung, Rückfall, Sanktions(oder Straf-)wirkungen, Sicherungsverwahrung, Sozialtherapie, Strafvollstreckung, Strafvollzug, Untersuchungshaft. Eine Vielzahl von Einzelaspekten kommt – teils unter dem Stichwort „Strafvollzug“, teils an anderer Stelle – zur Sprache: Behandlungsgedanke, Belegung, Drogentherapie, Ersatzfreiheitsstrafe, Frauenvollzug, Kosten, Kurze Freiheitsstrafe, Lebenslängliche, Lockerungen, Maßregelvollzug, Pönologie, Prisonierung, Privatgefängnisse, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Überfüllung, Urlaub. Auch weitere, mit dem Strafvollzug in mehr oder minder engem Zusammenhang stehende Themen und Fragen – wie z.B. Alternative Sanktionen, Anlaufstellen, Gnadenrecht, Haftentscheidungshilfe, Sozialisation – werden im Lexikon abgehandelt. Bedauern muß man nur, daß „Straffälligenhilfe“ (auch unter dem engeren Rubrum „Entlassenenhilfe“) kein eigenes Stichwort bildet.

Insgesamt aber ist das Werk für Tätigkeit, Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter des Strafvollzugs – sämtlicher Dienste und Sparten – uneingeschränkt geeignet. Es sollte deshalb in den Anstalten und Vollzugsschulen nicht fehlen.

Heinz Müller-Dietz

Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege, hrsg. von **Udo Ebert**. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1991. VIII, 230 S. Gebunden. DM 128,–

Nicht selten sind Geburtstage ein Anlaß, ein wissenschaftliches Kolloquium zu veranstalten, dessen Beiträge dann im Rahmen eines Sammelbandes veröffentlicht werden. Vor allem bei Straf-

prozessualisten scheint dies der Brauch zu sein. So ist es etwa bei Gerhard Kielwein der Fall gewesen, zu dessen Ehren 1989 der Kolloquiumsband „Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens“ erschienen ist. Ein solcher Band ist auch aus einem Symposium hervorgegangen, das im November 1989 aus Anlaß des 60. Geburtstages von Ernst-Walter Hanack in Mainz veranstaltet worden ist.

Der überaus stattliche Band umfaßt insgesamt 13 Beiträge aus den Gebieten des Strafprozeßrechts, des materiellen Strafrechts und Medizinrechts sowie der Strafvollstreckung. Dabei sind rechtsdogmatische Themen ebenso vertreten wie solche der Rechtspraxis, Rechtspolitik und Rechtsstatsachenforschung. Insofern spiegeln sie die Vielfalt der Arbeitsgebiete wider, in denen sich Hanack hervorgetan hat. Im Vordergrund steht freilich nicht ohne Grund das Strafverfahren(srecht), das mit insgesamt acht Beiträgen im Band vertreten ist, hat doch Hanack sich gerade in jener Materie einen besonderen Namen gemacht. Das einigende Band, das alle Abhandlungen zusammenschließt, ist aber der enge Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis der Strafrechtspflege, der von jeher die Arbeiten Hanacks geprägt hat. Das kommt auch in der kurzen, aber eindringlichen Würdigung jenes Wissenschaftlers im einleitenden Beitrag des Herausgebers zum Ausdruck. Hier wird auf wenigen Seiten ein eindrucksvolles Porträt von Persönlichkeit und Werk entworfen.

Insgesamt zeichnet sich der Band – ungeachtet der in ihm enthaltenen theoretischen Ansätze – durch einen ausgesprochenen Praxisbezug aus. Es geht nicht zuletzt um die Menschen, die in der Strafrechtspflege tätig sind oder mit denen sie zu tun hat. Dafür stehen denn auch die Beiträge des Bandes, die hier schon aufgrund ihrer thematischen Spannweite und Vielfalt nicht im einzelnen gewürdigt werden können. Herausgegriffen seien einige wenige, die Strafverfahren und Strafvollzug von Gegenstand oder Fragestellung her miteinander verbinden. Das gilt zum einen für den Beitrag Reinhard Böttchers, der danach fragt, ob die Hauptverhandlung eine pädagogische Veranstaltung sei, zum anderen für die einzige strafvollzugsrechtliche, von Alexander Böhm stammende Abhandlung des Bandes, die sich mit dem Problem der Freiwilligkeit in Strafvollstreckung und Strafvollzug auseinandersetzt.

Böttcher geht in recht behutsamer, die Akzente differenziert herausarbeitender Weise an sein Thema heran. Er setzt das Strafverfahren, namentlich die öffentliche Hauptverhandlung, zu den Zwecken und Zielen des Strafverfahrens im ganzen in Beziehung; und da zeigt sich eben, daß die Einwirkung auf den Beschuldigten wie auf die Rechtsgemeinschaft vor allem unter dem Vorzeichen der Medienöffentlichkeit ihre verschiedenen Seiten aufweist. Doch läßt Böttcher keinen Zweifel daran, daß die Schaffung und Erhaltung allgemeinen Vertrauens in die Strafrechtspflege sowie die Wahrung ihrer Vertrauenswürdigkeit Ziele des Verfahrens sind, die in Art und Gestaltung der Hauptverhandlung, damit im Verhalten der sie maßgeblich beeinflussenden Personen, insbesondere der Richter und Staatsanwälte, zum Ausdruck kommen müssen.

Böhm knüpft mit seinen ebenso theorieträchtigen wie praxisbezogenen Überlegungen an Regelungen des geltenden Strafrechts und Strafvollzugsrechts an, die bestimmte Entscheidungen (der Strafvollstreckungskammer und der Vollzugsbehörde) an die Zustimmung des Verurteilten binden. Das gilt zum einen für die Aussetzung des Strafrestes nach §§ 57 und 57a StGB, zum anderen für die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug nach § 10 StVollzG. Böhm macht dabei auf die – scheinbare oder wirkliche – Ungereimtheit aufmerksam, daß die Entlassung eines Jugendstrafgefangenen zur Bewährung ebensowenig einer Zustimmung bedarf wie die Aussetzung des Maßregelvollzuges (bei der freilich das Zustimmungserfordernis sinnwrig wäre). Er fragt deshalb danach, worauf sich denn ein Recht des Gefangenen gründen könnte, eine „angefangene“ Strafe voll zu verbüßen. Letztlich erweist sich für ihn keiner der bisher bemühten Gründe (Sühnegedanke, Angst des Gefangenen vor einem Bewährungsversagen, im Einzelfall schlechtere Nachentlassungssituation oder günstigere Lebensbedingungen im Vollzug als im freien Leben u.a.m.) als tragfähig. „Insgesamt ist nicht einzusehen, warum eine sinnvolle und für den Staat sparsame kriminalpolitische Maßnahme an der Zustimmung des Verurteilten scheitern

sollte.“ (S. 220) Nicht minder problematisch erscheinen Böhm die Erwägungen, die zugunsten des Zustimmungserfordernisses des § 10 Abs. 1 StVollzG ins Feld geführt werden: daß sich ein Gefangener nicht in der Öffentlichkeit zeigen wolle (von der ja beim offenen Vollzug in der Tat nicht die Rede sein kann), daß er die Zustimmung wegen der Belastungen oder der Erprobungssituation des offenen Vollzuges müsse verweigern können, daß er die Unterbringung im offenen Vollzug wegen der dort häufigeren gemeinschaftlichen Unterbringung (vgl. §§ 201, 18 Abs. 2 StVollzG) müsse ablehnen können usw. Das Fazit lautet dementsprechend: „Wenn die Verlegung in den offenen Vollzug erforderlich ist und sich unter Abwägung aller Gesichtspunkte als ermessensfehlerfrei erweist, so ist nicht einzusehen, warum es dem Gefangenen erlaubt sein sollte, ihr gleichwohl zu widersprechen.“ (S. 227) Ob Böhm mit diesem Ergebnis die Zustimmung findet, die er den Gefangenen versagen möchte, bleibt abzuwarten. Anregend und lesenswert ist sein Beitrag allemal.

Heinz Müller-Dietz

Siegward Roth: Die Kriminalität der Braven (Beck'sche Reihe BsR 431). Verlag C.H. Beck: München 1991. 164 S. DM 16,80

Das Thema dieses Buches, das aus der Feder eines Kriminalbeamten mit reicher polizeipraktischer und- taktischer Erfahrung stammt, klingt irritierend – oder provozierend. Ist die Kriminalität als Böses, wenn nicht gar das Böse, denn nicht Sache der „Bösen“? Was sollten, könnten also die „Braven“, die ehrbaren, nicht vorbestraften Bürger, die – zumindest offiziell oder verbal – auf der Seite des Gesetzes stehen, mit Kriminalität zu tun haben, als daß sie es schon aus moralischer Überzeugung, auf Grund des Respekts vor ihren Mitmenschen und der Achtung vor dem Gesetz weit von sich weisen würden, Straftaten zu begehen? Daß die sog. Guten keineswegs immer die ideale Gesinnung oder Einstellung besitzen, hat freilich schon Goethe gewußt. Daß aber auch ihr Verhalten keineswegs immer mit dem Gesetz übereinstimmt, haben wir schon lange geahnt, ja gelegentlich auch ausgesprochen. Daß jedoch illegales Handeln unter denen, die als vermeintlich gesetzeskonforme Bürger „die Stützen“ von Staat und Gesellschaft bilden, so weit verbreitet ist – muß, kann, ja darf dies ausgerechnet von einem Kriminalbeamten gesagt werden?

Die Zeiten mögen noch nicht allzu lange her sein, da wäre ein solches Buch undenkbar erschienen, oder der Autor hätte sich als Angehöriger seines Berufes unmöglich gemacht, disqualifiziert (vor allem angesichts des Umstandes, daß er u.a. auch über alltägliches kriminelles Verhalten von – natürlich nicht der – Polizeibeamten berichtet). Denn es geht hier ja nicht um einzelne Berufsgruppen, die kraft ihrer Nähe zur Kriminalität und täglichen Umgang mit ihr spezifischen Gefährdungen und Versuchungen – der Kooperation bis hin zum „Spezitem“ – ausgesetzt sind. Vielmehr werden in diesem Buch die vielfältigen kleineren und größeren Gesetzesverstöße und kriminellen Handlungen herausgestellt (beileibe nicht nur an den Pranger), die unbescholtene, anständige Bürger (die nie etwas mit dem Gesetz zu tun haben noch je etwas zu tun kriegen) tagtäglich begehen. Das mögen kleine Unregelmäßigkeiten sein, die Entwendung oder Unterschlagung von Briefumschlägen, falsche Abrechnungen; das kann sich bis zur Steuerhinterziehung, zu unerlaubten Preisabsprachen und Versicherungsbetrug steigern. Viele dieser illegalen Handlungen werden mit einer Selbstverständlichkeit und Routine begangen, die eigentlich gar kein Unrechtsbewußtsein mehr aufkommen lassen. Es gibt Geschäftspraktiken und Verhaltensweisen, die so weit verbreitet sind, daß derjenige, der sich ihrer nicht bedient oder der sie gar als rechtswidrig zurückweist, bestenfalls wie ein weltferner Idealist oder schlimmstenfalls wie ein ausgemachter Trottel erscheint. Zu den beliebten „Gesellschaftsspielen“ zählt nicht zuletzt das Ausstellen von Rechnungen, Belegungen und Bescheinigungen, mit denen dann Abrechnungen oder Steuererklärungen – natürlich auf Kosten Dritter, zumindest der Allgemeinheit – manipuliert werden.

Doch davon bleibt die „große Politik“, wie Roth mit vielen Beispielen belegt, keinesfalls unberührt. Auch und gerade sie bringt es fertig, ohne jegliches Unrechtsbewußtsein, ja mit dem Brustton der besten Überzeugung Rechtsverletzungen bis hin zu schweren Straftaten zu begehen. Man braucht da noch nicht einmal an

„mafiotische“ Regierungen oder Staaten zu denken, die bis in die höchsten Ämter hinein kriminell unterwandert sind. Auch demokratische Staaten sind keineswegs vor der Gefahr gefeit, menschenverachtende Gewalt – natürlich in bester Absicht und zu hehren Zielen – anzuwenden. Und die „Kriminalität der Mächtigen“ (wie man sie wissenschaftlich genannt hat) kennzeichnet gleichfalls fatale Doppelbödigkeit des Denkens und Handelns, wie sie Roth beim „Normalbürger“ konstatiert: die Rechtfertigung des eigenen Tuns, das beim anderen recht rasch als das Böse, das Kriminelle wahrgenommen wird. Denn das ist ja das Fatale menschlichen Empfindens, Denkens und Handelns, daß es vom positiven Selbst- und negativen Fremdbild, der Selbststilisierung zum Guten und der Charakterisierung des anderen als Bösen lebt. Das erleichtert, ja ermöglicht es, Kriminalität ausschließlich auf diejenigen zu projizieren und an ihnen wahrzunehmen, die als Straftäter verurteilt sind, während die anderen die Reputation genießen, unbescholtene Bürger zu sein. Schwarz-Weiß-Bilder und Freund-Feind-Denken sind typisches Merkmal oder Ergebnis dieser allenthalben anzutreffenden Weltsicht, die offenbar auch nicht dadurch erschüttert wird, daß der Arm der Strafjustiz vor allem in Zeiten eines Umbruchs oder einer Wende gar nicht so selten solche, die Straftaten begangen haben oder von denen man es annimmt, nicht erreicht.

Das Buch spiegelt solche Erfahrungsprozesse wider, die den Autor in der täglichen Polizeipraxis haben von einer Überraschung in die andere stürzen lassen, bis ihn die Reflexion des Erlebten hellhörig gemacht, ihm eine andere Sicht des Kriminalitätsproblems vermittelt hat. Dazu haben freilich nicht nur der tägliche polizeiliche Umgang mit wirklichen und vermeintlichen Straftätern, sondern auch das Erleben von Situationen und Vorgängen, die sich – je nach Perspektive des Beteiligten – durchaus unterschiedlich bewerten lassen, beigetragen. Wo schon findet sich eine so anschauliche und plastische Wiedergabe von Eindrücken und Gefühlen eines Polizisten, der sich als Mitglied der Friedensbewegung anlässlich der großen Demonstration im Bonner Hofgarten (1983) auf der „anderen Seite“, nämlich bei denen wiederfindet, welche die Polizei gerade unter Kontrolle zu halten hat? Roth hat anscheinend die „Schizophrenie“ dieser Doppelrolle bis zum letzten „ausgekostet“ und damit einmal mehr die Erfahrung machen müssen, in welche seelische Verwirrung einer geraten kann, der die Welt nicht mehr so schnell in „richtige“ und „falsche“ Lager einteilen kann.

Was Roth – ungeachtet des gelegentlichen Seitenblicks auf die Theorie – ohne wissenschaftlichen Anspruch dem Leser nahebringt, ist inzwischen auch zum Gegenstand kriminologischer Forschung avanciert. Auch dort ist nunmehr von der „Kriminalität der Braven“ die Rede. So hat Frehsee kürzlich (im Kriminologischen Journal, 23. Jg. 1991. H. 1, S. 25-45) die „Abweichung der Angepaßten“ an Hand von praktischen Beispielen und in kritischer Auseinandersetzung mit der mangelnden (wissenschaftlichen) Wahrnehmung jenes Phänomens analysiert. Ist es ein Zufall, daß Theorie und Praxis dasselbe neue (alte) oder unter der Decke gehaltene Thema ziemlich zeitgleich entdeckt haben?

Mögliche Einwände gegen Roths Buch betreffen nicht das Grundsätzliche, den Kern der Argumentation und Beweisführung. Man könnte sich eher fragen, ob die Beispiele immer glücklich ausgewählt sind und auch das belegen, was sie dartun sollen. Darunter leiden vor allem so manche Passagen des „Ausflugs“ in die „große Politik“. Wichtiger erscheint indessen der Hinweis, daß das Buch gegen naheliegende Mißverständnisse in Schutz genommen werden muß. Roth will mitnichten das Kriminalitätsproblem herunterspielen, bagatellisieren. Ihm geht es vielmehr darum, dem Leser eine realistische Sicht dieses Phänomens zu vermitteln, die freilich leicht die Selbstsicherheit und -gewißheit des „braven“ Bürgers erschüttern kann. Doch erschöpft sich die Darstellung beileibe nicht in anthropologischer Skepsis, was das Verhältnis des Menschen zu Normen und legitimen gesellschaftlichen Erwartungen, zum „Bösen“ anlangt. Vielmehr wirbt er für den Abbau von Feindbildern, für mehr Aufrichtigkeit und Sensibilität im Umgang mit dem Kriminalitätsproblem. Das zielt auf soziale Integration, nicht Ausgrenzung derer, die als Straffällige die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf sich ziehen.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Armin Holtus: Aspekte der Verhältnismäßigkeit der Behandlung in der forensischen Psychiatrie dargestellt am Beispiel der Lockerungspraxis im LHK Moringen (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Bd. 294). Verlag V. Florentz GmbH, München 1991. 168 S. DM 29,80

Karl-Georg Kösling: Die Bedeutung verwaltungsprozessualer Normen und Grundsätze für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (Reihe Rechtswissenschaft Bd. 122). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1991. XXXIX, 295 S. DM 58,-

Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft. Modellprojekt Heinrich-Wetzlar-Haus. Hrsg. vom Landeswohlfahrtsverband Baden, Wissenschaftliches Institut des Freiburger Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg i.Br. Vorgelegt von **Franz-Jürgen Blumenberg** und **Hans Wetzstein**. Landeswohlfahrtsverband Baden, Karlsruhe 1991. Kart. 59 S. (kostenlos zu beziehen über LWV Baden, Karlsruhe)

Recht der Resozialisierung. Textausgabe mit einer Einführung von **Heinz Cornel** und **Bernd Maelicke**. 2. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1991. 742 S. Brosch. DM 29,-

Gundula Otte/Jürgen Schröder: Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug. Analysen und Ergebnisse aus einem Projekt in der Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapie –. Herausgeber: Hessische Sportjugend Arbeitskreis Sport und Justizvollzug, Otto-Fleck-Schneise 4, 6000 Frankfurt/M. 71, 1991. 139 S. Schutzgebühr DM 10,-

Frieder Dünkel: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Forum-Verlag Godesberg, Bonn 1990. XVIII, 810 S. Kart. DM 68,-

Bernd Maelicke/Renate Simmedinger (Hrsg.): Schwimmen gegen den Strom um der Überzeugung willen. Eine Festschrift für **Helga Einsele**. (Praxis und Innovation. Hrsg. vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik ISS, Frankfurt), Eigenverlag, Frankfurt a.M. 1990. 170 S. Brosch. DM 28,-

Nicht sitzenlassen. Gefängnisseelsorge in der Gruppe. Hrsg. von **Peter Diekmann**, **Gudrun Janowski**, **Birgit Köhler-Günther**, **Michael Popke**, **Peter Rassow**, **Ute Voss** und **Werner Wendeberg** (Praxis Gefängnisseelsorge Bd. 4). Lutherisches Verlagshaus, Hannover 1989. 168 S. Brosch. DM 16,80

Frank Braun, Frank Coffield, Jean Charles Lagrée, Paula Lew Fai, Adinda Vanheerswyngheles: Jugendarbeitslosigkeit, Jugendkriminalität und städtische Lebensräume. Literaturbericht zum Forschungsstand in Belgien, Frankreich, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland. DJI-Dokumentation. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 1990. 246 S. Brosch. DM 28,-

Schuld, Strafe, Versöhnung. Ein interdisziplinäres Gespräch. Hrsg. von **Arnold Köpcke-Duttler**. Mit einem Vorwort von **Volker Eid**. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1990. 157 S. DM 36,-

Ulrich Eisenberg: Kriminologie. 3., vollst. neubearb. Aufl. Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München 1990. XXIII, 1232 S. Geb. DM 228,-